BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz de, 1746-1799

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 8

Wien [1791]

J.austr. 35-8
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543027-6
VD18 80269788-001

A. Bibl. 35-8

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<366391564100 12

<366391564100 12

Bayer. Staatsbibliothek

Rs

Politischer

Codex.

Achter Band.

D – S

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden

Gesetze, und Anordnungen

im

politischen Fache.

Practisch bearbeitet

von

Ignatz de Luca,

k. k. Rath und Professor

an der hiersigen Universität.

Achter Band.

Mit allerhöchster Genehmhaltung

Wien,

bey Thadd. Edlen von Schmidbauer und Komp.

am Graben zur blauen Krone.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Q.

Quacksalber, s. Marktschreyer.

Qualitätenordnung: 1754 Dec. 13.

Ordnung in was für Qualitäten fernerhin alle Gattungen von Gold- und Silberborden, Points d'Espagne, Spitzen, Krepinen, Knöpfe, Franzen, Quasten, auch alle übrigen Gold- und Silbergespunstsorten verfertiget werden sollen, und worauf das dieserhalb aufgestellte Beschau- und Plombirungsamt mit aller Schärfe zu halten hat.

1) Sollen alle die verfertigten Sorten von Gold- und Silberborden, Spitzen, und Points d'Espagne, Krepinen, Knöpfen, Franzen, Quasten, auch alle übrige gute Gold- und Silbergespunstgattungen, sie sein nun von den Kaufleuten oder Privatkundschaften bestellet, ohne Unterschied in das dieserhalb eigens aufgerichtete Beschau- und Plombirungsamt gebracht, und da von den hiezu angestellten werkverständigen Beamten und ge-

schwornen Beschaumeistern examiniret und beschauet, doch aber nur diejenigen plombiret werden, welche in der nachfolgenden vorgeschriebenen guten Qualität verfertiget worden sind, und zwar 2) soll zu all derjenigen Gold- und Silbergespunst, welche zum Eintrage der Borden gebraucht wird, kein anderer Plett, als von einer ordentlichen Nr. 9 Drahte zum Ueberspinnen auf die Seide genommen werden. 3) Soll auch in die Gespunst, welche zum Eintrage der Musketetier- Dreß- und Plaschborden gebrauchet wird, keine gröbere Spinnseide, als von wenigsten 6. S. und in dasjenige, so zu dem Eintrage der Halbborden gehöret, keine gröbere Spinnseide als von 4. S., das Gold und Silber aber darauf ganz reich, und nicht schütter, sondern daß das Plett unmittelbar aneinander anliege, versponnen werden. Nicht weniger soll 4) die Farbe der Seide, welche mit Gold übersponnen wird, allzeit etwas höher, als der Schweif seyn, die Seide zum Anschweife selbst aber der schon gemachten Goldgespuust in der Farbe so viel möglich gleich kommen, die Seide hingegen, welche bey den silbernen Borden sowohl zu der Gespunst, als zum Anschweife genommen wird, nicht milchweiß sondern etwas perlweiß seyn, und also mit der Farbe des Silbers völlig übereinstimmen. 5) Soll zu dem Anschweife der Musketetier- Dreß- Plasch- und überlegten Borden eine Spinnseide von 3 bis 4 S. zu gebrauchen zwar erlaubt sein, jedoch daß von 3 S. niemahl mehr als ein Faden, von

4 S. aber nur alsdann 2 Fäden in eine Pise geschweifet werden, wo es das Dessein und gute Ansehen der Arbeit unumgänglich erfordert. Bey den Halbborden hingegen wird sowohl der steife als schlappe Grund hiermit völlig abgestellet, und sollen dergleichen Halbborden nur mit einem puren Figurenpisengrunde einfach von 3 und 4 S. Spinnseide, nachdem das Dessein solches erheischet, angeschweifet werden. Ueberhaupt aber wird der Gebrauch aller gewichsten und gedrehten, oder sonst fälschlich zugerichteten Seide, besonders der Floretseide, und des Zwirns, wie auch des leinenen Garns, hiermit gänzlich verbothen. 6) Soll sowohl in die goldenen, als silbernen Plaschborden kein feinerer, noch gröberer Plasch, als welcher von einem ordentlichen Nr. 4. Drahte geplettet worden, verarbeitet, sodann aber 7) das bey dem Aufspinnen in der Farbe zuweilen ungleich, oder bläsfer laufende Gold ausgespuhlt, und zu geringer schmaler Arbeit, jedoch mit Beybehaltung einerley Farbe, gebrauchet, imgleichen 8) alle Borden in der Arbeit gleich gut geschlagen, und sowohl bey den Plasch- als façonirten Gespunstborden die Blumen, oder Figuren mit Strich- oder zweischüssigen Fäden, nach Zulassung, oder Beschaffenheit der Desseins, verbunden werden. 9) Soll bey allen Gold- und Silberdressen, und mussirten überlegten Borden der grobe Glanz völlig abgestellet seyn, und anstatt dessen gedrehte Schnürlein, wie auch die Ueberlegfranzen von gedrehten, mit zweyen Schü-

gen verfertigten Schnürlein überleget werden. Bey den Blaschborden aber, nebst dem Gebrauche der gedrehten Franzen, soll zu nothwendiger Erhebung der Arbeit, auch zur Beybringung gleicher Farbe, die Einwirkung des Glanzes zwar noch ferner, jedoch nicht anders, als wenn selber mit einem feinen Gespunstfaden überritzet worden ist, erlaubt seyn. Imgleichen soll 10) alle Gold- und Silbergespunst, welche zu solchen Arbeiten gebraucht wird, die vieles auszustehen haben, als da sind Scherpen für die Officiere, Degengehänge, Degenquasten, Hutschnüre, oder Feldzeichen und was sonst für Milizuniformen, und dergleichen gehöret, es sei nun von purem Golde und Silber, oder mit gefärbter vermengter Seide gearbeitet, durchaus, und zwar die feinere als einem ordentlichen Nr. 6. Plett, die gröbere Gespunst aber nicht anders, als mit einem Nr. 8. Plett ganz reich übersponnen, und die daraus verfertigte Arbeit gut gemacht geliefert, auch hierbey weder leinernes Garn, oder Zwirn, noch Halbseide eingearbeitet werden. Dann soll 11) zu den guten Gold- und Silberkrepinen die feinere Gespunst ebenfalls mit keinem andern, als einem ordentlichen Nr. 9. Plett, die gröbere hingegen mit einem Nr. 8. Plett, und die ganz grobe mit einem Nr. 7. Silberplett durchaus reich auf authentische Spinnseide übersponnen, und hierbey weder Gallet, Zwirn, und Garn, noch auch falschen Drat, oder Plett einzuarbeiten erlaubt seyn. Nicht weniger soll 12) alle diejeni-

ge Gespunst, welche zu den guten Gold- und Silberspitzen erfordert wird, von keinem feinern, als einem ordentlichen Nr. 9. Plett, und die gröbere, oder der sogenannte Zug, pur von einem Nr. 8. Plett auf natürliche gute Spinnseide, durchaus reich übersponnen werden, damit der Plett unmittelbar aneinander zu liegen komme; hingegen aber soll in die schmalen und Gatterspitzen kein anderer, als ein ordentlicher Nr. 4. Plasch, und in die breiten, oder sogenannten Points d'Flpagne Spitzen kein anderer als ein Nr. 3. Plasch verarbeitet werden, auch überhaupt hierbey aller Gebrauch von Galletseide, leinenem Garne, und Zwirn, wie nicht weniger die Wichsung der Seide, und Vermischung der falschen Gespunst, und Plasches mit dem guten Golde und Silber nebst allen übrigen fälschlichen Bevortheilungen in der Arbeit von nun an bey der hier nachgesetzten schweren Strafe verboten seyn. Gleichergestalt wird 13) bey den goldenen, und silbernen Points d'Espagne die Einarbeitung aller Galletseide, Zwirns, und Garns hiermit alles Ernstes eingestellet, und soll hinfür alle die hierzu zu gebrauchende Gespunst auf natürliche gute Seide, nähmlich die feinere mit einem ordentlichen Nr. 9. Plett, die gröbere hingegen mit einem Nr 8. Plett reich übersponnen, dabey zu dieser Arbeit kein anderer Plasch, er sey gleich gekraußt, oder glatt, als von einem Nr. 3. Drath gebraucht, und im übrigen das hierbey zur Ausfüllung kommende Drap d'or und Drap d'argent,

oder Stickerey nicht zu grob, noch weniger aber durch das übermässige Gummiren, oder durch andere Uebervortheilungen zu schwer in dem Gewichte gemacht werden. Da auch seit einigen Jahren her der schädliche Mißbrauch eingerissen ist, daß die meisten von den hier verfertigten goldenen und silbernen Knöpfen nicht nur mit pur leinenem Garne überlegt, sondern auch das in die äußerste Feine, und Dünne gezogene Gold- und Silberplett auf Garn und Zwirn sehr schütter versponnen, ja sogar der dazu zugebrauchende Massivdrat eben auf dergleichen Leinengarn und Zwirn überribt, und gedrehet werden, wodurch aber dem Publikum der grosse Nachtheil entsteht, daß eines Theils der aufgesponnene Plett im Tragen gleich abspringt, und in Stücke verloren geht, andern Theils das Wenige, was etwa von Gold und Silber auf solchen Knöpfen noch zurückbleibt, zum schnellen Anlaufen gebracht wird: so wird

14) hiermit verordnet, daß hinfür alle reiche Gold- und Silberknöpfe mit purer feiner Seide aufgeleget, und weder das hierzu zugebrauchende Gold- und Silberplett, so von keinem feineren, als einem Nr. 9. Draht zu bestehen hat, noch auch der Massivdrat auf ein anderes Materiale, als pure feine natürliche Seide aufgesponnen, und aufgedrehet werden soll. Insonderheit aber wird hierbey die Vermischung des falschen, oder leonischen Golds und Silbers mit dem guten, dann die Auflegung falscher Flinterl, wie nicht weniger das unerlaubte Färben der

Knö-

Knöpfe, und anderer solcherley Gattung Waaren, mit Safran, Orlean, Curcume, und dergleichen, nebst allen übrigen betrüglichen Uebervortheilungen des Publikums im Betretungsfalle bey Konfiscation der Waaren, auch nach befundenen Umständen bey der schwersten Leibesstrafe hiermit verbothen. 15) Sollen hinfür zu den Gespunsten, welche man Sprengzeug nennet, dann zu den feinen Dressen, imgleichen zu Riegelfäden für die Schneider, auch Stickermatt- oder Nähgold, und Frisée für die Bundmacher, und dergleichen, keine andere, als ordentliche 7. S. Spinnseide, und lauter Nr. 9. Drath zum Plett und Spinnen genommen, die Gold- und Silbergespunst aber zu den Riegelfäden für die Schneider, auch Stickermatt- und sogenanntes Nähgold und Silber aus drey Gespunstfäden zusammengedrehet, und hingegen die bisher eingeführten Sorten die nur von zween Fäden zusammengedrehet sind, und im Tragen gar keine Dauer haben, völlig verboten seyn. Deßgleichen soll 16) zu dem reichen Stickermatt, gröbern Riegelfäden, zu den Plaschlöchern, imgleichen zum Sprengzeuge, und Spitzgattern, Frisée für die Stickerund Krepinarbeit von mittlerer Gattung, insgesammt keine andere, als ordentliche 6. S. Spinnseide und Nr. 9. Plett gebrauchet, hingegen 17) zu dem Schneiderglanze, und Anlegzeuge, dann zu der Legaturgespunst, wie imgleichen zu dem gröbern Sprengzeuge und groben Frisée keine andere als ordentliche 5. S. Spinnseide, und ein

Nr. 9. Plett genommen werden. 18) Soll die Gespunst, welche zu den krausen, und glatten Franzen gebraucht wird, aus einer 4. S. Spinnseide mit einem ordentlichen Nr. 9. Plett reich übersponnen bestehen. 19) Die feinere Stickergespunst, oder sogenanntes Streichzeug aber soll von keiner andern als einer ordentlichen 4. S. Spinnseide, und mit einem Nr. 8. Plett ganz reich, wie imgleichen 20) das gröbere Stechzeug, auch gröberes Anleg, imgleichen die Gespunst zu den gröbern Franzen, und mittlere in die Spitzen, auf eine ordentliche 3. S. Spinnseide mit einem Nr. 8. Plett, dann der grobe Zug zu den Spitzen mit einer S. oder duplirten Spinnseide mit einem Nr. 8. Plett ebenermassen ganz reich überspunnen seyn. Und so auch 21) der ganz grobe Stechzeug, auch die ganz grobe Anleg, und Glanzprofalschnüre und dergleichen sollen auf 1. und 2. S. auch allenfalls nach der Proportion auf duplirte Seide mit keinem andern als einem Nr. 7. Plett reich überspunnen, überhaupt aber aller Drath nicht übermässig, oder allzustark ausgeplettet werden. 22) Den bey dem Beschaus und Plombirungsamte aufgestellten Beamten, und geschwornen Beschaumeistern, wenn solche nach vorfallenden Erfordernissen auf Gutbefinden, und Verordnung der in Kommerzsachen delegirten Hofkommission die Werkstätten, und die auf den Stühlen, oder sonst in den Zimmern in Arbeit stehenden Waaren untersuchen, haben sowohl die bürgerlichen, und hofbefreiten Meister sammt ihren

ten Gesellen, als auch die Schutzverwandten, oder sonst auf andere Art Befugten mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister oder Gesell aber, oder sonst ein oder anderer, den diese Ordnung wegen seiner Arbeit angeht, sich gegen dieselben setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder, nach beschaffenen Umständen, in eine empfindliche Leibesstrafe. Gleicherweise sollen 23) diejenigen, welche eine oder mehrere Waaren, und Handarbeiten von geringerer Qualität verfertigen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeschrieben ist, bey der erstmaligen Betretung eine Strafe von 6 Rthlrn. und bey der andertmahligen 12 Rthl. in die Kommerzienkasse erlegen; sollte aber einer das dritte Mahl betreten werden, so wird ihm nicht nur, nebst Sperrung der Werkstatt, das Meisterrecht, Hoffreyheit, oder die sonst zu arbeiten gehabte Befugniß völlig benommen, sondern auch, da einer etwa wegen Vermischung des falschen Golds und Silbers mit dem guten, und also eines gar offenbaren Betrugs überwiesen würde, der soll nebst Konfiscirung der Waare mit der schärfesten Leibesstrafe beleget, ja nach Umständen auf ewig aus den k. k. Erbländern verwiesen werden. Damit jedoch aber 24) diejenigen Meister, Hofbefreiten, und anderen Befugten, wie nicht weniger die Wienerniederlagsverwandten und bürgerlichen Handelsleute welche bisher mit dieser Fabrikatur auf den schon angewohnten Fuß ihren Verschleiß nach Ungern, und

Sie-

Siebenbürgen gehabt, hinfür weder darin gehemmet seyn, noch den ungerischen und siebenbürgischen, auch griechischen Kaufleuten der Anlaß gegeben werde, sich darum an andere Orte zu wenden; so soll zwar, die nach gedachtem Königreiche Ungern und Siebenbürgen bestellten Gold- und Silberfabrikaturen, nach der bereits dort gewöhnlichen, und eingeführten geringeren Qualität mittlerweile noch ferner zu machen, erlaubt seyn, demjenigen aber, der solche zu verfertigen hat, obliegen, sothane Bestellungen, ehe er solche in Arbeit nimmt, bey der N. Oe. delegirten Kommercienhofcommission anzuzeigen, damit solche in dem Beschau- und Plombirungsamte ordentlich vorgemerket werden mögen, und wenn die Waaren verfertiget sind, solche zur Beschau dahin zu bringen. Würde aber ein, oder anderer Meister, hiervon die Anzeige zu thun, oder solche fertige Waaren in dem Amte beschauen zu lassen unterlassen: so soll er in die oben Art. 23. ausgesetzte Strafe verfallen seyn. Uebrigens 25) sollen nur allein, wie schon oben Art. 1. gedacht worden ist, keine andere Gold- und Silberborden, Points d'Espagne, und übrige dergleichen Fabrikaturen bey dem aufgestellten Beschau- und Plombirungsamte plombiret werden, als diejenigen, welche nach Vorschrift dieser Ordnung in vollkommener aufrechten Qualität verfertiget befunden worden sind. Die Plombirung selbst aber soll ohne das geringste Entgelt geschehen, und die fertigen Waaren 3 Tage in der Woche,

nähm-

nähmlich Dienstags, Donnerstags, und Sonnabends Vormittags von 9 bis 12 Uhr zur Beschau gebracht, im Falle aber ein Festag auf einen dieser 3 bestimmten Tage einfällt, so soll anstatt dessen der vorhergehende Tag dazu gewidmet werden. 26) Soll das Plombirungszeichen in dem bestehen, daß auf alle zur Beschau, und Plombirung gebrachte Waaren, welche in dieser Ordnung begriffen sind, an ein jedes Stück, oder Garnitur, wie solche angefrimt, und welche nach der vorgeschriebenen Qualität verfertigt befunden worden sind, ein Bley geschlagen, auf dessen einer Seite der k. k. Adler, und auf der andern Seite ausgedrückt wird, ob das dabey eingearbeitete Gold einfach, dreyfach, oder fünffach vergoldet sey, damit sich Jedermann darnach zu richten wissen möge. Es haben daher sowohl die bürgerlichen, als hofbefreyten, und sonst befugten Posamentirer, und Schnürmacher, Krepin- und Knöpfmacher, Spitzklöpler, Spinner, und alle übrige, welche mit den aus Gold und Silber bestehenden Stuhl- und Handarbeiten ihr Gewerbe treiben, dieser Ordnung in allen Punkten gehorsam nachzuleben, und sich vor Schaden zu hüten.) 1766 Dec. 30. die bürgerlichen Dünntuchmacher haben sich der gedruckten Qualitätenordnung genau zu fügen, folglich auch sich auf einerley Art der falschen Karmosinfarbe fürhin zu gebrauchen, im Widrigen die dawider handelnden Meister unnachsichtlich, auf das schärfeste, bestrafet werden würden.) 1768 März 24. die Sammet-

Taffet- und anderer glatten Seidezeuge Fabrikatur sind auf dem Lande für unzünftig angesehen und diean zu stellenden Meister als Landmeister zu benennen, doch wird ihnen keine Lade, noch andere handwerksmässige Zusammenkünfte gestattet, ferner wird ihnen nachfolgende vorgeschrieben, 1) Soll ein Meister, welcher den andern mit Arbeit verleget, ihm die gefärbte Seide in geschweiften Stückes übergeben, und ein halbes Loth Abgang auf jedes Pfund, keiner, und wohlausgetrockneter Seide passiren lassen, dann nebst Vergütung des Abminderlohns für den Eintrag; oder Tramaseiden folgenden Arbeits- oder Meisterlohn bezahlen; als nähmlich: Von dem Genueserfammete erster und bester Qualität in 900 oder wenigstens in 800 Zähnen zu ¾ Ellen breit ohne die Lisieren, welche in jedem Zahne mit 8 Fäden ausgesotteuer Orsoglioseide im Pelo, und auch mit 8 Fäden ausgesotter Orsoglio im Schweife gearbeitet, und mit ausgesottener groben Orsoglio, oder feineren Trama eingetragen werden, für jede Elle 1 fl. Von der zweiten Qualität der Genueser- oder französische Sammete á 3 Peli, welche in 900, oder wenigstens 800 Zähnen zu ¾ Ellen breit, ohne die Lisieren, gearbeitet werden, und bey welcher 6 Fäden zweyschiftige, oder 4 Fäden dreyschiftige Orsogloseide im Pelo, und 6 Fäden zweischiftige Orsoglioseide im Schweife durch jeden Zahn stehen, auch mit ordinari-grober Orsogio, oder feiner Trama eingetragen werden, von jeder Elle 57 kr.

kr. Von der dritten Art leichter Genueserſammet á 2 Poli, welche in 900, oder wenigſtens in 800 Zähnen in obiger Breite, und in jedem Zahne 4 Fäden im Pelo, und 4 Fäden im Schweife von ausgeſottener zweyſchiftiger Orſoglioſeide haben, auch mit ausgeſottener grober Orſoglio, oder feiner Trama eingetragen werden, für jede Elle 54 kr. Von den holländiſchen leichten Sammeten zu $\frac{2}{3}$ Ellen, ohne die Liſieren, breit, in 1000 Zähnen, für jede Elle 51 kr. Von dergleichen in 900 Zähnen, und in obiger Breite von jeder Elle 48 Kr. Von dergleichen in 800 Zähnen, und in obiger Breite von jeder Elle 45 kr. Von den Sammeten auf Hamburger- oder Alaart in 1000 Zähnen von jeder Elle 39 kr. Von dergleichen in 900 Zähnen von jeder Elle 36 kr. Von dergleichen in 800 Zähnen, von jeder Elle 33 kr. Dann von den Taffeten, Meiſterlohn: Vom Florentinertaffete, für jede Elle 12 Kr, Vom engliſchen Taffete, für jede Elle 11 kr. Vom Mantinitaffet in 1200 Zähnen zu 4 Fäden. für jede Von dergleichen in 1400 Zähnen zu 2 Fäden von jeder Elle 9 kr. Von glattem Gros de Tours in 800 $\frac{2}{3}$ Ellen breit, von jeder Ellen 12 kr. Von Croiſées oder Serges de Soyc $\frac{2}{3}$ Ellen breit von jeder Elle 9 kr. Von doppelten Atlaſſe, von der Elle 15 kr. Vom Atlaſſe zweiter Gattung von jeder Elle 12 kr. von detto leichter Gattung 9 kr. 2) Soll ein jeder fur den andern arbeitende Meiſter ein ordentliche Buch haben, in welches die empfangene Seide,

ingleichen, was an verfertigter Arbeit zurückgeliefert wird, was derselbe entweder in Arbeitslohne, oder auch als Vorschuß von dem andern Meister an Geld empfangen hat, einzuschreiben kömmt, auch alle Vierteljahre zusammengerechnet, und die Conti auf dem Buche saldiret, und wo der mit Arbeit verlegte Meister dem verlegenden am Gelde etwas schuldig bleibe, solches auf neue Rechnung vorgetragen war. Wobey 3) allen Meistern bei einer Strafe von zehen Gulden welche zu der Kasse für die etwa erkrankenden Gesellen, Lehrjungen, und Lehrmägdlein bezahlt werden sollen die Seide auf den Stühlen zu netzen, zu wichsen, oder zu gummiren, verboten wird. 4) Ein jeder Meister, der von dem andern verleget wird, hat für die ächte, und vollkommene Arbeit zu stehen, und in Falle durch seine eigene, oder seiner Gesellen, und Lehrjungen Nachläßigkeit ein Stück Waare mangelhaft, oder schlecht gearbeitet, oder gar verderbet würde, so kann der verlegende Meister dem verlegten das ganze Stück Waare zurückgeschlagen, der verlegte Meister aber, wenn er dem ersten den Betrag der dazu verwendeten Seide bezahlet hat, die Waare selbst an den Mann zu bringen suchen: und im Fall ein Gesell ihm dieses Stück in der Arbeit verderbet hätte, so soll der Gesell dem Meister den Schaden, nach Erkenntniß der Obrigkeit, und einiger dazu beigezogenen andern Meister ersetzen, sollte aber ein Meister ein, oder anderes Stück Waare mit Vorsatz in einer solchen

geringen Qualität verfertigen, wodurch das Publikum betrogen, und die Landesmanufakturen in einen übeln Ruf gebracht würden; dann soll alle dergleichen nicht in der gehörigen Qualität verfertigte Waare konfisciret, und, wenn er das drittemal darauf betreten würde, seine Werkstatt gesperret, und derselbe des Meisterrechts völlig entsetzet werden. 5) Soll ein Meister einen Gesellen außer erheblichen Ursachen, als z. B. einer Krankheit, und dergleichen ganz besonderen Fällen, niemals mehr, als 6 fl. über seine verfertigte Arbeit Strafe des Verlustes dessen, was er ihm darüber vorgestreckt hat, vorschiessen. Wenn aber ein Gesell dem Meister bis auf die obige Summe von 6 fl. schuldig geworden wäre, und der Gesell seinen Abschied begehrte, um zu einem andern Meister in Arbeit zu gehen, so soll ihn der erste Meister, wenn er sein angefangenes Stück Arbeit verfertiget, und dem Meister 14 Tage vorher die Arbeit aufgekündet hat, nicht aufhalten können, der andere Meister aber, zu welchem der Gesell neuerdings in die Arbeit trit, gehalten seyn, dem Gesellen den zehnten Theil seines Arbeitslohns in so lang zurückzuhalten, bis der erste Meister wegen seines Vorschusses völlig befriediget worden ist; und im Falle der Gesell bey diesem zweyten Meister neue Schulden machen würde, soll auch dieser an dem Gesellen sich nicht eher an seiner Arbeit entschädigen können, bevor der erste Meister nicht völlig befriediget worden: derohalben, und um allen diesen vorkommen können-

nenden Unordnungen vorzubeugen, soll 6) kein Meister einem Gesellen Arbeit geben, außer er habe von seinem Meister, bey welchem er aus der Arbeit getreten, einen Verrechnungszettel vorzuzeigen, in welchem der Meister, bey dem der Gesell ausgetreten ist; deutlich anzumerken hat, ob der Gesell ihm nichts, oder wie schuldig verblieben, damit der andere Meister sich gleich anfänglich darnach richten könne. Und soferne 7) ein Gesell, welcher seinen ersten Meister noch nicht befriediget hätte, wieder von dem zweyten Meister Abschied nehmen wollte, so soll dieser letztere ihm gar keinen Verrechnungszettel geben, und sothane Gesell von keinem Meister bey Strafe von 4 fl. für den Meister, und 4 fl. für den Gesellen, welche zu der Krankenkasse zu erlegen kommen, in Arbeit genommen werden, in so lang er des ersteren Forderung nicht abgearbeitet hat. Die Gesellen betreffend. Die Gesellen haben sich vor allen Dingen gottesfürchtig, ehrbar, und bescheiden gegen ihre Meister, und Meisterinnen aufzuführen, auch 8) bey den Meister, wo einer in der Arbeit stehet, und ein Stück angefangen hat, nicht eher aus der Arbeit treten zu können, als bis das angefangene Stück fertig, und geendiget seyn wird. Der Gesell soll auch dem Meister 14 Tage vorher die Arbeit aufsagen, hingegen der Meister keinen Gesellen wegschicken können, er habe ihm den 8 Taye vorher die Arbeet aufgesagt. 9) Die Meister sollen schuldig seyn, den Gesellen von dem hieroben ausgesetzten Meis-

sterlohne von allen Gattungen Sammets, Taffets; und andern glatten Seidenzeugen zwey Drittel zu bezahlen; jedoch, wenn ein Gesell ein oder anders Stück Waare durch seine Nachlässigkeit oder Verschulden verderbete; so soll derselbe schuldig seyn, den dadurch verursachten Schaden, nach Erkenntniß der Obrigkeit; und dazu gezogener zween oder drey Meister, seinem Meister zu ersetzen; dann soll 10) ein jeder Gesell sein Büchel haben, welches er sauber und rein halten, und darin kein Blatt zerreissen, noch weniger aber ausreissen, noch auslöschen wird, in welches die Arbeit, die er verfertiget, und was ihm darauf vorgestreckt, oder bezahlt worden, von dem Meister ordentlich einzuschreiben kömmt, damit sowohl der Meister, als der Gesell wisse, was er verdienet, und entweder noch bey dem Meister zu gut habe, oder demselben schuldig verbleibe. 11) Im Falle ein Gesell eine Meisterswitwe heirathen wollte, welcher das zwanzigste Jahr zurück gelegt, und durch eine abzuführen habende Probe seine Fähigkeit dargethan hat, daß er im Stande sey, seiner Profession und Arbeit vollkommen vorzustehen, der soll an den zwey hier nachgesetzten Gesellenjahren befreyet seyn. Wohingegen 12 alle übrigen Gesellen, welche ihre Lehrzeit ordentvollstrecket haben, zu Erlangung mehrerer Fähigkeit, zwey Jahre als Gesellen, entweder bey ihren vormaligen Lehrmeistern, oder aber einem andern Meister entweder zu Krems, oder in Wien, und andern erbländischen Städten — allwo die-

selben vermittels Beybringung der Attestate von ihren Lehrmeistern, oder der Herrschaft allerdings gefördert werden sollen — arbeiten, und, wenn sie diese Zeit hindurch sich fleissig, ämsig, und getreu aufgeführet, auch durch ordentliche Proben ihre Fähigkeit bewiesen haben, daß sie als Meister ihrer Profession mit Verlässigkeit vorzustehen im Stande erachtet werden, das Landmeisterrecht anzuwerben, und, nachdem sie solches der Ordnung nach erlanget haben, sich entweder zu Krems auf dem Lande ansessig zu machen, auch Lehrjungenund Mädchen in die Lehre aufzunehmen, und solche bey dem k. k. Kreisamte ordentlich vorzumerken, und aufdingen zu lassen befugt seyn sollen. Hingegen sollen 13) die ausgelernten Lehrmädchen, wenn sie während ihrer Lehrzeit die Profession dergestalt begriffen, daß sie nach derselben Vollstrekung keiner weitern Einleitung mehr bedürfen, die Freyheit haben, auf eigene Hand für Verleger zu arbeiten, ohne unter einem Meister zu stehen. Die Lehrjungen, und Lehrmädchen betreffend. 14) Sollen die Lehrjungen, und Lehrmädchen, welche das Sammet- und Taffetmachen erlernen wollen, und die ein Alter von wenigstens 13 Jahren erreichet haben müssen, nicht länger, als auf drey Monathe in die Probe genommen werden; und wenn sie sich während dieser Probzeit gut anlassen, auch eine wahre Lust zur Erlernung dieser Profession bezeigen, so sollen gesagte Lehrlinge beyderley Geschlechts bei dem

k. Kreisamte zu Krems mittels Einschreibung in ein zu diesem Ende eigens vorhandenes Protocoll, und zwar diejenigen Jungen, und Mädchen, welche das Sammetmachen erlernen wollen, auf fünf Jahre, und diejenigen, so das Taffetmachen zu erlernen willens sind, auf drey Jahre aufgedungen, ihre mit den Lehrmeistern verfertigte Lehrkontrakte daselbst depositiret, und die Bürgen zugleich in gesagtem Protokolle vorgemerket, auch den Lehrlingen die Probzeit an ihren Lehrjahren zu gut gehalten. 15) Wird den Meistern hiermit verbothen, die Lehrjungen, oder Lehrmädchen in einiger Hausarbeit anzuwenden, sondern selbe sollen nur bloß, und ganz allein zur Erlernung der Fabrikatur angehalten werden; auch soll ein Meister die Lehrjungen, oder Lehrmädchen längstens nach Verlauf sechs Monathe, von ihrer Aufdingungszeit anzurechnen, auf den Stuhl setzen, damit diese Lehrlinge die Zeit nicht vergeblich zu ihren Lehrjahren verlieren. Wo aber ein Meister diesem nicht nachkäme; und deßwegen nicht erhebliche Ursachen beybringen könnte, so soll dieser Lehrling, oder Lehrmädchen von ihm weggenommen, und einem andern Meister zum Auslernen ex officio übergeben werden. 16) Sobald die Lehrjungen, und Lehrmädchen eine Zeitlang auf dem Stuhle gesessen, und die Arbeit begriffen haben, so soll ein jeder Lehrjung, und Lehrmädlein täglich verfertigen, nähmlich; von Genueser-sammete $\frac{2}{3}$ Ellen. Vom holländischen Sammete $\frac{2}{3}$ — Vom Bastardsammete, oder sogenannten

Plüsche von Ala $\frac{3}{4}$ — Vom Florentinertaffete 3 — Vom Mantinitaffete 4 — Vom starken, oder schweren Atlasse 3 Ellen Vom leichten Atlasse, und andern glatten Zeugen, als: Gros de Tours und Croisées 4 — Sollte aber der Lehrjung, oder das Lehrmädchen etwa wegen schlechter Qualität der Seide, oder anderer Vorfälle, und Verhinderungen mit dem vorgeschriebenen Quantum nicht aufkommen können, und der Meister sich nicht nach der Billigkeit lenken wollen; so soll auf der Lehrlinge Beschwerden durch drey andere abzuordnen kommenden Meister die Sache erkennet, und nach Befinden der Umstände das Quantum verringert werden. Was aber 17) ein Lehrjung oder Mädchen über obangesetztes Ellenmaß täglich verfertigte, dafür soll der Meister schuldig seyn, ihnen den Gesellenlohn, das ist, zwey Drittel von dem oben ausgesetzten Meisterlohne zu vergüten, und den Betrag dessen in eines einem jeglichen Lehrjungen und Lehrmädchen eigens zuzugeben kommendes Büchel einschreiben, um ihnen theils das Nöthige dafür an Kleidung, Wäsche u. s. w. beyzuschaffen, theils ihn bis zu ihrer erstreckten Lehrzeit aufzubewahren. 18) Sollen die Meister nicht zugeben sobald ein Lehrjung, oder Lehrmädchen auf dem Stuhle arbeitet, daß solche von ihren Weibern, oder Gesellen ausgeschicket werden, noch weniger aber, daß ein Gesell einen Lehrjung, oder ein Lehrmädchen übel behandle, oder schlage, widrigens zween Gulden Strafe für den Meister,

und ein Gulden in die Krankenkasse zu erlegen sind; und damit auch die Lehrjungen, und Lehrmädchen mit der Kost ordentlich versehen werden, so hat 19) der Meister einem jeden derselben täglich ein halbes Pfund Fleisch nebst der Suppe, und genugsamer Zuspeise, dann Brot, so viel er dessen nöthig haben wird, jedoch davon nichts aus dem Hause zu tragen, oder verderben zu lassen, und an den Fasttagen an Fasten- oder Mehlspeisen nach Proportion abzureichen. 20) Die Lehrjungen, und Lehrmädchen sollen ihrem Lehrmeister in allem gehorsamen, was er ihnen in ehrbaren Sachen, und was die zu erlernende Profession betrifft, befehlen wird; dahingegen werden die Meister dieselben ohne Ursachen nicht übel behandeln. 21) Sollen die Meister den Lehrjungen, und Lehrmädchen, welche auf den Stühlen arbeiten, allenfalls diese im Winter bis zu Mitternacht arbeiten wollten, das Licht nebst dem Bette, und monathlich ein paar weisse Bettücher oder Leintücher verschaffen, desgleichen ihnen wöchentlich ein Hemd; ein Schnupftuch nebst einem Vortuche, im Falle es ihre Aeltern nicht thun können, für die Mädchen, waschen lassen. 22) Sollen die Aeltern der Lehrjungen, und Lehrmädchen dieselben während ihrer Lehrzeit mit den nöthigen Kleidungen, Wäsche u. s. w. versehen, wo es dieselben durch das über die ihnen vorgeschriebene Tagarbeit zu verdienende Geld nicht selbst thun könnten. Im Falle aber ein Meister einem Lehrjungen, oder Lehrmädchen zu solchem Ende

niges Geld vorschiesset, so soll der- oder dieselbe nach erstreckten Lehrjahren solches wieder ersetzen, und es damit, wie oben §. 6. bey den Gesellen vorgesehen worden, gehalten werden. 23) Soll kein Lehrjung, oder Lehrmädchen sich von seinem Meister, oder Meisterinn, unter keinem Vorwande, ohne Vorwissen der Obrigkeit, aus den Lehrjahren entfernen; und wenn es geschehe, oder durch eine Krankheit verursachet würde, daß der Lehrjung oder Lehrmädchen dem Meister währenden Lehrjahren einige Zeit versäumte, so soll, wenn die Zeit sechs Wochen, oder darüber austragen würde, der Lehrjung, oder Lehrmädchen schuldig seyn, solche nach verflossenen Lehrjahren dem Meister durch eben so viel längere Arbeit zu ersetzen, und nachzutragen. 24) Im Falle ein oder anderer ordentlich ausgelernter Leinwebergesell sich zur Erlernung der Sammet- und anderer Seidenzeugfabrikatur zu diesen Landmeistern aufs neue in die Lehre begeben wollte, so sollen dergleichen schon ausgelernte Webergesellen, welche ohnehin der Manipulation von den Stühlen und Schützen schon einigermassen kundig sind, zur Erlernung des Sammetmachens auf drey Jahre, und zur Erlernung des Taffetmachens, und anderer glatten seidenen Waaren nur auf zwey Jahre, in die Lehre bey dem k. Kreisamte aufgedungen, und respektive eingeschrieben, und im Uebrigen nach vollstreckter Lehrzeit den andern Gesellen in allem gleich gehalten werden. Was nun aber 25) diejenigen Meister, welche die ihnen von ih-

ien Verlegern zum Verarbeiten anvertraute Seide entweder verkaufen, oder verpfänden, und auch jene, welche solche erkaufen, oder Geld darauf leihen, imgleichen die Gesellen, Lehrjungen, und Lehrmädchen, dann die Färber, Seidenwinderinnen, Schweiferinnen, oder sonstige bey dieser Manufaktur arbeitende Personen betrift, die ihrem Meister, oder andern Verlegern einige Seide entfremden; so soll wenn sie deßhalben überwiesen worden sind, gegen diese sowohl, als gegen die dazu Anlaß, oder Unterschlief gebenden Hehler, mit den in der Landgerichtsordnung, und den in Materia Criminis Stellionatus & Furti erflossenen Patenten ausgemessenen Strafen auf das schärfeste, und ohne alle Rücksicht verfahren werden, und die Obrigkeit feste Hand darauf halten. Im Uebrigen, und damit 26) auch für die etwa erkrankenden armen Meister, Gesellen, Lehrjungen, und Lehrmädchen eine christliche Vorsorge geschehe, wie dergleichen in Krankheit verfallende Personen verpfleget, und ihnen mit hülflicher Hand beygesprungen werden möge; so soll ein jeder von diesen Landmeistern 8 kr., und ein Gesell wöchentlich 1 kr. in die zu solchem Ende in einer jeden Werkstatt aufgehängte Armenbüchse geben, und diese Büchse alle Quartale in das k. Kreisamt gebracht, was darin ist, überzählt, in ein eigens dazu gewidmetes Buch eingetragen, und daselbst verwahrlich aufbehalten, und von daraus zur Verpflegung der von dieser Profession erkrankenden Personen nach Hinreichung

der

Kasse das Erforderliche abgereichet, und alljährlich die Rechnung darüber an den N. Oe. Kommerzienkonseß eingeschicket werden. Und gleichwie dieser Landmeisterschaft keine Lade, folglich auch keine gewisse Zusammenkünfte gestattet werden, so soll dieselbe verbunden seyn, bey vorfallenden Handwerksbeschwerden, solche unmittelbar bey dem Stadtmagistrate, oder dem daselbstigen Bürgermeister, oder Stadtrichter, als ihrer ersten Instanz, anzubringen, allwo solche summarisch, und unentgeltlich abzuthun sind, und wo, im Falle sie glaubten, keine Genungthuung daselbst erhalten zu haben, an das k. Kreisamt, auch allenfalls nach Wichtigkeit der Umstände, an den Kommerzienkonseß sie wenden können.) 1782 März 20. die bisher bestandene Qualitätenordnung, vermög welcher die Seidenzeuge nach einem gewissen Reglement, Maß, Breite und Güte zu verfertigen waren, wird gänzlich aufgehoben, und die dießfällige Erzeugung ohne weitere Strafe oder Konfiskation der unreglementmäßig verfertigten Seidenzeuge, jedermanns eigenem Befunde, und dem sich von selbst hervorthun müssenden Wetteifer der Fabrikanten frey gelassen.

Quartier: 1753 Juny 17. zur Dotirung der Armencasse in Wien wird angeordnet: 1) nicht nur alle Chefs der Wienerhofstellen, welche in den ihnen angewiesenen Kanzelleyhäusern ihre Hofquartiere genießen, von nun an und zwar vom jüngst verflossenen ersten May in Ansehung dieses Quartiers einen Beytrag von jährlichen

200 fl. zur Wienerkasse abführen, sondern auch alle jene, welche ein Hofquartier in der Stadt, oder einiges Quartiergeld genießen, nach Maß der zu bezahlenden Taxe, oder des zu beziehenden Quartiergelds 6 kr. von jedem Gulden jährlich von jüngst vorgewesener Georgizeit zum Behufe der Armenkasse zu entrichten schuldig seyn, und dieser Betrag von den Quartierinhabern den Hauseigenthümern sowohl, als deren Vertretern, alle halbe Jahre nebst der Taxe untereinstens zugezählet, auch allenfalls von den beyden letztern, wenn sie ein Quartiergeld anstatt des Naturalquartiers zu bezahlen hätten, nicht minder von dem Zahlamte, wo derley Quartiersgelder angewiesen sind, das betreffende Quantum zurückgehalten, und von einem wie dem andern der ausfallende Betrag zu der Landesstelle erleget werden soll. Imgleichen wird 2) bewilliget, über den bisherigen Holzaufschlag von jeder Klafter Brennholzes 3 kr., dann von dem Bauholze die Hälfte dessen, was bisher von jeder Gattung entrichtet worden ist, abzunehmen, und wird hierbey vorzüglich dahin zu sehen seyn, damit dieser neue Holzaufschlag ohne weitere Kundmachung von den nähmlichen Sammlern, welche den alten Holzaufschlag einzuheben haben, eingebracht, und von diesen zur Armenkasse jedes Mahl richtig abgeführet werde. 3) Wird dabey erlaubet, daß die Landesstelle für die gestatteten Vergoldungen eine nach dem Werthe proportionirliche Taxe von dem Vergolder, welcher die Arbeit übernimmt, ab-

for-

fordern möge, wobey aber zugleich anbefohlen wird, daß zu Gunst des Kommerzes, und zur Erleichterung und Vermehrung des auswärtigen Verschleißes demjenigen Vergolder, welcher eine verfertigte Arbeit wirklich aus den Erbländern abgeschicket zu haben darthun würde, sodann die entrichtete Gebühr wieder zurückgestellet werden soll. Ueber dieses, und 4) sind Se. Majestät auch nicht abgeneigt, von den Münz- und Bergwesensgefällen eine jährliche Beyhülfe zur Verpflegung der hiesigen Armen leisten zu lassen, und beynebst gesinnet, damit von dem Kommerciendirectorium wegen des dahin zu überlassenden Fabrikenhauses zu Haimburg, als welches nach den demnächstens zu Ende gehenden Privilegienjahren dem allerhöchsten Kammeralärarium unmittelbar anheimzufallen hat, ein gleichmässig jährlicher Beytrag zur Armenkasse abgereichet werde. Da aber 5) alle diese Zuflüsse zu Unterhaltung der sehr zahlreichen Armen in Wien gleichwohl nicht hinlänglich seyn dürften, mithin nothwendig auf solche Mittel vorzudenken kömmt, wodurch die Verpflegung dieser Leute theils selbst durch wohlfeilere Beyschaffung der Viktualien, theils durch Einschränkung der mehreren Beamten in etwas erleichtert werden möge; so haben Se. Majestät, um zu diesem Ziele auf ein Mahl zu gelangen, anbefohlen, daß der meiste Theil der hier befindlichen, in den verschiedenen Versorgungsorten zertheilten Armen in die Kasern zu Ibs überbracht, dort von den Mitteln der Wienerarmen-

kasse

kasse verpfleget, und solchergestalt wegen der dort wohlfeilern Lebensmittel und Zusammenziehung mehrerer Leute eine genauere Wirthschaft einzuführen, getrachtet werden soll. Wobey noch verordnet wird, daß 6) auf die nützliche Erhaltung, und möglichste Verbesserung der bisherigen Häusersammlungen alle Sorgfalt angewendet, auch die Geistlichkeit, besonders, wenn die Sammlungen bey den Kirchenthüren zu geschehen pflegen, die üblichen Ermahnungen zur Abreichung eines Almosens für die Armen von Zeit zu Zeit zu wiederholtenmahlen angegangen, die Interessen von den hin und wieder bey den Privaten noch anliegenden Stiftkapitalien, bis selbe in einen offenen Fund übertragen werden können, bey der Verfallzeit ohne zu gestattenden Verschub eingetrieben, auch von dem, was bey einer oder der anderen der Wienerstiftungen nach jedesmahliger gänzlich erfüllter Meynung des Stifters jährlich in Ersparung kömmt, als ein den Armen unmittelbar zustehender Betrag wenigstens zur Hälfte zu dessen Verpflegung angewendet werden soll.) 1781 Febr. 16. jeder von der Last deß Hofquartiers nicht befreyter Hausinhaber in Wien soll sich bis letzten März d. J. bey dem k. k. Hofquartieramte schriftlich äußern, was für eine Summe er ein für allemahl, oder an jährlicher Geldabgabe statt des jetzt tragenden natural Hofquartiers zu entrichten gedenke; wornach dann das weitere gemäß den Aeußerungen abgehandelt werden würde.) 1782 Febr. 15. die der Hofquar-

tiersbreluition unterworfenen Hauseigenthümer in den Wienervorstädten sind nicht schuldig, ihre Quartiersbrelutionen vorhinein zu entrichten, sondern dürfen solche erst nach der Verfallzeit, so, wie sie den Hauszins einnehmen, entrichten.) 1786 Dec. 9. alle Regimenter und Bataillone werden von dem Generalkommando zur Ertheilung der vorgeschriebenen Officiersquatieratteste (Galicien) angewiesen. S. Magistrat 1786 Sept. 1 Milizquartier, Milizverpflegung; Milizzins; Streustroh.

Quasicasern, die bey den Bürgern mit Soldaten belegten Zimmer sind Milizzimmer zu nennen. 1776 May 9.

Quatemberandacht, s. Bittgang 1785 März 8.

Queckfilber: 1782 Juny 28. da mit dem letzten Tage des Monaths Juny alle bisher bestandene Queckfilberverschleißkontrakte ihr End erreichen, und keine neue mehr angestossen werden; so wird vom July an das k. k. landesfürstliche Queckfilber an inländische und fremde Käufer ohne Unterschied und zum unbeschränkten weitern freyen Handel, und Verbrauche nach allen in- und ausländischen Gegenden in nachfolgenden Preisen gegen baare Bezahlung verkauft werden, und zwar bey dem k. k. Bergoberamte zu Idria in Krain, als dem Erzeuyungsorte selbst, in dem Kleinhandel der Wiener Zentner zu 120 fl. oder das Pfund zu 1 fl. 12 kr. im Großen oder ganzen Zentner aber zu 110 fl.; bey dem k. k.

Berg=

Bergwerksproduktenverschleißmaga in in Wien in dem Kleinhandel zu 125 fl. oder das Pfund zu 1 fl. 15 kr. und im Großen oder ganzen Zentnern 115 fl. Wenn stärkere, und baare Bezahlung leistende Abnehmer 100 Zentner und darüber auf ein Mahl abnehmen, so haben sie ein Percent auf 200 Zetnner und darüber zwey Zentner endlich auf 300 Zentner und darüber drey Percent Disconto oder Materialaufgab zu geniessen.) 1785 Oct. 29. der Bergbau auf Queckfilber und Zinnober wird dem Landesfürsten vorbehalten; jedoch soll derjenige, welcher einen ergiebigen und hoffnungwürdigen Bau auf dergleichen Materialien auffindet, und anzeigt, eine angemessene Belohnung erhalten) 1785 Dec. 2. jenen, welche einen Queckfilber- oder Zinnobererztanbruch entdecken, und diesen bergmännisch zu bauen gedenken, wird die Bewilligung gegen dem ertheilt, daß der Bauende das aus den Erzten gebrachte Queckfilber dem Aerarium in die Einlösung zu geben verbunden seyn, wofür der Einlösungspreis dermahl auf 100 fl. für den Zentner bestimmt ist. Nebst diesem soll auch die Entrichtung einer Frohne jedem davon auf 10 Jahre lang, vom Anfange des Bergbaues angerechnet, gänzlich nachgesehen seyn.

Quiescent 1781 Sept. 24. nachdem mehrere durch Verkauf oder Verpachtung k. k. Kammeralgüter brotlos gewordene Kammeralwirthschaftsbeamte vorhanden, welche vorzüglich zu unterbringen wären, damit deren Quiescenten-Gehalt

halt erspäret werde, so wollen Se. Maj. für die Zukunft unabweichbar befolgt wissen, daß so lang solche diensttaugliche Beamte vorhanden sind, immer diese bey erledigten Bedienungen vozüglich untergebracht werden.) 1783 Aug. 18. wenn ein unter was immer für Eigenschaft quiescirendes Individuum mit seinem vorigeu Charakter wieder angestellet, und um so mehr, wenn ein wirklich dienender Beamter von einer Stelle zur anderen auf gleiche Art übersetzt wird; so soll der Rang desselben, und die darauf gegründete Vorrückung in die systemisirte höhere Besoldung jederzeit nach den über den nähmlichen Charakter erhaltenen ersten Anstellungsdekret, ohne auf die älteren, in einer geringeren Kathegorie ausgefertigten zurückzusehen, bestimmet werden. Dahingegen, wenn ein Quiescent, oder wirklich dienender Beamter von einer untergeordneten zu einer höherrn Stelle übersetzet, oder wo immer mit einem höheren Charakter angestellet würde, hat derselbe im Rang, und in der Vorrückung in die höhere Besoldung allen jenen Individuen, deren Anstellungsdekret über den nähmlichen Charakter früher ausgefertiget worden, nachzugehen.) 1784 Jän. 26. jene wirklich dienenden Beamten, welche von einer Stelle zur andern übersetzt werden, ohne in utili oder honorifico etwas zu gewinnen, sollen weder einer Taxe, noch dem Stämpel unterliegen. Jene hingegen, welche sich in dem Quiescentenstand befinden, und wieder zu einer Stelle angestellet werden, sollen zwar die

Stäm-

Stämpelgebühr, aber sonst keine Tax zu entrichten haben.) 1787 März 1. Quiescenten, so wegen irgend einer Ursache keinem öffentlichen Amte mehr vorstehen können, sollen auch ferner als Jubilirte behandelt werden; diejenigen hingegen, welche in Ansehung ihrer Leibes- und Geisteskräfte noch ferner ein Amt bekleiden können, sollen bey sich ergebenden Gelegenheiten vor anderen vorgeschlagen, und zu dem Amte, wozu sie tauglich sind, angestellet werden.) 1787 Oct. 30. da der Befehl besteht, vor allen anderen Kompetenten, die Quiescenten, die zu weiteren Dienstesleistungen die moralischen, und körperlichen Eigenschaften besitzen, anzustellen, und bis zu ihrer Unterbringung keine anderen Individuen anzunehmen sind; so können auch die verdienten Milizpersonen zu Gerichtsdienern nur damahls einrücken, wenn keine in diese Kathegorie gehörige Quiescenten sich vorfinden. S. Pension 1781 März 21.

Quittung: 1766 Apr. 28. die Milizna-turalquittungen sind immer binnen einem Monath bey Verlust der Forderung an die Milizproviantadmodiation abzugeben.) 1766 Juny 12. die Hauszinsquittungen sind auf den gedruckten bey den in Wien, oder an jedem andern Orte bestellten Siegelämtern zu erhebenden Formularen bey Strafe der 20fachen Stämpelgebühr auszustellen und anzunehmen.) 1767 März 8. gedruckte Hauszinsquittungen dienen allein zum Beweise der gelieferten Zahlung.) 1781 May 11. alle aus den Kontributionskassen einen Genuß oder

Be-

Besoldung ziehenden obrigkeitlichen Dorfwundärzte sollen bey Einreichung ihrer Rechnungsquittungen auch ein Zeugniß über ihre geleistete pflichtmässige Bedienung der Patienten beylegen; sonst sollen dergleichen Auslagen bey den Revisionen nicht passirt werden.) 1783 Jänner 2. Quittungen über Streustroh müßen stäts von einen Milizcommissariatsofficier kramisirt werden.

Quota Fisci, s. Fiscal §. 10.

R.

Raaber Diöces: 1784 Dec. 28. die in dem Lande unter der Ens gelegenen und der Diöces des Bißthum zu Raab zugetheilten Pfarren Männersdorf, Au, Hof, Sommerein und Zillingsdorf werden der Wiener Erzdiöces zugetheilet.

Rackete an bewohnten Orten steigen zu lassen, ist nach den bestehenden Feuerlöschordnungen nicht erlaubt.

Rabiner, s. Jude 1776 §. 8., 1786 Nov. 11, 1787 July 23. §. 7., 1787 Nov. 17. §. 40., 1787 Nov. 22.

Rabisch, s. Bierregister.

Radschuh, s. Fuhr 1781, 1784, 1787.

Raitofficier ist bey den Buchhaltereyen jene Person, welche die Censur der Rechnungen zu besorgen hat.

Raitrath ist bey den Buchhaltereyen jene Person, welcher die Revision der von den Raitoffi-

officieren censurirten Rechnungen auf sich hat. S. Rang 1751 §. 5. 1786 März 30.

Rang: 1751 May 8. Rangausmessung zwischen dem Civile und der Miliz. 1) die von den sämmtlichen mit den k. k. geheimen Räthen und Kämmerern verglichene Partifikation ist nur allein auf die Entree bey Hofe verstanden, bey vorfallenden Milizkommissionen haben k. k. geheime Räthe und Kämmerer auf einer Bank und zwar zur rechten, die Generale aber zur linken Seite nach ihrem Range zu sitzen. 2) jene Dikasterialräthe, die zwar Herrenstandes, jedoch nicht zugleich Kämmerer sind, haben gleich andern k. k. Hofräthen den Obersten feldwachtmeistern nach den Obersten vorzugehen, und wenn auch einer von höherer Familie, nicht aber Kämmerer wäre, hat derselbe gleichwohl keinen mehreren Rang zu prätendiren. 3) Haben die sämmtlichen Räthe von der k. k. Hof- und Staatskanzelley, die Kabinetssekretäre, die Räthe von dem k. k. Direktorium in Publicis & Cameralibus, von dem k. k. Hofkriegsrathe, von den königl. ungerischen, niederländischen, italiänischen und siebenbürgischen Hofkanzelleyen, von der k. k. Hofdeputation in Illyricis, von der k. k. obersten Justizstelle, von dem k. k. Generalkriegskommissariate, von der k. k. Ministerialbankodeputation, von dem k. k. Kommerciendirektorium, und dem k. k. Münz- und Bergwesensdirektionshofkollegium untereinander den Range gleich, und ohne Unterschied nach ihren Dekreten den Sitz zu nehmen. 4) Haben

die k. k. Repräsentations- und Justizregierungsräthe, wie auch die Repräsentations- und Justizregierungsräthe in den teutschen k. k. Erbländern, dann die k. k. Oberkriegs- und Oberproviantkommissäre den Rang, als jüngste Obersten, ohne mit ihnen zu roulliren, ferner 5) die Sekretäre bey den Hofstellen, die Buchhalter und Buchhaltereyraiträthe als jüngste Oberstwachtmeister, endlich 6) die Repräsentations- und Justizregierungssekretäre von hier und in den Ländern, die Registratoren und Konzipisten von den Hofstellen, die k. k. Feldkriegskommissäre, wenn sie nicht die Function eines Oberkommissärs verrichten, die Proviantkommissäre und Amtsofficiere den Rang als jüngste Hauptleute; dabey ist aber den Kanzellisten und minderen Kanzelleypartheyen kein Rang ausgemessen, weil die von anderen Stellen mit jenen von dem k. k. Hofkriegsrathe ohnehin keine Verbindung haben.) 1753 Nov. 13. Norma in Rücksicht des Rangs bey den Landständen: wo bey ständischen Zusammenkünften die Landesmitglieder vermischt, oder nach ihrer Ançienität, ob selbe k. k. geheime Räthe, oder Kämmerer sind, zu sitzen pflegen, hat es bey der bisherigen Gewohnheit zu bleiben, falls aber einiger Rang beobachtet würde, und die geheimen, oder anderen Räthe sich des Vorsitzes prävalirten, soll solcher auch von den k. k. Kämmerern, und zwar gleich nach den geheimen, mithin vor den Dikasterialräthen, wie überhaupt bey allen Dikasterialversammlungen, also auch

bey

bey ständischen Zusammenkünften beobachtet werden.) 1762 Juny 7. Staatsräthe haben den Rang vor allen k. k. Hofräthen.) 1770 May 18. Rang in Betreff der Bergbeamten, in Regula gebührt den königl. Bergämtern und dazu gehörigen Beamten bis auf die Schichtmeister einbegriffen, der Vorrang sowohl in der Kirche, als in allen öffentlichen Vorfällen vor den bergstädtischen Magistratspersonen, doch mit folgender Ausnahme 1) hierunter sind nur die Schichtmeister in jenen Bergstädten zu verstehen, wo Se. Maj. alleinig, oder größtentheils, oder aber vorzüglich bey dem Bergbau interessiret, hingegen erstreckt sich dieser Vorrang auf andere gewerkschaftlichen Schichtmeister nicht. 2) Wird es in Ansehung der zwey besonders privilegirten königl. Städte Budweiß, und Kuttenberg, welche Votum & Stallum in Comitiis Regni haben, und deren Magistrate somit in corpore einen Mitstand des Königreichs vorstellen, so, wie es wegen des Rangs zwischen den Bergbeamten, und Magistraten daselbst in Uebung ist, noch weiters gelassen, und 3) soll die Ausmessung in jenen Bergstädten, wo allenfalls die Magistrate Patrone der Kirchen sind, und das Jus Collaturæ wirklich ausüben, denselben an dem ihnen, als Patronen in ihren Kirchen, bey öffentlichen Umgängen nach Rechten zustehenden Range nichts entgehen.) 1773 Sept. 27. den Hofbeichtvätern, und Predigern ist von allen Stellen nach Maßgabe der k. k. Räthe der Sitz und Ehrentitel zu ertheilen, nicht minder ge-

bühret ihnen bey Kommissionen, und Zusammentretungen der Rang nach den Bischöfen, und wirklichen Prälaten, jedoch vor den, obgleich insulirten, Domherren, und allen dem Prälatenstande Nachgehenden.) 1773 October 22. den sämmtlichen Räthen der Landesstelle, wird ohne Unterschied, und Beschränkung auf eine gewisse Anzahl, doch mit Beobachtung des in der Landesverfassung gegründeten Standesvorzugs der Vorrang vor allen anderen Dikasterialräthen eingeräumet.) 1785 May 6, jenen Individuen, welche in der Kanzelley eines wirkenden Obergespanns ein bestimmtes Amt bekleiden, wird der nähmliche Rang und Stand, welcher den in gleichen königl. Diensten stehenden Beamten gebühret, beygeleget, sollen dieselben mit dem nähmlichen Eide verpflichtet werden, wie die königl. Beamten.) 1786 März 16. bey allen sowohl politischen, als Justitzstellen hat jeder Rath seinen Sitz, den er gegenwärtig hat, zubehalten, für die Zukunft aber jeder neu eintretende Rath, er mag bürgerlichen, oder Ritterstandes, ein Magnat, oder auch ein Fürst seyn, seinen Sitz als der letzte zu nehmen, und solchen auch, wenn in der Folge zu einer weiteren Standeserhöhung gelangte, nur nach seinem Dienstalter im Rathe beyzubehalten.) 1786 März 30 die Raiträthe der Provinzialbuchhaltereyen haben mit den Raitofficieren der Hofbuchhalterey, die Raitofficiere der Provinzialbuchhalterey aber mit den Ingrosisten der Hofbuchhaltereyen gleichen

chen Rang.) 1786 May 13. dem Vizepräsidenten in dieser Eigenschaft, er mag sonst geheimer Rathe seyn, oder nicht, gebührt der Vorsitz und Vorrang bey allen Rathsversammlungen, und Zusammentretungen vor anderen Räthen, es mögen letztere selbst geheime Räthe, und älter als der Vicepräsident seyn, oder nicht, und das nähmliche versteht sich auch von allen Präsidenten gegen Vicepräsidenten.) 1787 Mürz 8. (in Ungern April 6.) Rang für die k. k. Beamten 1) Hofrath. 2) Räthe der königl. Statthalterey, und des Siebenbürgischen Guberniums, wie auch die Kameraladministratoren. 3) Hoffekretäre, und erste Vicegespane der Gespanschaften, wovon beyde den Titel eines königl. Rathes führen. 4) Sekretare der königl. Statthalterey, und des Siebenbürgischen Guberniums, zweyter Vicegespan Kameraladjunkten, Secretäre der königl. Kommissäre. 5) Hofkonzipisten, Protokolliften der Länderstellen, erste, oder Obernotare, Filialeinnehmer, Oberstuhlrichter. 6) Koncipisten der königl. Statthalterey, oder des Guberniums. 7) Protokolliften der königl. Kommissäre, Vicenotare der Gespannschaften, Fiskale, Vicestuhlrichter Aktuare der Kameraladministratoren. 8) Registratoren in den Gespannschafte. 9) Kancelliften der Länderstellen. 10) Kanzelliften der königl. Kommissare. 11) Kanzelliften der Gespannschaften. Ferner Rang zwischen den in Ungern, und Siebenbürgen, und den in den östreichischen Erbstaaten angestellten Beamten. 1) Der erste Vize-

ge=

gespann soll den nähmlichen Rang haben, wie ein Kreishauptmann in den östreichischen Provinzen. 2) Der zweyte Vicegespan, der Secretär bey einem königl. Kommissar, der Kameraladjunkt, wie der erste Kreiskommissär. 3) Der Obernotar, der Oberstuhlrichter, der Filialeinnehmer, wie der zweyte Kreiskommissär. 4) Der Vicenotar, der Fiskal, der Vicestuhlrichter, wie der dritter und vierte Kreiskommissär. 5) Der Registrator in einer Gespannschaft, wie ein Kreissecretär. 6) Ein Kancellist einer Gespannschaft, wie ein Kancellist bey einem Kreisamte. Es ist zu bemerken, daß hier das Verhältniß des Rangs nur in Rücksicht jener Bedienungen ausgesetzet ist, welche sich in den ungerischen, und siebenbürgischen, und in den östreichischen Staaten durch eine verschiedene Benennung unterscheiden; denn Bedienungen, die gleiche Namen und Verrichtungen haben, stehen in gleicher Rangordnung, und nur die Dienstjahre bestimmen den Vorrang, S. Lehrerrang; Magistrat 1784 Nov. 8., 1786 Februar 27., 1786 July 3.

Rath: 1784 July 25. Se. Maj. versehen sich, daß die Räthe sich die dermahl der Geschenke halber ergangenen höchsten Verordnungen auf das genaueste gegenwärtig halten werden, ferner ist sowohl den Räthen, als ihren Gattinnen, genau einzubinden, daß sie auch von jenen Leuten, die entweder selbst, oder deren Vertreter bey der Stelle, wo sie sitzen, in einem Geschäfte

ver-

verflochten sind, weder Bestellungen machen, noch vielweniger Geschenke annehmen sollen.) 1786 October 14. 1) wenn ein Rath wegen Beförderung, Jubilirung, oder aus einer andern Ursache, aus dem Gremium der Stelle austrit, so sey ihm der Austritt nicht eher zu gestatten, bis er nicht alle ihm zugetheilten Geschäfte aufgearbeitet, und sich zugleich beym Präsidium durch den Schein der Registratur ausgewiesen hat, daß derselbe alle Kanzleyakten, die ihm von Zeit zu Zeit zugestellet worden, richtig der Registratur übergeben habe; doch finde die Aufarbeitung der rückständigen Akten bey solchen Individuen nicht Statt, die aus der Ursache, weil sie zur Arbeit ganz untauglich geworden, jubiliret werden müssen. 2) Wenn ein Individuum der Stelle mit Tode abgeht, so hat die Registratur alsogleich ein Verzeichniß der Akten, so bey den Registraturen in Rückstand haften, zu verfassen, und dem Präsidium zu überreichen, welches sich die Rückerhaltung der rückständigen Akten unter eigener Haftung gegenwärtig zu halten hat. 3) Müsse feste Hand gehalten werden, daß keinem Individuum vom ersten, bis zum letzten künftig aus der Registratur ohne Recepiß Akten heraus gegeben werden; die Referenten haben daher ihre aus der Registratur erhobenen Akten an dieselbe wieder gegen Zurückstellung ihres Recepisse abzugeben, die Expedition aber ohne Vorakten dem Präsidium zur Revidirung zuzuschicken; jedoch sey der Registratur aufzutragen, daß dieselbe die von

dem

dem Referenten zurückgestellen Vorakten so lange uneingetheilt auf einem besondern Tische aufbewahren solle, bis die Expeditionen, zu welchen sie beygeleget waren, in die Registratur selbst gelangen, damit solchergestalt, wenn etwa das Präsidium bey der Revision noch der Einsicht der Vorakten bedürfte, solche ohne vielen Umtrieb, und ohne ein neues Zusammensuchen gleich von dem separirten Tische weggenommen, und dem Präsidium vorgeleget werden mögen. S. Magistrat 1786 Febr. 27.

Rathsmannsstelle: 1782 Febr. 12. die zu Feldstrapazen untauglichen, bey Regimentern oder sonst angestellten, oder auch pensionirten Officieren sollen zu Rathsmännern in königlichen Städten in Böhmen und Mähren angestellet werden, wenn sie der Landsprache kundig, und mit der Landesverfassung bekannt sind, auch hiezu Lust haben.

Raub, s. Justitzcodex.

Räuber, s. Taglia; Wildschütz.

Raubthier: 1783 Aug. 23. zur Ausrottung der in Galicien sich noch in mehrern Gegenden zeigenden schädlichen Raubthiere sollen die herrschaftlichen Waldhüther sowohl auf den erblichen als auf den königl. Kammeral- und allen übrigen Güten, sonderlich im Monathe Juny und July als in jener Zeit, da die Jungen dieser schädlichen Thiere noch schwach und beysammen in ihren Lagern und Höhlen sind mit Beyhülf der Unterthanen aufzusuchen, und die gedachten Raubthie-

thiere als Wölfe, Bären, Füchse in deren Aufenthaltsorten tödten.

Räucherung: 1786 Aug. 13. die Beyträge, welche von den Grundobrigkeiten jährlich für die aufgehobenen Verrichtungen bey der Taufe und Häusereinräucherung den Kantoren und Schulmeistern abgereichet worden sind, sollen als ein den Meßnern, Kantoren, oder Schullehrern in ihren Gehalt eingerechneter Theil noch ferner abgereichet werden. S. Aberglaube 1785 December 2.; Reliquien.

Rauchfang, s. Schornstein.

Rauchfangkehrer, s. Schornsteinfeger.

Raufwolle, s. Innung 1732 §. 13. (a)

Raupe, s. Bauernzucht 1787.

Realitätenankauf: 1785 July 14. der Ankauf der inländischen Realitäten wird allen Fremden, weltlichen und geistlichen Standes ohne alle weitere Anfrage gestattet.) 1786 July 14. die geistlichen Kommunitäten dürfen keine anderen Realitäten ankaufen, als solche, welche ohnehin schon einem geistlichen, oder Stiftungsfund zugehören.

Realschule 1770 in Wien errichtet. Die Lehrgegenstände dieses Instituts sind: die Rechenkunst mit Inbegriffe der ganzen Merkantil- und Wechselrechnung; die Buchhaltungswissenschaft, die Regeln von der Reinigkeit der teutschen Sprache, nebst den Regeln des Stils oder sogenannten Konzepts mit der Anwendung auf die Verfassung guter Briefe, und anderer gemeinnütziger

Auf-

Aufsätze; die französische und wälsche Sprache; die Schreibkunst; die Geometrie und Mechanik, die Erdbeschreibung, die Handlungs- und Naturgeschichte; die Grundsätze der Handlungswissenschaft und des Wechselrechts, die Blumenzeichnung nebst dem Manufakturdessein. Der Unterricht aller dieser Materien ist unter zehn verschiedene Lehrer vertheilet, welche dieselben innerhalb zwey Jahren neben und nacheinander in derjenigen Ordnung zu lehren haben, wie es ihre wesentliche Verwandtschaft erfordert. Die vieljährige Erfahrung hat gezeiget, daß diejenigen Zöglinge, welche den besten Fortgang in dieser Realakademie, bey einem geraden Durchgange derselben gemacht haben, zur Zeit ihres Eintrites sich in einem Alter zwischen 15 und 20 Jahren befanden. Dieses sind eigentlich die Stufen des gelehrigsten Alters in Absicht auf Lehrgegenstände, die eine schon aufgekeimte oder entwickelte Beurtheilungskraft, eine anhaltende Geduld und dauerhafte Aufmerksamkeit erfordern. Von solcher Beschaffenheit sind: die höhern Regeln der Rechenkunst; die Geometrie und Mechanik; die Buchhaltungswissenschaft; und die Regeln des Stils oder sogenannten Konzepts. Sind die Zöglinge in besagtem Alter eingetreten, so haben sie bey ihrem Austritte, wo sie um 2 Jahre älter geworden sind, auch den Vortheil, daß sie Alters halber von keiner Anstellungsgelegenheit zurück gewiesen werden. Sie stehen alsdenn auch nicht in der Gefahr, durch einen langen Müssiggang

das Erlernte wieder zu vergessen, ehe sie das Alter erreichen, welches zu gewissen Berufsgeschäften bey Beförderern ein Vertrauen erwecket. Der Urheber dieses Instituts, welches eigentlich unter dem Namen: Realacademie, besteht ist der jetzige Director desselben Herr Joh. Georg Wolf.

Rechnung: 1786 Jän. 16. um auch die Berichtigung der Aerarialrechnungen nach den Grundsätzen der allgemeinen Justizpflege einzuleiten, wird der bis jetzt in diesem Geschäfte bestehende Zug aufgehoben, und für künftig folgendes Benehmen vorgeschrieben: §. 1. Wenn eine Rechnung, die unmittelbar oder mittelbar das k. k. Aerarium angehet, gelegt wird, hat die Buchhalterey darüber die Mängel, die sie findet, auszustellen, und der Rechnungsführer diese Mängel zu erläutern. Hierauf wird die fernere sogenannte Bemänglung und endliche Erläuterung gegeben, worauf die Buchhaltereyerledigung über Schuld und Forderung zu erfolgen hat. §. 2. Glaubt Jemand sich durch die Buchhaltereyerledigung beschweret, dem steht frey, in der gesetzmässigen Frist dagegen den Weg des Rechts entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen. Diese Zeitfrist wird für diejenigen Rechnungsleger, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo die Buchhaltereyerledigung geschöpfet worden, anwesend sind, vom Tage der zugestellten Erledigung angerechnet, auf sechs, für die Abwesenden auf zwölf Wochen bestimmet, nach deren Verlauf wider die erhaltene Buchhal-

tereyerledigung kein Rechtszug statt findet, sondern die Exekution ohne weiters zu ertheilen ist. §. 3. Der Rechtsweg wider eine Buchhaltereyerledigung hat in dem zu bestehen: daß der Rechnungsleger wider das Fiskalamt derjenigen Provinz, wo die Buchhaltereyerledigung erfolgt ist, eine ordentliche Aufforderungsklage bey den Landrechten einreiche, und den Fiskus zum Beweise des Rechts betreibe, welches in der Buchhaltereyerledigung gegen ihn geltend gemacht wird. Ueber diese Aufforderung wird alsdann nach Vorschrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung, und in dem Appellations- und Revisionszuge wie in jeder andern Rechtssache zu verfahren seyn. §. 4. Im Wege der Gnade aber hat der Rechnungsleger bey derjenigen Landesstelle anzulangen, welcher die Buchhalterey, die die Erledigung geschöpfet, untergeordnet ist. Diese Landesstelle wird, wofern die gebethene Nachsicht die Grenzen der ihr eingeräumten Wirksamkeit übersteigt, die Gnadenbewerbung weiters an die vorgesetzte Hofstelle einzubegleiten haben.) 1788 März 20. Erklärung der neuen Rechnungsart für landesf. Städte und Märkte in Inneröstreich: Eintheilung der Geschäfte: 1) wird bey jedem Magistrate nur ein Individuum zu bestehen haben, welches die Gelder einzunehmen und auszugeben, sodann das Journal zu führen, und die übrigen Rechnungsvorlagen auszuarbeiten hat: — es ist dieses aber nur von den unmittelbaren kleineren städtischen Gefällen zu verstehen;

das Schmelz- und Hammerwerk der Stadt St. Veit — die Salzpachtung des Magistrats zu Klagenfurt ꝛc. fordern ganz ihre eigene Verwaltung, und können bey ihrer vorigen Manipulation bis auf weitere Veranlassung verbleiben, auch ihre vorige Verbindung in Rücksicht der empfangenden, und gebenden Vorschüsse mit der Stadtkasse beybehalten. Im Gegentheile wird nach dem Sinn der vorerwähnten einfachen Kasseverwaltung die abgetheilte Gelderverrechnungsart, in Gräz: die Stadtbeleuchtungs- Stadtsäuber- und Pflasterungsrechnung- Stadtbaumeisteramts- Eisgruben, in Klagenfurt: die Kommunrechnung. in St. Veit: die Bürgermeisteramts- Stadtpferdeverpflegungs, in Völkermarkt: die Stadtrichteramts- Getreidmaß- Steueramts- Niederlagamts- Stadtmeisteramts- Draubrücken- dann Kasserechnung u. s. w. aufhören, folglich bey jeder Stadt nur ein Kassier zu bestehen haben, und nur eine Kasserechnung, nach der unten folgenden Richtschnur, einzureichen seyn. Hierdurch aber dürfen der Stadtkasse keine neuen Verwaltungskosten aufgebürdet werden, weil diese neue Rechnungsart ganz unstreitig nach erhaltenem vollständigen Begriff von derselben viel bequemer ist, als es die vorhin abgetheilte für den Hauptrechnungsleger war, und würde daher die Kasseverwaltung, und Rechnungsleger in Gräz der bereits bestehende Einnehmer, und Kontroleur mit Beyhülfe des Kasseschreibers in Klagenfurt etwa der Salzadministrator, unter einem nebst der

Salz-

Salzkasse mit Beyhülfe des Raitofficiers in St. Veit der bereits bestehende Stadtkassier, in Völkermarkt, wo vorhin der Stadtrichter das ganze Oekonmikum dirigirte, nach der neuen Organisirung nun der Burgermeister im Falle der Noth mit Beyhülfe des Kanzelley-Individuums u. s. w. nach diesem Verhältnisse auch bey den übrigen Städten und Märkten die vorbestandenen Hauptrechnungsleger zu besorgen haben. Die übrigen Oekonomiebesorger 2tens könnten in ihrer vorigen Bestimmung bey Besorgung der verschiedenen Oekonomiegegenstände und Führungsart der Hülfsbücher, das ist, der Besoldungs-Pensions-Deputaten- und Steuerbücher verbleiben, auch wegen der aufhabenden Mühe ihre vorigen kleinen Genüsse beybehalten; nur hätten selbe sich mit dem Kassewesen nicht mehr abzugeben, sondern alle Empfänge und Ausgaben an den Stadtkassier anzuweisen. So hätte z. B. jener, welcher das Besoldungsbuch führet, zwar die betreffenden Quittungen zu adjustiren, der Zahlung wegen aber an den Stadtkassier anzuweisen, der Stadtbaumeister zwar die Baugegenstände zu besorgen, hingegen die erkaufenden sowohl, als verkaufenden Materialien, dann die Arbeitsschichten-Verdienste, mittels einer von ihm unterzeichneten Konsignation, sind bey der Stadtkasse zahlbar anzuweisen. Hiebey muß man aber, der Kontrole wegen, bemerken, daß der Stadtkassier diese Zahlungen nicht an den Anweiser, sondern unmittelbar an die Theilnehmer, in wich-

tigen Beträgen auch gegen Quittung des Theilnehmers, abzureichen, und die Hereinzahlung ebenfalls von der betreffenden Parthey nach der erhaltenden Anweisung, und gegen Mitfertigung der Parthey in dieser Anweisung, abzufordern habe. Nach dem genauen Verstande der gänzlichen Entledigung von Geldbesorgung dieser Oekonomiebesorger muß man in nachstehenden Fällen einigermassen eine Ausnahme machen, so z. B. wenn die Stadt Mauthgefälle besitzt, versteht es sich von selbst, daß der Mauthner nicht unter die Kathegorie der ersterwähnten Oekonomiebesorger gehöre. Denn dieser hat nach der vorher üblichen Art die Gefälle einzuheben, welches auch von dem Standrechte, und diesfälligen Geldeinsammlern zu verstehen ist; doch hat ersterer seine Gefälle wöchentlich, letztere aber in betreffenden Zeiten täglich mittelst Gegenscheinen zur Stadtkasse abzuführen. Auch die Gerichtstaxgefälle hätte zwar ebenfalls das Expeditamt besorgende Individuum, unter Aufsicht eines magistratlichen Kommissärs, nach der vorher gepflogenen Weise einzunehmen, zu Ende eines jeden Monaths hingegen, mittelst eines vom Expeditor, und magistratlichem Kommissär gefertigten Verzeichnisses, die durch das Monath sich neu gezeigte Taxenschuldigkeit dem Stadtkassier anzuzeigen, und alle wirklich eingegangenen Taxgelder der Stadtkasse, mittelst einer gefertigten Münzliste, zu übergeben. Endlich würde es auch unnöthige Arbeit machen, wenn jede steurende Par-

they von jenem, der das Steuerbuch führt, besonders an die Stadtkasse zur Zahlung angewiesen würde, sondern es würde der nähmlichen Absicht entsprechen, wenn der Steuerbuchsführer die eingehenden Zahlungen durch eine Woche einhebe, solche in dem Steuerbuch abschriebe, und zu Ende jeder Woche dann diese eingegangenen Gelder sammt einem von einem magistratlichen Kommissär (der den wöchentlichen Extrakt aus dem Steuerbuche den abgeschriebenen Posten im Steuerbuche entgegen zu halten, somit selben zu redidiren hätte) mitgefertigten individuellen Steuerbuchsextrakt übergäbe, weil vermöge dieser Rechnungsart nur eigentlich die abgetheilte jährliche Gelderverrechnung zu beseytigen seyn wird. Zteus hätte die bey verschiedenen Städten bisher übliche Abtheilung von der Domestikal = und Kontributionalrechnung gleichfalls künftig aufzuhören, nachdem selbe doch sämmtlich städtische Gefälle sind, diese Abtheilung auch zu nichts diene, weil außerdem die Rubriken, welche zu Bedeckung des Domestikal = und Kontributionalfunds bestimmt worden, bekannt seyn müssen, und auch nach der neuen Hauptrechnung seyn werden, so ebenfalls jede Kasse der anderen in jedem Falle beyzuspringen verpflichtet ist. Im Gegentheile würde durch die Hintanlassung dieser Abtheilung ein Vortheil zuwachsen, weil durch Beseytigung der verschiedenen Vorschüsse, Zurückerstattungen, und diesfälligen Vormerkungen, dann der überhaupt abgetheilten Verrechnungsart dieser Gefälle sowohl dem Kassier, als

Revidenten viele unnütz verlohrne Zeit zu besserer Verwendung bleiben wird. 4tens. Obschon nach den vorberührten Grundsätzen die Oekonomiebesorger keine Geldrechnung mehr zu legen haben, so würden doch von denselben genaue Verzeichnisse der vorräthigen erkaufenden oder verkaufenden Materialien zu führen, und mit Ende des Jahrs der Stadtkasse Hauptrechnung beyzulegen seyn. Die Rechnungserfordernisse zu dieser Manipulation sind, nebst den Hülfsbüchern, welche in ihrer vorigen Verfassung zu bleiben haben: ein Kassejournal, eine Hauptrechnung. Das Kassejournal hat die Absicht, daß alle wirklichen Empfänge und Ausgaben vom Kassier ohne Unterschied, und ohne Zeitverlust, wie sie vorkommen, aufgezeichnet werden können, und man folglich zu jeder Stunde wissen könne, wie viel Baarschaft in der Kasse sich finden solle. Die darin vorkommenden Kolonnen, — — — Empfang, Ausgabe, brauchen keine weitere Erklärung, und zeigen ihre Bestimmung von selbst: — der Journalsartikel hat durch das ganze Jahr in der gewöhnlichen Zahlordnung fortzulaufen, und ist zu dem Zwecke erforderlich, damit in der Hauptrechnung bey beschehender Uebertragung die Post, wo sie im Journale zu finden sey, angezeigt werden könne: unter der Kolonne, Gattungen der Empfänge und Ausgaben, kömmt jede Post der vorkommenden Empfänge, und Ausgaben umständlich zu beschreiben. Die Kolonne: übertragen in die

Hauptrechnung (Rubrik / Posten Nr.) ist nothwendig, das mit sich der Kassier durch die Rubrikennumer finden könne, unter welche Hauptrechnungsrubrik die Post einzutragen sey, durch die untergesetzte Postennummer aber überzeugen könne, daß die Post richtig übertragen worden, und unter dieser betreffenden Nummer ebendaselbst zu finden sey. Es wird ein Ideal von verschiedenen Empfängen, und Ausgaben durch ein Monath entworfen, und sie diesem Journalsformulare einverleibt. Aus diesem kömmt deutlich zu ersehen, daß vor anderen nur die baare Remanenz aus dem vorgehenden Journale bey diesem ersten aber, da ehevor keine Journale geführet worden, aus sämmtlichen vorgehenden Rechnungen vorzuschreiben komme; denn die Ausstände hat nur die Hauptrechnung zu zeigen. Die erste Empfangspost in diesem Journale weiset, daß sie unter die Rubrik Pag. 3. in die Hauptrechnung zu übertragen komme; wenn sie übergetragen seyn wird, so wird es sich zeigen, daß selbe in der Hauptrechnung Pag. 3. Posten Nr. 1. zu finden sey, und sich somit die Bestimmung des Zeichen ⅄ in der betreffenden Journalskolonne von selbst aufklären. Die erste Ausgabspost in diesem Journalsformulare beweiset durch den Journalsartikel, daß sie die zweyte Post im Journale sey, wird also die Uebertragung in die Hauptrechnung nur mit dem Unterschiede zu bemerken seyn, daß in der Hauptrechnungskolonne Journalsartikel die Numer 2.

anzusetzen kömmt. Weil dann auch ein neu angelegtes Kapital unter der betreffenden Rubrik in Ausgabe, und unter der Rubrik an neu zugewachsenen Aktivkapitalien in Empfang zu erscheinen hat, so mußte hier das zweyfache Zeichen $\frac{30}{1}$ & $\frac{2}{1}$ angesetzet werden, u. s. w. Die Hauptrechnung hat die Absicht, durch alle Rubriken, oder besser zu sagen, durch alle Gattungen der Empfangsgefälle, und Ausgaben ersehen zu können, was von jeder Gattung durch das Jahr hätte, eingehen, und ausgegeben werden sollen, folglich mit Ende des Jahrs in Rückstand verbleibt. Um aber aus dieser Einsicht den wahren Nutzen schöpfen zu können, muß die Eintheilung dieser Rubriken- oder Gefällsgattungen mit gutem Grunde geschehen. Man hat daher die Abtheilung dieser Rubriken unternommen, wovon sich jede nach vorerwähnter Art leicht ausweisen wird, wenn man im Journale die im gleich nachfolgenden Unterrichte für die Manipulationsausübung vorgeschriebene Richtschnur beybehält, und die Uebertragung in die Hauptrechnung, nach den ebendaselbst erklärten Maßregeln, bemerket. Unter diesen im gegenwärtigen Hauptrechnungsformulare vorliegenden Rubriken sind keine für Gültensbesitzungen vorgesehen, weil sämmtliche städtische Realitäten nach den höchsten Gesinnungen zu veräußern sind. Sollten aber einige bis Ende October 1789 nicht veräußeret seyn, so werden bey jenen Städten und Märkten, welche derley Besitzungen noch in dem Milizjahre 1790 haben,

in der Hauptrechnung von diesem betreffenden Jahre die Rubriken: An landesfürstlichen Kontributionale: — an unveränderlichen Herrschaftsgaben: — an verschiedenen Reluitionen: — an Laudemialgefällen: — an Kanzleytaxen beyzufügen seyn. Bey einigen Städten und Märkten werden hingegen nicht alle Gattungen der Gefälle, die im vorliegenden Hauptrechnungsformulare vorbeschrieben sind, vorkommen, noch vorkommen können. In diesem Falle wären derley Rubriken, die gar niemahls vorkommen können, bey den betreffenden Magistraten ohne Anstand auch in der Hauptrechnung ganz hinwegzulassen, und sodann nur die übrigen in der gewöhnlichen Zahlordnung einzustellen. Von den in dieser Hauptrechnung bey jeder Rubrik vorkommenden Kolonnen, Journalsartikel, und Postennummer ward die Bestimmung einigermassen schon unter einem mit der Absicht der Journalskolonnen erklärt, aus welcher sich dann von selbst folgeret, daß sie zu dem Zwecke erforderlich seyn, damit mittels dem Journalsartikel angedeutet werden könne, wo diese Post im Journale zu finden sey, mittels der Postnummer aber im Journale beweisen zu können, daß die betreffende Post richtig in die Hauptrechnung übergetragen worden sey, und zugleich eine wechselseitige Nachforschung im Falle der Noth erleichtern zu können. Es ist überflüssig zu sagen, daß die Postnummer in der Hauptrechnung eben in der gewöhnlichen Zahlordnung bey jeder Rubrik, wie der Journalsartikel vom Anfange

bis

bis zu Ende des Jahres fortzulaufen habe, weil schon die allgemeine Benennung, Postennummer, diese Bestimmung mit sich führet. Die Kolonne, Schuldigkeit, hat mit dem Journale keine Verbindung, und ist zu dem Gebrauche, daß man aus den verschiedenen Hülfsbüchern, das ist: Steuerbesoldungs- und derley Büchern, dann aus den Anweisungen vom Expeditamte, welche eine Schuldigkeitsvorschreibung erfordern, den Betrag anzeigen könne, welcher an vorjährigen Rückständen, dann für das laufende Milizjahr einzugehen hat, und bestritten werden muß, um am Ende des Jahrs, wenn die Summen der Schuldigkeit, und Abstattung gezogen werden, und die Summe der Abstattung von der Schuldigkeitssumme abgeschlagen wird, wissen zu können, was von jeder Rubrik im Rückstande haftet. Die Kolonne, Abstattung, entsteht lediglich aus dem Journale, weil kein Betrag außer dem Journale daselbst einzustellen kömmt: so ist z. B. die am sechsten Blatte dieser Erklärung erwähnte Anweisung vom Expeditamte der durch das Monath neu zugewachsenen Taxenschuldigkeit lediglich ein Gegenstand für die Schuldigkeitskolonne in der Hauptrechnung, das Verzeichniß der eingegangenen Taxengelder hingegen lediglich ein Gegenstand für das Journal, weil derley Beträge seiner Zeit durch die Uebertragung aus dem Journale schon in der Hauptrechnungskolonne-Abstattung ohnedies erscheinen werden. Manipulations Unterricht. Wenn man sich nun den Begrif der Geschäfteeintheilung,

dann

dann von der Absicht des Kassejournals, und der Hauptrechnung ganz eigen gemacht hat, so folgert es sich von selbst, daß man sich bey wirklicher Unternehmung und Ausübung dieser Rechnungsart auf folgende Weise zu benehmen habe: 1tens kömmt vor Anfange des betreffenden Jahres sowohl das Kassejournal, als die Hauptrechnung nach der vorgeschriebenen Rubrikeneintheilung, und den erforderlichen Kolonnen vorzubereiten. Hierzu findet man nöthig anzumerken, daß manche Rubrik in der Hauptrechnung mehr Blätter, als eines, erfordern wird. Da wären nun, weil jedem Rechnungsleger die diesfällige Erforderniß am besten bekannt seyn muß, für jede Rubrick soviel Blätter, als nöthig seyn dürften, leer zu lassen: — doch würden alle Blätter einer Rubrick nur eine Blattsnummer zu bekommen haben, weil eigentlich nur für die Rubrik, nicht für das Blatt die Nummer bestimmt ist. 2tens wird in das Kassejournal nur die mit Ende des vorigen Jahrs verbliebene Remanenz vorzuschreiben, in die Hauptrechnung aber die Vorschreibung der Remanenz mit Einschluß sämmtlicher Aktivkapitalien am ersten Blatte so zu geschehen haben, daß zwar die Baarschaft nur summarisch erscheinen, die Aktivkapitalien jedoch dergestalt sonderheitlich aufgeführet werden, daß man bey jedem Kapitale den Tag der Anlegung, die Obligazionsnummer, die Benennung des Gläubigers, und die etwa darauf haftenden Verbindlichkeiten ersehen könne. Die mit Ende des vorigen Jahrs

ver-

verbliebenen Rückstände aber werden in dieser Hauptrechnung unter ihren betreffenden Rubriken in der Schuldigkeitskolonne vorzuschreiben seyn, wie es die in der Hauptrechnung eingestellten Beyspiele im näheren zeigen. Ztens ist auch eines der ersten Geschäfte für die Hauptrechnung, daß bey allen sistemisirten Gefällen: — das ist: — bey der Rubrik — Empfang an Interessen — an Kasernbeytrag — an Haus ꝛc. Steuern — an Bestandzinsen — an Arrhengeldern — an gestifteten Empfängen: — Ausgabe auf Kontributionalen — auf Besoldungen — Stiftungen und Deputaten — Pensionen — auf Steuernachlässe und Vergütungen — u. s. w. alsogleich die ganzjährige Schuldigkeit unter der betreffenden Kolonne, Schuldigkeit, vorgeschrieben werde; — bey den übrigen Rubriken aber, welche nicht eigentlich sistemisiret, und doch — weil sich darin Rückstände ergeben können — zu einer Schuldigkeitsvorschreibung unter dem Jahre nach den erhaltenden Anweisungen, und magistratlichen Verordnungen einzustellen, so z. B. wird die erhaltende Anweisung vom Expeditamte über die durch den Monath neu zugewachsene Taxenschuldigkeit mit ihrem Betrage unter die betreffende Kolonne Schuldigkeit in der Hauptrechnung dann vorzuschreiben kommen, wenn diese Anweisung vom Expeditamte, welche selbes monatlich zur Stadtkasse hinzugeben hat, einlangen wird. Bey allen andern Rubriken, bey welchen keine Rückstände vorkommen können, wird auch keine Schuldigkeits-

vor-

vorschreibung zu bemerken, und in jedem Bezuge schon die vermöge der Kolonneabstattung ausfallende Summe auch für die Schuldigkeit anzusehen seyn. Wenn nun diese Vorschreibung richtig, und vorschriftmässig geschehen ist, so fordert die Hauptrechnung bis Ende des Monaths kein weiteres Anmerk; denn zur täglichen Aufzeichnung der vorkommenden Empfänge, und Ausgaben ist einzig das Kassejournal zu gebrauchen. — — —

— — — — 4tens zeiget hinreichend daß alles untereinander, wie es vorkömmt, aufzuzeichnen ist, auch die Weise, wie diese Aufzeichnung zu geschehen habe, und findet man nur weiters hierinfall anzumerken, daß mit Ende eines jeden Monaths dieses Kassejournal nach der ebenfalls im Formular angezeigten Methode abzuschliessen komme. Ist das Journal abgeschlossen, so hat der Kassier bey jeder Empfangs = und Ausgabspost in diesem Journale nachzusehen, unter was für eine Hauptrechnungsrubrik die Post gehöre, sodann bey jeder Post die Blattsnummer der Hauptrechnungsrubrik unter der Kolonne — übertragen in die Hauptrechnung. In dem Journale anzumerken. Ist auf diese Weise das Journal durch sämmtliche Posten durchgegangen worden, und hat somit jede Post mittels der Blattnummer ihre Bestimmung für die Hauptrechnung erhalten, so werden alle Posten, bey denen z. B. die Blattsnummer 3 angemerket worden, in die Hauptrechnung Pag. 3 einzutragen, und zum Beweise, daß diese Post richtig übertragen worden sey, auch

— der

her nöthigen Verbindung wegen im Journale die Postennummer, wo die Post in der Hauptrechnung als übertragen zu ersehen sey, unter der Blatsnummer, das ist — wie es das erste Beyspiel im Journalsformulare erkläret — unter der Blattsnummer 2, die Hauptrechnungsposten Nr. 1, somit $\frac{2}{1}$, und so weiter, $\frac{3}{2}$, $\frac{3}{3}$, $\frac{3}{4}$, ꝛc. anzusetzen seyn. Mit dieser Uebertragung wird so lange fortzufahren seyn, bis alle Posten aus dem monatlichen Journale in die Hauptrechnung unter die behörigen Rubriken übertragen worden, und zum Beweise dessen in der Journalkolonne, übertragen in die Hauptrechnung, unter der Hauptrechnungsrubrikennummer, diejenigen Hauptrechnungspostenummern durchaus angesetz erscheinen, unter welche die sämtlich perschiedenen Empfangs- und Ausgabsposten aus dem Journale in die Hauptrechnung eingestellet worden sind. Auf diese Weise wird durch alle 12 Monathe des Jahrs fortzufahren seyn, im letzten Monathe somit, nach in diesem Hauptrechnungsformulare eingestelltem Beyspiele von einem Monath, die Hauptrechnung durchaus auszuschliessen, das ist: bey allen Rubriken in derselben die Summe zu ziehen, und hieraus die summarische Wiederholung aller Empfänge und Ausgaben zu verfassen kommen. Nach welchem Abschluß es sich sodann zeigen wird, was mit Ende des Jahrs sich sowol in der Kasse an Baarschaft finden solle, als an verschiedenen Rückständen annoch einzubringen, dann mit den Aktivkapitalien gutzumachen komme. Stimmen die

individuellen Ausstandsverzeichnisse zu Ende des Jahrs mit den in der Hauptrechnung bey den verschiedenen Rubriken mittels Abschluß erscheinenden summarischen Rückständen, und die baare Remanenz in der Hauptrechnung mit dem letzt-monathlichen Journalsabschluß überein, so ist dieses ein untrüglicher Beweis, daß alle Uebertragungen richtig bemerket, und vollkommene Rechnungsrichtigkeit gepflogen worden sey. Zeiget sich die Uebereinstimmung nicht nach vorerwähnter Weise, so wird auch, vermöge der bey dieser Rechnungsmethode bestehenden Verbindung der Kolonne, der Verstoß ganz ohne schwerer Mühe durch Kollationirung der Journäle mit der Hauptrechnung zu erörtern seyn. Da nun nicht gezweifelt wird, die Grundsätze hinreichend erklärt zu seyn nach welchen sich alle Magistrate der landesfürstlichen Städte und Märkte im Rechnungswesen künftig zu benehmen haben werden, so übriget noch zu erwähnen, was diesfalls sämmtliche Rechnungsleger an Rechnungsstücken zur Behörde abzureichen haben werden. Es wird überflüssig befunden, daß die Kassejournale auch zur Buchhaltereyrevision vorgelegt werden, und hinreichend wenn die Hauprechnung jedoch mit sämtlichen Beylagen aus dem Journale, und mit der magistratlichen Adjustirung versehen, an das Gubernium hieher begleitet wird. Weil nun aber die Beylagen aus dem Journale der Hauptrechnung heygeleget werden müssen, so folgeret es sich von selbst, daß die Nummer der Beylagen,

welche sie im Journale erhalten, für die Hauptrechnung nicht anwendbar sind, und es also nothwendig seyn wird, auf diese Journalsbeylagen rückwärts nebst der Beylagsnumer auch die Hauptrechnungsrubriken und Postennumer — welche gleich unter der Journalskolonne, übergetragen in die Hauptrechnung, bey jeder betreffenden Post nach der geschehenen monathlichen Uebertragung zu ersehen seyn wird — beyzusetzen. Weil nun auch die Landesstelle nach den höchsten Vorschriften von der Gebahrung der magistratlichen Gefälle unterrichtet werden muß, so wird nebst der Hauptrechnung jährlich ein summarischer Ausweis — — — — — — zur Landesstelle einzubefördern seyn, welcher ganz leicht durch Abkopirung der summarischen Wiederholung aus den Hauptrechnungen von zwey Jahren kann verfasset werden. Nur werden die Ursachen der Verminderung, oder Vermehrung eines jeden Gefälls gründlich anzugeben seyn.

Rechnungkammer, eine umständliche und mit möglichster Aechtheit verfaßte Beschreibung der Hofrechenkammer in Wien, kömmt im ersten Bande meiner östreichischen Staatenkunde Seite 240—249 vor.

Rechnungskreutzer so den Schullehrerern für das Rechnen extra bezahlet werden muste, wird aufgehoben, es ist bloß das gewöhnliche Schulgeld zu bezahlen. 1785 Oct. 3.

Rectifikatorium: 1749 das Rektifikatorium bestand aus einer aus alle 4 Ständen un-

unter dem Vorsitz des Landeschefs bestandenen Kommission. Bey derselben ward vorzüglich die Ansessigkeit im ganzen Lande regulirt, die Steuerrolaraußzüge ausgefertigt; die aus der Ansessigkeit entspringenden Widersprüche untersucht, die Ansessigkeit selbst berichtiget, ab- oder zugeschrieben, steuerbare Gegenstände vereinigt oder abgesondert in andere Kreise überschrieben, Verwechslungen und Aequivalente steuerbarer Realitäten vorgemerkt, zugewachsene Artikeln in die Steuerrolle eingetragen, und über alle diese Verhandlung eine besondere Registratur gehalten, daß hieraus alle Realitäten, wie viel solche nach dem Boden und der Aussaat betragen, unter was für Eigenschaft sie gehören, und wie sie genannt werden, und das sogenannte Fiktizium ersehen werden könne. Nebst dem ist bey der Rektifikation auch die obrigkeitliche Steuerausgleichung oder der sogenannte Schlüssel, mittels welchem die den Obrigkeiten obliegende Schuldigkeiten eingetheilet werden, befindlich. Der Grund von diesem Schlüssel machen aus die obrigkeitlichen Bekenntnisse über die Einkünfte ihrer Herrschaften und Güter, der Glaubwürdigkeit wegen sind sie mit der ehedem bekannten Formel sub fide nohili vel sacerdotali bestätigt, und mit einer Strafe von 100 fl. bedroht, im Fall ein Erträgniß verschwiegen werden sollte. Nach Maß der veränderten Bekenntniße wird auch der Schlüssel verändert. Die Rektifikation, wurde nach der Zeit wegen vieler in den Bekenntnissen verschwiegenen, oder aus Unwissenheit übergangenen Erträg-

nissen

nissen verbessert, und Untersuchungen vorgenommen. 1757.

Rector Magnificus, demselben wird über die Ferias, oder sogenannten Dies justinianeos, aut Recreationis das Recht beygelassen, die Verfügung an die Directoren der Studien zu erlassen.) 1779 Sept. 24. in den Provinzen wird der zeitliche Rector Magnificus aus dem Gremium der Professoren nach den bestehenden 4 Facultäten gewählt. In Wien hingegen wird für diese Stelle kein Professor, sondern immer ein Doctor von Unterscheidung nach den 4 Facultäten gewählt. Die Wahl geht jährlich an Andreastage vor. Der Rector Magnificus in Wien hat das Vorrecht bey öffentlichen Processionen an der Seite des Landesfürstens, oder dessen Stellvertreter zu gehen. Seit dem Jahr 1365 wird der Rector Magnificus in Wien von den Procuratoren der 4 Nationen gewählt, vormahls konnte der Rector nur aus der Classe der freyen Künste genommen werden. Bis in das Jahr 1534 konnte kein verheiratheter Doctor das Rectorat bekleiden. Ulrich Gebhart beyder Rechte Doctor und Rath der Königinn Marie war der erste verheirathete Doctor. In casu censuræ ecclesiasticæ ferendæ wurde dem verheiratheten Rector ein Geistlicher substituirt. Die Bestätigung der ausgefallenen Wahl des Rectors an einem Lycäum beruht bey der Studienkommission 1787.

Rechtswissenschaft s. Sprache teutsche 1784 July 12

Redekunst s. Gymnasium.

Referatsbogen ist jener, worauf der Referent bey einrr Behörde seine Meynung (votum) über das ihm vorgelegte Exhibitum niederschreibt, und in Rathe vorlegt. Jeder Referent bey der Behörde hat daher in dem Einreichungprotocoll amt einen eigenen mit seinem Namen bezeichneten Bogen, worauf die in das Referat gehörigen Gegenstände von Tag zu Tag von dem betroffenen Beamten geschrieben werden; dieser Bogen wird dann mit den dazu gehörigen Actenstücken in das Büreau des Referenten gebracht, bey dem Protocollabschluß müßen auch alle einen Referenten betreffenden Schriften, worüber in der nächsten Sitzung referirt wird; zugetheilet seyn. Ein Muster eines Referatsbogen folgt am Ende dieses Bandes in der Beylage A.

Referent hat so bald er einen Referatbogen erhält zu sehen ob die Zahlen richtig sind, in Falle einer Irrung hat er die Anzeige an das Protocoll zu machen, eben so hat er dahin zu sehen, ob alle zu den Acte gehörigen Beylagen vorfindig sind; ferner bestimmt der Referent wohin jedes der ihm zugetheilten Stücke gehört, nähmlich: in das Current- oder Rathsprotocoll. In das erste Protocoll gehören 1) alle Bittschriften, worüber untergeordnete Stellen zu vernehmen sind. 2) Bittschriften, deren Genehmigung Gesetze ꝛc. entgegen stehen. 3) Berichte einer untergeordneten Stelle, welche den Vollzug einer erlassenen

Ver-

Verordnung anzeigt. 4) Bericht in Betreff einer Belehrung über Vorfälle, worüber bereits eine Entscheidung besteht. 5) Protokolle von untergeordneten Stellen, wobey nichts zu erinnern ist. 6) Reiseparticularen, Rechnungen, ꝛc. worüber die Buchhalterey zu vernehmen. 7) Noten anderer Stellen, daß gemeinschaftliche Vorstellungen, in Vollzug gebracht sind. Ein Muster von einen Protocoll dieser Art folgt am Ende dieses Bandes in der Beylage B. Die Pflicht jedes Referenten ist, die zum Vortrage ihm zugetheilten Stücke von einer Rathssitzung zur andern aufzuarbeiten. Gegenstände, welche sehr dringend sind, müssen ohne Verzug bearbeitet, und dem Präsidium vorgeleget werden. Dem Referenten kömmt auch zu beurtheilen, über welches Exhibitum ein Vortrag, oder Bericht zu erstatten sey.

Reformatenorden, s. Kloster 1785 August 1.

Regierung nennt man die in einer Provinz bestehende Landesstelle, doch ist dieser Name nicht immer gleich. Man hatte vormahls in der Hauptstadt jeder Provinz eine sogenannte Repräsentation und Kammer; dann erhielt die Landesstelle in einigen Provinzen den Namen Landeshauptmannschaft, oder Gubernium, unter der Josephinischen Regierung wurde der Name: Regierung allgemeiner. Es war eine Landesstelle unter diesen Namen in Wien, und Linz. Man sehe das Wort Landesstelle.

Regimentern ist der Verkauf der Montursstücke verbothen. 1784 März 31.

Regimentscapellan, s. Milizcapellan.

Regimentschirurgus, s. Milizchirurgen 1789 §. 2, 8, 18, 22, 24. II. Cap. §. 4, 7, 11. VII. Cap. 1, 3, 9, 10, 11, 12, 13, 14, bis mit 36.

Regimentscommandant darf ohne Genehmigung des Inhabers oder bey einem erledigten Regimeni ohne Genehmigung des Generalkommando von den Regimentsunkosten auf willkührliche Zulagen, oder sonst nichts verwenden, außer den ordinari Adjuten; so wie der Regimentsunkostenfund niemahls, bey Dafürhaftung des Kommandanten, zu übersteigen ist; doch kann eine Rubrik zur Aushülfe der anderen genommen werden. 1777 Nov. 22.

Regimentsschulden, s. Milizverpflegung 1748 §. 89. ; Milizschuld.

Registrator, s. Rang 1787.

Registratur ist derjenige Ort bey einem Departement, wo nach einem vollendeten Geschäfte alle dieselben betroffenen Acten von dem Expeditamt zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Registraturen verwahren die Actenstücke von zehn Jahren, alle ältere Acten werden in das Archiv gebracht. Bey einer Registratur stehen: 1) Ein Registrator, 2) eine bestimmte Anzahl Registratursadjuncten, und 3) eine bestimmte Anzahl von Registranten. Der Registrator, als Vorsteher hat alle aus dem Expedit an die Regi-

stra-

stratur gelangenden Acten zu übernemmen die Materien nach der bestehenden Vorschrift abzusondern, ferner auf dem erhaltenen Actenstück den Empfang anzumerken, und an Registratursadjuncten zu übergeben. Der Registrator hat zu sorgen, daß die ausgehobenen Actenstücke nicht über 4 Wochen aus der Registratur bleiben; auf drey Tage kann er für sich einem Registratursindividuum die Entfernung zulassen. Auf längere Zeit ist sich an den Kanzelleydirector zu wenden. Nachdem bey einer Behörde die Geschäfte ausgedehnt, oder beschränkt sind, ist auch die Zahl der Adjuncten bestimmt. Jeder Adjunct hat sein eigenes Departement z. B. einer hat bloß geistliche Sachen, ein anderer Policeisachen u. s. w. Jeder Adjunct hat einen kurzen Auszug oder Index über alle in sein Departement vorkommenden Actenstücke, aus dem Referatsbogen zu verfassen, und der Expedition, dem Vortrage, oder was sonst der äußerste Bogen des Konvoluts ist, beyzusetzen, er hat ferner dahin zu sehen, ob die zu jedem Actenstück gehörigen Beylagen vorhanden, dann kommen die Actenstücke zum Registranten, dessen Geschäft besteht in der Fascikulirung, nähmlich sämmtliche zu einer Materie gehörigen Akten werden in einem Fascikel nach chronologischer Reihe beygelegt. Die chronologische Ordnung wird aber hergestellet, wenn die Acten in den Fascikeln jederzeit nach der Zahlenreihe, wie selbe in dem Einreichungsprotokolle auf einander folgen, ohne besondere Regi-

straturszahlen gelegt werden. Jedes Actenstück wird mit der Zahl des Fascikels, zu welchem es gehört, bezeichnet, damit, wenn es ausgehoben wird, man dasselbe wieder ohne Bemühung an seinen Ort beyzulegen wisse. Ueber dieß wird vor jedem Fascikel ein Bogen gelegt, auf welchem die Rubrik eines jeden in diesem Bande enthaltenen Stücks nach chronologischer Ordnung aufgezeichnet wird. Und dieß ist der Elenchus, welcher das Aufsuchen in dem Fascikel selbst erleichtert. Die Faszikel müssen von außen eine Aufschrift von der Materie, und eine Zahl, die nach der Reihe der Fascikel fortläuft, erhalten. Alle fünf Jahre wird jeder Fascikel geschlossen, fiele aber einer bey irgend einem Gegenstande zu groß aus, so soll er untergebunden, und untergetheilt werden. Um die in der Registratur beygelegten Acten leichter aufzufinden, müssen über dieselben zweyerley Indices verfaßt werden: ein Hauptindex über alle an die Registratur gelangten Acten, und ein besonderer, der die Materie enthält. Der Hauptindex bestehet aus den Hauptwörtern, und den ununterbrochen fortlaufenden Einreichungsprotokollsnummern. Die besonderen Indices müssen nach den verschiedenen Abtheilungen der Materien oder Departemente verfaßt werden, wobey darauf zu sehen ist, daß die Nummer nach der Ordnung, wie sie im Einreichungsprotokolle gelaufen, auf einander folgen. Dann diese Ordnung gibt in dem Nachschlagen eine ungemeine Erleichterung, weil der ganze Zusammenhang

jeder Materie leicht, und manchmahl mit einem Blicke übersehen werden kann. Die Materienregister werden nachgeschlagen, wenn aus der Registratur von einem Referenten, oder Expedienten sogenannte Prioren gefordert werden. Die Aufsuchung derselben aber ist die Beschäftigung des Registranten. Jeder Registrant hat für die Acten seiner Abtheilung zu haften. Ohne Empfangschein ist also Niemanden ein Actenstück auszufolgen; dieser Schein aber in dem Fascikel an die Stelle des ausgehobenen Stücks selbst zu legen, wo er bis zur Zurückstellung desselben zu verbleiben hat. Bey der Möglichkeit, daß auch ein solcher Empfangschein in Verstoß gerathen kann, ist von jedem Registranten über die ausgehobenen Stücke noch ein besonderes Vormerkbuch zu halten, worin das Actenstück, der Tag, an welchem es erhoben worden, und der Nahme des Aushebers eingeschrieben werden. Bey Zurückstellung der Acten wird die Vormerkung ausgestrichen, und der eingelegte Schein zurückgegeben. Hier folgt ein Muster zu einem Registraturbuch:

1791 Jänner.

Nr. des Protokolls.	Tag des Empfangs	Inhalt.	Fascikel.	Nr.
1	6	Vortrag wegen Bewilligung der zum Bau eines neuen Pfarrhofes zu Ruheluſt im Reinviertel von der Hofbuchhalterey berichtigten Summe.	II.	40
6	8	Bewilligung dem Nehr, Carl, einen Großhandel in Glaswaaren zu Wien zu errichten. . . .	VI.	100
7	20	Brant, Gottfried Abweiſung wegen Errichtung einer Tanzſchule in Prater.	IX.	89
		S. Kreisamt 1787 Apr. 9. ad S. 47.		

Registratursacten s. Stampfmühle.

Reichsadel, so wie der Ausdruck auswärtiger Adel in Rücksicht desjenigen Adels, welchen Regierer ordentlicher Staaten ertheilen, keinen Anstand unterlieget, also ist dagegen hierunter nur jener von einem Reichsstand verliehene Adel gemeinet, von welchem gezeiget ist, daß selber von einem Kurfürsten, oder zu Adelung von kaiserlicher Majestäts wegen eigens berechtigten, mit der Comitiva majore versehenen Reichsstand verliehen worden. S. Adel 1787 Aug. 6,

Reichgeschichte: Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht kann ordentlich Niemand beywohnen, welcher nicht ein Attest über die Directorsprüfung aus der Reichsgeschichte beybringet. 1780 Dec. 6.

Reichshoftrath, Jurisdiktionnorma zwischen dem Reichshofrath und den Länderstellen 1770 July 14. a) die zu dem Reichshofrath und der Reichskanzelley gehörigen Personen wie auch ihre hinterlassenen an dem kaiserl. Hoflager verbleibenden Witwen und Minderjährigen, nicht aber die großjährige fünf und zwanzig Jahre alten Kinder, noch auch jene minderjährige, welche ihren Stand durch Heirath oder durch Eintretung in eine Dienstleistung verändern; haben noch ferner von aller Personalauflage, und Beschwerung befreyet zu bleiben, die onera Realia aber, wie bisher, zu tragen. b) Die gedachte Befreyung hat sich auch auf das bey den oberwähnten Personen dienende Hausgesind zu erstrecken, keines-

wegs aber auch auf ihre Familien, sofern dergleichen Leute verheirathet wären, dasjenige Gesind aber, welches gedachte befreyte Personen wegen ihrer in den Erbländern habenden Gütern zur Wirthschaftbesorgung in Diensten haben, hat der erwähnten Befreyung gar nicht zu geniessen. c) Diejenigen unter das Eingangs bemelote Personale gehörigen Individua, welche sich von dem kaiserl. Hoflager hinweg begeben, sind von allem Abzuge frey zu lassen. Da übrigens gedachtes Personale in personalibus keiner andern, als der kaiserl. Jurisdiction unterworfen, quoad realia dem Landesfürsten die Gebühr zu leisten verbunden ist, so entspringet daraus die natürliche Folge, daß dem Reichshofrathe, und der Reichskanzelley über das dahin gehörige Personale und nach dessen Absterben über dessen in Wien vorfindige Mobilarverlassenschaft die Speer, Obsignation, Publicirung des Testaments, Inventur und Abhandlung, auch Bestellung der Gerhabengebühr, dahingegen dieselbe deren zugleich Landesmitglieder Testamenta ad publicandum & intabulandum den Landrechten, gegen deren allmalige Zurückstellung erfolgen lassen, folglich bey den Landrechten aber die hinterlassenen Landgüter sammt deren fundo instructo und Naturalvorräthen, auch bürgerlichen Rustikalhäuser und Grundstücke, nicht minder über die vorhandenen Kapitalien, so intabuliret sind, oder sonst nach den Landesgesetzen unter die unbeweglichen gerechnet werden, imgleichen über die fideicommissa

missa pecuniaria, oder pro fideicommisso erklärte Geschmuck; Silber und andere kostbare Fahrnisse, auch die übrigen Realia, die landesgebräuchliche Abhandlungen gepflogen, die Curatores wegen sothaner erbländischen Güter, und Realien aufgestellt, und dießfällige Rechnungen auch dahin abgestattet werden sollen. d) Endlich jene mittelbaren, oder unmittelbaren Personen, welche wegen ihrer Processe oder andern Anliegenheiten an den kaiserl. Hof kommen, an solchem sich einige Zeit aufhalten, auch dergleiche Personen genießen für diese Zeit der Personalbefreyung. Jedoch wird denselben jedes Gewerbe, Handel ꝛc. bey Verlust der Befreyullg untersagt.

Reichshofrathspersonale und Gesandten in Wien werden in Feuersachen an den Hrn. Stadthauptmann angewiesen 1784 Jän. 12.

Reiheschlachtung ist den Fleischhauern in den k. Städten und Municipalstädten in Böhmen verbothen 1759.

Reihegebrau, und Ausschank werden in Böhmen verbothen, und befohlen daß der jährlich ausfallende reine Gewinnst nach bezahlter Kontribution unter die Brauberechtigten vertheilet werde 1786 Febr. 3.

Reiger s. Lachsenburg.

Reisjagd s. Jagd 1743 §. 7., 1786 Jän. 36. §. 7. 8.

Reisen 1781 Apr. 27. Niemanden wird vor dem Alter von 28 Jahren gestattet, außer Land

Land zu reisen, ohne vorher bey ganz besondern Ursachen die nöthige Erlaubniß eingeholt zu haben. In ausserordentlichen Fällen also wird nicht ein Mahl ein bekleideter Dienst ein Hinderniß seyn, es zu erlauben; auch wird das Reisen in fremde Länder bey gedachten reiferen Jahren ohne Anstand gestattet werden. Doch darunter ist die gemeine Gattung der Leute, welche ihrer Kunst oder ihrem Handwerke nachreisen, keineswegs verstanden.) 1787 Juny 1. Erneuerung des §. 8. des Auswanderunggesetzes von 1785 Aug. 10. Den auf dergleichen Reisen mitgehenden Dienstleuten sind keine Konscriptionpässe zu ertheilen, wenn sich nicht die betroffene Herrschaft über die Erlaubniß zu reisen ausweisen kann. S. Magistrat 1785 Oct 12.

Reisekosten: 1786 Jänner 25. den zu Abgebung eines medicinischen Gutachtens in Kriminalfällen gebrauchten Kunstverständigen ist nur damahls, wenn sie sich hierwegen an ein von ihrem Wohnorte entferntes Ort begeben müssen, die ihrem Stande angemessene Reise und Zehrung nach dem Gesetze entweder aus den Mitteln des Delinquenten, und Urhebers der That, oder von den Gerichtsobrigkeiten, unentgeltlich zu verschaffen, oder aber es sind die diesfalls von dem Arzte, oder Wundarzte erweislich bestrittenen nothwendigen Kosten zu vergüten.) 1786 Februar 27. die wegen Adjustirung der kreisämtlichen Reisepartikularien zweifelhaft

scheinenden Fragen werden mit Bezug auf die ausdrücklichen Normalschriften vom 16. November 1782, vom 10. May, und 18. November 1784 dahin entschieden: 1) sey nach den allgemeinen über die Wirksamkeit der Kreisämter bestehenden Verordnungen ausgemacht, daß den besoldeten kreisämtlichen Beamten der Regel nach in Amts- und Unterthansachen weder Diäten, noch Vergütung einiger Auslagen gebühre. 2) Hingegen sey bey den jährlichen Kreisbereisungen die in der Absicht angeordnet worden sind, um von Zeit zu Zeit den politischen Zustand der Kreisdistrikte zu untersuchen, und die etwa vorhergehenden generalienwidrigen Handlungen zu entdecken den zu diesen Distriktsbereisungen verwendeten Kreisbeamten nach der Verordnung vom 18. November 1784 die Aufrechnung der erweislichen Auslagen zugestanden. 3) Werden in Partheysachen die eigentlich nicht unter der Prägravazionsangelegenheiten gehören, den Kreisbeamten nach der Verordnung vom 16. November 1782 und 10. May 1784 unter den bestimmten Einschränkungen, einschlüssig der Vergütung der Reisekosten, täglich 2 Fl. bewilliget; so wie 4) wenn einem Kreisbeamten außer seinem Kreise ein Geschäft angewiesen würde, demselben nach der Verordnung vom 16. November 1782 und jener von 10. May 1784 eben auch die täglichen zween Gulden, jedoch nebst Vergütung der Reisekosten, gebühreten. 4) Wären die Untersuchungen, die

über

über den Zustand der Heerstrassen vorgenommen werden, in jenem Falle als Partheysachen anzusehen, wenn die Strassenreparationspächter einer wirklichen Nachlässigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten überzeugt würden; sonst aber wären derley Untersuchungen, ohne Vergütung, als eine Amtssache vorzunehmen; endlich 6) betreffen die Vorschriften über die unentgeldliche Verwendung der besoldeten Kreisbeamten, nur die besoldeten Kreisbeamten; wenn es also die Nothwendigkeit erfordert, in Ermanglung wirklich besoldeter Kreisbeamten auch die Supernumerärkommissäre zu Kommissionen außer der Kreisstadt zu verwenden, so seye ihnen auch in jenen Fällen die erweislichen Auslagen aus der Kammeralkasse zu vergüten, wenn nach den Normalien ein solcher Auftrag von dem besoldeten Personale hätte unentgeltlich erledigt werden müssen. Jedoch sey den Kreishauptleuten auf ihre Pflicht, und Verantwortung zu geben, daß sie nicht ohne Noth dergleichen unbesoldete Kreisbeamte zu solchen Arbeiten außer der Kreisstadt verwenden, so lange noch besoldete Kreisbeamte zu Hause sind, welche die Reisen ihrer Amtspflicht nach zu unternehmen haben.) 1787 Dec. 14 Reisepartikularien der in geistlichen Fundsangelegenheiten reisenden Buchhaltereyindividuen sind von denselben auch ich in Ansehung der Auslagen auf Fuhren immer mit Quittungen zu belegen, wenn die Reise außer der Poststrasse mit der Landkutsche unternommen worden. S. Liefergeld.

Reisende, s. Mauth 1788 §. 14, 14, 20, 21, 13, 84. 105; Post 1748 §. 10, 13, 16.

Rekrutenassentirung: 1758 Febr. 15. weder die Assentirungskommissäre, Uebernahmsofficiere, Visitationschirurgen, noch sonst Jemand anderer soll bey Strafe der Chargenentsetzung wegen Rekruten, oder Rimonten das geringste als eine Gebühr, oder Diskretion abfordern, oder annehmen.) 1761 März 21. die von den Dominien, und Ortschaften zur Assentirung gebrachten Leute sind jedes Mahl anzunehmen, mithin den Stellungspartheyen à Conto einer künftigen Rekrutirung zu Guten zu schreiben.

Rekrutenaushebung: 1776 Febr. 3. bey der Rekrutenaushebung sind alle Excesse mit Abforderung an Essen und Trinken, dann der Vorspann, oder sonst von den Kommandirten zu verhüten, bey schärfester Verantwortung, und Ersatz der Unkosten von Seite des Regiments.) 1783 Jän. 3. die Rekrutenaushebung soll nicht bey der Nacht, oder sonst mit Gewalt geschehen, sondern die Leute entweder von vertrauten Unteroffizieren in Geheim abgeholet, oder von den Dominien selbst den Werbbezirksregimentern zur Visitirung, und Messung gebracht, dann aber gleich wieder entlassen werden. S. Werbbezirk 1781 Nov. 30. §. 12.

Rekrutenentlassung, s. Werbbezirk 1781 Nov. 30. §. 8.

Re=

Rekrutenmaß, s. Werbbezirk 1781 Nov. 30. §. 7, 16.

Rekrutenstellung 1754 August 30. die schon abgestraften und abgeschobenen, dem aber ungeachtet neuerdings im Betteln einkommenden dienstauglichen fremden Handwerksbursche sollen, wenn sie tauglich sind, der Miliz als Rekruten übergeben werden) 1755 Oct. 8. jene Insassen, welche zwar unter dem Dominium, welches selbe für Rekruten stellen will, nicht gebohren sind, gleichwohl aber durch 10 Jahre unter demselben sich aufgehalten, mithin ihren Aufenthalt fixiret haben, sind unter die andern Unterthanen zu rechnen, folglich können sie allemahl für Rekruten gestellet werden.) 1761 July 11. im Falle sich ein Anstand bey Stellung eines Rekruten ergiebt und die Herrschaft, sich dadurch beschweret zu seyn glaubet, ist die Sache auf Unkosten des unterliegenden Theils zu untersuchen, wer dabey von der Miliz oder dem Politicum einen unnöthigen Anstand erreget, ist mit einer Strafe von 200 Fl. am Geld ohne Nachsicht anzusehen; die bey der Miliz sich veroffenbarenden Eigennützigkeit, oder geflissentlichen Gehässigkeit verwirkt die Kassation. Nicht der Unterthan, oder Beamte, sondern die Dominien selbst haben für das Rekrutenpönale aus Eigenem zu stehen.) 1761 Oct. 1. bey der Rekrutenpartition ist anzuzeigen wieviel Mann die Stadt von sich selbst, und wieviel die Dörfer zu stellen haben; welches dann auch um so leichter zu bewirken seyn wird, als die Rekruten-

kenausschreibungen entweder nach der Häuseranzahl, oder aber nach der Ansessigkeit veranlasset werden, und dieses auch ganz füglich zu separiren ist, da die Städte mit der der Ansessigkeit in dem Landeskataster von den Dorfschaften abgesondert und auch der Häuser Fassionen von den Dorfschaften separirt eingerichtet werden.) 1765 Jän. 2. Tobak- Salz- und Mautschwärzer können als Rekruten gestellt werden.) ,1766 Nov. 1. den Obrigkeiten und Gemeinden wird die Gutschreibung der zu Rekruten gestellten fremden Vagabunden verwilliget. Hieraus aber ergiebt sich in der Folge, daß die Stellung theils den Regimentswerbungen, theils dem Milizfund abbrüchig sey; daher sollen zwar noch ferner derley fremde Vagabunden zur Miliz gestellet, jedoch nur den Städten an ihren Rekrutenausständen gutgeschrieben werden.) 1770 Oct. 27. die Bergleute sind von der allgemeinen Seelenbeschreibunp nicht exempt, und darf denselben kein Unterstand gegeben werden.) 1771 Jän. 19 die bey den k. k. Jägern befindlichen Jungen sollen nicht als exempt angesehen, sondern nach ihrer Geburt, Leibesbeschaffenheit, oder sonstigen Qualifikation beschrieben werden.) 1772 Juny 19. die Freysassen wenn ihnen sonst keine andere befreyende Personalqualifikation zu statten kömmt, sind allerdings in das festzustellende Rekrutirungssystem mit einzuziehen.) 1773 März 10. Rekrutirungssystem für die sämmtlichen der Konscription unterliegenden Erbländer. Erster Abschnitt. Von den

Werb-

Werbbezirken überhaupt. Zur Erleichterung der Stellung sowohl, als wegen bequemlicher Uebernehmung der Rekruten werden in den Ländern beständige Werbbezirke eingeführet, in diese die Regimenter eingetheilet, und jeder Bezirk, nach dem Inhalt des unterm 12. März 1771 ergangenen Patents wieder in 16 Kompagnien oder Divisionen untertheilet. Diese Ein- und Untertheilungen haben die Generalkommandi zu veranlassen; jedoch mit den Länder-Stellen sich darüger einzuvernehmen, und zwischen Regimentern und Kompagnien eine so viel thunliche Gleichheit zu beobachten. Es muß daher 1) von nun an die Untertheilung der Regimenter, in jedem Lande kreiswegs, wie sie die Milizbücher dermahlen führen, geschehen. Es haben aber nur die Infanterieregimenter die Werbbezirke zu besorgen, und die Kavallerieregimenter werden in jene von der Infanterie eingetheilet. 2) Wo die Regimenter im Lande selbst anwesend sind, besorgen sie ihre Werbbezirke durch sich selbst, wo aber nicht ein Mahl das Garnisonsbataillon zugegen ist, da müssen Kommandirte zurückgelassen werden. Denen zu diesem Ende kommandirten Ober- und Unterofficieren, wie auch Gemeinen, gebühret das unentgeltliche Quartier, bey dem Landmanne, nebst dem gemeinschaftlichen Holz und Licht, gegen Bezahlung des Schlafkreuzers, die Oberofficiere haben sich den Service selbst anzuschaffen. 3) Lassen sich zwar die Werbbezirke dermahlen nur so eintheilen, wie die Regimenter die Milizbücher

in

in Händen haben; weil noch nicht alle Regimenter bestimmet sind, die an der erbländischen Rekrutirung, Theil nehmen sollen, indessen muß gleichwohl ein jedes derselben, sobald die Eintheilung getroffen worden, und die von den Regimentern verfertigten den Generalkommandi übergebenen, und von diesen, den Landesstellen mitgetheilten Ortslisten, den Kreisämtern zugekommen sind, den Orts- oder zusammengezogenen Gegendvorsteher, oder Wem sonst die Kollektirung der Meldungszettel, nach der Landesverfassung übertragen wird, überhaupt den Grundobrigkeiten, nicht nur sein des Regiments- unter dessen Werbbezirk, sondern auch die Nummer der Kompagnie, unter deren Division die Untertheilung, der Ort oder die zusammengezogene Gegend gehörig, eröffnen, damit solches sofort jedem Hauseigenthümer oder Familienvater bekannt werde. Die allerhöchsten Befehle wegen der Eintheilung der Werbbezirke, welche eigentlich der Miliz zustehet, werden durch den hochlöbl. Hofkriegsrath den Generalkommandi durch besondere Ordres; den Länderstellen aber durch eie hochlöbl. böhmisch- und östreichische Kanzelley bekannt gemacht. Die allergnädigste Gesinnung gehet übrigens vorzüglich dahin, daß die Miliz in den Werbbezirken, nicht nur mit Jurisdicenten, Obrigkeiten, Beamten und Vorstehern, sondern auch mit dem Landvolke selbst, auf eine gefällige und freundschaftliche Art umgehe, diese aber hinwieder der Miliz, auf gleiche Art begegnen, und die Werbbezirksangelegenheit in

besse-

besserer Einverständniß auszugleichen trachten sollen. Zweyter Abschnitt. Von der Widmung und Befreyung zu, und von dem Soldatenstande. 1) Sind alle geistliche, Adeliche, landesfürstliche Räthe, Beamte, und vorzüglichere Bediente, die Bürger der unmittelbar landesfürstlichen Städte und Märkte für ihre Person und Söhne von der Milizstellung befreyet, damit aber 2) In den landesfürstlichen Städten, zum Nachtheile des Nähr- und Wehrstandes, nicht zu viele Bürger aufgedungen werden, ist von den Landesstellen und Regierungen darüber Obacht zu tragen, bis ein besonderes System nachgetragen wird. Jene, welche nur als Schutzverwandte oder Befreyte und zum Theil nur mit ihrer Hand, ohne Gesellen zu arbeiten die Erlaubniß erhalten, sind für ihre Person, nur so lange als sie dieser Arbeit obliegen, befreyet; ihre Kinder aber zum Militärstand angemessen. Landesfürstliche Bürger selbst, wenn sie in unterthänigen Stand übertreten, nehmen nebst ihren Kindern, dadurch die Eigenschaft an sich, wie andere unterthänigen Familien, behandelt zu werden. Nur die in Livrediensten, weil diese noch keine Bestimmung zu einem sicheren Stande haben, bleiben von der Militärstellung befreyt. Laufen sie aber vacirend herum, so werden sie, wie alle Livrebediente und Knechte, die unterthänigen Standes sind, unter die Könscribirten gezählet. 3) Vorzüglichere herrschaftliche Beamte sind, wenn sie von unterthänigem Stande gebohren, nur so lange sie ihrem

Dien-

Dienste und Amte vorstehen, befreyet. Wenn die Kinder derjenigen herrschaftlichen Beamten, die nicht von unterthänigem Stande sind, bey zunehmenden Jahren einen solchen Lebensstand annehmen, der zur Milizübergabe die Eigenschaft mit sich bringet, oder wenn sie die Vogtbarkeit erreichen, ohne sich auf etwas zu verwenden; so sind sie dem Milizstande angemessen, und müssen auch dahin vorzüglich übernommen werden; um nicht durch den Müssigang unnütze Glieder des Staats zu werden. Wenn bey kleinen Gütern angesessene Bauern zugleich den obrigkeitlichen Bedienten machen, werden sie wie andere angesessene Familien behandelt. Das Practiciren in herrschaftlichen Kanzelleyen für sich allein, befreyet Niemand. 4) In Municipalstädten sind allein die Bürgermeister, Stadtrichter, Kämmerer und Syndici, wie obrigkeitliche Beamte, zu betrachten. 5) Die herrschaftlichen Officianten, als Secretaire, Kanzellisten, Haushofmeister, Kammerdiener, wenn sie von unterthänigem Stande sind nur in so lang befreyet, als sie bey ihrer Herrschaft in Diensten stehen. Die Anmessung ihrer Kinder ist, wie oben Nr. 3. 7) Die k. k. Lakayen, Laufer, Stallleute, so, wie dergleichen pensionirte, sind so lang befreyet, als sie in wirklichen Diensten oder Pension stehen, ihre Kinder werden beschrieben, und können bey habender Tauglichkeit unter die Miliz abgegeben werden. 7) Niedere landesfürstl. Beamte, als Kanzelleydiener, Thürhüther, Heizer, Marktaufse-

her, Weg- Zoll- Sperr- und geringere Mauth-einnehmer, Uebergeher, Ueberreiter, Bothen, Profosen und dergleichen sind, für sich und ihre Kinder, wie die obrigkeitlichen vorzüglicheren Wirthschaftbeamten zu behandeln. Verpachtungsbeamte, die nicht vorhin in landesfürstlichen Diensten gestanden sind, oder nach aufhörender Pachtung wieder die Versicherung auf solche haben, bleiben nur auf die Zeit der Pachtung befreyet, ihre Söhne werden zum Soldatenstande nach Befund der Leibesumstände konfcribiret. 8) Die Civilsicherheit- und Policeiwächter sind nur so lange, als sie angestellet sind, befreyet, die Kinder sind nicht eximirt. 9) Kommerzialwerkmeister, welche bey Fabriken, oder für sich arbeiten, ihre Söhne, Jungen und Gesellen; so lange sie die Kommerzialprofession treiben, sind unter die Eximirten zu zählen; jene aber, welche nicht bloß von der Profession, sondern meistens von einer andern Handthierung leben, sind, wie andere unterthänigen Familien, zu behandeln. 10) Alle Negocianten, Banquiere und Handelsleute, wenn sie auch keine landesfürstliche Bürger sind; denn alle besonderen Künstler, sind von der Militärstellung sammt ihren Söhnen befreyet. Desgleichen Ausländer, wenn sie auch von gemeinem Stande sind, und nicht, durch einen zehnjährigen Aufenthalt, oder auf andere Art die inländische Unterthänigkeit an sich genommmen. Diese Exemtion erstrecket sich nicht auf ihre Schreiber, Diener, Knechte, Gesellen, Jungen, Gehül-

hülfen und dergleichen, wenn sie der Konscription unterliegen. 11) Die auf inländischen Universitäten kreirte Doctores und Baccalaurei; ja auch die Extrafacultisten, und alle Chirurgi, bürgerliche und Landesbader, wie auch Apotheker Notarii, Agenten, Prokuratores und Solicitatores (wenn diese z. letzteren die Befugniß dazu haben) sind als honoratiores für sich und ihre Sohne eximiret. Die Söhne der Landbader, wenn sie sich auf die Kunst ihrer Väter nicht verlegen, oder einen andern zur Milizbefreyung qualificirenden Stand ergreifen, werden eben so, wie die Schreiber der Notarien, Agenten, Prokuratoren und Sollicitatoren, wie auch die blossen Studenten, dann die Laboranten der Apotheker, wenn sie vom inländischen unterthänigen Stand sind, in die Milizconscription eingezogen; Die Söhne aus dem unterthänigen Stand dürfen nach einem schon vorhandenen allerhöchsten Befehl ohne Genehmiguug der Länderstellen, nicht weiter, als durch die vier lateinischen Schulen studieren. 12) Wird wegen des Bergbaues allergnädigst festgesetzt, daß a) Nicht nur alle Bergknappen und Hauer, Gruben- und Zimmerleute, Bergschmiede und überhaupt alle zur Gruben- und Bergarbeit erforderliche, das Bergleder zu tragen befugte Leute, sammt ihren Kindern und Jungen, sondern auch alle Wasch- Puch- Hütten- und Hammerwerks; dann die zu Künsten, Maschinen und Förderniß nöthige Arbeiter und Aufseher von der Milizstellung befreyt seyn, dagegen

b) Die zum Bergbau oder Schmelz- und Hammerwesen nicht unmittelbar gehörigen Handwerker und gewerbtreibenden Leute, als Fleischhacker, Bäcker, Brauer, Wirthe, Schneider Schuster, Tischler, Krämer, ordinari Zimmerleute, Maurer und andere mit ihren Söhnen, Gesellen, Gehülfen und Handlanger, dann übrigen, ausser dem Berybaudistrict befindlichen nähmlichen Handwerksgenossenenen bey Milizconspription und Rekrutirung gleich gehalten werden sollen. c) Die Köhler- und Holzmeister sammt ihren Knechten sind befreyet, so lange ihre Pachtung, oder Arbeit dauert, ihre Kiuder, wenn sie, unterthänigen Standes sind, werden konscribirt. Die Grundobrigkeiten haben das Reklamirungsrecht, nicht nur zur Milizstellung; sondern auch zur Ansiedelung auf den Gründen, wenn sie eben so Tüchtige und Taugliche stellen wollen, und können. d) Jene Arbeiter und Taglöhner, die bey den Bergwerken zu Verrichtungen gebrauchet werden, die keine besondere Geschicklichkeit oder Uebung, sondern nur brauchbare Glieder erfordern, können ihre Grundobrigkeiten abrufen, als Rekruten stellen, oder auf ihre Gründe setzen, gegen dem, daß sie nöthigen Falls andere zur Arbeit tüchtigen Leute dahin geben. e) Den Bergleuten sind nur nach Maß ihrer Kunst und vertretender Arbeit, jenen aber die ihre Bergarbeit ans Lüderlichkeit verlieren, gar keine Kundschaften zu ertheilen. Welche die Arbeit nicht aushalten, oder sich auf ein anderes Gewerbe verlegen, verlieren

ihre Bergfreyheit, doch sind hiervon jene ausgenommen, welche zuweilen aus Noth, oder um sich einen kleinen Nebenverdienst zu erwerben, eine andere Arbeit auf eine kurze Zeit vornehmen. Die Kundschaft dienet zur Richtschnur der Entscheidung, ob sie für eximirt zu halten. f) Müssen genaue Protocolle, oder Mannschaftsbücher geführet, und in solchen die Ursache, das Jahr, der Tag, wenn ein Bergmann aufgenommen oder abgedankt wird, nebst seinem Tauf- und Zunahmen, Lebensalter, und Geburtsort angemerket werden. g) Gehet die Absicht dahin, das der Nachziegel des Bergbauvolks aus dem eigenen eximirten Bergbaupersonale fortgepflanzet werde, wenn aber dennoch aus den nicht eximirten Unterhanen eine Aushülfe nöthig wäre; so kann man zwar, um den Bergbau nicht zu hemmen, einen dergleichen Unterthan, gleich anstellen, um ihn aber unter die beständigen Befreyte zählen zu mögen, muß der Konsens der Landesstelle einverständlich mit dem Generalcommando eingeholet werden. h) Die bey den Bergbeamten, als Bediente, Knechte und Jungen in Privatdiensten stehende Unterthanen sind, wie die auf zeitliche Arbeit in den Bergwerken befindlichen Taglöhner, in den Milizbücher, wenn sie unterthänigen Standes und diensttauglich, unter den Konscribirten zu führen. 13) Werden wegen Einziehung des bey dem Salzwesen dienenden Volkes in die Milizkonscription nachstehende Maßregeln festgesetzet: a) Sind alle Unterthanen des geschlossenen und nicht inka-

tastrirten Salzkammerguts Gmunden, ob der Ens, so wie jene des nicht geschlossenen Salzkammerguts Aussee, von der Milizstellung eximirt: und hierunter der Zeit auch noch die daselbst wohnenden bloß zu dem Unterhalt der Salzbeamten und Arbeiter, ihre Handthierung treibenden Professionisten, sammt ihren Abkömmlingen, so lange sie sich in diesen Gegenden aufhalten, zu verstehen. b) Ist die Grafschaft Ort, und andere bey den Salzkammergütern befindlichen Ortschaften zwar zu konscribiren: doch in so weit dasige Unterthanen bey dem Salzwesen nöthig sind, haben sie sich der Exemtion zu erfreuen; wie auch c) fremde Unterthanen, welche an der Traun, und Donau wohnen, und für das Gmundner Salzwerk arbeiten; dann die aus der Nachbarschaft von Aussee zum Salzwesen sich verwenden. Es sind aber hiebey die nähmlichen Maßregeln, wie bey dem Bergbau zu beobachten. Namentlich sollen diese Befreyung diejenige Salzführer, die in der Nähe von Gmunden und Aussee wohnen, und mit beständiger Fuhr sich beschäftigen, zu genießen haben. Diese Befreyung kömmt jenen nicht zu statten, die Salz in Unterlegstationen oder Legstätten aufnehmen, und weiter führen; sie soll aber auch nur eben so angesehen seyn, wie jene eines jeden angesessenen Bauers, dessen Söhne, außer dem Grunderben, der Konscription unterliegen. d) Wenn aus den Kammergütern Gmunden und Aussee ein Inwohner oder Inwohnerssohn sich hinwegbegiebet, und einen andern Gewerbe, als

der

der Salzarbeit, oblieget, der hat sich der Exemption nicht mehr zu erfreuen. c) Müssen in beyden Salzwerken Gmunden und Aussee genaue Protokolle oder Mannschaftsbücher, wie bey dem Bergbau, gehalten werden. f) In dem geschlossenen Territorio des Salzkammerguts Gmunden, und so auch nach Aussee, darf kein auswärts gebohrner Unterthan sich ansiedeln, ohne den Consens der Landesstelle und des Generalcommando erwirkt zu haben. Dieser Consens ist ohne gründliche Ursachen nicht zu verweigern, unentgeltlich zu geben; und müssen die Landesstellen alle Mahl hülfliche Hand biethen, damit es bey dem Bergbau, und Salzwesen an nöthigen Arbeitern nicht fehlen möge. g) Gehet ein für beständig Befreyter aus den Salzkammergütern ab, so ist dieses, wie beym Bergwesen, dem das Milizbuch führenden Officier, nicht minder, wenn ein nur ad tempus Befreyter die Salzarbeit verläßt, der Grundobrigkeit anzuzeigen. h) Die Bedienten der Salzbeamten und anderer, wenn sie außer diesen exemten Bezirken gebohrne Unterthanen sind, unterliegen der Konscription. 14) Sind die Berg- und Salzbeamte unter Kassation und noch schärferer Ahndung schuldig, wenn ein Unterthan sich zu ihnen flüchtet, um sich dem Nähr- und Wehrstande zu entziehen, solchen auf der Stelle handfest zu machen, und an die Kompagnie, welcher der Werbbezirk zugetheilet ist, auszuliefern. Privatattestate von Holzmeistern und sonstigen Weg- oder Salzwesensaufsehern sind ungül-

gültig. Die Exemption der Bergleute und Salzwerksarbeiter von der Milizstellung kann nur durch ordnungsmässige Kundschaftsbriefe bey Bergämtern, dann durch das Berg = oder Salzamts-Mannschaftsbuch oder Protokoll bewähret werden. 15) In ordentlichen Holzschlägen, welche mit höchster Bewilligung angelegt worden, sind die Holzknechte, so lange befreyet, als sie sich dabey befinden. Der Inhaber eines solchen Holzschlages muß alle Vierteljahre ein Verzeichniß über den effektiven Stand der Holzknechte mit Tauf = und Zunamen, Geburtsort, Obrigkeit und der Kinder männlichen Geschlechts, in Dupplo überreichen. Zum Eintritt in solche Holzschläge haben die Knechte die Verwilligung der Obrigkeit nöthig, und diese kann auch angestellte Holzknechte zum Nährstande abrufen. 16) Angesessene Hauswirthe von unterthänigem Stande, in Municipalstädten, Märkten und Dörfern, sind mit einem Sohne oder Erben von der Milizstellung frey. Zur Ansessigkeit gehöret, daß der Hauswirth ein steuerbares Haus besitzt. Wer nur Felder, Wiesen oder Weingärten im Besitz hat, wird bloß für einen unangesessenen Unterthänigen angesehen. 17) Nachdem sich auf die Pflasterung der Städte nur wenige verlegen; so soll in der k. k. Residenzstadt Wien; dann in den Hauptstädten Prag, Brünn, Linz und Grätz, eine Anzahl Pflastermeister, Polierer und Gesellen von der Uebergabe ad Militiam befreyet seyn, so lange sie dieses Handwerk treiben: jedoch können zu diesem Hand-

werk=

werk keine Unterthanen fremder Grundobrigkeiten, sondern nur die Kinder der Handwerksgenossen, dann die in diesen Städten gebohren, oder Ausländer sind, aufgenommen und bedungen werden. Eben dieser Exemption haben auch die Rauchfangkehrer oder Kaminfeger sich zu erfreuen. 18) Alljene, welche in vorhergehenden Ausnahmspunkten nicht enthalten oder namhaft gemacht worden, und dennoch wirkliche Unterthanen sind, können von den Grundobrigkeiten zum Milizstand übergeben werden. Dritter Abschnitt. Von den Kirchenmatrikuln und Meldungszetteln. Da die Milizbücher nur von den Regimentern geführet werden, und die Pfarrer eben so wenig, als die Civilobrigkeiten, sich damit zu beschäftigen haben; so wird hier von derselben Gestalt nichts erinnert: jedoch weil die Fortführung und beständige Richtigkeit derselben, nicht allein auf der jährlichen Untersuchung der Milizofficiere, sondern auch auf den quartaligen Meldungszetteln beruhet; so wird von diesen hier umständlich gehandelt. Die Meldungszettel dienen dazu, um von jenem Volke, welches zum Schutz des Vaterlandes den Grund legel, und ohne Nachtheil des Nahrungsstandes dazu genommen werden kann, eine beständige und genaue Kenntniß zu erlangen, und zu haben, sie müssen daher von zwo Seiten, nämlich von den Geistlichen und Weltlichen in einer vorgeschriebenen Zeit verläßlich und einstimmig verfasset, und durch den behörigen Weg eingereichet werden. 1) Die geistlichen Meldungszettel müs-

müssen mit den Kirchenbüchern übereinstimmen: welche alle gleichförmig, nach allerhöchst vorgeschriebenen besondern Formularien, ein Verzeichniß der Getauften, Getrauten und Begrabenen enthalten. 2) In den weltlichen Meldungszetteln muß, nach dem vorgeschriebenen Formular, die Nr. des Hauses, der Name und das Alter der in Zuwachs oder Abgang gebrachten Person, dann die eines oder das andern veranlassenden Umstände bemerket werden. Diese Meldungszettel müssen vierteljährig, und zwar allemahl mit Ende März, Junn, September und December erfolgen. 3) Die geistlichen Meldungszettel unterfertiget des Orts Pfarrer, welches ihm um so weniger beschwerlich fallen kann, als zur Zeit, wenn die Taufe, Trauung oder Begräbniß in das Kirchenbuch eingetragen wird, der nähmliche Inhalt, nur auf ein besonderes Blatt heraus geschrieben werden darf. 4) Die weltlichen Meldungszettel haben einen mehrern Umweg. Sie müssen von jeder einzeln Familie ihren Anfang nehmen, sind ihrer mehrere in einem Hause wohnhaft, so muß der Hauseigenthümer oder Verweser von jedem Familienhaupte die Meldung abfordern, und alle vorgegangenen Veränderungen in ein Ganzes fassen. Von jedem Haus wird alsdann die Meldung den Ortsvorstehern, als in Städten, dem Magistrat, auf Märkten und Dörfern aber dem Richter übergeben, und von diesen das Summarium, jedoch mit Distinguirung der Häuser nach ihren Nummern, verfasset.

Wenn

Wenn in einem Orte mehrere Grundherrlichkeiten bestehen, und dennoch von den Ortsvorstehern die Particularmeldungen gesammelt und ein Ganzes darüber gemacht wird, so geschiehet hierdurch, weil dieses ein Staatspoliceigeschäft ist, den obrigkeitlichen Gerechtsamen kein Eingriff: doch wird allergnädigst zugegeben, daß in der Residenzstadt Wien von Hofgebäuden, das Obristhofmarschallamt; von freyen Häusern, das ständische verordnete Kollegium; von bürgerlichen Häusern, der Stadtmagistrat, die weltlichen Meldungszettel sammle, und das Totale darüber verfasse. 5) Findet dieses statt, bey nähmlichen Umständen, auch in andern landesfürstlichen Städten. 6) In einigen der konscribirten Erbländer sind viele nur einzeln stehenden Häuser, dadurch ein Ort fictitie bestimmet, und mit einem beliebigen Namen benennet worden. Bey dergleichen zusammengezogenen Ortschaften, weil sie keine Vorsteher haben, und fast jedes Haus einen anderen Grundherrn hat, wird auf eine schicksame, zwischen der Miliz und Politico pflegende Einverständniß, zur Verfassung und Einreichung der quartaligen Meldungszettel jemand bevollmächtiget und eingeleitet werden. 7) Die Meldungszettel können auf Duodez, Oktav, Quartblätter, halb oder ganze Bogen, nach dem Maße vorgefallener Veränderungen in Dupplo, verfasset, und in die Kreisämter übergeben werden. 8) Die Kreisämter müssen besorgt seyn, spätestens in einem Monath nach jedem Quartal, die Parien

von den Meldungszetteln, zu den Milizbüchern abzugeben: auch zu dem Ende sothane Meldungszetteln, von den betreffenden Ortschaften, innerhalb 14 Tage, nach Verlauf des Quartals zu Handen zu bekommen. 9) Diesemnach gehet der ernstliche Befehl dahin, daß ein jeder, welcher die Meldung über die Familie am ersten zu machen hat, sie mit dem letzten Tag des Quartals zusammensetze, der Hauseigenthümer solche über alle im Hause wohnende Familien am zweyten und dritten Tage an Behörde, wo das Totale verfasset wird, abgebe, dann von bezielter Behörde, das Totale innerhalb 3 Tagen zusammengebracht, und an das Kreisamt eingeschicket werde, damit die weltlichen Meldungszettel in vierzehn Tagen bey Ausgang des Quartals zu den Kreisämtern richtig einlangen mögen. Die geistlichen Meldungszettel müssen ebenfalls in obbemeldter Zeit dahin kommen. 10) Wer die Meldungszettel zu geben unterläßt, wenn er nicht unterthänigen Standes ist, der muß an das Miliz-Aerarium 6 Gulden abführen, ein Hauseigenthümer, wenn er den Meldungszettel einzusenden vernachlässiget, oder eine Familie oder Parthey einzubringen unterläßt, leidet diese Strafe doppelt. Ordinari Kontribuenten werden in diesem Falle, mit der Arbeit in Eisen, oder mit Arrest bestraft. Jene, welche die Hauptmeldung, nach der Landesverfassung, zu machen haben, sollen für jedes Ort 20 fl. an das Miliz-Aerarium straffällig seyn, über welches sie die Veränderungen in dem

Totale anzumerken vernachlässigen. Wird in der Meldung ein Haus übergangen, so ist dafür 12 fl. Strafe zu entrichten. Unterläßt ein Pfarrer das Meldungszettel zu geben, so hat er 10 fl. Strafe, und für jedes wissentlich übergangene Haus 6 fl. zu entrichten. 11) Wenn etwa Meldungszettel mangeln; so haben die Regimenter nach Verlauf 6 Wochen den Generalkommandi anzuzeigen, von Wem solche nicht eingeschickt worden. Die Generalkommandi suchen hierauf bey den Länderstellen um die Eintreibung der Strafgelder an, welchen es oblieget, das Nöthige diesfalls sogleich zu verfügen. 12) Wer einen zur Miliz angemessenen konscribirten diensttauglichen, oder hierzu Hofnung gebenden Unterthan geflissentlich, verschweiget, oder als unwissend angibt, der soll für diesen Frevel eine Geldbusse von 300 fl. zur Milizkassa zu erlegen schuldig seyn. Hat er die Mittel nicht, so ist er nach dem Ermessen der Landesstelle am Leibe zu strafen. Geschähe solcher Unfug von einem Mendikantenkloster, so wäre solchem auf einige Zeit die Sammlung einzustellen. 13) Ein zum Milizdienst angemessener oder Hofnung gebender kann zwar von seiner Obrigkeit, außerhalb des Geburtsorts, innerhalb der konscribirten Länder, nicht aber in ein unkonscribirtes Erbland, und am wenigsten außerhalb der Erbländer, ohne allerhöchste Einwilligung zur Uebersiedlung beurlaubet werden. 14) Eine dergleichen verbothene Beurlaubung, oder geflissentliche Durchhelfung, wenn sie in ein nicht kon-

scribirtes Erbland zu Schulden kommet, wird mit 150 fl., außerhalb der k. k. Staaten aber mit 300 Gulden Geldstrafe gebüsset. 15) Ein Konscribirter soll nicht in ein unkonscribirtes, noch weniger fremdes Land auf Reisen zur Bedienung, oder auf ein unter auswärtiger Bothmässigkeit stehendes Gut kommen, es sey dann die Bewilligung von Behörde eingeholet, oder die Loslassung von der Milizwidmung erwirket. 16) Wer dagegen handelt, soll, wenn der Unterthan verloren gehet, oder, wenn das allgemeine Wohl dessen Abgabe ad Militiam erfordert, nicht vorhanden ist, nach obbeschriebenen Umständen 150, und respective 300 Gulden entrichten. Und damit kein Ausländer einen Konscribirten entführen möge, sollen die politischen, als Milizobrigkeiten genau hierauf sehen, forderst an den Grenzen invigiliren, den im Betretungsfalle zu entführen vorgehabten Unterthan, auch nach Umständen den Fremden selbst arrestirlich anhalten, sofort die Anzeige an die Behörde machen. 17) Wo die Unterthänigkeit auf den Leib eingeführt ist, da wird zwar den Obrigkeiten die Befugniß den Unterthanen Los- und Erlassungsbriefe zu ertheilen, nicht benommen, jedoch sollen sie dieses dem betreffenden Regiment, wozu der Unterthan gehöret, sogleich melden, der Unterthan verlieret dadurch seine Eigenschaft zum Milizdienst nicht, hat auch nicht die Macht, sich in ein unkonscribirtes Land zu verfügen, er habe dann eine besondere höchste Erlaubniß, oder von der Landesstel-

stelle, einverständlich mit dem Generalkommando, erhalten. Wie dergleichen von der persönlichen Unterthänigkeit, entlassene, sowohl sie, als ihre Söhne von jenen Obrigkeiten, wo sie ihren Aufenthalt nehmen, unter die Miliz gestellet werden können, ist in jener Verordnung enthalten, die der Hofkriegsrath an die Generalkommandi, und durch die böhmische und östreichische Hofkanzelley an die Länderstellen auf allerhöchsten Befehl ergehen lasset. 18) Die auf den Häusern bey der Konscription gesetzte Nummer und Zahlen müssen in und außerhalb den Häusern beständig in lesbarem Stande von den Eigenthümern in den Städten: von den Obrigkeiten in den Dörfern bey Strafe von 9 Gulden, für jeden Fall unterhalten werden. Bey Erbauung eines neuen Hauses wird die nachfolgende von der letzten Zahl im Orte darauf gesetzet. 19) Die Nummer eines durch Verfall oder Brunnt eingegangenen Hauses wird auf das an dessen Statt neu zu erbauende gesetzet, wenn aber das Haus nicht wieder hergestellet werden kann, alsdann bleibt die Nummer in suspenso, bis auf diesem oder einem andern Platz ein neues Haus errichtet wird, auf welches diese Nummer geschrieben werden muß. 20) Wenn jemand 2, 3, oder mehr Häuser in eines zusammen bauete, so müssen alle diese Nummer auf das neue Jahr übertragen werden. Die Hauptleute und Milizofficiere haben jährlich im Februar, oder im May nach Maß der Wege und Witterung, und nach dem die Leute wegen

ih-

ihrem Nahrungsbetriebe zu Hause sind, die Visitirung der Werbbezirke vorzunehmen, auch desfalls den Tag der Obrigkeit im Orte anzuzeigen, damit die Konscribirten so viel thunlich zu Hause gehalten werden können. 21) Ein zum Milizstand gewidmeter Unterthan, wenn solcher sich zur Visitirungszeit versteckt, oder entflieht, wird im Betretungsfalle sogleich ad Militiam übernommen. Sollte er aber in ein unkonscribirtes, oder gar fremdes Land entwichen seyn, wäre der Entwichene vor der Uebergabe ad Militiam mit einer ein- und resp. zweyjährigen Schanzarbeit zu bestrafen: letzternfalls sein Vermögen nach den Emigrationspatenten zu konfisciren; von dem Kreisamt und Regimentskommando jenes Bezirks, wo ein dergleichen Ausreisser ist betreten worden, wird eine gemeinschaftliche Untersuchung gepflogen, die Anzeige seiner Obrigkeit, und auch der Landesstelle darüber gemacht, und von dieser sodann die Superarbitrirung oder Verurtheilung, auch einverständlich mit dem Milizkommando geschöpfet. Vierter Abschnitt. Von der Uebergabe und Uebernehmung der Unterthanen unter die Miliz. Die allerhöchste Meynung gehet nicht dahin, die konscribirten Unterthanen durch das Miliz ausheben; sondern den Obrigkeiten, die Wahl zu lassen, welchen aus ihnen, sie zur Miliz abgeben wollen. In dieser Folge wird es für überflüßig gehalten, daß, wegen Ergänzung der Regimenter, wie es sonst gewöhnlich gewesen, Postulata an die Stände ergehen. Die, jedes Jahr, von

jedem Lande zu stellende Rekrutenanzahl wird den Länderstellen vorgeschrieben, welche so fort einverständlich mit dem Generalkommando die Suprepartition auf die Obrigkeiten, mit genauer Rücksicht, auf die Proportion der, durch die Milizbücher bestätigten, wahren Existenz der diensttauglichen Mannschaft, nach den Werbbezirken Regimentern und Untertheilung der Kompagnien zu veranlassen, solche ihrer Seits den Kreisämtern, zur Verständigung der Obrigkeiten, das Generalkommando aber den Regimentern, und diese den Kompagnien, ungesäumt mitzugeben haben damit die Uebergabe und Uebernahme ohne Zeitverlust erfolgen möge. Zu der hierunter nöthigen Beschleunigung wird vieles beytragen, wenn der, das Milizbuch führende Officier gegen Vergütung des Schreiberlohns, und der dießfälligen Materialien, jeder Obrigkeit, einen Auszug aus dem Milizbuch, so bald er mit der Visitation der zu konskribirenden Ortschaften zu Stande gekommen, mittheilet, woraus die Obrigkeit nur den Namen und die Nummer eines Unterthaus, den sie zu stellen gedenket, dem Hauptmann auf einen Zettel aufzeichnet, welcher so fort den Mann, nach vorläufiger Meldung bey dem Ortsvorsteher zu dem Regimente, ohne alle Unkosten, bringen läßt. Dagegen wird es ausdrücklich verbothen, daß keine Obrigkeit, Beamter, oder Ortsvorsteher sich beygehen lasse, den zur Uebergab bestimmten Unterthan, durch den Gerichtsdiener vorläufig fangen, oder auf andere Art, in Arrest brin-

Bayerische Staatsbibliothek München

gen zu lassen. Insbesondere aber 1) Hat der Officier bey der Einlieferung auf die Tauglichkeit des gestellten Rekruten genau zu sehen, findet er ihn untüchtig, so soll er den Mann sogleich zurück schicken, ihm über die Ursache seiner Entlassung ein schriftliches Zeugniß mitgeben, und zugleich von der Obrigkeit einen andern Mann verlangen. 2) Ist die Vorschrift bestimmt für einen Rekruten in Ansehung des Leibesmaßes und zwar Schuh — Zoll für einen Küraßier 5 — 5 Dragoner 5 — 3 bis 4 Infanterie 5 — 3 in Ansehung des Lebensalters zur Infanterie und Kavallerie von 17 bis 40 Jahren, für einen Milizknecht von 17 bis 50 Jahren. Es stehet diesemnach nicht bey dem Officier einen größern Mann für einen kleinen zu wählen; dagegen können die Obrigkeiten, denjenigen aus ihren Unterthauen, welchen sie selbst wollen, zur Miliz abgeben, wenn er nur konscribirt, tauglich und groß genug ist. 3) Sollen Unterthanen, die zur Vermeidung ihrer Stellung zum Regiment, sich verstecken oder entweichen; nicht weniger auch jene, die ihnen dazu verhülflich sind, mit der oben (3. Abschn. 14) ausgesetzten Strafe angesehen werden. 4) Wenn zum Gewehre tüchtige, konscribirte Unterthanen, sich, ohne Urlaubzettel in die, der Konscription nicht unterliegenden k. k. Erbländer begeben; so stehet es ihnen bevor daselbst sogleich handfest gemacht, und an die nächste Miliz, zur Auslieferung an das Werbbezirksregiment und weitern gesetzmässigen Bestrafung abgegeben werden. 5)

Bekommt der gestellte Rekrut von dem Milizoffizier 3 fl. Handgeld, davon aber muß er sich die Kleinigkeiten, die er mit der Montur nicht bekömmt, als Haarzopfenband, Kämme, Messer und Gabel, Schuhbürsten, Schnupftuch, auf der Stelle anschaffen. Ueber den richtigen Empfang dieser 3 Gulden, dann über den Tag der Stellung, muß der Ortsvorsteher ein schriftliches Zeugniß geben, indem von diesem Tag an die Milizverpflegung angehet. 6) Muß zu Friedenszeiten, die Uebernehmung verheiratheter Leute, so viel möglich, vermieden werden. 7) Können Landläufer, Vagabunde, oder die sonst Ausschweifungen begehen, welche den Verlust der Ehre nicht nach sich ziehen, jedoch nicht von den Obrigkeiten, sondern von den Kreisämtern, ad Militiam übergeben werden, diese aber haben einem solchen Manne, die Ursache seiner Uebergabe schriftlich mitzugeben. Bloß zur Strafe wird künftighin Niemand zu den k. k. Truppen übernommen, weswegen dann außer der ordnungsmäßigen Stellung nur zwo Ursachen noch statt finden, nähmlich um entweder müssige, herrenlose Leute zu nützlichen Diensten des Staats zu verwenden; oder durch schlechte Erziehung ausartende Menschen, durch die Milizdisciplin zu setzen. 8) Rekruten von dieser Art, wenn sie zum Regimeut geliefert werden, können zwar keiner Obrigkeit insbesondere zu statten kommen: doch dienet dieses dem ganzen Werbbezirke, weil man weniger Rekruten bedarf. 9) Nur Landesfürst-

fürstliche Städte können solche Rekruten für ihre Unterthanen anrechnen, wenn sie, die Gestellten, keinem andern Werbbezirk unterstehen. 10) Mit Repartir- Uebergeb- und Uebernehmung der Milizfuhrknechte wird es auf gleiche Art, wie mit den Rekruten gehalten. Sie bekommen ebenfalls 3 fl. Handgeld; legen bey der Assentirung den Milizettel ab; sie werden allezeit, wenn man ihrer nicht bedarf, wieder entlassen, und tretten unter den Bauernstand zurück, doch mit der Schuldigkeit, sich, wenn sie tauglich bleiben, auch das zweyte Mahl als Fuhrknechte zu stellen. 11) Das Leibesmaß der Fuhrknechte darf höchstens nur 5 Schuh 2 Zoll betragen, es werden bey ihnen Leibesgebrechen, die zum Gewehrstande untauglich machen, nicht angesehen, doch müssen hierzu solche vorzüglich gewählet werden, die bey Pferden aufgewachsen sind. Fünfter Abschnitt. Von Verpflegung, Beurlaubung und Versorgung der ad Militiam übergebenen inländischen Unterthanen. Ein jeder Rekrut hat, wie bisher, so bald er zum Regiment kommt, vom Tage seiner Assentirung das ganze Traktament an Geld und Brot, und sobald es thunlich, die völlige Leibsmontirung zu erhalten, auch diese so lange zu genießen, als er in Diensten stehet. Da durch dieses neue Reglement, den ad Militiam gestellten, die Wohlthat verschaffet wird, daß wenn sie bey ihren Regimentern, entbehrlich sind, sie nach Haus beurlaubet werden; so folgt hieraus, daß während ihrer sogestaltigen Abwesenheit. 1) Ihnen

ren das Traktament vom Regimente nicht gereichet werden könne. Sie haben solches nur auf den Tag, an welchem sie vom Regimente auf Urlaub abgehen, und auf jenen, an welchem sie wieder zurückkehren, zu empfangen, erfordert aber die Hin- und Herreise mehrere Tage, so wird ihnen solches auf alle diese Tage gereichet. Die Beurlaubten sollen die ganze Montur, außer den Sonn- und gebothenen Feyertagen nicht tragen dörfen, sie haben daher eine längere Dauerzeit mit solcher auszuhalten. 2) Ein jeder auf Urlaub gehender Soldat erhält von seinem Hauptmann einen Urlaubzettel, wenn er an sein Kompagnieuntertheilungsort sich begeben will, doch soll so wenig der gestellte Mann, daß er nach Hause gehe, noch der Bauer, daß er einen solchen zu sich nehme, jemals gezwungen werden. 3) Kann ein inländischer Soldat, nach seinem Belieben, wenn dieses ihm vom Regimente erlaubt wird, wohin er will, innerhalb der konscribirten Erbländer, auf Urlaub sich verfügen. In diesem Fall aber, ist ihm der gedruckte Paß vom Hauptmann nicht genug; sondern er muß einen vom Regimentskommendanten haben. 4) Wenn der Soldat beurlaubet worden, so ist er schuldig, dem Bauer, Meister, oder dem, wo er sonst arbeitet, und seine Nahrung suchet, wie ein anderer Knecht, oder Gesell, gehorsam und gewärtig, auch sonst gegen Obrigkeiten und Beamte achtsam und in seiner Aufführung friedfertig zu seyn, sonst kann ihn die Obrigkeit oder der Beamte handfest

machen und mit einer Species facti zu Regiment zur Bestrafung, abschicken. 5) Keine Grundobrigkeit kann einem ad Militiam übergebenem Unterthan, die Heirathslicenz mehr ertheilen: dieses hänget vom Regimentskommendanten ab. 6) Hat ein inländischer Mann die Heirathslicenz vom Regimente erhalten; so muß zwar die Obrigkeit, wohin die Weibsperson gehörig ist, um die Erlaubniß hierzu angegangen werden, jedoch soll solche diese nicht erschweren, noch für die Losbriefe allzu hohe, und der Weibsperson zu entrichten hartfallenden Taxen begehren. 7) Erhält ein ad Militiam übergebener Inländer durch Geschenkniß, Erbschaft, Heirath oder auf sonstige Art ein bewegliches Gut; so muß die Obrigkeit, dem Regimente, darüber getreue Anzeige thun, damit vom selben, zum Besten des Eigenthümers vorgesorget werden könne, jedoch soll die Hinterlage eines solchen Vermögens, auch vorzüglich bey der Obrigkeit, wenn sie es verlanget, ad fructificandum geschehen. 8) Da auch zu Kriegszeiten während der Winterquartiere, ein guter Theil der inländischen Soldaten, nach Haus wird beurlaubet werden können, so hat der meiste Theil der Weiber, von jenen, so verheirathet sind, nebst den Kindern durch den ganzen Krieg in dem Werbbezirke zurück zu bleiben. Diese haben sich einiges Beytrags aus der Kriegskasse zu erfreuen. 9) Ein unter das Feuergewehr gestellter diensttauglicher Mann, kann ohne besondere Ursachen nicht mehr entlassen werden, außer,

wenn ihm ein steuerbares Haus eigenthümlich zufiele, welchenfalls er seinen Abschied ohnentgeltlich erhalten muß. Dahingegen, wenn er nur auf einem Dominikal- oder fremden Grund, oder Stiftung, Verehrung oder Leibgeding wohin kommen kann; ihm dieses zwar verstattet, indessen derselbe wie ein anderer beurlaubter in dem Regimentsstande fortgeführet, und von der Milizpflicht nicht losgezählet seyn soll. 10) Wenn ein Soldat, während der Urlaub, es mag in dem Gestellungsorte, oder anderwärts geschehen, erkranket, so wird die Kur ab Ærario, so, als wenn der Mann beym Regiment wäre, bestritten. Nur muß dieses dem Regiment sogleich gemeldet werden. 11) Stirbt ein solcher Mann, und hinterläßt Weib und Kinder, so haben sie das Dienstgratiale zu genießen. Gleichwie dann 12) über dessen Mobiliarvermögen, das Regiment die Abhandlung zu besorgen hat; wenn jedoch Kinder vorhanden, welche der Grundobrigkeit unterthänig werden; so fallet die Administration der Verlassenschaft auf dieselbe, und diese ist ihr auszufolgen. 13) Fuhrknechte, wenn sie in wirklichen Milizfuhrwesensdiensten stehen, werden bey Krankheiten und Todesfällen auf gleiche Weise behandelt, auch bekommen ihre Witwen das Gratiale, wenn sie schon verheirathet ad Militiam gekommen. 14) Wenn sie, die Fuhrknechte, in Höchsten Diensten realinvalid werden; so haben sie sich des Involideninstituts zu erfreuen.) 1779 Jän. 16. die bey der Artillerie, und Feldbäckerey

sich

sich eingagirenden konscribirten Unterthanen sind den Dominien gelten zu lassen, und die bey den Offizieren in Privatdiensten stehenden Unterthanen von den Dominien zurückzuberufen, und als Rekruten zu stellen.) 1783 Apr. 29. Küchengärtner sind von der Rekrutenstellung nicht frey.) 1783 Juny 28. von den Herrschaften sollen solche Leute zum Milizstande vorgeschlagen und gestellt werden, von denen man zum voraus versichert ist, daß sie nicht ohne besondere Ereugniß dem Dienste gleich wieder entzogen und entlassen werden. S. Rekrutenstellung 1773 2ter Abschn. Werbbezirk, 1781 November 20. §. 6, 1788 Sept. 30.

Rekrutenrepartition, s. Rekrutenstellung 1761 Oct. 1.

Rekrutenrückstand: 1783 Nov. 20. die von letzten Kriege herrührende Rekrutenrückstände werden den Ländern nachgesehen, und jenen Dominien, welche eine Anzahl zum Feuergewehr gestellter Rekruten zu gute haben, sind solche für die auf steuerbare Wirthschaften zu entlassenden Individuen gegen dem abzuschreiben, daß jedoch der Namen, das Regiment, und der Assentirungstag eines derley supererogirten Mannes angezeigt werde.

Rekrutenstellung frey: 1757 Febr. 1. Niemand so in dem Bergwerke, oder den Gruben, oder bey einer Hütte mit Schlägel, und Eisen arbeitet, ist für einen Rekruten zustellen.) 1757 Aug. 1. die Pulvergesellen und Salpeterknechte, dann die schon einige Zeit gewesenen

Lehr-

Lehrjungen sind nicht für Rekruten zu nehmen.) 1760 März 12. bey der Rekrutenstellung ist besonders Bedacht zu nehmen, damit die Leinwandfabrikanten, und Webergesellen so viel möglich hiervon befreyet werden.) 1763 May 14. die feinen Tuch- Plusch- und Wollenzeugmacher sind von der Rekrutirung gänzlich frey.) 1764 Dec. 18. die in einer Fabrik selbst in Arbeit stehenden, und durch eine längere Zeit die zu ihrer Arbeit nöthige Fertigkeit erlangenden Personen sollen mit der Rekrutirung verschonet, die ordinären Handlanger und Taglöhner hingegen auf jedesmahliges Verlangen ihrer Obrigkeiten, von der Fabrike entlassen werden, wogegen die Obrigkeiten, der Fabrike auf Begehren andere tüchtige Arbeitsleute zu verschaffen schuldig sind.) 1770 Oct. 6. die Kauf- und Handelsleute in den Städten und Märkten, dann bürgerliche, mit Kaufmannswaaren handelnden Krämer sind von der Rekrutirung frey, weil diese dem Kommercium unterworfen sind; wohingegen die nicht bürgerlichen Krämer, und Krachsenträger auf dem Lande, imgleichen auch die Händler, so nur mit Viktualien handeln, nach ihrer Eigenschaft in die gehörige Konscriptionsrubrike einzutragen sind.) 1770 Oct. 27. bey der allgemeinen Seelenbeschreibung sind ohne Ausnahme sämmtliche, dem Kommercium zuständigen Professionisten und Arbeiter unter die Exempten von der ständischen Abgabe gerechnet; deßgleichen auch die Söhne aller jener Väter, die gleich anfänglich von der

ständischen Abgabe befreyt geblieben, jedoch nur, so lange sie unter dem Jurisdiktionsforum ihrer Väter stehen, wenn solche eine Profession, oder einen solchen Stand antreten, der sich dieser Exemption nicht zu erfreuen hat, sollen sie gleich andern von dieser Gattung Leuten der ständischen Uebergabe unterliegen.) 1771 Jän. 12. Welche Kommercialarbeiter von der Rekrutirung befreyet sind? 1) Jene Leinweber, welche angesessene Leute sind, und nur in den erübrigten Stunden sich mit dergleichen Arbeit beschäftigen, und so sind 2) die säumtlichen Strumpfstricker von solcher Art, gleich den übrigen angesessenen Unterthanen, zu behandeln, folglich nur der Hausvater, und der Grunderbe unter die Exempten zu setzen, wenn sie aber keine Gründe haben, sind sie wie andere unangesessenen Familien anzusehen, 3) alle übrige, sowohl zünftige, als unzünftige Lein- und Kunstweber, welche auf gezogenen Stühlen arbeiten, nicht minder dergleichen Strumpfwirker und Tuchmacher, sammt ihren Gesellen und Jungen, welche das Gewerbe bey Meistern, oder in Fabriken treiben, und in beständigem Verlage stehen, und weil richtig ist, daß zu den Kommercialgewerben, die vorsichtige Einrichtung gehöre, daß die Arbeiter von Kindheit an bis an ihr Alter bey einer beständigen Uebung verbleiben müssen, so folget von selbst, daß, wenn 4) eines dergleichen eximirten Kommerciauten Sohn, Gesell, oder Junge dabey nicht verbleibet, sondern sich zu einem andern Stande, oder Nahrung begiebt

giebt, so einer ist unter die Eximirten nicht mehr zu zählen, weil er für das Kommiercium schon verlohren ist. 5) Sollen die Posamentirer, und Kirschner nur dann unter die Kommercianten, mit ihren Söhnen, Gesellen, und Jungen gerechnet werden, wenn selbe entweder zunftmässig, oder bey Fabriken arbeiten, und in Städten ansessig sind; dahingegen sind 6) die gemeinen Bändermacher, und die Bauernkirschner dem Gewehrstande nicht zu entziehen. 7) Sollen die Leinwand- und Garnbleichmeister, wenn solche mit Bleichern, und Kesselknechten arbeiten, mit diesen, und ihren Söhnen, so sich hierzu abrichten lassen, unter die exempten Kommercianten gesetzet seyn; sodann 8) jene Bleicher, so nur Hausbleichen besitzen, wie auch alle Garnsammler als angesessene Bauern betrachtet werden; wenn sie aber keine Gründe haben, sind selbe wie andere unangesessenen unterthänigen Familien anzusehen.) 1771 July 21. die Salpeter- und Sudknechte sollen auf die Zeit, als sie sich zu solcher Arbeit verwenden, gleich den Bergbauleuten, von der Rekrutenstellung befreyt seyn.) 1774 Jän. 14. die auf der Moldau fahrenden Salzschiffleute sind wie jene im Lande ober der Ens nach ihrem unterthänigen Stande zu beschreiben, jedoch, so lange sie zur Schiffahrt nöthig sind, können sie ebenfalls nicht zur Miliz übergeben werden, es sey denn, daß ihre Grundobrigkeiten dafür andere tüchtige Salzleute stellen.) 1775 März 31. die Söhne, und Diener der Glashänd-

händler, und Glasfabrikanten, dann Künstler der Herrschaft Neuschloß sind von der Stellung zur Miliz frey.) 1777 Nov. 5. die im Feuer arbeitenden Gesellen, wenn sie Meistersöhne sind, sind nicht anders zur Miliz zu übernehmen, oder dazu mit Gewalt auszuheben, als wenn sie von ihrer Herrschaft, der sie unterthänig bleiben, eigens dazu gestellet werden. Desgleichen können dermahl, wo die Einrichtung der Normalschulen erst anfängt, und noch wenig abgerichtete Lehrgehülfen zu haben sind, die abgerichteten Schulgehülfen ohne Unterschied noch nicht zu Rekruten weggenommen werden, und sind dergleichen Gehülfen wenigstens noch zwey Jahre von der Rekrutirung zu verschonen; während welcher Zeit man so viele abgerichtete Lehrgehülfen zu erhalten hofet, daß die Exemption ferner nicht mehr nöthig seyn dürfte.) 1778 Apr. die Feuergewehrsfabrikengesellen sind von der Rekrutenstellung frey.) 1778 Apr. 14. die Postillionen sind von der Rekrutenstellung frey.) 1778 April 15. daß bey dem Bergbau angestellte Grubenpersonale ist von der Rekrutirung frey) 1778 Juny 27. jenen Studenten, welche mit Bewilligung der Landesstelle ihre Studien über die 4 ersten Klassen fortsetzen, und nicht allein einen guten Fortgang darin machen, sondern auch eine untadelhafte Aufführung zeigen, sind von der Stellung zur Miliz frey, jedoch sind sothane Individuen in den Konskriptionsbogen in die Rubrike zur Provinzialbeschäftigung einzutragen.) 1778

Dec.

Dec. 5. die Lottobeamten zu Rekruten zu stellen, wird verbothen; falls aber ein konskribirter ausgehoben werden sollte, ist solches vorläufig der Lottodirektion anzuzeigen.) 1779 Febr. 20. die ausländischen Barbierergesellen sind so, wie fremde Ausländer, wenn sie nicht Vagabunde sind, oder eines Verbrechens sich schuldig gemacht haben, zu Rekruten nicht zu nehmen.) 1782 März 9. die Lottogefällsbeamten sind von der Rekrutenstellung frey,) 1782 May 13. die Handlungsdiener und Jungen Wiener Bürger haben, da im Folge des Werbbezirkssystem die einzigen Söhne der Hauserben, oder Gewerbsnachfolger von der Milizstellung frey sind, diese Befreyung nicht zu geniessen, jedoch sind die ersten Handlungsdiener nicht ohne äusserste Noth zu unbestimmt Beurlaubten zu nennen.) 1785 Jän. 28. dem Teutschmeisterischen Infanterieregimente ist über die von demselben gestellte Frage: Welche Professionisten eigentlich in die Klasse der Kommerzialwerkmeister zu setzen, und in welche Rubrik die zu Staatsnothdurften anwendbaren Lehrjunge derselben, da sie zur Miliz nicht ausgehoben werden dürfen, einzutragen sind, durch Behörde erwiedert worden? Es verordne das Konscriptionssystem §. 11. ausdrücklich, daß diejenigen, die zum Ackerbaue, zu Betreibung der Gewerbschaften, bey dem Bergbaue, bey Salz-Salpeter-Pulver- und Eisenwerken, bey der Schiffahrt, bey Fabriken, und andern, was immer für Namen haben mögenden, Provinzialbeschäftigungen

unumgänglich nöthig sind, nicht zum Milizstande genommen werden sollen, solang sie nähmlich in dieser Qualifikation verbleiben, und daß bereits mehrere hiernach entschiedenen Fälle hinlänglich die Sache aufgekläret haben, wovon die jüngsthinige Verordnung, welche in Ansehung der Wundarzneygesellen, und Lehrjungen, erflossen, zum Beyspiele dienen mag, wie dann auch nach dem weitern Innhalte des oben berührten Absatzes die Auswahl der zur Miliz abzugebenden Inländer stets dem Publikum, welches die Kenntniß der beyden Gewerbschaften, Fabriken, und andern Provinzialbeschäftigungen unumgänglich nöthigen, oder entbehrlichen Individuen haben muß, zu überlassen ist.) 1784 May 24. jenen Kühlergesellen, die sich in Böhmen besonders in ihrer Kunst hervorthun, und von der Obrigkeit als besonders nützlich bey diesem Gewerbe angesehen werden, sind mit obrigkeitlichem Konsens zu diesem Gewerbe zu versehen, in den Konscriptionsakten zu verzeichnen, dann aber wie andere Hüttenarbeiter und Bergleute so lange sie bey diesen Gewerbe sind, von der gewöhnlichen Rekrutirung zu verschonen.) 1784 Juny 1. keine Obrigkeit kann einen Glaßmacher oder Glaßfabrikanten ohne Miteinwilligung derjenigen Obrigkeit, unter welcher derselbe wirklich in Arbeit steht, für einen Rekruten stellen oder abgeben.) 1784 Juny 1. die Sensenschmiedknechte und Jungen solang sie in Arbeit stehen, und zum Betrieb der Gewerbe unentbehrlich sind, oder jene, so aus Steyermark in Oes-

sterreich ob und unter der Ens, & vice versa zu Sensenschmiedwerken gehen, sind von der Rekrutirung ausgenommen, die wirklich bey der Miliz dienenden aber, falls sie dem Gewerbe unentbehrlich würden, zu entlassen.) 1787 Aug 27 die wirklich angestellten Schullehrergehülfe sind von der Rekrutirung frey. S. Werbdezirk 1781 Nov. 30.

Rekrutentransport: 1781 Jänner 20. alle erkannten inländischen Unterthanen und Desserteurs, welche mit fremden Rekrutentransporten durch die Vorlande passiren, können ohne Anstand gegen Zurückgabe des Handgeldes und der Monturstücke abgenommen, hingegen die bey solchen Transporten entkommenen fremden Unterthanen auch auf ihr Anverlangen in diesseitige Dienste nicht genommen werden.

Rekrutenunkosten: 1767 Aug. 24. da jedes Regiment seine Rekruten aus seiner Nummer empfängt, so hören die bisher auf einen Rekruten abgereichten 20 fl. auf, und soll das Handgeld allein bezahlt werden. Uebrigens bleibt den Ständen unbenommen, auf diese Art mehrere Rekruten zur künftigen Rekrutirung zu stellen.) 1778 May 7. die bey der Rekrutenstellung auflaufenden Unkosten sind aus der Kontributionscasse (Böhmen) zu ersetzen.

Rekruten, untaugliche, wenn in einem Werbenbezirk Rekruten gehoben werden, so trägt bey kennbaren Defecten die Unkosten der Kommandant des habenden Regiments, oder wenn

das

das Regiment nicht in loco ist, der Aufnahms-officier. Bey unkennbaren aber das Aerarium, und hat das Dominium einen andern Dienstaug-lichen zu stellen. Wenn jedoch von den Dominien wissentlich und gefliessentlich Leute mit kennba-ren Defecten als hinfallender Krankheit und der-gleichen gestellt werden; so hat zufolge hofkriegsräth-licher Verordnung Wien vom 12. August 1780 die betreffende Obrigkeit einen andern tauglichen Mann zu stellen, und die auf den untauglichen mittelst Handgeld, Montur, Löhnung, Brot- und Schlafkreuzer verwendete Unkosten dem Ae-rarium gut zu machen. Desgleichen, wenn ein Dominium einen ohne Kundschaft oder Paß be-tretenen Menschen auf ihr Rekrutenquantum wis-sentlich und gefliessentlich zu stellen sich gelüsten ließe, hat solches nebst der Stellung eines eignen Unterthans noch dem Aerarium das Handgeld, sammt den Montirungskosten zu ersetzen; welcher Fremde gestellter sonach, wenn er ein Inländer ist, seiner rechtmässigen Obrigkeit zu guten zu schrei-ben, falls er ein Ausländer wäre, als ein Re-krut ex officio anzusehen, oder nach Umständen auch wieder entlassen werden soll. Die untaug-lichen Rekruten sich nach dem Superarbitrium gleich abzuschaffen, und diejenigen, so mit Verschwei-gung ihrer Defecten das Aerarium hintergangen, zuvor beym Generalkommando zu bestrafen; so-dann ist in Betreff der dem Werbungsofficier zur Last fallenden Reichsrekruten dem die Reichswer-bung dirigirenden General die Superarbitri-

rungsconsignation sammt dem Unkostenaufsatz, um den Werbofficier zum Ersatz anzuhalten, zuzuschicken, so wie überhaupt die Beschreibungen aller untauglichen Reichsrekruten demselben zu Verhinderung derselben Wiederanwerbung von dem Generalkommando zuzusenden sind. Bey dem Unkostenaufsatz sind (a) alle vom Tag der Anwerbung mit Einbegriff des Handgelds bestrittenen Auslagen anzusetzen. (b) Dem Werbofficier sollen die Unkosten nicht weiters als 14 Tag nach der Eintreffung beym Regiment zur Last; vom 15. Tag an denjenigen, so an der verzögerten Superarbitrirung Schuld hat, oder wenn keiner die Schuld hat, dem Aerarium; (c) wenn der Rekrut nicht gleich visitirt wird, und das anfangs geringe Verbrechen zur völligen Untauglichkeit dadurch anwachset, trägt das Regiment vom Tag der Assentirung alle Unkosten; (d) Montursorten sind nur jene, so der Mann neu überkommen, und bey seiner Abschaffung mit sich nimmt, welche ihm auch gleich zur Superarbitrirung mitzugeben, in den festgesetzten Preis anzurechnen; was demselben aber alt abgereicht, oder bey seiner Abschaffung nicht beybelassen worden, ist nur in den Abschätzungs- und respective Abnutzungswerth anzusetzen. 1777 Apr. 29.

Rekurs, s. Mauth 1788. §. 156.

Religionexercitium, s. Duldung.

Religionfund: 1782 Febr. 28. das sämtliche Vermögen der ein vitam contemplativam geführten und nun aufgehobenen Klöster beyder-

ley Geschlechts, wird zu Errichtung einer Religions- und Pfarrkasse gewidmet, aus welcher jetzt den Individuen der aufgehobenen Klöster die ausgewiesenen Pensionen zu bezahlen kommen; der Ueberschuß aber, und nach Maß ihres Absterbens, werden endlich die sämmtlichen Einkünfte ganz alleiu zu Beförderung der Religion, und des damit so eng verknüpften Beßten des Nächsten verwenbet werden.) 1782 Juny 28. dem römischen Stuhl soll künftig nicht der mindeste Einfluß auf die cassa salis belassen, noch minder die Gegnehmigung über die Vertheilung der Salzgelder von demselben anverlanget, sondern diese Gelder der Religions- und Pfarrkassa einverleibet werden.) 1783 Jän. 7. jene der aufgehobenen Klöster betreffenden Kapitalien, sind nicht als ein Eigenthum des ærarii anzusehen, sondern sie gehören dem Religionsfund, der so wie jeder Privatus zu betrachten kömmt, und nur vom Staate zur Sicherstellung seiner Bestimmung, welche theils die Unterhaltung der dissolvirten Ordens-Glieder, theils die fromme Verwendung zum Grunde hat, in die Verwaltung genommen worden; daher auch alle die aufgehobenen Klöster betreffende Dokumente, Quittungen, Cessionen, In- und Extabulirungen, dann In- und Exprotokollirungen einer Donation, Kontrakts, und anderer Instrumente dem gehörigen in den Patenten vom 3. Febr., und 2. Juny 1762 bestimmten Stämpel unterliegen, welcher Stämpel von dem Religionsfund zu bezahlen ist.) 1783 Oct.

Oct. 28. alle Interkallar-Einkünfte von Bißthümern und anderen geistlichen Beneficien, es mögen nun solche genossen werden, von Wem sie wollen; sollen hinführ ad fundum ecclesiasticum, oder ad fundum religionis einflüssen.) 1785 März 26. in Innerösterreich ist der noch bestehende alte Religionsfund mit dem neuen zu vereinigen, und daher der erstere dahin zu überzeben, diejenigen Beyträge aber, welche für die aufgehobenen Manns- und Frauenklöster aus dem neuen Religionsfunde in den alten abgeführt worden sind, müssen bey der Vereinigung dieser mit jener Kasse aufgehoben werden, weil sonst der Religionsfund sich selbst zahlen würde.) 1785 Apr. 25. das ganze Vermögen des aufgehobenen Prageraugustinerklosters soll zum Religivnsfunde eingezogen, die Geistlichen dieses Klosters von dem Provincial in andere Klöster ihres Ordens mit einer Pension von 200 fl. vertheilt, bey der nächsten Pfarreinrichtung aber der vorzügliche Bedacht auf die Unterkommung der zur Seelsorge fähigen Individuen genommen, dann die Stiftungsverbindlichkeiten nach dem allgemeinen Normale an den dürftigen Ruralklerus gegen Abreichung des landesüblichen Stipendiums vertheilt werden.) 1785 Dec. die Aufkündigung der bey den Religionsfund anliegenden Kapitalien hat bey dem k. Fiscalamte zu geschehen.) 1786 Sept. 18. die Landesstelle kann die Entrichtung minderer Geldbeträge, welche nicht ein hundert Gulden ausmachen, ohne vorläufige Einholung der höchs-

ften Genehmigung bey dem Religionsfund anweisen, und bloß in den Kommissionsprotokollen mit Beyfügung des Gutachtens der Buchhalterey umständlich aufführen; und dann nach Verlauf eines jeden Vierteljahrs ordentliche Verzeichnisse über solche Anweisungen einsenden.) 1787 Jän. 20. da sowohl von jenen Stiften, die andern einverleibt, oder sich selbst in die Administration überlassen, als auch von jenen, die mit Abbés Commendataires besetzet werden, der sich jährlich ergebende Ueberschuß zum Beßten des Religionsfunds verwendet werden soll, so wird den Vorstehern der in dieser Kathegorie befindlichen Stifte aufgetragen, 1) daß selbe nach dem in dem mitgegebenen Unterrichte enthaltenen Punkten, das System verfassen; 2) bey den Ausgaben nicht so viel auf das Vergangene, als vielmehr auf die künftige Ersparung und bessere Benutzung der Provenien sehen. 3) Ist das Unterhaltungsquantum für einen Stiftsgeistlichen in Communione auf 300 fl. zu bestimmen. 4) Sind die zufälligen Auslagen nicht in das System einzuziehen, und liegt einem derley Stifte der Bau einer Kirche, Pfarrhofs, und Schulgebäude ob, ist dem Berichte eine besondere Note beyzulegen, und darin zu bemerken, wie hoch der ganze Ueberschlag gewesen, wie viel bereits verwendet worden, und was zu verwenden seye, auch woher der erforderliche Betrag genommen wird. 5) Hat die Landesbuchhalterey, welcher das eingelangte System vom Gubernium mitzutheilen

ist,

ist, solches mit der Fassion zu kombiniren, und zu beurtheilen, ob solches der Ordnung nach abgefasset, und der allerhöchsten Absicht entsprechend ist. Die dabey etwa vorkommenden Bedenken sind mit dem Stiftsvorsteher in gemeinschaftliche Ueberlegung zu nehmen, und sonach die Bestätigung über diese Verhandlung vom Hofe einzuholen. Wenn aber 6) ein unvorgesehener Fall eintreffen sollte, muß solcher jederzeit der Landesstelle angezeigt, und da, wo die Gefahr eines grössern Schadens auf dem Verzuge haftet, alsogleich Hand angeleget, und der ganze Umstand sammt den erforderlichen Kostenbetrage der Landesstelle einberichtet werden; wobey es sich von selbst verstehet, daß ein derley Stiftsvorsteher ohne landesfürstlichen Konsens, weder eine grosse Reparation, noch weniger aber einen neuen Bau vorzunehmen befugt ist. Endlich 7) ist der bey dieser Gattung Stifte sich öfters ergebende Umstand, daß auf den alten Stiftspfarren die exponirten Pfarrverweser, theils Zehente, theils ganze Wirthschaften zu benutzen haben, ohne dem Stifte davon etwas abzureichen, von dem Gubernium zu begutachten, nach welcher Art, oder unter was für einer Vorsicht die Zehent und Wirthschaftspfarren bey Verfassung dieses Systems angesehen oder geleitet werden sollen.) 1787 Febr. 4. alle den Erz- oder Bißthümern oder Abteyen gehörigen, von derley weltlichen Besitzern inhabende Feudalgüter, so wie selbe per defectum seminis, oder sonst erlediget werden,

sollen ad fundum Religionis eingezogen werden, wenn anders nicht die gegenwärtigen Besitzer solche gegen einen billigen mit ihnen zu behandelnden, und ad fundum Religionis zu erlegenden Kaufschilling, an sich zu lösen bereit sind. Zu diesem Ende wird die allerhöchste Willensmeinung gesammten Ordinariis, Prälaten und Aebten mit dem Beysatze bekannt gemacht, ein verläßliches Verzeichniß und Beschreibung der in der Frage stehenden Lehengüter, mit namentlicher Anführung ihrer wirklichen Besitzer, und der ihnen davon zufließenden Einkünfte zu verfassen, und dieses Verzeichniß bey der Landesstelle in triplo einzubringen; wovon ein Exemplar bey dem Gubernium aufzubewahren, das zweyte dem Fiskalamte mit Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung zuzufertigen, und das dritte nach Hof einzusenden ist, um auf den Fall der Erledigung eines solchen Lehens ein obachtsames Aug zu Befolgung dieser allerhöchsten Anordnung tragen zu können. Nach Erhaltung dieser Verzeichnisse hat das Gubernium jeden in selber enthaltenen Feudalbesitzern wegen Einlösung solcher Güter in obigen Maß ex officio einzuvernehmen, und welche sich hierzu erklären, deren Antrag mit Zuziehung des Fiskus in Ansehung des Werths, und des Einlösungspreises mit einem wohlinstruirten Gutachten zur allerhöchsten Schlußfassung einzubegleiten.) 1787 Febr. 29. der Religionsfund hat für die Exreligiosen, welche als Pfarrer angestellet werden, die Taxen nicht von dem

gan=

ganzen Gehalte, sondern nur von den ihre bisherige Pension übersteigenden Beträgen zu bezahlen.) 1787 Nov. 9. die Angreifung eines Stammkapitals, ohne vorläufig eingeholte allerhöchste Erlaubniß ist verbothen, und im Falle, daß in einem einzelnen Lande der Provinzialreligionsfund mit der Bedeckung nicht aufkäme, ist die Aushülfe vorschriftmässig bey dem allgemeinen Religionsfund anzusuchen.) 1787 Nov. 27. alle eingegangenen Kaufschillinge und Aktivkapitalien sind ohne Zeitverlust immer in öffentlichen Fund anzulegen.) 1788 July 3. aus dem Religionsfund darf man ohne ausdrücklicher Hoferlaubniß keinem, wie immer Namen führenden Stiftungsfund den geringsten baaren Vorschuß leisten.) 1788 July 15. wenn Jemand von der Geistlichkeit etwas von den Einkünften, die er im Jahre 1782 bezogen, welches Jahr zur Grundlage des Steueraußmaß genommen worden, inzwischen verloren hat, und nicht mehr 600 fl. genießet, hat er es zu erproben, und sind die darüber geführten, von der Buchhalterey adjustirten Beweise sodann nach Hof einzubegleiten.) 1789 Jän. 29. der Religionsfund hat in Ansehung der aufgehobenen Klöster, in deren Rechte und Pflichten er eintritt, so wie auch in Ansehung seiner sonstigen Besitzungen, — und zwar von den Realitäten, bis zu derselben Veräusserungen das Erbsteueräquivalent zu entrichten. S. Exjesuit; Kirchendiener; Kongrua.

Religionsunterricht: 1781 October 3. Obrigkeiten, Richter, Zünfte ꝛc, und alle jene, welche Kinder in Dienst oder zum Handwerk nehmen, sollen unter schwerer Verantwortung weder Mädchen, oder Knaben als Dienstbothen, oder Lehrjunge aufnehmen, weder anderen eher anzunehmen gestatten, bevor sie nicht die Zeugnisse von ihren Seelsorgern über den erlernten Unterricht der Religionswahrheiten vorgezeiget haben. Nach welchen sich auch die vicarii foranei bey ihren kanonischen Visitationen genau zu erkundigen, und die Seelsorger Acht zu tragen haben.

Reliquien: 1782 Aug. 23. die bey den aufgehobenen Klöstern vorfindigen Reliquien sollen den anverlangenden geistlichen Gemeinden, oder Kirchen ohne öffentliche Feilbiethung gratis verabfolget werden; wenn diese aber in einer reichen Fassung wären, stehet den Anverlangenden frey, solche aus der Fassung herauszunehmen, oder den geschätzten innerlichen Werth an Silber und Edelgesteinen in baarem Gelde einzulösen, oder durch andere Vasa sacra im gleichen Werthe dergestalt einzutauschen, daß nur der Werth von derley Reliquiarien dem Religionsfund vergütet werde. Andere vorfindigen kostbaren Vasa sacra, als: Monstranzen, u. d. gl. sind eben so an Stifte und Prälaturen gegen baare gleichmässige Vergütuug, oder gegen Einlösung anderer von geringerem Werthe, welche an kleinere Gotteshäuser gegen gleiche Vergütung angewendet werden kön-

können; hintanzugeben; wodurch der Fundus Religionis immer den Werth des Betrages erhaltet, auch der Nutzen entstehet, daß für eine kostbare Monstranze, drey oder vier geringere eingelöset werden können, welche für ärmere Gotteshäuser wohl anzuwenden sind.) 1784 Apr. 28. die Beleuchtungen, und das Küssengeben der Reliquien sollen, da durch das erste das an das Aeußerliche allzu gewohnte Volk von der ihm als Pflicht obliegenden Anbethung Gottes ab- und zur Verehrung der Kreaturen zu sehr hingeleitet wird, das zweyte aber dem Begriffe der wahren Verehrung nicht entspricht, wie auch das öfters zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfennige, Kreuze und dergleichen an die Reliquien eingestellet, dann allen Mannsund Frauenklöstern, und selbst der Weltgeistlichkeit die Verfertigung oder Austheilung der Amulete, und der den Begriff der aufgehobenen Bruderschaften nur noch nährenden Skapulieren und Gürtel untersagt, auch Niemandem mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken und anderen dergleichen Sachen zu handeln erlaubt werden.) 1785 May 19. die Reliquien sollen nicht mit Prunk, oder an den dem Hochwürdigsten Gute gebührenden Orte ausgestellt werden. Es wird dieses der Klugheit der Ordinarien überlassen, wie es ohne Verursachung eines Aufsehens zu bewirken sey.) 1787 Nov. 13. der Mißbrauch die Reliquien vor die 6 Leichter, mit welchen der Altar gewöhnlich

lich besetzet ist, mit zwey, oder mehreren besonderen Leichtern auszustellen, wird nicht gestattet, daher den Konsistorien bedeutet werden solle, daß in Zukunft die Reliquien auf keinem anderen Ort, als auf den zween Seiten des Altars, zwischen den 6 Leichtern, mit welchen gemeiniglich jeder hohe Altar besetzet ist, ausgestellet werden, und nach der Verordnung vom 28. April 1784 ist alle besonvere Beleuchtung dabey gänzlich wegzulassen.) 1787 Dec. 27. in Ansehung der bey den aufgehobenen Stiften und Klöstern sich vorfindenden Reliquien, sollen die Konsistorien jene, so mit Authentiken versehen sind, zwar von den Kommissären übernohmen, jedoch nicht vertheilet, sondern in einem besondern von der Kirche abgesonderten Behältnisse zusammen geleget und aufbewahret werden; jene Reliquien aber, bey welchen keine Authentik vorgefunden wird, sollen von der Landesstelle unter Mitwirkung einer von Ordinarius abgefoderten Person, ohne Aufsehen, vertilget werden. S. Kirche 1787 Dec. 13.

Remuneration, s. Landesstelle 1786 §. 73.

Rentschuld, keiner Obrigkeit ist erlaubt, zu Einfoderung der Rentschulden, dem Unterthan eine Exekution einzulegen, und dieserwegen einige Kosten oder Abgaben für sich, oder die dazu gebrauchten Bothen demselben zu veranlassen, wo im Widrigen dieselbe aus eigenem den Ersatz des solchergestalt verursachten Kostenbetrags zu leisten haben, auch sich einer ernstgemessenen Ahn-

dung

dung aussetzen würde; doch bleibet den Obrigkeiten unbenommen, durch andere erlaubten landesbräuchlichen Kompellirungsmittel, wodurch den Unterthanen keine Kosten und Auslagen verursachet werden, ihre ausständigen Rentschulden einzutreiben.

Repräsentant: 1787 Apr. 12. aus den in Prag beystehenden 40 bürgerlichen Ausschußmännern, können drey, und zwar aus jedem Hauptviertel einer, durch diesen nähmlichen Ausschuß gewählt werden, welche als bürgerliche Repräsentanten allen die städtische Oekonomie, und das Gemeindvermögen betreffenden Berathschlagen, Dispositionen, Verbesserungen und Verwendungen mit Sitz und Stimme beyzuwohnen berechtiget sind. Es ist sich in den Wirthschaftsconferenzen nicht so sehr an das Votiren zu binden, sondern einem jeden muß Zeit und Freyheit gelassen werden, den vorliegenden Gegenstand auch durch mehrere Fragen sich gänzlich aufzuklären, seine Anstände und Zweifel dafür und dagegen vorbringen zu können, und sodann erst seine Meynung bestimmt zu äußern. In dieser genau zu befolgenden Rücksicht hat der Magistrat die drey bürgerlichen städtischen Oekonomie-Repräsentanten, durch die bestehenden 40 Ausschußmänner wählen zu lassen, und die gesammelten Wahlstimmen zur Bestätigung dieser drey Individuen zum k. Gubernium zu erlegen.

Resignation: 1783 Apr. 28. die Resignationen der geistlichen Beneficien zu Gunst eines

Drit-

Dritten sollen in keinem Fall, sie mögen mit oder ohne päpstliche Einwilligung geschehen, erlaubt noch als gültig angesehen werden.) 1784 Dec. 17. alle jene Resignationen der Beneficien, wobey der Resignant einen Theil der Einkünfte des Beneficiums sich vorbehält, sollen künftig in keinem Fall erlaubt, noch als giltig angesehen werden.) 1785 Febr. 10. da kein Geistlicher ohne Unterschied, er sey Bischof, oder Domkapitular zwey Aemter ohne Vernachläßigung eines, oder des andern versehen kann, so hat ein solcher, wenn er eine Pfarre besitzt, solche zu resigniren, und ist dazu ein anderer tauglicher Geistlicher zu ernennen.) 1785 Febr. 21. jener Pfarrer, welcher seine Pfarr von einem Pfarrvicar versehen läßt, soll resigniren, und an seinen Platz ein anderer tauglicher Geistlicher ernannt werden.) 1785 Nov. 14. 1) jeder Geistlicher ohne Unterschied, welcher zwey Kuratbeneficien besitzt, hat eines davon, weil er es nicht persönlich versehen kann, aufzugeben, auf welches sodann ein anderer zu benennen ist. 2) Wenn auch nicht beyde geistliche Aemter Kuratbeneficien sind, sondern eines davon ein Beneficium simplex ist, welches die Residenz erfordert, und den Besitzer dieser Pfründe verhindert, auf dem Kuratbeneficium persönlich, und zwar für beständig sein Amt zu verrichten, so hat er eines derselben zu resigniren; behält er nun das Beneficium simplex, als z. B. ein Kanonikat, so verliert er die daneben, nicht in loco, wo er wohnt, zu verwaltende

Pfar-

Pfarre. Eben so ist auch 3) ein Kuratbeneficium mit einem Amte, als dem Konsistorialsekretariat, oder Rektorat im Seminarium, u. d. gl., als unvereinbarlich anzusehen. 4) Wird jenem Beneficiaten das später erhaltene Kuratbeneficium, oder auch deren mehrere, wo dieser Fall eintrifft abgenommen, wenn derselbe sich in der bestimmten Zeitfrist nicht selbst erklärt hat, welches er von den besessenen zur beständigen persönlichen Versehung behalten wolle. Doch soll 5) diese Verordnung keineswegs auf mehrere Beneficia simplicia ohne ein Kuratum, oder auf ein Kuratum mit einem Beneficio simplici, welches letztere jedoch keine Residenz erfordern darf, und endlich auf berührte Beneficia simplicia, welche mit geistlichen Aemtern vereinbaret werden können, erstrecket, und solche darunter begriffen haben.) 1787 Aug. 16. dem resignirten Kuraten, der keinen Anspruch auf einen Deficientengehalt macht, gebührt seine Einkünfte so lange, biß er von der Pfründe abgehet, auch wird einem solchen der Abzug nicht eher zu gestatten seyn, als bis sein Nachfolger gehörig bestimmt ist.

Rezept, s. Arzt 1773 §. 12.

Rezepiß: 1781 Aug. 10. die Rezepisse über die, an die Bonifikationsadministration eingeschickten Wasser- Feuer- und Wetterschadenliquidation sollen bloß bey den Kreisämtern aufbewahrt werden. S. Postamtsrezepiß 1786 July 10.

Riegger, s. Verordnung in publico eccles. 1776 Oct. 15., 1778 Oct. 3.

Rimonte, s. Milizpferd.

Riß: 1785 May 9. wenn Bauüberschläge abgefordert werden, soll nebst dem Grundriß auch das nöthige Profil beygefüget, nach vorgegangener Untersuchung der Beschaffenheit des Grundes die Tiefe der Fundamente genau angezeiget, die Vorausmaß aller herzustellenden Arbeiten beygeleget, endlich die Größe des jeden Orte üblichen Kalchmaß, der Sandfuhren, Ziegel, Holzstämme, Bretter, Dachlatten, Schindeln, und aller übrigen in den Ueberschlag kommenden Materialien, nebst dem Preis verlässig angezeigt werden. S. Bauüberschlag.

Robath, s. Frohne.

Robothabolition: 1781 März 24. Vorschüsse sowohl bey Partikularherrschaften, als städtischen und geistlichen Kommunitätsgütern in Bezug auf das einzuführende Robotabolitionssystem werden nicht bewilliget, weil einem jeden frey steht, dieses einzuführen, er aber auch die dazu erforderlichen Kosten darauf verwenden müsse, als welche nicht von dem Staate vorgeschossen, noch weniger demselben allein zur Bestreitung aufgegeben werden können; übrigens aber die vermehrten, und sicher einfließenden Einkünfte auf den eingerichteten Herrschaften der blühende Stand der Kammeralunterthanen, dann die beyderseitige Zufriedenheit und Wohlergehen die einzigen und wahren Reize zur Nachahmung auch bey den Partikulären abgeben müssen.) 1781 Sept. 4. wo das Robothabolitionssystem schon besteht, muß

es ausgeführt und genau fortgesetzt werden.) 1782 Juny 19. in Böhmen bey den 13 königl. Städten ist solches durch die 2 Kammeraladministratoren Schmid und Erben mit Beyhülfe der Magistratspersonen finalisirt, und bey den noch übrigen königlichen Städten durch den Herrn Hofrath von Raab einverständlich mit den über diese Städte bestellten Vorgesetzten gleichfalls eingerichtet worden.) 1783 Febr. 10. daß Robothabolitionssistem soll auf allen kammeralischen, Exjesuiten, dann sämmtlichen geistlichen, und Fundations-Gütern, sie mögen von aufgehobenen oder nicht aufgehobenen bischöflichen Kapituln, Stiften, oder Klöstern herrühren, welche insgesammt als Majorate der Religion, und Gemeinde, so unmittelbar unter der Aufsicht und Verwaltung des Staats sind, angesehen werden müssen, so, wie bey den Gütern sämmtlicher Städten eingeführet, oder wenigsteus auf jedem dieser Güter versuchet werden, ob nicht unter verschiedenen Modalitäten, welche die Lage, und die Umstände dieser so sehr unterschiedenen Güter, und Unterthanen fordern doch folgende drey Hauptmaßnehmungen zu erhalten seyen; nähmlich: 1) die Abolition der Naturalroboth wenigstens zum größten Theil, 2) die Vertheilung der herrschaftlichen Mayerhöfsgründe nach Maß ihrer Zahl, und Lage, endlich 3) die Einräumung des vollkommenen Eigenthums der von den Unterthanen wirklich schon besitzenden Haus, und Gründen. Daher auch jedermann zur Beförderung dieses

Ge-

Geschäfts dem eigens allerhöchst dazu ernannten Kommissär alles Mögliche beyzutragen hat.) 1783 Febr. 21. bey Publicirung des finalisirten Robothabolitionskontrakts soll die von den Kreisämtern gegen die Unterthanen gebrauchende Konstituirungsformel: ob sie wider ihre finaliter in dem Kontrakt bestimmte Zahlungsschuldigkeiten etwas beyzubringen hätten, und ob sie den Kontrakt unterschreiben wollen, gänzlich hinweggelassen, und, sollen die Unterthanen in ihren Gaben nicht höher gespannet wären, zur Unterschrift des Kontrakts verhalten werden; jedoch verstehet sich dieses nur in Ansehung der in wirklicher Einleitung des Rebotabolitionssystems dermahlen stehenden, und zu finalisirenden Städten.) 1783 März 24. jene Beamte, die sich mit wirksamen Trieb zur Beförderung des Robotabolitionsgeschäfts verwenden, sollen der allerhöchsten Gnade versichert, auch bey Gelegenheit auf ihre weitere Unterbringung gedacht, diejenige aber, die gegen das Robothabolitionssystem Einstreuungen machen, sie seyen Civilbeamte, oder Miliz, als sträflich angesehen werden.

Rothgerber, s. Lederer.

Rothgiesser, s. Glockengiesser.

Rosenkranz, s. Reliquien 1784.

Rübenöl: 1786 März 13. sämmtliche Kreisinsassen (Böhmen) sind zum Anbau des dazu nöthigen Rübsaamens, besonders aber die mit Oelpressen versehenen Müller, oder sogenannten Oelschläger aufzumuntern, und ihnen an die Hand

zu

zu gehen, da entweder Rübsaamen angebauet, oder wenigst die Buchensaamen, oder die sogenannten Buchenäcker gesammelt, und aus selben ein eben so brauchbares Oel daraus geschlagen werden möge.

Rothgarnfärberey türkische, 1782 Nov. 6. (Böhmen) der vom allerhöchsten Orte abgekaufte Unterricht der türkischen Rothgarnfärberey, kann von den sich zu ihrem Gebrauche unterrichten wollenden, in der Baumwolle arbeitenden Fabriken und Fabrikanten gegen Bezahlung der Schreibgebühr bey der Landesstelle erhalten werden. Jedoch für einzelne Färber ist die Arbeit zu kostbar, und kömmt nicht auf die Rechnung.

Rumpal, s. Tuch 1782 May 1.

Rußland: 1783 July 14. die erbländischen Handelsleute sollen sich mit dem Russischen Zolltariff bekannt machen.) 1785 Nov. 12. der Handel zwischen den k. k. Staaten und dem Russischen Reich wird in eine unmittelbare Verbindung gesetzt, und demselben solche Aufmunterungen und Vortheile bewilliget, durch welche er nicht nur gegründeten Bestand erhalten, sondern auch zu einem der blühendesten und lebhaftesten erwachsen kann. S. Zolltariff, russischer.

Rusticalgrund, s. Bauerngrund.

Rusticalrealität: 1783 Jän. 2. die Dominien erhalten ein neues Formular in Rücksicht der halbjährigen Hofanzeigen über den Fortgang der eingekauften Rusticalrealitäten.) 1787 Jän. 29. an jenen Orten, wo die Einziehung

der Rusticalgründe gegen Entrichtung der daran haftenden Steuer und Gaben noch bestehet, soll abgestellt, und zu diesem Ende das Jahr 1776 als annus decretorius bestimmet, von welchem anfangend alle Obrigkeiten, von den eine dergleichen Einziehung unternommen worden, und die Unterthanen mit dem Beweise aufkommen, zum Ersatze in natura oder in æquivalenti verhalten werden sollen.) 1787 Apr. 2. Obrigkeiten soll nicht mehr gestattet seyn, ihre eigene gegen Rustikalgründe zu vertauschen, und zwar unter der Strafe des doppelten Werths, es sey dann, daß das Kreisamt vorläufig hierwegen die Untersuchung gepflogen, der in das Protokoll vernommene Unterthan seine ungezwungene Einwilligung, wenn ihm die vertauschende Gründe eigenthümlich gehören, gegeben, und die Landesstelle solches genehmiget habe; und ohne diese des Unterthans freywilligen Einwilligung ist der Tauschhandel nicht zu bestätigen.) 1787 Juny 16. die bestehende Vorschrift vom 18. May 1786, vermög welcher in den Gegenden des flachen Landes die Vertheilungen nicht unter vierzig Metzen zu geschehen habe, ist zu erneuern, und die Obrigkeiten sowohl, als die Unterthanen zur Vertheilung der allzugrossen Gründe, die für die Verbesserung der Agrikultur, und für die Vermehrung der Population so wesentlich ist, bestmöglichst anzueifern.) 1787 Aug. 27. (Böhmen) in Rücksicht des flachen Landes, wo der Bauer lediglich von der Feldwirthschaft lebt, und selten einen

Nebenverdienst hat, ist zur Grundregel zu nehmen: daß, wenn aus einer Bauernwirthschaft mehrere Besitzungen, oder abgetheilte neue Ansiedlungen gemacht werden, eine jede dergleichen Abtheilung, durch welche eine neue Familie entsteht, niemahls weniger als vierzig Metzen enthalten darf. Wenn Ueberlandgründe vorhanden sind, oder wenn bey Vertheilung einer grössern Wirthschaft einige Grundstücke zu einer schon bestehenden Ansiedlung oder kleinern Wirthschaft zugetheilt, die kleineren Wirthschaften oder Ansiedlungen also nur verstärket, folglich dadurch keine neuen Ansiedlungen oder neue Bauernhöfe errichtet werden; da verstehet sich von selbst, daß auch im flachen Lande genug an dem sey, wenn bey einer Besitzung wenigstens 40 Metzen von der vertheilten Wirthschaft beysammen bleiben, der Ueberrest also auch in kleineren als 40 Metzen enthaltenden Stücken, zu anderen schon bestehenden Bauern- oder Chaluppenwirthschaften, wenn diese nicht schon selbst für sich hinlänglich groß sind, zugetheilt werden, und zu Verstärkungen dienen könne.

Ruthabgabe, s. Herrschaft 1787 Februar 17.

Rütze, s. Postmeister 1785 Dec. 29.

S.

Saamen: 1772 März 14. (Laybach) Samenzubereitung zur Einsaat. Es ist ein richtiger Grundsatz, daß eine reiche Ernte abhange, wenn anderś die Jahrszeit günstig ist, 1) von Lockermachung der Erde, welche aber, besonders in Betreff der Tiefe, der Erdgattung angemessen seyn müsse; 2) von dem Zusatze eines gut abgefaulten Dunges, oder einer anderen verbessernden Erdart; 3) von Vertilgung des Unkrauts, und 4) von guter Eigenschaft des Saamens, den man zu reinigen, und abzusondern verschiedene Erfindungen mit gutem Erfolge gemacht habe; diese Grundsätze sind richtig; verwerfen alle Zubereitung des Saamens durch Einweichen in eine düngende Flüssigkeit, weil sie dafür halten, es sey entweder bey angeführten Baugründen überflüssig, oder es sey dem Ackersmanne nicht nur zu mühsam, zu machen, oder auch weil sie glauben, es gehe nicht in aller Witterung oder Erdart von statten, und eben deßwegen könnte man keinen allgemeinen Gebrauch davon machen; allein die Versuche der Ackerbaugesellschaft, die sowohl mit der Sommer = als Wintersaat, in verschiedenen Landesgegenden, und mit Saamen von mancherley Gattung gemacht worden, sind alle dahin ausgefallen, daß man bey mittelmässigen Jahren sich allzeit 10 bis 15 Körner versprechen könne, wo man sonst nur 4 zu hofen hatte;

man

man könne auch keineswegs einwenden, es wäre im Grosen nicht thunlich, denn, wenn man das ganze Baufeld eines Landguts auf angeführte Art besäen kann, wie es wirklich geschehen, so sey es gewiß auch einem Ackersmanne möglich, besonders weil die dazu nöthigen Geräthschaften von keiner Wichtigkeit sind, alte zerbrochene Weinfässer, halbgefaulte Krautbodungen, von Brettern zusammen geschlagene, und mit Leim verstrichene Behältnisse, wenn sie nur auf eine kurze Zeit Wasser halten, sind dazu trefflich, weder ist zu fürchten, es würde in nassem Wetter, welches zur Zeit der Einsaat einfällt, den Saamen faulen machen. Denn eben dieses hat sich im Herbste 1770 erreignet, wo doch die Ernte sehr gut ausgefallen ist, es wird keineswegs behauptet, als könnten bey Einweichung des Saamens oben angeführte Grundsätze außer Acht gelassen werden; man erhält nur durch die Beitzung, daß man mehr versichert ist, es werde ein jeder Kern treiben, und wegen innigst vereinten Dunges um so viel mehr Frucht bringen. Es ist also die Ersparung des Saamens meistentheils das Absehen der Beizung, welches bey einem ganzen Lande vieles bedeutet, wenn nähmlich wenigstens der halbe Theil der Einsaat in die Ersparung kömmt; weder ist zu besorgen, es würde durch übertriebene Ernte etlicher Jahre die Erde zu viel ausgesauget; dann wenn man betrachtet, daß nur der halbe, oder dritte Theil der Einsaat auf eben dem Acker vonnöthen ist, so trägt die Erde nicht mehr,

als sie bey einer nicht guten Bearbeitung hergeben würde, da der ganze Saamen ohne Beizen genommen wird; wenn nun der Acker durch gute Bearbeitung, und darauf erfolgte gute Ernte nicht entkräftet wird, kann man auch keine Ursache angeben, warum es bey der Saamenbeitzung geschehen soll, da er doch nicht mehr gibt, als wenn er sonst gut bearbeitet wird. Die Beitzungsart selbst deutlich abzuhandeln, ist der Unterricht in drey Absätze abgetheilet worden, wovon der erste von Zubereitung des Dungwassers, der zweyte von Einweichung des Saamens, und der dritte von der Einsaat selbst handelt. §. 1. Eine Hauptsache ist es, daß man die Bestandtheile des dungenden Wassers so mässige, daß die Pflanze nicht durch allzu grosse Hitze übertrieben wird, denn sonst würde man vieles Stroh, und wenig Frucht erhalten; schwächt man selbes aber zu viel, so ist die halbe Einsaat nicht hinlänglich für den Acker. Die Bestandtheile des Dungwassers sind: erstens Regenwasser, zweytens Mistlache, und drittens verbrennter Salpeter, oder nitrum fixum; die beste Verhältniß ist diese: man nehme zween Eimer, von 40 Maß gerechnet, Regenwasser, 1 Eimer Mistlache, und 2 Lothe nitrum fixum, in diese Wassermenge weichet man ein, so viel man kann; wird das Wasser zu wenig, so setzet man wieder im vorigen Verhältnisse ein Dungwasser zusammen, und schüttet es zu dem vorigen, so wird beständig die Verhältniß gleich bleiben; hat man nicht mehr so viel nöthig, so macht man

nur den halben Theil, z. B. einen Eimer Regenwasser, einen halben Eimer Mistlache, und ein Loth nitrum fixum; das Regenwasser zu bekommen, wäre gut, wenn man alte Fässer, oder Bodungen das Jahr hindurch unter einer Rinne erhielte, worin die Dachtropfen fallen; der Abgang des Regenwassers wird leicht ersetzet durch ein anderes faulendes Wasser, besonders von Teichen, oder anderen Lachen, worin das Wasser stehen bleiben muß. Die Mistlache kann zwar von was immer für einer Gattung des Viehes seyn, doch ist sie von Schafen und Hornvieh vorzuziehen. Was den gebrennten Salpeter betrifft, wäre viel besser, wenn der Ackersmann selben in allen Städten, und Märkten schon zugerichtet bekommen könnte, wenn er ohne dieß bey dem Jahrmarkte sich einfindet; damit aber ein jeder leicht selben zubereiten könne, werden die leichtesten Arten also angeführet: man setze den Salpeter in eine Pfanne von Eisenblech auf ein Kohlfeuer, die Pfanne wird nur halb angefüllet: wenn der Salpeter zu fliessen anfängt, wird er angezündet, mit Einwerfung etlicher kleiner glühender Kohlen; wenn diese abgebrennet sind, wirft man neue nach, bis der ganze Salpeter in Fluß geräth, und gleichsam etwas zu glühen anfängt; nach dem wirft man nicht mehr glühende Kohlen, sondern bloß Kohlengestäube nach, es entzündet sich selbes augenblicklich, und unterhält den Salpeter im Brennen; vom Kohlengestäube muß man nicht zu viel auf einmal nachwerfen, sonst ist die

Flam-

Flamme zu heftig, sondern was man zwischen 4 Fingern halten kann. Wenn denn der Salpeter anfängt dicht zu werden, wie ein Muß, und nicht mehr wie eine Flamme brennt, wird mehr Kohlengestäube nachgeworfen, der Salpeter aber wird beständig mit einem Eisen umgerühret, bis er stocket, und endlich in Brosen zerfällt, nach welchem er noch etwas warm ausgenommen, und zu 2 Lothe abgetheilet wird; denn wenn man ihn in der Luft stehen läßt, wird er viel schwerer, und zerfließt zu Wasser, daß man also die vorige Verhältniß nicht bekömmt. Die zweyte Art ist, wenn man den Salpeter klein stößt, und zu einem Pfunde desselben II Lothe zerstossene Kohlen mischet; nachdem setzet man entweder eine eiserne Pfanne, oder ein Erdengeschirr, welches das Glühfeuer ohne zu zerspringen aushält, auf ein Kohlfeuer; fängt der Boden an, ganz wenig zu glühen, wirft man das Gemengsel nach und nach in das Geschirr, doch, daß man auf ein Mahl niemahls mehr, als einen halben Löffel voll, nimmt; wirft man mehr auf ein Mahl so hinein, ist die Entzündung zu heftig; wenn alles eingetragen ist, schlägt man den gebrannten Salpeter aus der Pfanne heraus; dieses geschieht, wenn man nach der Erkältung auf die umgekehrte Seite etliche Streiche giebt; das Erdengeschirr wird aber zerschlagen, und die anhängenden Trümmer gut vom Salpeter geschieden; ein Pfund Salpeter, so hier Landes 24 kr. kostet, gibt nach dem Brennen 17 bis 18 Lothe, rechnet man

ein

ein Loth sammt der Zubereitung auf 3 kr.: so kommen auf 7 bis 8 halbe Metzen Einsaat vom Salpeter keine grösseren Unkosten als 6 kr. welche die Ersparung des Saamens reichlich ersetzet. §. 2. Zu der Einweichung des Saamens sind zwey Stücke nöthig; ein Geschirr von 5 bis 6 Eimern, wenn der Feldbau groß ist, und ein schattigtes Ort, wo man den Saamen ausbreiten kann, z. B. eine Tenne, oder Dreschboden, eine Schuppe, die mit einem geschlagenen Leimboden versehen ist. Ist nun das Dungwasser zusammen gesetzet, so wird der Saamen eingeweichet; bey diesem aber sind folgende Stücke zu bemerken: erstens wird niemahls mehr eingeweichet, als man nöthig hat auf einen halben Tag, gedenket man frühe Morgens zu säen, so wird der Saamen den vorhergehenden Nachmittag eingeweichet; was aber Nachmittags gesäet wird, muß man in der Frühe einweichen; dieses geschieht, daß man nicht so viele Geschirre nöthig habe, und daß man, wenn Regenwetter einfällt, nicht so viel von gebeitztem Saamen vorräthig habe, welchen auszubreiten sonst ein allzu grosser Ort vonnöthen wäre. Zweytens, bey harten Saamengattungen, als: Korn, Weitzen, und dergleichen, dauert die Beitzung insgemein 4 Stunden; bey weichen, als: Heiden, Erbsen, und fast allen Hülsenfrüchten nur 3 Stunden; das beste Merkmahl, daß sich der Saamen genug gebeizet hat, ist, wenn selber aufschwillt, denn das Aufschwellen ist das sicherste Zeichen, daß der Saamen genug vom Dungwas-

ser

ser durchdrungen ist; ob er aber aufschwelle, kann man am besten bemerken, wenn man Anfangs so viel Saamen in das Wasser schüttet, daß selbes nur 3 Finger über dem Saamen stehet; fängt währender Beizung der Saamen über das Wasser zu steigen an, so ist er genug angeschwollen. Der Saamen, welcher Anfangs nicht untergehen will, wird weggeworfen, denn er ist leer. Das Herausschöpfen geschieht mit einer hölzernen Schaufel, worein man kleine Löcher bohret, damit das Wasser absinken könne; kömmt er zum Ende, so gießt man das Dungwasser durch ein grobes Sieb in ein anderes Geschirr; so erhält man geschwind allen Saamen. Diese Vorsorge ist besonders gut, wenn man anfängt, eine andere Gattung des Saamens zu heitzen; der zugerichtete Saamen wird im Schatten ausgebreitet, auf einem Orte, welches einen freyen Luftzug hat, und wird öfters umgekehret, damit er geschwinder trockne; wenn er halb trocken ist, daß er nicht mehr zusammen hängt, und leicht aus der Hand fällt, ist er genug getrocknet; fällt aber Regenwetter ein, so muß der Saamen stark ausgebreitet werden, daß er nicht höher, als fingerdick, aufeinander liege, wenigstens aber alle halbe Stunde muß er umgekehret werden, bis er gänzlich trocken ist; dann legt man ihn, bevor er ganz trocken ist, auf einem Haufen ganz zusammen, so würde er sich erhitzen, und also ganz auswachsen. Bevor man auf den Tröckerboden neuen Saamen aufschüttet, ist vortrefflich

gut,

gut, wenn man selben bevor mit Asche besäet, damit die Feuchte leichter verschwinde. §. 3. Bey der Einsaat ist besonders Acht zu haben, daß man die gehörige Menge des Saamens nehme; ist der Grund unfruchtbar, oder ist die Gegend dem Verwintern ausgesetzt, nimmt man die halbe Einsaat; wenn aber der Grund gut ist, hat man nur den dritten Theil nöthig, z. B. auf ein Feld, zu welchem bevor 30 Metzen Anbau erfordert wurden, wenn es von guter Eigenschaft ist, braucht man 10 Metzen, ist es aber etwas unfruchtbar, sind 15 Metzen nöthig. Getrauet sich der Sämann den Saamen so schütter zu werfen, daß er ohne Beymischung eines andern Dings die Verhältniß treffe, und doch der Saamen gleich ausgetheilet werde, so ist nicht nöthig, etwas beyzumischen; auf diese Art ist wirklich ein Baufeld in Oberkrain angebauet worden. Allein Sicherheit halber ists besser, eben so viele trockene Erde beyzumischen, als Saamen abgehet zur gewöhnlichen Einsaat. Wenn der Boden fett und leimig ist, so ist vorzüglich besser, Sand beyzumischen, indem das Erdreich selbst auf diese Art nach und nach locker gemacht, und also verbessert wird, ist es ein Grund, auf welchem die Asche ein Dung ist, wie es dergleichen Grundstücke in Krain mehrere gibt, kann man statt der Erde der Asche sich gebraucheu, am wirksamsten ist die Asche, wenn sie von dem Strohe eben der Saamengattung genommen wird, welche darauf gebauet wird; allein dieses ist im Grossen nicht

thun-

thunlich, sondern dienet nur zu einigen Versuchen; die andere Arbeit ist vollkommen gleich mit dem gewöhnlichen Feldbau.) 1783 Jän. 15. (Böhmen) von dem zum hinterlegen anbefohlenen $\frac{1}{10}$ an Haber ist der bedürfende Saamen nicht abzuschlagen, sondern solcher von den zum Konsumo, und Verkaufe überbleibenden 9 Theilen zu nehmen.

Saat, s. Getreide 1771 July 5.; Jagd 1786 §. 14.

Sack, s. Milizverpflegung 1756 Dec. 15. 1758 May 7., 1778 Sept. 30.

Safran: 1778 Febr. 28. der mit Saflor vermengte, und sowohl beym ökonomischen, als mediciniſchen Gebrauche nachtheilige Safran, wenn er als vermischt angesaget wird, ist von den Zollämtern nicht zu passiren, sondern von den Grenzen zurückzuweisen; jener aber, so an den Grenzen für eitel Safran, oder Saflor angesaget, und hingegen bey der Beschau vermischt befunden würde, ist wegen der falschen Ansage zu konfisciren; übrigens aber von dem Gubernium auf die Inner des Landes geschehene Vermischung des Safrans mit Saflor Obsicht zu tragen, und solcher ist nicht nur zu konfisciren, sondern die Verkäufer noch allenfalls zu strafen.

*) Der beste Safran in Europa ist im Lande unter der Ens im Viertel ober Wiener Wald in der Gegend zwischen Erlaf und Melk zu Hause. Man hält jährlich einen eigenen Safranmarkt am Simon-und Judstag zu Krems.

Sa-

Sakramenten hat der Geistliche den Kranken, unentgeltlich zu reichen. 1780 Juny 3.

Sakramentiner Nonnen; oder die Nonnen von der Anbethung des heil. Altarssakraments halten Mädchen Unterricht in Galicien. Von dem Unterricht dieser Nonnen wurde zu Lemberg folgendes bekannt gemacht: Nachdem die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für junge Personen weiblichen Geschlechts bey den Sakramentinernonnen in Lemberg bereits so weit zu Stande gebracht worden, daß mit 1. August der Anfang im Unterrichte gemacht werden kann; so wird dem Publicum, und besonders den adelichen Eltern, welche davon eine genaue Kenntniß zu erlangen wünschen, Nachricht gegeben. Erstens vom Lehrpersonale. Von den Sakramentinerklosterfrauen sind vier in der teutschen Sprache, welche ihnen auch schon einigermassen geläufig wird, unterrichtet, wie auch zum Lehramte vorbereitet worden. Auf Befehl Sr. Majestät werden zu desto vollkommenerer Uebung in der französischen Sprache, gebohrne Französinnen, ebenfalls Mitglieder dieses Ordens, welche sich wirklich auf der Herreise befinden, mit den hiesigen vereiniget werden. Als Katechet ist denselben ein teutscher Priester zugetheilt. Für den Unterricht in den bildenden Künsten wird ein Zeichnungs- und ein Tanzmeister aufgenommen. Dieß sind die Personen, von welchen die Erziehung mit vereinbarten Kräften betrieben werden wird. Zweytens von den Lehrgegenständen. Die künftigen Zöglinginnen wer-

den von ihren Lehrerinnen in drey ordentliche Klassen, und in Repetentinnen (Wiederholende) eingetheilt, welche letzteren als die vierte Klasse anzusehen sind. In diesen Klassen werden nachstehende Gegenstände behandelt. Die Religion, in welcher der Unterricht nach der zunehmenden Fassungskraft der Schülerinnen stäts erweitert wird; die Religionsgeschichte des alten und neuen Bundes; christliche Sittenlehre, Episteln, Evangelien, Sittsamkeit, Pflichten der verschiedenen Hauptstände; die ersten allgemeinen Grundsätze einer klugen Haushaltung; die teutsche und französische Sprache nebst den Zweigen derselben, als die Recht- und Schönschreibung, die Rechenkunst, Geschichte, Erdbeschreibung, Naturgeschichte, Naturlehre; die anständigen Handarbeiten; das Zeichnen, und Tanzen. Die Musik kömmt zwar nicht als ein ordentlicher Lehrgegenstand in den Plan, weil manche Eltern, zu Vermeidung des grösseren Aufwandes, hierinn keinen Unterricht für ihre Töchter verlangen. Sollten ihn aber einige wünschen; so steht es ihnen frey, Meister nach eigenem Gefallen zu bedingen, oder, wenn zu Ersparung der Kosten, mehrere miteinander lernen wollten, es mit der Vorsteherinn zu verabreden. Die Repetentinnen, das ist, solche Fräulein, die schon alle drey Klassen durchgegangen sind, werden sodann angeleitet, sich gemeinschaftlich mit andern in den wichtigsten Gegenständen zu üben. Besonders werden denselben gute polnische, teutsche, und französische Bücher wechsel-

weise vorgelegt, und die vorzüglicheren Stellen daraus gelesen, und erklärt. Drittens. Von der Bequemlichkeit. Man wird alle mögliche Sorge tragen, daß die Kostfräulein hinlänglich geräumige, gemächliche, wohlgeheizte, und gesunde Zimmer zur Wohnung haben. Mehreren wird eine Magd zugetheilt, welche denselben alle nothwendigen Dienste leisten muß. Alle Geräthschaften werden vom Kloster besorgt, und bestritten. Viertens. Von der Verkostungsart. Täglich erhalten die Kostfräulein drey leichte und gesunde Speisen zum Mittags- und eben so viele zum Abendmahle. Morgens, und zur Vesperzeit, wird denselben stäts mit Abwechslung ein ihrem Alter angemessenes Frühstück, und Jause gegeben. Fünftens. Von der jährlichen Zahlung. Für die Verkostung, Wohnung, und übrigen Bedürfnisse, und Gemächlichkeiten, und für den Unterricht in den angeführten Lehrgegenständen, ist die jährliche Zahlung auf 125 fl. rheinisch, oder 500 polisch ausgemessen. Sollten aber einige Eltern höhern Standes für ihre Töchter eine bessere Kost verlangen; so wird man es so veranstalten, daß dieselben drey Mahl in der Woche fünf Speisen, die andern Tage vier Speisen zu genießen haben, in andern Stücken aber den übrigen gleichgehalten werden sollen. Hingegen wird für diese des Jahrs 175 fl. rheinisch oder 700 fl. polisch entrichtet. Das Kostgeld soll vierteljährig voraus bezahlet werden. Sechstens. Von der Aufsicht. Den ganzen Tag befinden sich die Schüler-

lerinnen unter der Aufsicht der Präfektinn, und der Meisterinn; aber auch bey der Tafel, und in der Nacht wird dieser nebst einer von den Lehrerinnen obliegen, alles genau zu beobachten, und jede Gelegenheit zur Belehrung, und Zurechtweisung zu benutzen. Siebentens. Von der Direction. Endlich findet man noch nöthig, anzumerken, daß die Leitung dieser Erziehungsanstalt, und alles dessen, was mit derselben in Verbindung steht, der Schuldirection zu dem Ende aufgetragen sey, damit die dem Publikum in Ansehung der in dieselbe tretenden Zöglinginnen zugesagten Bedingnisse um so thätiger und genauer erfüllt werden mögen. 1785 July 21.

Die Nonnen, welche vom diesen Orden der Höchstsel. Kaiser Joseph II. aus Frankreich hat kommen lassen, mußten in der Folge wegen ihrer wenigen Vertragsamkeit wieder in ihre Heimath zurück gesandt werden.

Säkularisation: 1782 Jänner 27. die Lyssprechung von dem Ordenskleid und Gelübden, haben alle Ordensgeistliche beyderley Geschlechts bey ihren Ordinarien zu suchen.) 1782 Nov. 13. alle Fälle, wo über die Ungültigkeit der Ordensprofession zu erkennen ist, sollen hinführ nicht mehr nach Rom devolviret werden; sondern auf eben die Art und Weise, wie andere, dem geistlichen Foro noch unterliegende Gegenstände zuerst von dem Diözesan, in weiterem Zuge aber

nach

nach der vorgeschriebenen Ordnung von den inländischen Metropoliten beurtheilet und entschieden werden.) 1786 Juny 13. keinem Geistlichen, der zu einem, bloß, zu reducirenden Kloster gehört, wird erlaubt, in die Welt zu treten; sondern es soll sich ein jeder in das Kloster, welchem er zugetheilet wird, begeben; außer es werde ihm aus besondern Ursachen die Bewilligung ertheilet, sich von dem Ordinariat die Erlaubniß zu erbitten, in die Welt treten zu dürfen. S. Vestiarium.

Sal gemmæ ist nicht anders, als gegen Bezahlung des Preises, im welchen das erbländische Steinsalz bey den Salzämtern veräußert wird, herein zu lassen. 1787 März 12. Böhmen.

Salpeter ist ein ausschließendes Recht des Landesfürsten, und folglich auch das Schießpulver; das ausführlichste Patent hierüber ist vom 6. Febr. 1742, worin verordnet wird, daß die Pulvermühlen, oder die Werkstätte von dem Salpeter nie Mahl befugt sind, etwas eigenmächtig, und ohne Erlaubniß zu unternehmen. Diese Leute sind zwar Eigenthümer von den Mühlen, und Werkstätten, aber sie machen sich den Administratoren durch Kontrakte verbindlich, eine gewisse Anzahl Zentner zu liefern. Sie gehören in Ansehung der Manipulation unter die Kammer; in andern Dingen aber sind sie unter ihre Obrigkeiten gehörig. Aus diesem entstand die Folge, daß die Kaufleute, Jäger, oder sonst die Privaten sich an einen von den 5 Versilberern

zu wenden haben, falls sie ein Pulver kaufen wollten; diejenigen aber, so Pulver im Grosen, oder im Kleinen zu verkaufen gedenken, müssen einen Licenzzettel haben, wobey der Preis jedes Mahl gesetzt ist, und nicht überschritten werden darf. Bey einem Kauf von Pulver wird der Käufer sowohl, als der Verkäufer gestrafet, Falls er von Jemand kaufet, welcher mit keinem Licenzzettel versehen ist, das Pulver wird konfiscirt, der Käufer hat den ganzen Vorrath verwirket, und beyde sollen noch besonders am Gelde gestrafet werden. Den Landesangesessenen, nähmlich denjenigen, welche Gründe besitzen, dann andern Inwohnern (dieß ist von denen zu verstehen, welche sich in Oestreich 10 Jahre befinden,) soll diese Licenz, Falls sie dieselbe verlangten, nicht abgeschlagen werden, aber von dem Hausiren müssen sie sich allzeit enthalten. Den Juden ist der Pulverhandel, ungeachtet sie in Oestreich überhaupt kein Inwohnerrecht haben, und als Fremde betrachtet werden, besonders verbothen; sie sollen, Falls dieselben mit Pulver, oder Salpeter betreten werden, nebst der Konfiscirung am Leibe gestrafet werden. Die Salpetererde ist Niemand, auch auf dem eigenen Grund zu graben, erlaubet, ausgenommen denen, welche abermahl einen Licenzzettel hierzu haben; wer mit diesem versehen ist, kann an allen Orten, wo er glaubt, daß die Erde Salpeter führt, graben, ausbessern, und den Salpeter reinigen: Falls sich jemand weigerte, müssen die Obrigkeiten alle Assistenz unentgelt-

geltlich leisten. Wenn das Graben dem Grunde, dem Gebäude ꝛc. schaden sollte, so sind sie verbunden, den Schaden zu ersetzen, und überhaupt die Gruben wieder anzufüllen. Ferner ist den Salpetergräbern für allzeit verbothen, etwas von den Unterthanen anzunehmen, um deßwegen das Graben zu unterlassen, widrigens sollen sie gestraft werden, dieweil sie Salpeter zu graben verbunden sind. Die herrschaftlichen Gebäude werden nur allein ausgenommen, in diesen ist man nicht befugt, zu graben; was aber unter diesen verstanden werde, ist im Patent nicht bestimmt, jedoch sind jene außer allem Zweifel herrschaftliche Gebäude, welche einer Herrschaft, das ist, einem Domestikalgrundbesitzer zugehörig sind, würde aber die Herrschaft ein Haus auf fremden Boden besitzen, z. B. in Grinzing ꝛc. da wäre es nur als ein Rustikale, und nicht als ein herrschaftliches Gebäude anzusehen. Die Salpetergräber, oder Pulvermüllner sind nicht fähig, etwas zu veräußern, widrigens sind sie nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, weil mit ihnen zum vorhinein kontrahirt, und der Preis nach der Qualität bestimmt; ferner können sie für ihre Leute keine Fleischbänke errichten, Wein ausschänken ꝛc. indem solches der Dorfobrigkeit zukömmt. Die Landleute müssen das Pulver, und den Salpeter für baare Bezahlung bey den Legstätten nehmen, der Preis ist schon bestimmt; die Privatleute können zu ihrem eigenen Gebrauch gleicherdings daselbst einkaufen, aber die Kaufleute

holen es im Grossen ab, damit sie besser bestehen können, weil der Preis alla minuta höher ist; daher ist der Kaufmann nicht gehalten, das Pulver oder den Salpeter um den all' in grosso Preis abzugeben, obschon Jemand bey ihm eine Menge zugleich einkaufen wollte. Die Handgräfl. Beamten sowohl, als die Mauthbeamten haben für dieses Gefäll wie für die übrigen zu sorgen; die Strafe besteht in der Konfiskation, und in einer Geldstrafe, welche nach den Umständen abzufordern, und dem Ermessen des Richters überlassen ist. Das konfiscirte Gut muß in die Legstätte gegen einen Schein geliefert werden; der Denunciant erhält abermahl von dem Kontraband, und der Strafe den dritten Theil, und dieß wird ihm nach dem all' in grosso Preise ausgezahlt. In Ansehung der Notion, und eines vorzunehmenden Konstituts ist zwar in dem Patent selbst keine Verordnung, aber dieß versteht sich heut zu Tage von selbst, weil solches die Ordnung und Gleichheit erfordert, und das Amt in Zukunft bey einem Streit sich auszuweisen hat, damit Niemand Unrecht geschehen sey. Auch dieses Konstitut ist von der Ortsoberkeit aufzunehmen, weil das Patent befiehlt, daß sie hierin wie bey den übrigen Gefällen die nöthige Assistenz leisten soll, und die Beamten solches nicht selbst verrichten können, indem ihnen daran gelegen ist, und eine Partheylichkeit zu befürchten wäre. Wer sich für einen Salpetersieder, Pulvermüllner, Salpetergräber, oder für einen solchen

chen Beamten ausgibt, muß sich ausweisen. Ein gewisser — — hatte eine solche Mühle, die er ohne eine Licenz zu haben, erbauen ließ; nun muß eine dergleichen Mühle nach dem Gesetz geschleifet werden, der — — wollte dieses nicht zugeben, und sagte, man sollte sie schließen, er werde trachten, daß er noch eine Licenz darauf erhalte, allein die Mühle wurde kassirt. Ferner wird mit dem Salpeter ein Salz erzeuget, so hauptsächlich für das Vieh brauchbar ist; dieß kann Niemand in seinen eigenen Nutzen verwenden. Endlich muß die Licenz mit dem kaiserl. königl. Siegel bestätiget seyn.) 1785 May 8. in den drey inneröstereichischen Provinzen Steyermark, Kärnten und Krain wird kundgemacht, daß die Befreyung der herrschaftlichen Wohngebäude von der Salpetergrabung nur im engsten Verstande des Patents, mithin lediglich allein auf die herrschaftlichen Wohnzimmer zu nehmen, folglich die in eben diesen herrschaftlichen Häusern befindliche Stallungen, Wagenschuppen und andere Behältnisse von dieser Befreyung deutlich ausgeschlossen, hiernächst die der Salpetererzeugung schädlich befundene Einstreuung der sogenanuten Kohllasche nach der dem Gubernium bereits unterm 10. Juny 1782 zugekommenen Verordnung nur allein bey einem Wohnzimmer, worunter Fußböden gelegt werden, gestattet sey. S. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 23.; Patronatsrecht; Pulver.

Salvequartia, welche als ein Privilegien erneuert werden muß, und wovon die Gültigkeit und Benutzung durch die Taxen ad vitam principis nur erkauft wurde, ist als ganz erloschen sowohl in Quartieren als in allen Angelegenheiten zu betrachten, folglich ganz aufgehoben.

Salz wird in den Erblanden erzeugt im Lande ob der Ens (S. 2te Auflage 1sten Bande meines geograph. Handbuches) im Traunviertl bey Ischl und Hallstatt; in Steyermark bey Ausssee (S. 2ten Band meines geograph. Handb.) in Galicien bey Wieliczka, und Bochnia (S. 5ten Band meines geogr. Handb.) in Ungern in Marmarosch; in Siebenbürgen in der Thorder, Koloscher, und innere Solnoker der Gespanschaft (S. 4ten Band meines geo. Handb.) Unter die ausschlüssenden Gerechtsamen des Landesfürsten ist das Salz; hiervon sind Verordnungen aus den älteren Zeiten vorhanden, aber die vom 7. Juny 1747 macht die gänzliche Bestimmung, und das Patent vom Jahre 1748 ist nichts anders, als eine Wiederholung des erstern. In Ansehung des Salzpreises ist vorgesehen, daß derselbe so, wie bey andern Gefällen von der Kammeralstelle fest zu setzen, und alsdann öffentlich anzuschlagen sey; es wird jedoch unter dem Ausseersalz, und unter dem Kuffensalz ein Unterschied gemacht. Hier ist zu merken, daß man auf die vielen Eisenbergwerke eine sichere Rechnung machen wollte, diese glaubte man nicht besser zu finden, als wenn für

die

die Arbeitsleute ein festgesetzter Lohn für allzeit bestimmt würde; daher ward ein gewisser Bezirk, der Widmungsbezirk genannt, gewidmet, in welchem die Lebensmittel, z. B. Fleisch, Butter, Eyer ꝛc. an Niemand anderen, als an den Nachbar, oder an diejenigen in dem Bezirk verkauft werden dörfen, damit auf solche Art unter den Arbeitsleuten daselbst der wohlfeile Preis erhalten werde. Daher ist ihnen eine gewisse Begünstigung in Ansehung des Salzes zugestanden worden. Hieraus ist die Folge von selbst, daß das Ausseersalz in einem geringern Preise sey, als das Kuffensalz, welches in Oestreich unter der Ens allein erlaubt ist, ausgenommen Scheibs, Waidhofen, und Stein, diese haben auch das Ausseersalz. Ferner, um dieser Begünstigung theilhaft zu werden, ist erforderlich, daß man in dem Bezirk liege, und das Salz zu Hause verbrauche, oder zu den Eisenwerken verkaufe, widrigens kann sich dieser Begünstigung Niemand bedienen. Damit jedoch die Sachen in ihrer Ordnung gehen, und dem Betrug vorgebaut werde, so sind drey Legstätte hierzu bestimmt, nähmlich Scheibs, Burgstall, und Grösten, anderswo darf kein Ausseersalz verkauft werden. Mehrere als 14 dergleichen Salzführer zu halten ist nicht erlaubt; diese müssen von Vierteljahre zu Vierteljahre ein Verzeichniß machen, wie viel sie Salz brauchen, und eine jede Ortschaft dabey benennen, das Verzeichniß aber dem Salzamt einschicken, wofür sie eine Bollete ohnentgeltlich erhalten,

mit

mit welcher sie sich bey einer Niederlage melden; und hierauf daselbst einen Paß zu diesem Salz erlangen. Diese Päße, welche nur ein Viertelsjahr gültig sind, müssen bey den Legstätten, z. B. zu Scheibs ꝛc. aufgewiesen, und der Betrag abgeschrieben werden. Die Zahl der 14 Salzführer hat fest zu bleiben, es ist nicht erlaubt dieselbe zu vermehren, oder einen fremden, welcher nicht in dem Bezirk liegt, darunter aufzunehmen; der dawider handelt, verliehrt den Gebrauch dieses Salzes, und eben die Strafe haben diejenigen zu erwarten, welche die Uebertreter in dem Salzwesen nicht anhalten, und anzeigen. Niemand von dem Bezirk ist an diese Salzführer gebunden, wenn er das Salz zu seinen eigenen Gebrauch abholen wollte, sondern es kann solches ein jeder selbst zu Aussee einkaufen, und nach Haus führen, wenn er glaubt, daß es der Mühe lohne, oder es kann eine ganze Dorfschaft von dem Bezirk zusammstehen. Die Fuhrleute müßten jedoch in solchen Fällen mit einer Urkunde von der Herrschaft, oder dem Richter versehen seyn, wogegen sie einen Paß ohnentgeltlich erhalten, welchen sie auf den eigens hierzu vorgeschriebenen Strassen aufzuweisen haben; wer die Zwangstrassen nicht beobachtet, hat Salz, Roß, und Wagen verlohren, und überdieß von jedem Pfund Salz Einen Gulden Strafe zu bezahlen; würden aber dergleichen Fuhrleute das Salz anderswohin abliefern, da sind Pferde und Wagen, sammt dem Sal, verwirket, und sie

wä-

wären noch besonders zu bestrafen. Der Eisenobmann (dieß ist der Vorgesetzte bey dem Eisenwesen) konnte vorher auch einen Paß ertheilen, jetzt aber ist ihm solches ausdrücklich eingestellt, und das Salz mit einem dergleichen Paß würde konfiscirt werden. Alles dieses, was bisher von dem Ausseersalz gesagt ward, bezieht sich auch auf das übrige Salz; es sollen nähmlich die verdächtigen Fuhren, Träger ꝛc. des Salzes von den Beamten der landesfürstlichen Gefälle angehalten, durchsucht, und selbst die Häuser, Städte ꝛc. wo ein Verdacht von Schwärzungen vorhanden ist, visitirt werden; dieß soll jedoch ohne Exceß, und mit Bescheidenheit geschehen, woraus sich folgert, daß auch diese Visitationen, wie die übrigen, mit obrigkeitlicher Assistenz zu unternehmen sind. Die Beamten, oder die Denuncianten haben hier ebenfalls ihren Antheil an den Kontraband, wie bey den andern Gefällen. Den Salzbeamten sollen besonders an der steyerschen Grenze die Quartiere gestattet werden. Nun ist leicht zu begreiffen, daß für einen Beamten, der eine Kasse und Schriften hat, nicht eine jede Wohnung anständig sey, folglich wenn eine Wohnung zu verlassen wäre, und der Hausinhaberin dieselbe keinen solchen Beamten aufnehmen wollte, da kann ihm solches obrigkeitlich auferlegt werden. In einer benachbarten Stadt forderte die Hausinhaberinn für einen Beamten noch ein Mahl so viel, als für eine andere Person, damit sie auf solche Weise demselben ihre leerge-

standene Wohnung nicht platterdings abschlagen dürfte; es ward ihr aber obrigkeitlich aufgetragen, einen andern Preis zu bestimmen, etwas mehrers ward ihr in Ansehung der Ungelegenheit, so die vielen Leute verursachen möchten, zugestanden, aber noch ein Mahl so viel wurde ihr nicht verwilliget. Dasjenige, was in Ansehung der Assistenz zu beobachten ist, hat auch hier eben so, wie bey allen übrigen landesfürstlichen Gefällen Platz. Diejenigen, so sich weigern, schimpfen, oder den Beamten gar mit Thätigkeiten begegnen, sollen am Leibe, oder nach den Umständen auch am Leben gestrafet werden, nebst dem müßte dem Aerarium, dem Beleidigten, oder der Witwe aller Schaden gut gemacht werden. Falls sich die Beamten gegen eine Herrschaft beschweren, und dieselbe widerspricht, da haben vermög des Patents die Beamten den Beweis zu führen, und dieß ganz billig, da nach der allgemeinen Regel derjenige, so etwas vorgibt, dasselbe auch beweisen muß; die Herrschaft aber, welche die Assistenz verweigert, hat noch besonders 150 Gulden zur Strafe zu erlegen. In dem vorigen Fall wegen Beschimpfungen ꝛc. ist diese Straf nicht beygerückt, allein es scheint aus dem Gesetze, daß diese zwey Paragraphen zusammen gezogen werden müssen, und folglich besagte Strafe Statt finde, so oft der Kammerprokurator, oder die Beamten erweisen, daß die Obrigkeit, oder die Gemeinde keine Assistenz geleistet, geschimpfet ꝛc. hätten. Würde sich die Obrigkeit,

oder der Richter entschuldigen, daß sie in einem andern Dorf gewesen sind, nicht genug Leute gehabt hätten, wie solches bey Schnittzeiten geschehen kann, und dergleichen mehr, da müssen sie dieses gleicherdings erweisen, und obgleich sie hernach, wenn sie es dargethan haben, unsträflich sind, so muß der Vorfall dennoch alsobald dem nächsten Salzbeamten, oder dem Salzamte und von diesem der Justitzbankodeputation berichtet werden. In dem Patent ist verschiedenes Salz genannt, das verbothen ist, allein es ist kein Salz erlaubet, ausgenommen dasjenige, was man von den erst besagten Salzversilberern kauft, von den ausgenommen Bezirken ist schon Meldung geschehen. Noch ist ein unterösterreichischer Bezirk vorhanden, welcher zu der vereinnerischen Einlage gehört, das ist, welcher an dem dasigen Kontributionale Theil nimmt; dieser Bezirk erstreckt sich von dem Udelbach bis an die Ybs, und von dort zwischen der Ens, bis an die Donau; daselbst ist das Gmundnersalz erlaubt, und eben dieselben Verordnungen, welche bey dem Ausseersalz in den obbesagten Bezirken Satt haben, sind auch in diesem Distrikt wegen des Gmundnersalzes gültig.) 1764 Febr. 20. die Salzausmaßler sollen auch in ganzen Stöckeln oder Füderln das Salz verkaufen, und jedes Pfund um einen Pfennig theurer verschleißen.) 1764 April 11. den Salzfuhrknechten soll auf Verlangen in Folge deren unterm 11. März 1750 und 22. Dec. 1753 ergangenen Patenten, alle Assi-

stenz

stenz geleistet werden.) 1764 Juny 18. Erneuerung vorstehenden Patents vom 22. December 1753 laut dem §. 6 können die Salzvisitationen auch mit Assistenz fremder Obrigkeiten geschehen.) 1764 März 27. den Unterthanen soll bedeutet werden, daß sie die Salzvisitationen auch mit fremder obrigkeitlichen Assistenz ohnweigerlich gestatten, der Assistenz aber von Anfang bis zu Ende der Visitation beyzuwohnen haben.) 1765 July 8. die Unterthanen sind dahin anzuweisen, daß sie den Salz-Gegentrieb jederzeit vorzüglich befördern, das Beförder-Amt mit übermässigen Lohn nicht beschweren, am mindesten aber sich nicht unterstehen, die ein Mahl zur Salz-Beförderung bedungenen Pferde an jemand anderen zu vermiethen.) 1766 Apr. 7. das Patent vom 22. Dez. 1753 ist den Unterthanen des Jahrs öfters zu publiciren, und ihnen hiervon, sonderbar aber daß die Visitationen auch mit fremder Assistenz zu gestatten, ein vollkommener Begriff um so mehr zu machen, als im Widrigen in jenen Fall, da der Unterthan aus Mangel des Begrifs derley Visitation verweigerte, der betreffende Beamte die schärfeste Ahndung zu gewärtigen hätte.) 1769 Juny 23. den Unterthanen ist auf das nachdrucksamste mitzugeben, daß sie den Salz-Versilbern und Ausmäßlern bey Erkaufung eines Salzes ihre Namen und Obrigkeiten verläßlich anzusagen haben.) 1769 Oct. 16. der Verkauf, Ankauf, und Gebrauch des Salpeter-Salzes wird unter der wider die

Ein-

Einfuhr des fremden Salzes ausgemessenen Strafe verbothen, und seye diesfalls den Salzbeamten und Ueberreitern die ohnweigerliche Assistenz zu leisten.) 1774 Aug. 6. vom 1. November genannten Jahrs hörte der Privatsalzverschleiß in Galicien auf, und das königl. Aerarium übernahm den Verkauf.) 1775. die Besitzer der Salzkokturen erhalten eine Vorschrift, nach welcher sie sowohl die jährliche Erzeugung des Salzes als auch den reinen Gewinnst, der jährlich nach Abzug aller Unkosten bleibt, auszuweisen hatten.) 1776 July 6. den Besitzern sowohl königlicher als erblicher Salzkothen wird die Erzeugung und der freye Verkauf des Salzes in und außer Land gestattet.) 1778 Sept. 15. Aufstellung einer eigenen königlichen Sudsalzverschleißdirektion. In Folge dieser Anordnung hat sich das Aerarium gänzlich in den Besitz des auf den Przemißler, Sodaczower nnd Kallußcher Kokturen erzeugten Salzes gesetzet. Die Direction errichtete zwey Komtoire, nähmlich: zu Lemberg und Jaroslaw, wohin sich Jedermann, der mit königlichem Sudsalz in und außer Land handeln wollte, zu wenden hatte. Mit dem 1. Nov. genannten Jahrs nahm die Verfassung ihren Anfang. Preise, welche von der Direction bey der Ablösung des angegebenen Salzvorraths bey der Unterhandlung mit den Eigenthümern zum Grunde genommen sind:

In den reservirten Kreisen wird das Schatzsal nach Abzug zehen Percent Schwendungzugabe bezahlt :		Rheinisch.		Polisch.	
		Währung.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
in dem Lemberger Kreise.	Zolkiewer.				
	District.	1	31	6	2
	Brzeza.	1	35	6	10
	Broder.	1	39	6	18
	Liskör.	1	21	5	12
in Sambo-rer Kreise.	Drohobitscher.	1	21	5	12
	Przemißl.	1	29	5	28
im Belzer Kreise.	Tomaszower.	1	39	6	18
	Zamoscer.	1	43	6	26
	Sokaler.	1	39	6	18
in Halitscher District.		1	21	5	12
im Krosner . .		1	43	6	26

1779 April 9. Aufstellung einer eigenen königlichen Sudsalzverschleißdirection in Pokutien.) 1779 May 30. der inländische Steinsalzverkauf in dem Wieliczkerkreise, Tarnower und Lezanskerdistrict wird bloß mit dem Wielicker Salzoberadministrationstariff versehenen Minutirern erlaubt.) 1781 Aug. 6. das Salz darf in keinem höhern als in dem patentmässigen Preiße, und dann nicht anders als nach den zimmentirten Masseln, nicht aber pfundweise verkauft werden.) 1781 Aug. 21. die vorstehenden zwey königliche Sudsalzverschleißdirectionen werden aufgehoben und der Großhandel mit dem Sudsalz in den unterhalb des Landes angewiesenen Districten, nähmlich in dem ganzen Lemberger, Samborer, Belzer und Haliczerkreis, dann in dem Krosnerdistrict Pilsner Kreises für Jedermann frey erklärt, daher jener, welcher Salz entweder zum Großhandel oder eigenem Gebrauch bedarf, sich an eine, von denjenigen Kokturen, bey welcher Hormanne, jede zu 1. Wienerpfund vollwichtiges Schatzfaß von 140 Wiener Pf. netto zu inländischem Verschleiß erzeugt werden soll, in solang zu wenden hat; bis die Schatzfässer auf volle 140 Pf. netto eingerichtet seyn werden. In Rücksicht des gemeinen Mannes, der nicht im Stande ist, ein ganzes Faß zu kaufen, werden halbe Schatzfässer zu 70 Wiener Pf. auf jenen Kokturen, wo keine Hormanne sind, bestimmt. Der Preis des Salzes bey den Kokturen für das Schatzfaß zu 140 Wiener Pf. und eben so für Hormanne, wird auf

7 fl. poln. oder 1 fl. 45 kr. Rhein. und für das halbe Faß oder 70 Hormanne zu 52½ kr. festgesetzt. Die Sudsalzwerke, bey welchen das Salz in Hormannen, 140 dergleichen Stücke auf ein ganzes Schatzfaß gerechnet, zu 14 Wiener Pf. netto zu 1 fl. 45 kr. ꝛc. gegen baare Bezahlung ohne Schwendung aufzugeben zu verkaufen ist, sind, als:

1) auf den Kokturen am Samborer, Drohowicz und Dobromüll.
2) — — — zu Tarnawa.
3) — — — zu Szumin.
4) — — — auf den Kalluszer Kokturen.
5) — — — zu Solotwina.
6) — — — zu Roszniatow.
7) — — — zu Rachin.
8) — — — zu Dolina.
9) — — — zu Bollechow.
10) — — — zu Liszowice.
11) — — — in der Halliczerstarostey.
12) — — — zu Kuty.
13) — — — auf den zu Ottinia gehörigen Kokturen Swosd und Sopow.
14) — — — auf den Delatiner und Nadworner.
15) — — — Peczniczer Kokturen.
16) — — — zu Koßmacz.
17) — — — zu Utrop.
18) — — — zu Pistin und
19) — — — zu Kossow.

Ver-

Verzeichniß derjenigen Salz-Kokturen, an welche die Minutirer zur Fassung des zum Kleinverkaufe benöthigten Salzes angewiesen wurden, als: 1) im Lemberger, oder Zolkiewer District zu Drohowicz, Bolechow, Dolina, Kallusch und Sprinia. 2) Im Brzezaner District zu Dolina, Drohowitz und Kallusch. 3) Im Broder District zu Dolina, Bolechow, Drohowischt, Kallusch und Solotwina. 4) Im Drohobitscher District zu Bolechow, Drohobitsch und Sprinia. 5) Im Lisker, oder Przemisler zu Drohobitsch, Hutzko, Huysko und Sprinia. 6) Im Sokaler, Tomaschower und Zamoscer District, zu Hutzko, Huysko. 7) Im Krosner District, zu Hutzko, Huysko und Sprinia. 8) Im Halitscher District zu Bolechow, Dolina und Kallusch. 9) Im Tysmenitzer und Kollomäer District zu Dolina, die Nadworner und Pepziniczer Koktur. 10) Im Zaleschezyker District zu Dolina, Kossow und die Delatiner und Peczinicziner Kokturen.) 1781 Nov. 2. die Ausmaßlung des Salzes soll vermög bestehender höchster Anordnung nach der östreichischen Maß, und nicht nach dem böhmischen Seidel geschehen.) 1782 July 10. das Salzprokreationswesen der sämmtlichen Erblande sammt allen zu den bestehenden k. k. Salzkammer-Gütern gehörigen Herrschaften, Waldungen, Jurisdiktionen und übrigen Appertinentien, wie solche vorhin unter der k. k. Hofkammer oder Ministerial-Bankodeputation gestanden, sollen mittels des Departement der k. k. Hofkammer in Münz-

und Bergwesenssachen geleitet, an dasselbe übergeben, und alles so, wie die erste Salz-Verführung von den Oberämtern, in Zukunft von demselben, jedoch allzeit unter der Oberaufsicht des ersten dirigirenden Finanz Ministers besorget werden.) 1782 July 19. die Samborer Saladministration und das Waldamt werden mit der königlichen Domänenadministration zu Lemberg vereint.) 1782 Nov. 29. Minutirer Salztariff für den Broder Kreis. Das Salz wird von 1¾ kr. auf 1½ kr. herabgesetzet.) 1783 Febr. 3. der Preis des ungerischen Steinsalzes, welcher bisher auf 8 fl. 33 kr. bestimmt war, wird auf 7 fl. 30 kr. fürs Königreich Böhmen herabgesetzt, und das von jedem Kreis anverlangte Quantum ist bereits bey den Aerarialversilberungen abgegeben worden.) 1783 Febr. 7. die jenseit des Marchflusses wohnenden Unterthanen, wenn sie das daselbst wohlfeilere Salz in die diesseitigen Länder herüberschwärzen, sollen nicht nur mit der Konfiskation des geschwärzten Salzes, sondern auch bey wiederholter Betretung mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden.) 1783 Apr. 22. der in- und ausländische Handel mit Stein- und Sudsalz ward für Jedermann frey erkläret. Zugleich wird der Preis sowohl für das Stein- als Sudsalz bestimmt, als: a) von den Bergen zu Wieliczka 100 Wiener Pfund Schybiker Balbanen Salz zu 1 fl. 40 kr. Rhein. Ein Wiener Zentner Schybiker Formalstein zu 2 fl. 5 kr. Rhein. dergleichen grünes zu 1 fl. 40 kr. Ein Faß Mi-

nus

nutiker Schybiker Salz zu 540 Wiener Pfund zu 8 fl. 57 kr. Rh. mithin der Wiener Zentner zu 1 fl. 39½; detto faßgrüne Minutien der Wiener Zentner zu 1 fl. 33 kr. b) Bey den Bergen zu Bochnia ein Wiener Zentner Schybiker Formalstein zu 2 fl. 5 kr. deßgleichen grüner zu 1 fl. 40 kr. c) Bey der Versilberung an der Weichsel 1) zu Casimir ein Faß Minutiensalz der W. Z. zu 1 fl. 47½ kr. detto grünes zu 1 fl. 38½ kr. Zu Niepolomice der Wiener Zentner 1 fl. 48½ kr. Eben daselbst grünes der Wiener Zentner zu 1 fl. 40 kr. Zu Sieraslawice 1 Faß Minutien Schybicker Salz der Wiener Zentner zu 1 fl. 49½ kr. Zu Przekop zu 2 fl. 38½ kr. detto grünes zu 2 fl. 20 kr. Zu Oswiecim grünes Salz zu 1 fl. 36 kr. Der Preis für das Sudsalz wurde also bestimmt: 1) in den im Przemisler Distrikt gelegenen Kokturen, Staraſol, Drohowitz, Modritz, Truskawiec, Stebnic, Solec, Nahujowice, Spryn, Kolpec, Laczko, Huisko, Hucko, Tarnawa und Schumin ein Schatzfaß zu 1 fl. 45 kr. Rh. pol. 7 fl., Ein halbes Schatzfaß zu 75½ kr. Rh. pol. 3 fl. 15 kr. In dem Zidazower District zu Rozniatow, Strutin, Nowitze zu Rachin und Dolina, zu Lesnia Stowoda, zu Turze Wielki, Ciſiow, Bolechow, Liſſowice, und Dolyna. In Pocutien zu Solotwina, Maniawa, Markowa, Molotkowa, Kutty, Roſulna, Gwozd, Soppow, Piſtin. b) Auf den Nadworer Kokturen Peczyiczfinr, Utrow, und Kluczow, Koſſow und Koſ-

maz.) 1783 Oct. 25. die Ausfuhr des gallizischen Salzes nach Ungern, Mähren und Schlesien ist ein für alle Mahl verbothen, und derjenige, welcher diesem Verboth zuwider handelt, soll nebst dem Verlust des betretenen Salzes, und der bey sich habenden Sachen dann des Viehes, noch mit einem Gulden für jedes Pfund unnachsichtlich bestraft werden.) 1784 Juny 28. jene, welche unbefugt mit Steinsalz handeln sind mit Konfiskation desselben zu bestrafen.) 1784 Dec. 9. vom 1. Jänner 1785 soll der Verkaufspreis des Salzes in der Niederlage zu Torky in Galicien auf 1 fl. 45 kr. rhn. oder 7 fl. pol. für das Schatzfaß herabgesetzt seyn. Doch wird hingegen die unentgeltliche Aufgabe für die eine größere Menge abnehmende Käufer ganz aufgehoben.) 1785 Sept. 15. die Leitung des Salzverschleißes, der Akzise, Aufschläge, und Kameralwegmäuthe soll eben so, wie das Zollwesen, von den Länderzolladministrationen besorget, und damit am 1. Nov. d. l. J. der Anfang gemacht werden.) 1785 Dec. 15. (Böhmen) da sich der Fall ergeben, daß ein in der Luschnitz mit 800 Zentnerfässeln Salz beladener Holzprahm, als solcher in den sogenannten Czerweuer Prauten, oder schnellen Trieben angelanget, an einen vorzugestößten, und erst in der Nähe wahrgenommen, mit Scheiterholz befrachteten Prahm gestossen, und dabey 359 Zentnerfässel Salz in das Wasser gestürzet waren, ohne daß selbe hätten gerettet werden können; so haben zu Ausweichung

chung derley Unglücksfällen, die Moldautheiner Wermerziger Salzämter den Antrag gemacht, daß die Naviganten vor dem Eintritte in diese schnelle Triebe verhalten werden sollen, sich bevor zu erkundigen, ob nicht ein Fahrzeug vor ihnen passirt sey; in welchem Falle selbe sogleich anzulanden, und eine Stunde lange zuzuwarten hätten, zu welcher Benachrichtigung von dem Salzamte Moldauthein in Absicht auf die Czerweuer Triebe der in einer zur Anlandung bequemen Lage befindliche Müller Housa angetragen worden ist. Nun ist aber zu noch mehrerer Sicherheit, um derley Unglücke vorzubeugen, auch erforderlich, daß alle Steuermänner schärfest dahin verhalten werden, damit, sobald ein Salz- oder Holzprahm in den Czerwener, Bubizeller, und Riechowitzer schnellen Trieben verunglücket, wodurch die Abfahrt gesperrt wird, der Steuermann des verunglückten Holzprahms, oder Schiffes alsogleich an den bestimmten Ort einen Flösser absende, damit die an dem bestimmten Orte schon stehenden, oder nachkommenden Prahmen dieses Zufalls wegen benachrichtiget werden können. Die inzwischen angelendeten Prahmen hingegen sollen verhalten seyn, einen Flösser zu dem verunglückten Holz- oder Salzprahm völlig gesperret wird, so zwar, daß der nachfahrende entweder dem schon beschädigten noch mehreren Schaden zufüget, oder sich selbst beträchtlich beschädigen kann. In diesem Falle muß gleichfalls ein Flösser von dem Steuermanne des beschädigten Prahms aufwärts,

als eine Wache in jenen Ort der Moldau gesetzt werden, allwo die nachkommenden Prahmen, oder Fahrzeuge, bequem liegen, und gewarnet werden können. In Ansehung der Czernauer schnellen Triebe ist unumgänglich nöthig, alle abfahrenden Prahmen zu verhalten, daß selbe bey dem ober Czernowena liegenden Müller Housa, da unter dessen Mühle gut angeländet werden kann, sich melden, daher auch demselben der Auftrag gemacht worden ist, daß er ihnen die nöthige Nachricht zu ertheilen hat. Ober den Buczitter schnellen Trieben ist dem ober Lachawa am rechten Ufer in Abfahrt zu Leowist wohnenden Schneider, als welcher jederzeit zu Hause ist, in Parautka dem daselbstigen Müller, zum Gute Sevlotell gehörig, und ober den Stiechowitzer schnellen Trieben dem in Moran am linken Ufer befindlichen Müller, zum Gute Krichleb gehörig, gegen eine ausgemessene Belohnung obige Schuldigkeit aufgetragen worden, unter welchen bemeldeten Orten zum Anländen ein sehr bequemer Ort sich befindet; nebst dem wird erinnert, daß es sehr gut wäre, wenn alle sowohl Holz- als Schiffleute bey einer jeden Fahrt ein kleines Fahrzeug mitführen möchten, auf daß dieselben, wenn sie an unbewohnten Orten, allwo keine Tschenakel (Nachen, Kähne) zu haben sind, mitten im Flusse sitzen bleiben, wodurch der Fluß in gewissen Gegenden gesperret wird, sie, Schiffleute, alsogleich mittels des bey sich zu habenden kleinen Fahrzeugs einen Schiffmann aufwärts als Wache

senden können; bey den Holzprahmen aber kann dieses mittels Abhauung einer Holztafel vom hintern Theile des Prahms, die allemahl unbeladen sind, ganz füglich verrichtet werden.) 1786 Jän. 5. (Böhmen) da fast in jedem Orte ein christlicher Tobakverschleisser (massen den jüdischen schon seit vielen Jahren die Salzausmäßlung unter einer Strafe von 100 Dukaten verboten ist) befindlich ist, so soll demselben der kleinweise Salzverschleiß am füglichsten anvertrauet, oder dazu ein anderer tauglicher Mann angestellt werden.) 1786 Febr. 28. Franz Anton Wolf Edler von Wolfsthal, der Hofagent Samuel Goldschmied und Samuel Mendel übernehmen den ausländischen galicischen Salzverschleiß. Die Dauer des mit diesen Herren geschlossenen Vertrags wird vom 20. März 1786 bis 19. Oct. 1792 bestimmt. In Folge dieses Vertrages wird Niemanden zum ausländischen Salzverkauf ein Steinsalz weder aus den Bergen noch in den Niederlagen verabfolgt; Niemanden wird, zum ausländischen Verkauf, das Schatzfaß unter 6 fl. polisch, oder 1 fl. 30 kr. rhein. verkauft; Niemanden eine Aufgabe zugestanden, mit Niemanden ein Vertrag geschlossen, auch Niemanden zur Verführung auf der Weichsel auf ein Mahl ein hundert Zentner übersteigendes Quantum von Steinsalz abgegeben. Hingegen ist jedem erlaubt, aus den dermahligen Salzniederlagen sowohl als bey den Salzkofturen unter den bestimmten Bedingnissen Salz zum auswärtigen Verschleiß zu

kaufen, zu laden und zu Lande zu verführen, auch zu Wasser, doch auf der Weichsel nur in einem hundert Zentner nicht übersteigenden Quantum zu verschiffen. Den Kontrahenten ist erlaubt, zwey Komtoire, eines zu Lemberg, das andere zu Podorze, sonst Kasimir genannt, unter dem Titel: Kaiserl. Königl. ausländische Stein- und Sudsalzverschleißdirection zu errichten, solche mit kaiserl. königl Schild und Siegel zu versehen und sich bey Verschiffung ihres Salzes der kaiserl. königl. Flagge zu bedienen. Auch sind alle bey dieser Unternehmung befindlichen Beamten, wenn bey einem königlichen Kreisamte oder anderen Landesstelle beeidet worden sind, für die Zeit des Vertrages als kaiserl. königl. Beamte anzusehen. Bey den Pokutischen Kokturen wurde der Preis des Steinsalzes zum inländischen Verkauf von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. Rh. erhöhet.

*) Zu Bochnia und Siroslawice wurden für das grüne Salz aus der Ursache keine Preise angesetzt, weil in Bochnia nur Szybiker Salz erzeuget und die Niederlage zu Sceroslawince von Bochnia aus versehen wird.

1786 Juny 6. (Böhmen) zur genauen Erhebung der wahren Beschaffenheit eines bey Transportirung des Salzes auf dem Wasser sich ereignenden Unglücksfalls soll das nächste Gericht, oder Kreisamt, oder bey allzuweiter Entfernung vom Orte des sich ergebenden Unglücks andere unpartheyischen

schen Männer zur Beaugenscheinigung des sich ergebenen Vorfalls und des ertränkten Salzes geholet werden, so den unvorgesehenen, und unausweichlich gewesenen Zufall an Eidesstatt zu bestätigen haben. Von dieser Verordnung sind nicht allein sämmtliche Flöß- und Schiffleute, als welche bey dessen Unterlassung für den nach obiger Vorschrift nicht ausgewiesenen Unglücksfall, und den sich hieraus ergebenen Schaden, den Ersatz zu leisten haben werden, sondern die betroffenen Gerichte, und Kreisämter wegen künftiger Beaugenscheinigung, und Bestätigung derley Unglücksfälle zu verständigen, und zur genauesten Befolgung anzuweisen.) 1786 Oct. 18. das Grau- oder sogenannte Pfannkernsalz wird vom 1. Nov. 1786 an Jedermann frey verkaufet.) 1786 Nov. 27. die Erzeugung des Salzes in Galicien wurde schon 1773 und 1776 als ein königl. Regale erklärt. In Folge dieser Erklärung ward nun weiter verordnet: 1) alle Privat Salzsudwerke, in deren Besitze bisher die Privatgrundherren gelassen wurden, wurden mit ihren Benützungen von dem Aerarium übernommen, daher 2) daß alle Stein- und Sudsalzwerke, welche in der Folge etwa auf öffentlichen oder Privatgründen entdecket werden, als ein Eigenthum des Aerarium unmittelbar anzusehen sind. 3) Von dem bisher den Grundherren in Rücksicht der Salzerzeugung und des Verschleißes zugestandenem Genuß kömmt es ab. 4) Grundobrigkeiten, welche Salzbrunnen oder Gruben gra-

ben, sich das Salz zu eigenen oder zu fremden Gebrauch sieden, oder eine dergleichen Handlung einem Unterthan gestatten, sind mit Erlegung von tausend Ducaten zu bestrafen. 5) Jede Obrigkeit, welche alte und neue Quellen nicht anzeigt, oder sich derselben für Menschen oder Vieh bedient, ist mit hundert Ducaten zu bestrafen. 6) Jene, welche eine entdeckte Salzquelle verheimlichen, wie auch Grundvorsteher, welche ihrer Obrigkeit die ihnen bekannte Verheimlichung einer entdeckten Salzquelle nicht anzeigen, sind mit öffentlicher Arbeit in Eisen zu bestrafen. 7) Dem Anzeiger der Uebertretung dieser Vorschrift gebühret der dritte Theil der §. 3. 4. und 5. bestimmten Geldstrafe. In Rücksicht des §. 6. folgt ein verhältnißmässige Belehrung. 8) Alle Patente, welche bisher über Privatbenützungen der Salzerzeugung und des Verschleißes in Galicien und Lodomerien erlassen worden sind, werden außer Kraft gesetzet.) 1786 Dec. 11. die Pachtungen des ständischen Salznutzens werden aufgehoben, und Jedermann der Erkauf des Salzes aus den Legstätten zum eigenen Gebrauche gestattet.) 1787 Febr. zur Besorgung sowohl des in = als ausländischen Salzverschleißes als auch zur Erzeugung des Sudsalzes wird eine eigene königl. Verwaltung unter dem Titel: galicische Salzwesendirection, aufgestellet und solche in unmittelbare Verbindung mit der vereinigten Hofstelle gesetzet.) 1787 Febr. 19. die Juden in Böhmen bleiben vom allen Salzhandel ausgeschlo-

schlossen.) 1787 July 23. vom 1. August d. J. soll auf den Wieliczker Bergen, und den dahin gehörigen Niederlagen, Oswieczim, Niepolomice und Podgorze, vorhin Kasimir genannt, nur grünes Salz, und zwar ungepackt, nähmlich in Balvanen, Formalsteinen ꝛc. nach dem im obigen Kreisschreiben vom 9. März 1786 auf den Wiener Zentner festgesetzten Preistarif Jedermann verkauft werden. Eben so wird 2) auf den Bergen in Bochnia, und in der dahin gehörigen Niederlage zu Sieroslawice das Salz gleichmässig nur in Balvanen, Formalsteinen ꝛc. und in ganzen Tonnen, nach dem im erstgedachten Kreisschreiben bestimmten Preise hintangegeben. Dagegen werden: 3) Alle jene, welche nach mehrgedachtem Kreisschreiben vom 9. März 1786 die bestimmten 100 Zentner Steinsalz zur Desluidation auf der Weichsel abnehmen wollen, an das grüne Salz, und zu dessen Ankauf auf die Wieliczker Berge ein für alle Mahl angewiesen.) 1787 Aug. 9. (Böhmen) unter den in Folge Hofdecrets vom 11. Dec. 1786 den Bürgern und Bauern nicht gestatteten, sondern den Obrigkeiten allein eingeraumten a la minuta Salzhandel ist nur die seidelweise Ausmaßlung, und der so geartete Kleinverkauf des Salzes zu verstehen, und dieses keinem Bürger und Bauer zu gestatten; der Einkauf eines ganzen Fassels aber, wenn er auch in Gesellschaft geschieht, welche sich sodann entweder halb oder viertelweis darein theilet, kann niemandem verbothen werden.)

ben.) 1788 Febr. 20. Tarif, nach welchem das Stein- und Sudsalz an den Bergen in den Niederlagen und Kocturen vom 1. April d. J. zu verkaufen ist. Grünes Steinsalz: in Wieliczka der Wiener Zentner zu 2 fl. 8½ kr. in den Niederlagen zu Podocze 2 fl. 12½ kr., zu Niepolomize 2 fl. 13½ kr. zu Oswieczim 2 fl. 14½ kr. Sudsalz. In den Kokturen das Schatzfaß 140 Wiener Pfund zu 2 fl. der M. östr. Zentner 1 fl. 25 kr.) 1788 Oct. 30. vom 1. Jän. 1790 an soll keinem Salzhändler, der seinen Wagen mit Baumrinden bedecket, eine Salzladung zugelassen werden.

Salzcasse (Casla Salis in Böhmen) 1782 Juny 28. dem römischen Stuhl soll künftig nicht der mindeste Einfluß auf die casla salis belassen, noch minder die Genehmigung über die Vertheilung der Salzgeldern von demselben anverlanget, sondern diese Gelder der Religions- und Pfarrkassa einverleibet werden.) 1783 Aug. 2. den Beytrag, welchen die Benedictiner, Cistercienser und Prämonstratenser bisher aus dieser Kasse gezogen haben, wird bestätigt, und ist dieser (Beytrag) aus dem Religionsfund zu bezahlen. Man sehe den dritten Band meines geographischen Handbuches S. 493.

Salzburger Dioces, s. Kirchsprengel 1786 Nov. 5.

Sammet, tyrolischer, s. Vorerinnerung zum allgemeinen Zolltariff vom Jahr 1788.

Sammlern aus den Mönchklöstern ist die Einmischung in Seelsorgerdienste, oder Unterricht verbothen. 1782 Juny 6.

Sammlung, s. Almosensammlung; Bibliothecar; Kloster 1752, 1779 July 24, 1782 Dec. 27.

Sammlungbrief, s. Almosensammlung, 1773 Sept. 10.

Sanität, s. Gesundheitsnorma; Hausieren 1785 Apr. 25; Kontumaz.

Säuberung: 1755 Apr. 23. den sämmtlichen Inwohnern der Wienervorstädte, wie auch den Obst- und Kräutelständelinhabern, und allen deren Dienstleuten wird anbefohlen, sich von aller Ausschüttung einigen Koths, oder anderen Unraths auf die öffentlichen Strassen, ganz zu enthalten, die an der Strasse zu beyden Seiten vorfindigen Gräben, damit das Wasser frey ablaufen könne, gehörig zu räumen, und überhaupt die Beybehaltung der Reinlichkeit auf den Wegen und Strassen sich bestens angelegen seyn zu lassen; die Richter sollen aber ob allem diesem feste Hand halten, und im Widrigen von den Hausinhabern, so oft sie ihren Dienstbothen dawider zu handeln wissentlich gestatten, eine Geldstrafe, und zwar das erste Mahl pr. 1 fl. 30 kr., und sodann bey öfterer Wiederholung jederzeit das Zweifache als pr. 3, 6, 12 und 24 fl. einfordern, die Dienstbothen aber das erste Mahl auf 3 Tage in Arrest zum Grundrichter, im öftern Betretungsfalle aber auf soviel, und auch eine

noch

noch längere Zeit in das Arbeitshaus verschaffet werden; eine gleiche Strafe ist wider die Obst- oder Kräutel- und andere dergleichen Ständelinhaber, und ihre Dienstleute, sofern selbe den von ihrer Waare abfallenden Unrath nicht gleich nach vollendeter Marktszeit hinwegbringen lassen würden, vorzunehmen.) 1755 Aug. 30. 1) die offenen Ausläufe und Rinnen aus den Häusern werden abgestellet, und solches respectu der der magistratischen Jurisdiction nicht unterstehenden Häuser durch sie Repräsentation verordnet, respectu der bürgerlichen Häuser hingegen dessen unverweilte Veranlassung dem hiesigen Stadtmagistrate mitgegeben, anbey jedoch folgende Ordnung gehalten, und jenen Hausinhabern, von welchen die Mehrungen durch Schläuche in die Hauptkanäle bereits geführet worden sind, innerhalb des Hausthors an einem anständigen Orte einen mit einem eisernen Gitter versehenen Ablauf verfertigen zu lassen, und solchergestalt den Unrath und das Regen- auch hintannschüttende Brunnenwasser unter der Erde durch gemauerte, oder allenfalls hölzerne Schläuche in den Hauptkanal zu leiten aufgetragen, jene Hausinnhaber dargegen, so wegen der auf die Gassen herausgehenden Keller, oder ihrer Mittellosigkeit halber die Mehrungen durch Schläuche in die Hauptkanäle zu führen bisher nicht vermögend gewesen, zu ihrer Erleichterung bloß allein innerhalb des Hauses ein Loch mit einem eng überlegten Gitter zu machen, sohin eine Rinne in den Hauptkanal

zure

zur Dahinleitung sowohl des unreinen als auch des Regen = und Brunnenwassers führen zu lassen, und wegen dieser in den Hauptkanal geschehenden Unrathseinleitung mit dem Magistrate sich mit etwas wenigem abzufinden angewiesen. Außer dem aber bey jenen Häusern, wo die Hauptkanäle mangeln, oder oberwähnte Vorkehrungen die Lage nicht gestattet, es bey den bisherigen Ausläufen und Rinnen ferner gelassen, diese Häuser aber nebst Beyseitsetzung der Ursachen angezeiget werden sollen. 2) Sey mit gleichmässiger Abstellung der bey verschiedenen Häusern heraus auf die Gasse stehenden Brunnen ohne mindeste Ausnahme vorzugehen, daher sie Repräsentation durch die Behörde das Nöthige vorzukehren habe, damit in jenen Orten, wo es thunlich ist, die Brunnen inwendig in die Häuser hinein gesetzet, und das hiervon ablaufende Wasser auf vorgesagte Art in die Hauptkanäle geführet; bey jenen Häusern aber, wo der Raum die Brunnen hineinzustellen nicht gestattet, diese Brunnen gänzlich abgethan, und des Weiteren vorgesorget werde, auf daß bey den künftig erbauenden Häusern die zu errichtende Brunnen jedesmahl inner des Hauses zu stehen kommen. 3) Habe sie Repräsentation und Kammer auf die Abthuung der noch in theils Orten außer den Häusern vorfindigen Mistgruben den sorgfältigen Bedacht zu nehmen; zu dem Ende denn, so viel die bürgerliche Häuser betrift, derowegen das Erforderliche an den Stadtrath zu verfügen, bey den unbürger=

gerlichen aber von selbst das Nöthige zu verordnen, und insonderheit mit guter Art zu bewirken suchen, damit auch die auf dem Hofe bey dem päpstlichen Nuntiaturshause vorhandene derley Grube abgestellet werden möge. 4) Lassen es Ihre Majestät bey dem bewenden, was gegen Hintanhaltung des von den Häusern öfters herauß zu werfen pflegenden Unraths, und des ausgießenden unflätigen Wassers zum Theile bereits veranlasset, und theils von ihr Repräsentation noch weiters zu veranlassen eingerathen worden ist; in dessen Folge demnach sie Repräsentation ihres Orts darob zu seyn hat, daß gegen alle mit Ausschüttung des Unraths, und Ausgießung des unflätigen Wassers betretenen Personen nach den ergangenen Generalien mit der darin vorgesehenen Abstrafung nach nochmahliger vorläufiger Warnung der Hausinhaber unverschont vorgegangen werde; wobey, um diesen Unfug gesicherter abzustellen, die Hausinhaber bey ihrer Behörde, mithin die bürgerliche zu dem Stadtrathe durch ihre Hausmeister vorzufordern, und nachdrucksamst zu warnen sind, daß sie diese Unflatsausgießung weder ihren eigenen Dienstleuten, noch auch ihren Inleuten, für welche sie ebenfalls zu stehen hätten, um so gewisser nicht mehr gestatten sollen; wie im Widrigen dieselbe mit gleichmässiger Bestrafung unmittelbar angesehen werden würden. 5) Haben Se. Majestät befohlen, der Stadt wieneri(chen Wirthschaftscommission mitzugeben, den zu Säuberung der

Stadt

Stadt bedungenen Landkutscher — — ernstlich zu verhalten, womit selber gemäß der durch den mit ihm angestossenen Kontract ohnedem aufhabenden Verbindlichkeit die Säuberung aller Gassen und Plätze der ganzen Stadt die Woche ein Mahl, und zur Herbstzeit, dann in dem Frühjahre, wenn vieler Regen einfällt, oder der Schnee zerfließet, zwey Mahle, auch nach Erheischung der Nothdurft, sonderbar im Winter bey häufig einfallendem Schnee öfters in der Woche unfehlbar vornehme. Nicht minder ergehet an besagte Wirthschaftscommission der weitere Befehl, daß, nachdem bereits täglich auf den gewöhnlichen Feilschaftsplätzen nach geendigter Marktszeit der Unrath zusammen gekehret, und von dem Stadtsäuberer hinweggebracht wird; also auch das gleichmässige auf den mindern und abseitigen Verkaufsörtern, als bey den Franciscanern, Dominicanern, Seilerstatt, und hinter den Capucinern beobachtet, und zu Ersparung einer weiteren Behandlung mit dem Nablinger der Unflath gleich nach der Marktszeit von den feilhabenden Partheyen selbst in Haufen zusammengekehrt, und sogleich von dem Stadtsäuberer hinweggeführt werden soll; auf dessen feste Darobhaltung sie Repräsentation auch ihres Orts zu sorgen hat.

6) Ist zu Erreichung einer festen und dauerhafteren Pflasterung an die Stadtwienerische Wirthschaftscommission verordnet worden, daß von nun an die schon vormahls eingeführt gewesene von Zeit 6 Jahren aber nicht mehr übliche Pflaste-

rung durch die ganze Breite der Gasse wieder vorgenommen, und zu dem Ende die zu pflasterende Gasse jedesmahl mit Ketten gesperret, hiernächst die grosse Steine, damit solche bey darüberfahrenden schweren Wägen nicht so leicht verrückt werden können, durch die Pflasterarbeiter in Boden stark verstossen, und nicht mit purer Erde, wie dermahlen, sondern mit kleineren Steinen ausgefüllet, sodann in der Höhe mit Schiefersteinen stark verzwicket, und verschlagen; darüber aber, ob solches geschehe, von dem Unterkammeramte fleißig nachgesehen, zu dem Ende die neue Arbeit vor der Besichtigung nicht mit Schotter überzogen; dieses auch den Pflastermeistern bey sonst nicht zu überkommen habender Bezahlung scharf verboten, und besonders der schon eigens aufgestellte und beeidigte Uebergeher hierauf bey Verluste seines Dienstes fest und genau zu halten angewiesen werden soll.) 1763 Aug. 18. zur Stadtsäuberung in Wien sollen 1) nur ein- oder zweyspännige Wägen, oder Karren zum Ausführen gebrauchet werden; 2) sind 30, 40, auch 50 Köpfe als Tagwerker zum Kehren zu nehmen, folglich 3) mehrere Wägen zum Aufsprützen, den Umständen nach, beyzuschaffen, nicht minder 4) mehrere Aufseher, so die Tagwerker zur beständigen Arbeit anhalten, aufzustellen; 5) sollen nicht mehrere Wägen, als von Zeit zu Zeit die Nothdurft erfordert, in die Gasse gestellet werden. 6) Jene Fuhrleute, so von den Häusern, und Gassen den Unrath ausführ-

führen, sind, auch allenfalls mittels Arrestirung, dahin anzuhalten, daß selbe ihre Wägen und Karren solchergestalt wohl verwahren, damit der aufgeladene Unrath nicht durchfalle, und in der Stadt verzettet werden könne; 7) ist die Achtsamkeit dahin zu tragen, womit von den Hausleuten, Dienstbothen, oder sonstigen Personen, kein Unrath auf die Gassen geschüttet, oder geworfen werde, und sind die dießfalls betretenen Partheyen auch allenfalls mit Arreste zu belegen.) 1775 Aug. 10. in Betreff der Säuberung der Stadt Grätz: 1) soll das Kehren des Unraths auf Haufen, und nicht in die Wasserrinnen geschehen, 2) die Hausinhaber sollen den Schnee von den Dächern nach und nach ausführen lassen, 3) liegt solche Ausfuhr jedem Hausherrn selbst ob, 4) zu dem Eishacken, und Schneezusammenhäufen sollen die Rathhaus- auch die Zuchthausarrestanten, und dann die von dem Magistrate zu zahlenden Tagwerker genommen werden.

Sauerbrunnen: 1753 July 1. alle Jahr soll das alte Sauerwasser bey Ankunft des neuen getilget, das neue versiegelt und mit der darauf befindlichen Jahrszahl versehen werden. S. Gesundbrunnen.

Savojard: 1764 März 4. den Savojarden wird das Hausiren mit verschiedenen Seidenwaaren, insonderheit mit seidenen Strümpfen, unter Konfiskation verbothen.) 1785 Febr. 23. die Abschaffung der Savojarden und anderer aus-

ländischer Krämer, die unter dem Vorwande als ansessige Unterthanen das Geld aus dem Lande schleppen, wird wiederholt befohlen, daß alle Grundobrigkeiten dergleichen fremde unter was immer für einem Vorwande als ansessige Unterthanen scheinende Material- und andere Krämer bey den Kreisämtern anzeigen, und diese solchen Krämern eine Frist von 6 Monathen bestimmen sollen, in der sie sich mit ihrer ganzen Haushaltung hier Landes anzusiedeln haben, im widrigen aber ohne weiters abzuschaffen sind.

Schaaren, s. Bruderschaft.

Schabas, s. Juden 1769 September 22., 1787 May 3.

Schaf: 1775 März 6. an der Carolinerstrasse zu Mercopail in der Milizgrenze wird eine Pflanzschule von edlerem Schafviehe angeleget, um die Originalabstämmlinge daselbst in dem 18ten Monathe ihres Alters in den Erbländern zu vertheilen. Zu Erzielung dieses Endzweckes, haben Ihre Majestät die Unkosten aus dem Aerarium aufgeopfert, und 1773 die Pflanzschule grösstentheils mit spanischem Schafviehe, und mit Stören durchaus von dieser Gattung besetzen lassen, davon die erste Vertheilung schon in diesem Jahre erfolget. Es wird verordnet: 1) daß alle jene, welche zur Verbesserung ihrer Schafzucht aus gesagter Pflanzschule eine Hülfe verlangen, sich längstens bis dem 1 May jedes Jahres bey der betroffenen Landesregierung schriftlich melden, daß 2) auf jene, die nach Verlauf

dieses Termins zum Vorscheine kommen, in dem nähmlichen Jahre keine Rücksicht mehr getragen werden soll. 3) Längstens bis Anfangs July wird jeder Landesstelle das Quantum bekannt gemacht, welches jedem Lande in jenem Jahre zugetheilet werden kann, sodann wird der Haupttrieb von Merkopail durch Laybach, und Grätz nach Wien auf Kosten des Aerarium, von Wien aus aber nach Böhmen, Mähren, Schlesien und Oestreich ob der Ens auf Kosten derjenigen erfolgen, die solche Schafe empfangen. 4) Jene aus den Ländern Görz und Kärnten haben sich jedes Mahl mit der Intendendenza, der Ueberlieferung wegen, bey Zeiten zu benehmen, weil, wenn das für diese Länder bestimmte Schafvieh vor dem 1. September nicht aus der Pflanzschule abgeholet ist, selbes mit dem Haupttriebe nach Wien gehen wird, um in die übrigen Länder vertheile zu werden. 5) Um eines Theil zu beständiger Unterhaltung dieser wichtigen Aushülfe des Staates einen anhaltenden Fund herzustellen, andern Theils aber mehr gesichert zu seyn, daß jene, welche derley Schafe verlangen, von der höchsten Wohlthat desto bessern Gebrauch machen werden, wird ohne Unterschied für jedes Schaf der Landesstelle ein halber Souverain zu bezahlen sey.) 1785 Juny 6. (Galicien) die Dominien sind zur Veredlung der Schafzucht durch die Zusicherung zu ermuntern, daß man sich befleißen werde, sie hierin nach Möglichkeit zu unterstützen; und sollen denjenigen, welche sich um

gute böhmische und mährische Schafe und Stöhre von spanischer Art melden werden, mittlerweile alle Jahre eine gewisse Anzahl derselben, zugleich aber auch bessere Schafmeister verschaft werden.) 1786 März 23. jene Güter = oder Wirthschafts-besitzer, welche italienische, oder spanische Schafe zur Verbesserung und Vervollkommung der inländischen Schafzucht kommen lassen wollen, wird in Ansehung solcher fremden zur Zucht bestimmten Schafe die gänzliche Zoll = und Wegmauthbefreyung unter der Bedingung bewilligt, daß darüber bey der vereinigten Hofstelle Freypässe angesucht werden sollen.) 1787 Febr. 2. Arkanum wider die nasse und trockene Raude der Schafe. Man nimmt Hühnerkoth, thut solches, sobald das Brot aus den Backofen genommen wird, in selbem dörren, bis es sich zu Pulver stossen laßt, sodann wird es gesiebt, und man mischet von diesem Pulver 1 Pfund Stein = oder Küchensalz $5\frac{1}{2}$ Loth, oder unter 1 Zentner Leckſalz also ungefähr 17 Pfund. Aus diesem nun bestehet die Lecke, die ich mit dem gehörigen Gebrauchsunterricht voriges Jahr überreichet hatte. Das Oel aber, so ich zum Einschmieren der sowohl nassen als trockenen Raudenflecke gegeben habe, ist bloßes Ziegelöl; auch dessen Gebrauch habe pünktlich beschrieben. Muß also nur noch erinnern, daß obschon bey fleißigem Gebrauch dieser Lecke und Oels sich gemeiniglich nach Jahr und Tag keine Raude mehr zeiget, doch sich öfters im zweyten Jahre bey den Widdern durch das Springen,

gen, bey den Mutterschafen aber durch das Lamm, welches dieses Uebel im Mutterleibe ererbt, und der Mutter bey dem Säugen neuerdings kommuniciret, mehrmahlen neue Raudenflecke zeigen, die aber weit kleiner, und nicht so bösartig mehr seyn werden. In diesem Fall also hat man nur mit beyden von mir hier angezeigten Mitteln nach dem von mir beschehenen Unterricht zu kontinuiren; und ich stehe dafür, daß auch der infizirteste Stall in drey Jahren rein seyn, und fortdaurend bleiben werde, Endlich, daß in Gegenden, wo es häufige Insekten gibt, zu behenderer Genesung dieser armen Thiere gar viel beytragen wird, wenn man nach der Erfindung des so fleißigen als einsichtsvollen Weissenböck, kais. Rentmeisters in Hollitsch, die mit obigem von mir benanntem Oele eingeschmierten Schafe mit Fetzen bewahret. Unterricht, wie gegenwärtiges präservativ = und kuratives Mittel wider die trockene und nasse Raude der Schaafe zu gebrauchen sey. Dieses Mittel, so nur in einem Oel zum schmieren, und einem Salz zur Lecke bestehet, ist auf folgende Art zu gebrauchen, und zwar: wenn der ganze Stall schon angestecket ist, muß man täglich jedes Stück untersuchen, ob nicht bey der trockenen neue Schuppen, hingegen bey der nassen neue Flecke auffahren; und, wenn sich solche zeigen, so benetze man sowohl Schuppen als Flecke mit einem paar Tropfen dieses Oels, und reiche dem gelten Vieh wöchentlich, dem trächtigen aber alle vierzehen Tage, dieses präparirte Salz in eben der

Quan=

Quantität, wie anderes zur Lecke, und lasse selbes bis den andern Morgen ja nicht zur Tränke. Es werden zwar die Schafe anfänglich dieses Salz nicht fressen wollen, nach öfterer Darreichung aber so gierig, als das gemeine aufnehmen; und wenn man damit fleißig fortfährt, so wird die ganze Heerde verläßlich binnen Jahresfrist gereiniget seyn: auch hat man deren Wiederkehr nicht mehr zu besorgen, wenn nur sodenn die Ställe ringsum sowohl von innen als außen wenigstens drey Schuh hoch abgekratzet, frisch angeworfen, und geweisset werden. Ist die ganze Heerde noch nicht angestecket, so fange man nur augenblicklich jenes Stück, welches sich mit den Zähnen oder Füssen kneiffet, oder gar an die Wände reibet, untersuche diesen Ort, und es werden sich die sichersten Merkmale der trocknen oder nassen Raude an selbem finden lassen; daher hat man von diesem Augenblick an mit diesen wie mit den vorigen zu verfahren. Ich glaube demnach, es verdiene dieses Mittel den Vorzug vor allen andern: Erstens, weil es radikaliter heilet. Zweytens, weil, wenn dieses Salz dem gesunden Vieh fleißig gefüttert wird, dieses nie die Rauden erben wird, sollte man gleich noch so viel raudige unter sie treiben. Drittens, weil auch sogar bey den Kranken währender Kur die so mühsame als kostspielige Separation gänzlich wegfällt. Arcanum wider die Egel der Schafe. Man nimmt 2 Pfund Kupferwasser, 2 Pf. Schwefel, 2 Pf. Lorber, 2 Pf. dürres schwarz Erlenlaub,

laub, 7 Stück grosse Fahrenwurzen, die nach dem Brote im Backofen zu dörren sind; auch dem Gewichte der besagten Fahrenwurzen gleich, noch zweymahl so viel dürres Egelkraut; endlich 4 bis 5 Pf. gedörrten Hühnerkoth. Dieses alles wird zu Pulver gemacht, und unter 40 bis 50 Pf. Salz vermischt, und sodann gibt man den mit Egeln, Kröpfen oder Blattern behafteten Schafen von dieser Lecke nur einmahl, so viel sie fressen wollen, und alle Egel werden getödtet seyn. Nur ist bey dessen Gebrauch besonders in Acht zu nehmen, daß die Schafe an jenem Taye, an welchem man ihnen diese Lecke zu geben gedenket, Früh noch vor selber gut abgetränket werden sollen, indem sie nach Genuß dieses Leckſalzes sowohl diesen, als den folgenden Tag sorgsam von allem Wasser abzuhalten sind; sonst würde dieses Mittel nicht nur allein nichts nützen, sondern bey vielen davon ihren Tod befördern. Acht Tage nach dieser Kur kann man jenes von der Heerde, so man glaubt, daß es die meisten Egeln gehabt habe, schlachten; und sollten sich wider Vermuthen deren noch wenige im Beuschel zeigen, so hat man nur obige Lecke, jedoch mit eben der Vorsicht bey der Tränke, noch einmahl zu wiederholen; und es werden verläßlich alle genesen.)

1787 Aug. 23. jene Dominien, welche spanische Stöhre zu überkommen wünschen, haben sich an den Direktor der k. k. Familienherrschaften, Hofrath von Mayer zu wenden, und ist der Preis eines Stöhrs auf 6 Dukaten bestimmt.

Schaf-

Schafler: 1787 May 29. (Böhmen) es ist nicht nöthig, daß jeder Schafler zu den Quartalssammlungen selbst komme; sondern nur jene, die selbst wollen, oder auf gemachte Klagen, oder wichtiger Ursachen wegen zitiret werden, haben hier zu erscheinen. Dagegen aber werden die Kreisämter die sammelnden Viertelälresten bey Eintreibung der Rest- und Auflagsgelder, schärfest zu unterstützen angewiesen. Es werden auch diesen Viertlern für ihre Bemühung und Versäumniß für jeden Gulden des eingesammelten Geldes 10 kr. passiret.

Schandbilder, s. Schmähschrift.

Schandbuch, s. Gymnasium 1781 Oct. in VI. §. 5, 6, 8, 11.

Schandbühne, 1786 Febr. 20. jenen, welche auf die Schandbühne gestellet werden, soll die Gesichtsverhüllung nicht gestattet werden. S. Verbrechen, politische, 178 §. 16.

Schankgerechtigkeit. — Es hat sich zwischen der Obrigkeit, und dem Unterthan schon manches Mahl der Streit wegen des Schankes erhoben; die Obrigkeit wollte keinen schänken lassen, welcher sich nicht darum gemeldet hatte, allein wenn die Unterthanen das Recht haben, ebenfalls zu schänken, so hat die Obrigkeit keine Macht von ihnen zu begehren, daß sie sich anmelden sollen: sie fordern solches bisweilen noch, aber es ist ihnen in einem solchen Verlangen schon oft abgesprochen, und für die Unterthanen erkannt worden. Bey dieser Schankgerechtigkeit

ist

ist auch die Frage entstanden: Ob sie nur ihr eigenes oder auch fremdes Gewächs schänken dürfen, wenn das eigene nicht hinlänglich wäre? Und hierin ist verordnet, daß sie es thun können, wenn sie nur den Landsbrauch in Obacht nehmen, das ist, sie dürfen kein fremden Wein oder anderes Getränk einführen, so lang ein eigenes vorhanden ist, denn sonst würden die Reicheren öfters etwas einführen, und der eigene Wein z. B. würde den Armen zu ihrem grossen Schaden stehen bleiben. Wenn aber eine Gemeinde die Schankgerechtigkeit hätte, z. B. auf Wein, Most und dergleichen, und hätte kein solches Gewächs, so ist ihr erlaubt, anderstwo zu kaufen, Most von den Birnen zu machen ꝛc. denn sie hat das Recht zu schänken, also muß sie es auch die hierzu erforderlichen Mitteln haben, ohne welchen ihnen das Recht nichts nutzen würde. Es ist ferner die Gewohnheit, daß man um fremde Wein niederlegen zu dörfen, von dem Eimer 3 kr. Niederlagsgeld bezahlen müsse; allein wenn bey einer Gemeinde ein solcher Gebrauch noch nicht eingeführet wäre, so ist sie auch nicht schuldig, dem Beyspiel anderer zu folgen.

Schankhaus, s. Feyertag.

Scharfrichter, s. Freymann.

Schatz: 1771 Oct. 25. ein zufälligerweise entdeckter Schatz soll in drey Theile vertheilet, und zwar ein Theil dem Aerarium, der zweyte Theil dem Eigenthümer des Grunds, und der dritte Theil dem Erfinder, wenn nämlich dieser

letz-

letztere den gefundenen Schatz, quoad Quantum, & Quale sogleich getreulich anzeiget, und nicht hinterlistig zurückhält, vertuschet, oder verbirgt, zugewendet werden. In jenem Falle hingegen, da von dem Erfinder ein derley Schatz verschwiegen, oder listigerweise verhehlet, und hinterhalten würde, soll dessen sonst zuständiger Theil entweder in totum, vel pro parte, nach erwogenen Umständen, dem Angeber, oder Denuncianten zu Guten gehen, und, falls kein Denunciant vorhanden wäre, der Fund des Schatzes aber durch andere Wege veroffenbaret würde, das solchergestalten überbleibende eine Drittel dem Grundherrn, dann dem Aerarium in gleichen Theilen zufallen. S. Traum.

Schauer: 1781 März 16. der Irrwahn, als wären jene Gegenden, wo sich jemand selbst ermordet, gemeiniglich dem Schauer und Mißwachse unterworfen, soll von den Pfarrern dem Volke benommen werden.) 1785 May 29. die Schauertage mit einem Hochamt an einem Werktag zu feyern, wird verbothen.

Schauspiele, s. Theater.

Scheda privilegiata, oder Anschlagzettel, welcher in den Prager Städten bey einem außerordentlichen Verkauf eines Schoßhauses an eine höhere Standsperson üblich war, wird aufgehoben. 1787 April.

Scheibenschiessen, s. Schießstätte. 1788; Wildschütz 1754 Febr. 13. §. 10.;

Schei=

Scheidemunze, s. Kupfermünze, Münze 1746.

Scheidewasser: 1761 Jänner 10. den Privatpersonen wird das Scheidwasserbrennen bey scharfer Strafe verbothen, und jene, welche das Scheidewasser vonnöthen haben, sollen sich bey der k. k. Bergwerksproduktenverschleißdirektion in Folge der in den Wienerzeitungen bereits geschehenen Kundmachung, und nach Anhandgebung der von ersagter Verschleißdirection wegen des eigentlichen Orts des Verkaufes ferner kundzumachenden Nachricht zu benehmen gehalten seyn.) 1767 Nov. 24. die Fabricatur des Scheidwassers wird einem jeden in Privato bey Konfiscirung des Wassers, und der zugehörigen Geräthschaften verbothen.

Scheuer, s. Feuerlöschordnung 1782 September 7. §. 2, 19.

Schiessen, bey Strafe von fünfzig Reichsthalern dörfen keine Todtenmahlunkosten mehr in dem Inventarium unter den Abzugsposten in Rechnung gebracht, noch die Hochzeitmahlzeiten auf länger, als einen Tag erstrecket, noch dabey mit Pöllern, oder Feuergewehre geschossen werden; worauf die Beamten bey eigener Dafürhaftung genaue Obsicht zu tragen, und die Uebertreter, bey dem betroffenen Kreisamte alsogleich anzuzeigen, und namhaft zu machen haben. S. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 16.; Wildschüz 1754 Febr. 13. §. 10.

Schießgewehr: 1764 Aug. 9. das Feuergewehr ist vor Kindern bey Strafe zu verwahren.) 1784 Jän. 15. (Böhmen) die Kreisämter sollen in Ansehung des bey den Visitationen der Unterthanen gefundenen Gewehrs keine Anzeige mehr an die Landesstelle erstatten, sondern mit dergleichen gefundenem Gewehre vorschriftmässig vorgehen, außer es wäre etwa ein ganz besonderer Umstand der die Aufmerksamkeit der Landesstelle verdiente. Auf gleiche Weise sind zwar die vorschriftmässigen Visitationen wie bisher vorzunehmen, über die geschehene Befolgung aber künftig, außer in einem außerordentlichen Vorfalle keine Anzeige mehr an das k. Landesgubernium zu erstatten. S. Bauer 1780 Dec. 14.

Schießpulver, s. Pulver; Pulvermühle.

Schießstätte an Privatorten sind verboten. 1747 Nov. 6. (Wien) 1788 Sept. 11. (Mähren) zu den Schießstätten soll sichere Lage gewählet, und in Gegenden, die von Menschen begangen zu werden pflegen, überhaupt kein Scheibenschiessen, dieses also nur auf entlegenen sicheren Orten, und unter all möglichen Vorsichten, doch niemahls ohne Vorwissen der Obrigkeit zu halten gestattet werden. Wobey zu mehrerer Sicherheit des Zielers, in solang sich derselbe in der Nähe der Scheibe, oder hinter derselben zu Ladung des Pöllers oder sonstiger Nothwendigkeit halber befindet, allemahl die Scheibe mit einem Fahne, Tuch, oder anderen merkbaren Zeichen

bedeckt verbleiben solle; auf dessen genauen Befolg das Kreisamt selbst zu wachen hat.

Schiff: 1783 März 13. den an der Donau gelegenen Dominien wird aufgetragen, daß alle Fahrzeuge, deren sich die Einwohner zum Ueberführen bedienen, zur Verhütung der so häufigen Schwärzungen jederzeit Abends mit einer Kette angehängt, und mittels eines Schlosses bis zum Anbruche des Tages von Seite der Ortsobrigkeit angeschlossen, auch auf dergleichen Schiffen die Namen der Orte und Personen, welchen sie gehören, entweder eingebrannt, oder mit einer halben Oelfarbe angemerket werden sollen. S. Schiffahrt 1770 §. 12.

Schifffahrt: 1710 Jän. 20. Schifffahrtsordnung: 1) müssen alle Gattungen der auf- und abfahrenden Donauschiffe, als: Klob- Kehlhammer- und Traunzillen, Plätten, und sonstige andere grosse und kleinere Fahrzeuge, wie sie immer Namen haben, welche üblichermassen jeder Schiffmeister, und sonst berechtigter Schifffahrer zur Auf- und Abfahrt der Reisenden, und Transportirung der Fracht- und anderer Güter und Waaren zu gebrauchen pflegt, nicht abgenützt, mangelhaft, und schadhaft, sondern vollkommen fest, dauerhaft, und zur Fahrt und Ertragung der Last tauglich seyn. Zu dem Ende soll 2) in Wien die Hauptmauth, und das Wassergericht, anderer Orte aber auf dem Lande die Behörde die Veranstaltung treffen, durch jene unterstehenden Beamte, denen die Brantmarkung der Schiffe und

Zillen oblieget, den Schiffen die Jahrzahl ihrer Erbauung einbrennen, sohin weiter nach Verlauf jeden Jahrs ein neues Branntmarkungssiegel mit sichtbarer Einstechung der Jahrszahl verfertigen, und damit an jedem zur Wasserfahrt bestimmten Schiffe und Zillen die fernere Branntmarkung vornehmen zu lassen; wobey den gemeldeten Beamten aufgetragen wird, bey jeder Branntmarkung vorläufig die Schiffe genau zu visitiren, folglich im Falle sie solche ohne Ausstellung fänden, das Branntzeichen aufzudrücken, soferne aber hieran die mindeste Gefahr wahrzunehmen wäre, ehebevor den Schiffeigenthümer zur standhaften Verbesserung anzuweisen, und vor dessen Befolgung den Braunt unter schwerer Verantwortung nicht vorzunehmen, auch dem Schiffmeister den Gebrauch des Schiffs nicht zu gestatten. Und da 3) dergleichen zur Auf- und Niederfahrt (Naufahrt) in der Donau taugliche Schiff- und Zillensorten von verschiedener Größe sind, daher auch mit grösserem und geringerm Gewichte, nach Beschaffenheit des Schiffs, und der Zillen zwar beladen werden können; so wird doch ein jeder Schiffmeister besondere Acht tragen, jede Gattung der Schiffe, und Zillen, welche Ltute, oder Frachtgüter auf- und abführen, ohne Unterschied so zu tauchen, damit jedes Schiff und Zille 3 Viertel Schuhe in die Lichte außer dem Wasser stehe, widrigens jener Schiffmeister, bey welchem die hiermit gesetzten 3 Viertel Schuhe nicht außer dem Wasser stünden, mit einer unnachläßlichen Geldstrafe von 12

Reichs-

Reichsthalern ohne Entschuldigung zu belegen ist. Imgleichen wird 4) der Aufmerksamkeit des Schiffmeisters obliegen, den erforderlichen Schiffzeug, und Requisiten nach Beschaffenheit des Fuhrwerks auf das Schiff zu nehmen, und wohl darauf zu sehen, daß diese in frischer, gut konditionirter, wohl brauchbarer Qualität, und nach Beschaffenheit des Fahrzeugs in angemessener Zahl, und nicht in, aus schlechtem Hanfe gesponnenen, sonst schlecht verfertigten, oder sehr abgenützten, und daher fast unbrauchbaren Seilen, halbfaulem Holze, gesprungenen Rudern, und andern mangelhaften Erfordernissen bestehen, damit nicht die Fuhrwerke bey unvermuthet entstehendem starken Winde und Gewitter, wegen Ermanglung eines gut beschaffenen, und genugsamen Schiffzeugs, wo nicht den gänzlichen Untergang, doch sehr grossen Schaden zu befahren haben mögen. Was 5) die zur Wasserfahrt erforderlichen Leute anbelangt, da solche aus einem Seßthaler, oder Nauführer, welchem das ganze Fuhrwerk zu dirigiren, die Schiffsknechte zu belehren, auch die zu führenden Frachtgüter und Waaren bey Behörde zu übergehen oblieget, ja, der in allen sich ereignenden Fällen, mit alleiniger Ausnahme der urplätzlichen, Rede, und Antwort zu geben hat; dann aus einer der Grösse des Fuhrwerks angemessenen Zahl wohlerfahrner, an den Seßthaler, oder Nauführer angewiesener Schiffsknechte bestehen, folglich vor allem erforderlich ist, daß ein solcher Seßthaler, oder Nauführer ein wohlerfahrner,

und der Wasserfahrten vollkommen kundiger Mann sey; so soll kein Seßthaler, oder Nauführer an- und aufgestellet werden, er habe denn von dem mindesten Schiffsknechtsgrade zu dienen angefangen, sohin durch seyn Wohlverhaiten, und mittels langwieriger Uebung erworbene genugsame Erfahrenheit sich stuffenweise der Stelle eines Seßthalers, oder Nauführers würdig gemacht, auch seiner Fähigkeit halber von den Schiffmeistern die nöthige Prüfung ausgestanden. Die anderen Bedienstungen aber, welche ein so beschaffener Seßthaler, oder Nauführer zuvor verrichtet haben muß, sind folgende; als: eines Seilträgers, eines Bruchknechts, eines Burschknechts, eines Kochs, eines Hohenausteurers, eines Hohenauhülfruderers, eines Nebenbeysteurers, eines Nebenbeyhülfruderers, eines Zillenführersvorfahrers, eines Zillenführersmittelfahrers, und eines Zillenführersvornauffahrers. Nebst dem soll 6) ein dergleichen neuangehender Seßthaler, oder Nauführer vorzüglich auch ein ehrlicher, und friedliebender Mensch seyn, welcher die Schiffsknechte, die an denselben des Fahrens, und der Arbeit wegen mit aller Parition bey Strafe angewiesen werden, zu allem Guten anleiten, in friedsamen Stande einig erhalten, und die allenfalls zwischen denselben sich ereignenden Uneinigkeiten und Zwiespaltungen mit allem möglichen Fleiße in der Güte beyzulegen trachten; indem öfters die zwischen den Knechten währender Fahrt sich äußernden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten,

oder die unbesonnene Aufführung und Art eines Seßthalers, oder Nauführers, allein die Ursache eines entstandenen Unglücks seyn können, für welchen Seßthaler, oder Nauführer hingegen der Schiffsmeister allerdings gutzustehen schuldig ist. Nicht minder ist 7) aus öfterer Erfahrenheit wahrgenommen worden, daß die auf dem Wasser, und besonders auf dem Donauflusse sich ergebenen Unglücksfälle meistentheils der Trunkenheit derley in Wasserfahrten gebraucht werdender Leute beyzumessen waren. Um nun diesem Unheile vorzubeugen, sollen alle Schiffmeister bey den vorfallenden Wasserfahrten nicht allein wohlerfahrner, sondern auch dabey nüchterner, und dem Trunke nicht ergebener Personen sich gebrauchen, die Kränzelmeister oder Seßthaler, und Nauführer, Steuermänner, und alle übrigen Schiffknechte gleichfalls des übermässigen Trunks sich so gewiß enthalten, wie im Widrigen sie, Schiffmeister, wenn sie sich wissentlich einiger dem Trunke ergebener Leute zum Schifffahren bedienten, nicht nur den Schifffahrenden den ohnehin billigen Ersatz des aus derley Anstellung zukommenden Schadens zu leisten haben, sondern auch ihres Gewerbes verlustiget, die in der Betrunkenheit betretenen Schiffleute aber selbst bey den Mauthämtern, nnd Wassergerichten alsogleich angehalten, beschaffenen Umständen nach entweder mit Arreste, oder Verschaffung in das Zuchthaus, auch sonstiger Leibesstrafe, wenn auch hieraus kein wirklicher Schaden erfolget wäre, ohne Nachsicht be-

legt werden sollen. 8) Soll zu mehrerer Abhaltung dieses Lasters, und zur Sicherheit der Schiffahrt kein Schiffknecht, ohne daß selber seiner Aufführung halber von seinem vorhin gewesenen Schiffmeister, auch in was für einem Dienstgrade selber gestanden sey, eine schriftliche Urkunde vorzeige, von einem andern Schiffmeister unter 30 Reichsthaler Strafe an- und aufgenommen werden. Wie denn 9) ein Seßthalernaufführer, dafern selber während der Schiffahrt unterwegs einen oder andern Schiffknecht betrunken ersieht, schuldig ist, diesen Betrunkenen alsogleich an das Land führen zu lassen, und keinen Betrunkenen auf dem Schiffe zu leiden. Wenn hingegen mehrere Schiffknechte betrunken, und durch Abgang dieser Betrunkenen er, Seßthaler, oder Nauführer, in seiner Fahrt verhindert würde, in diesem Falle ist er verbunden, die Fahrt nicht fortzusetzen, sondern mit dem ganzen Schiffe sich an das Land zu begeben, und in solang daselbst zu verbleiben, bis selber entweder den Abgang der betrunkenen Schiffsknechte ersetzen kann, oder aber, bis die Betrunkenen ausgenüchtert haben würden; jedoch stehet nach vollendeter Schifffahrt dem Schiffmeister bevor, die aus solcher Versäumniß erwachsenen Kosten an den betrunkenen Schiffknechten zu suchen, und wird ihm, Schiffmeister, obliegen, diesen oder jenen Schiffknecht, wenn er öfters sich betrunken, und keine vorgegangene gütliche Ermahnungen und Drohungen bey selbem fruchten, ohne Einhändigung eines Scheins seiner

Auf-

Aufführung, und geleisteten Dienste zu entlassen, damit ein solcher, auf dem Wasser gefährlicher, Mensch, da er bey keinem Schiffmeister mehr aufgenommen werden darf, sich von der Schifffahrt zu einem andern Brot zu verwenden bemüssiget werde. Ferner wird 10) zur Sicherstellung der Schifffahrt von der Zerscheiterungs- und anderer Gefahr bey aufsteigendem grossen Nebel, Winde, und Schauerwetter vom Lande zu stossen, nachdrücklichst verbothen, und eine den Schiffenden geneigtere, stille, und klare Witterung zu erwarten seyn. Wenn aber unversehens auf der Fahrt ein dergleichen widrigens Wetter plötzlich einfällt, muß sogleich die erste Rettungsgelegenheit für die beßte angesehen, nach Thunlichkeit am nächsten Orte zugeländet, und eine günstigere Witterung abgewartet werden. Dergleichen Verunglückungen 11) bey den Gegenfuhren zu vermeiden, wird nachfolgende Vorsicht zur erforderlichen Maßnehmung vorgeschrieben, daß, wenn Auf- und Naufahrende einander begegnen, und genugsamer Raum vorhanden ist, einer dem andern bey Zeiten ausweiche; wäre aber der Raum derselben Gegend zu enge, alsdann soll der Naufahrende anländen, und dem Auffahrenden die Fahrt frey überlassen; gleichwie andererseits, wenn die Gegend dem Naufahrenden die Anländung gar nicht verstattete, zur Verhütung alles hierdurch entstehen mögenden Unglücks den Auffahrenden anzuländen, und dem Naufahrenden den völligen Wasserraum freyzumachen obliegen. Da auch 12) öfters bemerket

wor-

worden, daß die Schiffleute und Flösser ihre doppelte Gefährte in einer übermässigen Breite beladen, und erweitern, folglich bey der Durchfahrt unter den Brücken, obschon bey diesen besonders das Hauptdurchfahrtsjoch in mehr, als sonst nöthiger Weite jederzeit verfertiget zu werden pflegt, sich selbst keiner geringen Gefahr aussetzen; so sollen nach Maßgabe der Entschließung vom 27. Junius 1767 die nähmlichen Schiffmeister und Flösser ihre doppelten Gefährte und Flösse nicht über 7 Klaftern in der Breite beladen, und erweitern; wie im Widrigen die Dawiderhandelnden, sie mögen hier, oder anderer Orte betreten werden, zum Erlage einer Geldstrafe von 50 Ducaten ohne alle Rücksicht verhalten würden. Uebrigens, und wofern 13) ein oder anderer auf- und abfahrender Schiffmeister in der Donau irgendwo in dem Wasser liegende verborgene Stöcke, auf welche die Gefährte ohne dessen Verschulden auffahren könnten, oder sonst an den Schiffmühlen etwas der Fahrt hinderliches oder schädliches; auch bey der Zuländung an dem hinlänglichen Raume anderer Schiffe, oder eine anderweitige Gefahr in den ermangelnden festen Haftstöcken vorhanden zu seyn verspührte, soll derselbe alsogleich bey Behörde zu dessen förderfamer Abhelfung die Anzeige machen, und letztere die ungesäumte Vorkehrung unter schwerer Verantwortung treffen. Zu welchem Ende 14) verordnet wird, daß nach deutlichem Inhalte der unterm 17. Febr. 1540, und 6. Julius 1562

und

und in mehreren nachgefolgten Jahren wiederholten Generalien alle, und jede, welche an der Donau zu beyden Gestatten, Gründe und Auen besitzen, worauf grosse Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume stehen, die durch das Einreissen der Donau zur unvermeidlichen Gefahr der Schifffahrt unter Wasser gesetzt werden könnten, dergleichen grosse Stöcke, Stämme, und rauhe Bäume zur bequemen Jahrszeit auf eine gewisse Entfernung von der Donau allenthalben bey 12 Reichsthalern Strafe, von welchem Pönale die Hälfte dem Denuncianten, der diese Anzeige bey dem Wassergrafenamte, und dieses weiter bey dem Kammerprokurator zu machen haben wird, zuzuwenden ist, ausziehen, hinwegschleifen, und aushacken lassen sollen. Gleichergestalt ist 15) in Folge der schon vormahls oft ergangenen Verordnungen keine Schiffmühle an andern, alß solchen Orten auf der Donau anzuheften, wo die Schifffahrt offenbar dadurch nicht gehindert, oder gefährlich gemacht wird, und sind überdieß die bereits an den außgewiesenen Orten befindlichen dergleichen Schiffmühlen jederzeit im Frühjahre mit starken eisernen Ketten wohl befestigt, einzuhängen, und mit den angezogenen Streifbäumen gehörig zu versehen, Nicht weniger sollen 16) bey den an dem Donaustrome liegenden Städten und Ortschaften, sonderheitlich in Wien, und aller anderer Orte, wo die ausgemessenen Anländung sowohl einheimischer, alß fremder ankommender befrachteter Schiffe und Flösse bestimmten Plätzen keine

lee=

leer und unnöthig stehende Fahrzeuge geduldet, sothane unumgängliche Anländungsstationen mit mehrern stark und gut bestellten, tief eingegrabenen Haftstöcken besetzt, und wegen derer beständiger guter Erhaltung, und Beyschaffung der nöthigen Anzahl von den zum Wasse aufsehen ohnehin bestellten Beamten die ämsige Obsorge, und Nachsicht bey schwerer Verantwortung getragen, dann gleichfalls auf die dauerhafte Reparirung und Erhaltung der Hufschläge und Gestadebeschlächte in gutem Stande der zeitige Bedacht genommen werden; indem öfter bey vorwaltenden derley Gebrechen ohne Verschulden der Schiffmeister den sowohl befrachtet anländenden, als andern dort stehenden leeren Schiffen grosser Schaden zugefüget werden kann. Ueberhaupt aber zu desto sicherer Erreichung aller Gefahrlosigkeit wird 17) künftig kein auf- oder naufahrender Schiffmeister, er möge reisende Personen, oder Frachtgüter, und Waaren auf- oder abführen, und transportiren, sowohl in Wien, als in andern Städten, und Ortschaften, wo Ab- und Anländungsstationen sind, eher vom Lande abstossen, und in die weitere Fahrt sich setzen, bevor selber sich nicht bey den dortigen aufgestellten Mauth- und Wassergerichtsämtern, oder sonst bey der es betreffenden Behörde angemeldet, worauf von dieser eigene Beamte abzuordnen sind, welche gemäß dieser Ordnung wegen der Beschaffenheit des Schiffs, und der Zeugrequisiten, der angestellten Knechte, der Tauchung, und der Breite

doppelten Gefährte nachzusehen, bey Wahrnehmung eines oder anderen Gebrechens dem Schiffmeister von dannen abzufahren, nicht zu gestatten, sondern denselben zu alsbaldiger Ersetzung der Mängel, und Abhelfung der Gebrechen, bey wirklicher Einforderung der hierin ausgesetzten Pönfälle, an der Stelle zu verhalten, im Verweigerungsfalle aber die ungesäumte Anzeige an jede Ortsobrigkeit, welche hierwegen den Mauthbeamten wider die gegen dießfällige Anordnung handeln wollenden Schiffmeister die ausgiebige Assistenz bey 100 Ducaten Pönfall alsogleich leisten soll, zur Vorkehrung des Weitern zu machen haben. Endlich 18) sollen alle Herrschaften, Städte, und Gemeinden, welche Unfahrgerechtigkeiten besitzen, und sich der Wasserfahrzeuge zu Ueberschiffung der Leute, und Waaren bedienen, in Verfolg des denselben geschehenen Auftrages auf die beständige, gute, und unschadhafte jedesmahlige Erhaltung, und Unterhaltung der zur Ueberfuhr nöthigen Schiffe, Zillen, und Plätten eine genugsame Aufsicht und Nachsicht bey 24 Rthlrn. Strafe so gewiß tragen, als im Widrigen, da bey einer oder anderer Herrschaft, Stadt, und Gemeinde ein schadhaftes Schiff, Zille, oder Plätte in dem Wasser betreten, und nicht sogleich reparirt würde, der hierauf mit 24 Rthlrn. gesetzte Pönfall ohne weiters für verwirkt zu halten, und ohne Nachlaß einzufordern ist.) 1777 May 10. ein Navigationsdirector auf der Donau wird aufgestellet §. 1. Bestätigung der

vor-

vorstehenden Schifffahrtsordnung. §. 2. Stationen, wo sich die Navigationen jenem aufzuhalten haben, werden bestimmt, damit die Schiffer wissen, wo sie die ihnen aufgestossenen Schifffahrtshindernisse anzuzeigen haben. Diese Stationen sind: Linz, Strum, Stein, Wien; in Ungern Preßburg, Ofen, Feldwar, Semlin. Wenn angezeigten Hindernissen ohne Anstand abgeholfen werden kann, wird die Schuldigkeit des Navigationingenieurs seyn, ohne Verzug ein Ende zu machen. Erfordert die Sache höhere Hülfe, so hat derselbe den Vortrag an die ihm vorgesetzte Navigationsdirection zu befördern. a) Es sollen keine Schiff- oder andere Mühle ohne Bewilligung der obenbenannten Navigationsingenieure gesetzt, oder ihre Lage verändert werden, bey 50 fl. Strafe, die das Kreisamt auf Erinnerung des Ingenieurs alsogleich, und ohne Nachsicht einzutreiben hat. b) Die schon stehenden, und der Navigation schädlichen Mühlen sind auf Anmeldung des Ingenieurs ohne Verzug zu übersetzen, wenn es möglich ist; im Widrigen aber ganz zu kassiren, massen an den Flüssen die Schifffahrt das erste ist, was das Publicum, und dessen Eigenthum interessiren kann. c) Es bleibt also die willkührliche Anheftung der Schiffmühlen auf das schärfeste verbothen, und niemals gestattet, daß mehrere derley Mühlen zusammenhängen, und an Orten geduldet werden, an welchen durch den Zug, so die Mühlräder zu verursachen pflegen, die Fahrt gefährlich gemacht

wird. Den betroffenen Obrigkeiten sowohl, als den Schiffmüllern wird aufgetragen, daß sie, ohne auf die Müllerhandwerksbezirke zu sehen, sich keineswegs anmassen, hierinfalls eigenmächtig vorzugehen, oder die Anordnungen zu überschreiten, die ihnen von Navigationsdirectionswegen bekannt gemacht werden; alles bey unfehlbarer Einhebung obbesagter Geldstrafe pr. 50 fl. und dieses nebst Ersatz des verursachten Schadens, wenn welcher erfolgen sollte. Wo übrigens, 3) die Anheftung einzelner, oder auch mehrerer Mühlen an diesem, oder an jenem Orte wirklich begünstiget, folglich solche Anheftung der Fahrt unnachtheilig erkannt werden sollte, ausdrücklich jede derley Mühle in Folge des obangezogenen Patents §. 15. mit erforderlichen Streifbäumen jederzeit versehen seyn, und bleiben muß, auch im Frühjahre mit starken eisernen Ketten wohl befestiget eingehangen werden soll, massen die Versicherung der Schiffmühlen mit Stein- und Sandkörben, die in manchen Ländern leider mit grösstem Schaden des Flusses gebraucht werden, gänzlich verbothen ist. 4) Eines der wesentlichsten Erfordernisse der Schifffahrt ist der Hufschlag, und die Reinhaltung des Flusses von einstürzenden Bäumen, und Stöcken. a) Dieser Hufschlag, wie er von dem Navigationsingenieur rechts oder links am Strome eingeleitet wird, muß von allen anliegenden Grundherren 2 Klaftern breit, frey, und vom anwachsenden Holze, oder Bäumen rein gehalten werden; dermassen, daß, wenn sich auf

sel-

selbem welches entweder stehend, oder umgeschlagen finden wird, der Navigationsingenieur schuldig ist, selbes durch die anliegenden Unterthanen wegzuschaffen, denen das Holz ohne alle Vergütung an den Grundherrn für ihre Mühe zu überlassen ist. b) Die Bäume, die gefället worden, sind so tief, als möglich, abzuhauen, damit die in der Erde stehen bleibenden Stöcke, wenn sie heut oder morgen durch Einreißung des Flusses an die Ufer herausgeschwemmet würden, aus dem Strome nicht mit so grosser Beschwerlichkeit, wie bisher, geräumet werden müssen. c) Was das Holz belanget, das in brüchigen Augen liegt, da ist eben aus dieser nähmlichen Ursache dasselbe jederzeit so tief, wie oben gemeldet worden, abzuschlagen, denn ohne diese Vorsicht wird der Einsturz der so schädlichen Bäume und Stöcke immer häufiger, und die Räumung der Flüsse immer beschwerlicher, und kostbarer. d) Wer dawider handelt, wird nach Anzeige des betroffenen Navigationsingenieurs verbunden, die zu hoch gelassenen Stöcke in ihre mögliche Tiefe nachzuarbeiten, und wenn er es über die geschehene Ermahnung des Ingenieurs in 8 Tagen zu befolgen unterläßt, wird solches durch die Navigationsdirection bestritten, die Kosten durch eine Spezifikation dem Kreisamte angezeiget, und von diesem der Ersatz von dem wider das Gesetz handelnden Grundherrn nebst einer Strafe von 12 Reichsthalern exekutive eingetrieben werden. e) Im Uebrigen wird den Grundeigenthümern einge-

bun-

bunden, dem sie betreffenden Navigationsingenieur sobald möglich die Anzeige zu machen, wenn Bäume von andern Gegenden in dem Strome herabgetrieben werden, und sich setzen, auf daß derselbe mit den beygeschafften Werkzeugen dergleichen Stöcke auszuräumen ohne Verzug beflißen seyn möge. Wo dann 5) sofern die Obrigkeiten, oder sonstige Grundsinhaber in einem oder dem andern sich sorglos, und saumselig bezeigten, dieselben eben so, als ob der dahin geschwemmte Stock, oder Baum von dasigem Gestade eingefallen wäre, obige Strafe (von welcher die Hälfte dem Denuncianten, der die Außerachtlassung bey den Landesstellen, den Kreisämtern, oder der Navigationsdirection gemacht haben wird, zuzuwenden ist) zu erlegen haben werden. Wenn der Navigationsingenieur zu Vorkehrung des Nöthigen an Ort und Stelle sich einfindet, ist demselben auf Anmelden aller Vorschub zu leisten, auch gegen baare Bezahlunug die erforderlichen Arbeitsleute unweigerlich zu verschaffen. Die Ingenieure werden jährlich wenigstens zwey Mahl ihre Strecken befahren, um allen Hindernissen, die sich dort oder da zeigen, schleunige Abhülfe zu verschaffen, und jene, welche wider dieses Gesetz handeln, anzuzeigen. 6) Wird verbothen, fürhin von den nächst der Donau eröfneten Steinbrüchen den erübrigten Schotter auf die bereits eingeschütteten Schüttsporne zu derselben Vergrösserung einzuwerfen, oder zu schütten, und befohlen, daß von nun an derley Schutt oder

Schot-

Schotter in die zwischen den schon gemachten Schuttspornen, Falls diese, als der Schifffahrt unschädlich geduldet werden könnten, sich zeigenden Krümmungen geworfen, folglich hierdurch getrachtet werden soll, diese Krümmungen nach und nach anzufüllen, und das Ufer hierdurch auszugleichen. Sollte es hingegen die Nothwendigkeit erfordern, daß wegen Enge des Raums die Steine in Klaftern aufgeschichtet werden müßten; so mag ein solches, jedoch mit der Vorsicht, geschehen, daß solche Plätze mit den erforderlichen Streifbäumen, dort, wo der Hufschlag vorbeygehet, und zwar von darum versehen werden, damit das Seilwerk der auffahrenden Schiffe nicht beschädiget werde; wo übrigens, da ein und anderer Steinbruch nicht mehr bearbeitet würde, die Gestätte auf das sorgsamste zu bewahren, und herzustellen seyn wird, und zwar von jenen, die ihren Steinbruch bearbeitet haben; alle, die dagegen handeln, werden den verursachten Schaden zu ersetzen verbunden. 7) Sofern sich ergeben sollte, daß der Hufschlag durch eigenmächtigen Vorgang dieses, oder jenes Unterthans, oder sonstigen Grundinhabers wirklich geschmälert würde, und gefährlich, oder wohl gar unwandelbar gemacht worden wäre, oder in Hinkunft gemacht werden wollte; soll dieser Unfug keineswegs gestattet werden, sondern dem Navigationsdirector allerdings bevorstehen, die dießfällige Anzeige bey Behörde zu machen, damit alles, was der Sicherheit der sogenannten Ho-

henauer, der Pferde, und der Schifffahrt überhaupt entgegen ist (als da sind: Vorrückung mit den Hausgärteln, Zäunen ꝛc.) ohne weiters abgethan werde; denn da der Hufschlag überall eine Breite von 2 Klaftern haben muß, so ist den Grundeigenthümern nicht erlaubt, diese Strecke durch Blanken, Zäune, oder andere Verbauungen zu hindern; der Navigationsingenieur hat auf die Behebung derley die Schifffahrt ganz verhindernder Umstände von Amtswegen zu sorgen, indem die Mittheilung der Handelschaft in den Flüssen, und alles, was derselben unentbehrlich ist, durch keinen Partikularen gehindert werden kann. Sollte dadurch einem Eigenthümer ein beträchtlicher Schaden zugehen, ist er durch das Kreisamt mit Beyziehung der Navigationsingenieure zu beheben, und der Landesstelle ohne Verzug mit Gutachten anzuzeigen. Denn dadurch soll keinerdings den an gedachten Hufschlägen anliegenden Unterthanen, oder sonstigen Gülteninhabern ihr mit Recht zu besitzendes Eigenthum (worüber sie der Ordnung nach gehöret sind) in einiger Weise geschmälert, oder entzogen werden; sondern, sofern es um eine neue Errichtung zur Gunst der Schifffahrt an diesem, oder jenem Orte zu thun wäre (besonders, wenn es auf eine beträchtliche Strecke eines Gebäudes, oder Grundes ankäme) soll der Eigenthümer eines solchen Grundes, dem hiervon etwas entgienge, nach vorher zu pflegender Untersuchung und Ausgleichung der Sache, nicht allein billigen Dingen nach durch die k. k.

Hof=

Hofkammer entschädiget, sondern auch allenfalls die Abschreibung des Grundes aus der Steuerbarkeit bey Behörde gestattet werden. Da aber 9) die Hohenauer, und Schiffleute von dem gewöhnlichen, und zu ihrem Fortkommen ausgewiesenen Hufschlage abzuweichen, in andere Donauhaufen, oder Inseln zu übersetzen, allda zu übernachten, oder wohl gar durch Schlagung des Holzes, Einweidung in die Auen, oder sonst, einen Schaden zu verursachen sich unterfangen; so wird dieser Unfug hiermit gänzlich verbothen, und eingestellet, den Ortsobrigkeiten, Au- und Grundinnhabern hingegen das Recht eingeräumet, ein derley von dem ausgewiesenen Hufschlage abgewichenes, oder abseitig anländendes Schiff, wenn es ihnen allenfalls unrechtmässigen Schaden brächte, anzuhalten, und den Ersatz des erweislichen Schadens von dergleichen Leuten abzufordern; wenn sie aber eine zugestossene Gefahr zu dem einen oder andern benöthigte, werden sie in ihren Vorgängen nicht allein nicht zuhindern, sondern wird ihnen vielmehr aller Vorschub zur Rettung, und Sicherheit zu gestatten seyn. Uebrigens hören die Obliegenheiten derjenigen keineswegs auf, welche an dem Flusse zur Unterhaltung der Schiffbarkeit mit beytragen müssen, und zufolge der bestehenden Generalien die ihnen angemessenen Vortheile zu beziehen haben.) 1785 Oct. 10. Johann Rochus Dorfleuth, und Compagnie erhalten ein ausschliessendes Privilegium zur Schiffbarmachung der March: 1) die Compagnie

wird

wird sich angelegen seyn lassen, die Schiffbarmachung dieses Marchflusses nach Olmütz, und noch weiter hinauf soviel möglich auf das baldthunlichste herzustellen; zu mehrerer Aufmunterung, und im Anbetrachte, daß diese Erfüllung auf eigene Unkosten zu geschehen hat, soll 2) den Entrepreneur Dorfleuth und Compagnie ganz allein, und Niemand andern erlaubt seyn, auf diesem Flusse mit Schiffen oder Flössen zu fahren, dergestalt, daß selbst zur Schützung dieses Privilegium nicht ein Mahl die ärarialischen Produkte anders auf diesem Flusse, als durch ihn, Entrepreneur und Kompagnie, nach den bereits gemachten Proben transportiret werden sollen, um so mehr, als die Landesfracht, wie vorhin, für Jedermann offen verbleibet; es nimmt aber diese Schifffahrt bey dem Ausflusse der March in die Donau bey Theben ihren Anfang, und geht über Dürnkrut, Göding, Hradisch nach Olmütz, und immer so weit hinauf, als die Compagnie diesen Fluß auf ihre eigene Unkosten fahrbar herstellen wird; als wozu 3) dieses Specialprivilegium auf zwanzig Jahre, das ist, vom 1. November 1785 bis dahin im Jahre achtzehnhundert und fünf ertheilet wird. Da aber 4) mit den Herrschaften und Ortsobrigkeiten wegen dieser Schifffahrt bereits alle Hindernisse schriftlich abgethan, und denselben zugestanden worden ist, daß sie bey ihren bisherigen Gerechtsamen bleiben, und, wo sie Ueberfahrten gehabt haben, dieser Genuß denselben noch fernershin, und während dieses zwan-

zigjährigen Privilegii privativi, jedoch mit dem ausdrücklichen Beysatze zu statten kommen soll, daß jene, welche bisher mit ihren Ueberfahrts-plätten, oder kleinen Kähnen auf ihrem Territorium ihre eigenen, aber nicht fremde Produkte hin und her geführet haben, solches noch ferner thun mögen; so werden 5) alle auf diesem Marchflusse sich befindenden, oder noch zu errichtenden Schiff- und andere Mühlen nach gepflogener Einverständniß zu verbleiben haben, wobey sich aber von selbst versteht, daß die Schiffmüller ihre Stöcke, mit welchen sie den Fluß schwellen, solchergestalt erhöhen müssen, damit dieselben von den Schiffern jederzeit deutlich beobachtet werden, und sie also zur Vermeidung alles Unglücks denselben ausweichen können; auch, wenn sie die Schiffmühlen von ihrem Platze anderwärts hinstellen, alle eingeschlagenen Schwellungspflöcke wieder ausziehen sollen; bey den übrigen Mühlen hingegen ist ohnehin über die ausbedungene zwo Klaftern breite Oeffnung, und über das die Verabredung geschehen, daß oben und unten die nöthige doppelte Sperrung zum Auf- und Zumachen hergestellt, und daß solche Oeffnung in der gehörigen Tiefe bewirket werde, damit diese Schifffahrt nicht in das Stecken gerathe. 6) Erstrecket sich dieses Privilegium privativum zwar auf alle am Marchflusse angränzende Länder; doch stehet dem ungeachtet den Unterthanen, und Jedermann frey, ob sie dieser Schifffahrt einige Ladung zu

Was-

Wasser geben wollen, oder nicht, und können sie sich nach Wohlgefallen der Landfracht, wie ehe, ganz ungehindert bedienen, dagegen aber 7) soll, weil die Schiffbarmachung des Marchflusses auf ganz besonderer Geschicklichkeit beruhet, auch mit einem grossen Geldaufwande, welchen diese Kompagnie auf eigene Kosten zu bestreiten hat, verbunden ist, sie während der zwanzigjährigen Freyheit von allen ihren Schiffen, Zillen und Plätten sowohl, als ihren hierzu erforderlichen Schiffsgeräthschaften, welche zur Schifffahrt gebraucht werden, wie bisher aller Orte, jedoch nur allein von allen Wassermäuthen und Aufschlägen, wie solche Namen haben mögen, bey der Auf- und Abfahrt stätshin frey bleiben, dagegen aber gehalten seyn, wenn sie sich Eisen, Leinwand, Strickwerk, und dergleichen aus fremden Ländern kommen lieſsen, gleich anderen dafür die Zölle abzutragen, und eben so von denjenigen Produkten und Waaren, welche von einem Lande in das andere verführet werden, die patentmässige Mauth und Zölle, so wie sie bey der Landtransportirung üblich sind, bey allen Mauthstationen bey Strafe der Konfiskation getreu zu entrichten. 8) Damit diese auf das allgemeine Beſste abzielende, und für die Handlung höchst nützliche Schifffahrt nicht gestöret, sondern vielmehr sowohl in dieser, als annoch weiters derley Unternehmungen allmöglicher Beystand geleistet werde; so wird allen Herrschaften und Ortsobrigkeiten, ja auch den landesfürstlichen Beam-

ten, und Milizbehörden ernstgemessenst befohlen, dieser Schifffahrtsentreprise aller Orte in Nothfällen werkthätig beyzustehen; zu desto mehrerer Sicherheit aber soll 9) diese Schifffahrtsentreprise unmittelbar unter landesfürstlichem Schutze stehen, mithin ihr erlaubt seyn, auf ihren Schiffen, Fahnen, Magazinen und Gebäuden den doppelten Adler zu führen, auch mehrerer Sicherheit wegen die Salva Guardia auf ihren Magazinen anschreiben, deßgleichen sich der Benennung k. k. privilegirte Schifffahrtskompagnie am Marchflusse, und zu ihrem Siegel des doppelten Adlers mit obiger Umschrift bedienen zu dürfen. Da sich dann 10) diese privilegirte Kompagnie nebst Schiffbarmachung des Marchflusses auch noch auf weitere zu dem allgemeinen Beßten abzielende Unternehmungen bereits eingelassen hat, und derley annoch auszuführen gedenket; so wie sie für die k. k. Residenzstadt Wien das schönste Holz, welches sonst aus Mangel des Anwerts, und der Möglichkeit selbes fortzubringen verfaulen müßte, aus den entferntesten Gegenden zu liefern sich anheischig machet, wodurch einerseits Wohlfeilheit hervorgebracht, andererseits das Geld im Lande erhalten, und den Unterthanen in jenen Gegenden, wo dieses Holz geschlagen wird, ein ganz neuer Zweig der Nahrung verschaffet würde; so erfordert die Billigkeit, daß auch die Anhertransportirung dieser Hölzer mit aller Sicherheit zu Wasser und zu Land geschehe; daher wird festgesetzt, daß derjenige, der ein solches Scheit Holz entfremdet,

oder ein solches entfremdetes Holz kaufet, für jedes Scheit mit einer der Armenleutkasse zu statten kommenden Geldstrafe von 10 fl., im Falle der Unvermögenheit aber mit einer nach Umständen von den Behörden zu bestimmenden öffentlichen Arbeit gezüchtiget werden soll. Desgleichen 11) wird befohlen, daß, weil die Kompagnie so viele Schiffleute auf ihre eigene Kosten und Gefahr bereits abgerichtet, und auch noch künftighin um so mehr hierzu geschickt zu machen für nöthig hat, als diese Schifffahrt überhaupt bloß mit Leuten, auch wider den Strom, und nicht mit Pferden betrieben werden soll, Niemand, wessen Standes er immer seyn wolle, sothane Leute aufzuhetzen, oder auf was immer für eine ersinnliche Art abwendig zu machen, oder auch ohne von dieser Kompagnie, oder den hierzu bestellten Officianten erhaltene schriftliche Entlassung in Dienste zu nehmen, oder anzuwerben sich beygehen lassen soll, massen im Widrigen der bemittelte Uebertreter dieses Verbothes mit einer zur Halbscheide der Armenleutkasse, und zur andern Halbscheide dieser privilegirten Kompagnie als eine Schadloshaltung zu statten kommenden Gelbstrafe von 200 Dukaten unnachsichtlich beleget, der Unvermögliche aber nach Maß der mehrern oder wenigern Sträflichkeit mit einer angemessenen öffentlichen Arbeit in Eisen bestrafet werden wird. Und wofern sich 12) zutragen sollte, daß bey diesem Geschäfte, und Unternehmung, welche größtentheils geringen Leuten anvertrauet werden müs-

sen, einige dabey Untreue begehen würden, so sollen solche gleich den Hausdieben angesehen, der nächsten Gerichtsbarkeit übergeben, und nach den bestehenden Kriminalgesetzen auf das schärfeste behandelt werden. 13) Wird Jedermann, besonders aber allen an dem Marchflusse anliegenden Obrigkeiten und Unterthanen, wessen Standes sie seyn mögen, nachdrucksamst befohlen, daß sie sich gemeinschaftlich dahin bestreben, und alles beytragen sollen, damit dieser privilegirten Kompagnie in allen zur Erreichung ihres Endzweckes, nähmlich der Schiffbarmachung des Marchflusses, und sodann der Schifffahrt selbst aller mögliche Vorschub durch sie und ihre untergebenen Beamte und Unterthanen dergestalt geleistet werde, daß sowohl die Kompagnie, als ihre Beamte, Schiff- und Steuerleute von aller kränkenden Behandlung, oder gegen dieselben auszuübenden widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten, gesichert seyn sollen, als widrigenfalls jene, die dagegen handeln, und gegen die Navigationsgesellschaft, ihre Beamten, oder Schiff- und Steuerleute einige Gewaltthätigkeiten, wozu ihnen kein Anlaß gegeben worden, ausüben sollten, nicht nur allein mit der §. 11 bestimmten Strafe beleget, sondern auch im Falle eines erweißlich dadurch geschehenen Schadens zu dessen Ersatz angehalten werden würden; dahingegen aber hat die Kompagnie dahin das sorgfältigste Augenmerk zu nehmen, daß auf den Schiffen die schärfeste Mannszucht gehalten, und jeder, der davon eine Ver-

gehung, oder Verbrechen begienge, und darin betreten würde, alsogleich der Gerechtigkeit ausgeliefert werde. Und damit 14) obberührter Entrepreneur Johann Rochus Dorfleuth mit seiner Kompagnie, deßgleichen derselben angehörigen Leute, wo sie immer sind, bey vorstehender Specialgnade, und Freyheiten ruhig gelassen, in allen Vorfällen geschützet, und zur weiteren Ausbreitung dieser ganz neuen Erfindung, die kleinsten Flüsse schiffbar zu machen, in den gesammten Erblanden angeeifert werden mögen; so wird allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen Präsidenten der Stellen, wie nicht minder gesammten Bürgermeistern, Richtern, und Gemeinden, auch sonst allen anderen Amtsleuten, Unterthanen u. d. gl. wessen Standes, Würde, Amts oder Wesens die sind, befohlen, daß sie mehrerwähnten Johann Rochus Dorfleuth und Kompagnie, bey dem ihm ertheilten Privilegium privativum die bestimmten zwanzig Jahre hindurch allerdings ruhig bleiben, desselben sich nützlich freuen, und gebrauchen lassen, sie dabey obrigkeitlich schützen, schirmen und handhaben, dawider nicht beschweren, bekümmern oder anfechten, noch dieß andern zu thun bey schwerer Strafe verstatten sollen. Dagegen aber, und um der wirksamen Betreibung, und von dem Fortgange dieser Schiffbarmachung des Marchflusses, und des dadurch dem Staate, und dem allgemeinen Beßten zu verschaffenden Nutzens und Vortheils überzeugt und gesichert zu seyn,

wird der Johann Rochus Dorfleuth mit seiner in dieser Navigationsentreprise beyhabenden Gesellschaft schuldig und verbunden seyn, sich bey dem mährischschlesischen Landesgubernium, zu Ende jeden Jahrs, verläßlich auszuweisen, wie weit es mit der Schiffbarmachung gekommen; derselbe hat sich daher auch mit seiner Gesellschaft um so gewisser eifrigst angelegen zu halten, um diese Schiffbarmachung in wesentlichen gedeihlichen Fortgang zu bringen, wirksame Hand anzulegen, folglich alle Hindernisse, die auf der March diesem Navigationsgeschäfte entgegen stehen können, durch Raumung des Rinnsaals und andere erforderlichen Vorkehrungen zu beheben; als, wenn sich ergeben sollte, daß nach Verlauf von acht Jahren vom Tage dieses der Navigationskompagnie ertheilten Privilegiums bey dem märhischschlesischen Landesgubernium, welches über die Beschaffenheit dieses Navigationsgeschäftes Bericht zu erstatten hat, nicht verläßlich und hinreichend erwiesen werden könnte, daß an der Zustandbringung dieser für beständig einzuleitenden Schiffbarmachung thätig gearbeitet, sondern solche in dem bisherigen Stande belassen, und kein wirklicher und verläßlicher Vortheil dießfalls verschaffet worden wäre, dieses auf zwanzig Jahr verliehene Navigationsprivilegium dadurch eben aufgehoben und erloschen gehalten werden soll, wie es in diesem nicht angehofften Falle auch hiermit für aufgehoben und erloschen erkläret, und auch die Kompagnie in diesem die Dominien

Ansehung der durch den Schleussenbau selben verursachten Kosten schadlos zu stellen haben wird. S. Muhr.

Schiffleute, 1782 Dec. 23. das freye Vorbeyfahren bey den Wassermauthstationen wird untersagt, und befohlen, daß jedes, mithin auch ein unbeladenes Schiff, bey den Wassermauthstationen um so gewisser länden soll, als ein dergleichen unbeladenes Schiff, das die Station überfährt, mit 1 fl. bestraft werden wird. Jene Schiffe aber, die mit mauthbaren Sachen beladen sind, und ohne Anländung die Station vorbeyfahren, unterliegen der Konfiskationsstrafe.) 1780 Juny 3. den dienstlosen Schiffknechten ist die Haltung eigener Schiffe, Zillen, und Flösse bey Strafe des Policeihauses oder Abgebung an die Miliz verbothen. S. Schifffahrt 1770 §. 7, 9, 10; Salz 1785 Dec. 15., 1786 Juny 6.

Schiffmeister: 1767 Juny 27. den sämmtlichen Landschiffmeistern, und Flössern, auch den Oberländern zu Engelhartszell, und Linz wird erinnert, daß die doppelten Fuhrwerke, und Flösse nicht über sieben Klaftern in der Breite beladen, und erweitern, sich auch darnach um so gewisser achten, als die Dawiderhandelnden, sie mögen in Wien, in Linz, Stein, oder andern Orten betreten werden, eine Geldstrafe von 50 Dukaten ohne alle Rücksicht zu erlegen haben würden. S. Schifffahrt 1770 §. 4. ꝛc.

Schiff-

Schiffmühle, s. Schifffahrt 1777 §. 2. (a — c) §. 3., 1785 (5)

Schiffwerfte zu Carlstadt an der kroatischen Milizgrenze wird für, nach rheinischer Art gebaute, Schiffe errichtet.

Schilder vor den Gewölben, Schankhäusern ꝛc. sollen in Wien die nächtliche Beleichtung nicht verdunkeln. 1777 Sept. 17.

Schindeldach, s. Dach 1771; Feuerlöschordnung 1759 §. 23.

Schlachtbank Errichtung, oder Umsetzung derselben hat mit obrigkeitlicher Bewilligung zu geschehen. 1783 Juny 5.

Schlafkraut (Hyoscyamus) Es hat sich der Fall ereignet, daß ein etwas erwachsenes Mädchen, nachdem es bey Hütung des Viehes den Saamen des Bilsen- oder Schlafkrauts gegessen hat, hiervon die darauf folgende Nacht gestorben ist. Diese traurige Begebenheit wird in der Absicht bekannt gemacht, damit man diejenigen, welches dieses Kraut gar nicht, oder doch nicht als ein giftiges Kraut kennen, vorzüglich aber die Lehrer ihre Schuljugend vor dem Genusse desselben warnen. 1787 Nov. 22.

Schlafkreutzer: 1758 Sept. 22. der ganze Schlafkreuzer soll dem Quartiersmanne dasmahls gut gemacht werden, wenn bey diesem der Soldat Holz und Licht gemeinschaftlich, und auf dem Marsche das Liegerstroh, in Stationen aber, wo die Einquartirung für beständig eingeführet ist, das Bett genießet, massen unter dem Titel

der

der gemeinschaftliche ganze Service zu verstehen ist, wofür nach dem Reglement von Kopf 1 kr. festgesetzet worden; in Fällen aber, wo der Soldat mit dem Quartiersmanne das alleinige Holz und Licht gemeinschaftlich genießet, gebühret nur der halbe Schlafkreuzer zu vergüten. S. Milizverpflegung Seite 352 §. 68.

Schleier: 1786 Jän. 26. den Webern wird kein Vorschuß geleistet, dafür aber folgende Prämien für Schleier, und Batist bestimmt, nähmlich: für jeden Stuhl, der von der einen, oder andern Fabrikatursgattung binnen Jahresfrist vom 1. künftigen Monaths May angefangen hergestellet, und durch ganze 6 Monathe bearbeitet würde. Für die ersten 100 Stück gemeinen Schleier, der darauf gearbeitet werden würde, für jegliches Stück 2 fl. zusammen 200 fl. Für 50 Stücke mittlere á 4 fl. 200 fl. Für feinere á 6 fl. 300 fl. Für hundert Stücke gemeinen Batist á $\frac{5}{4}$ Elle breit, und 54 Ellen lang, für jedes 6 fl. 600 fl. Für 50 Stücke mittleren á 12 fl. 600 fl. Für 30 Stücke feineren á 20 fl. 600 fl. Welche allerhöchste Entschließung das Kreisamt allgemein, besonders aber den Schleier- und Batistfabrikanten mit dem Beysatze kundzumachen hat, daß jeder Fabrikant, der einen Stuhl auf Schleier, und Batist errichtet, sogleich die Anzeige bey der betroffenen Obrigkeit, oder Magistrate zu machen hätte, von welcher sonach der neue Stuhl mit einem Petschaft, und mit einem Numer zu bezeichnen, sofort dem k. Kreisamte

die Anzeige zu machen sey, welches alsdann öfters nachsehen zu lassen hat, ob der Stuhl im beständigen Betriebe sey. Damit nun auch in Ansehung der für die auf den neu hergestellten Stühlen verfertigten Schleyer, und Batiste ausgemessenen Prämien mit aller Vorsicht vorgegangen werde; so ist vom Kreisamte die Einleitung zu treffen, daß jederzeit, wenn ein Stück angefangen wird, solches dem Stämpelmeister gemeldet, und von demselben der Anfang auf dem Stuhle bezeichnet, auch der Tag der Bezeichnung in das Register des Stämpelmeisters eingeschrieben und ein gleiches auch sodann, wenn das Stück verfertiget ist, beobachtet werde, daß nemlich nach vorgenommener Beschau jedes Stück an dem zweyten Ende bezeichnet, der Tag in dem Register angemerket, und dem Fabrikanten solches jederzeit in ein besonderes beyzubringendes schriftliches Zeugniß mit Bemerkung, auf welchem neuen, und mit Nummer — bezeichneten Stuhle selbes verfertiget worden sey, von Zeit zu Zeit eingeschrieben werde, welches Zeugniß, wenn in solchem die geschehene Bezeichnung über 50, oder 100 Stücke bestätigt seyn wird, bey dem Kreisamte einzureichen, und von demselben mit dem gutächtlichen Antrage, ob wegen Ertheilung des Prämiums kein Anstand unterwalte, nach Hof einzubegleiten kömmt.

Schleifen, s. Policei 1787 April 30. §. 23.

Schleifer, s. Kommerciengewerbe 1767 May 30.

Schloßcapellan, s. Seelsorger 1785 Sept. 24.

Schloßcapelle, s. Kirche 1786 July 26.

Schlösser: 1786 Oct. 30. jeder Schlösser, welcher für Arrestanten Eisen macht, soll sein Zeichen darein einprägen, um in Fällen, wo die Eisen nicht gehörig vermacht sind, solches an ihm ahnden zu können.) 1786 Dec. 31. (Böhmen) den Schlössern ist einzubinden, damit sie keinem Dienstbothen unter was immer für einem Vorwande, ohne Vorwissen des Dienstherrn, oder der Dienstfrau, einen Schlüssel verfertigen. (Ein ähnlicher Verboth besteht auch für die übrigen Erblande.) S. Innung 1732 §. 13. (d) 1778 §. 3.

Schmalz, s. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 24; Victualien.

Schmelzen, s. Arbeiter in Gold und Silber 1743.

Schmelztiegel 1786 July 4. den Schmelztiegelfabrikanten zu Engelhartszell Johann Klobsky, Dominik Seitz, und Kompagnie ist das ausgesetzte Prämium von 100 Dukaten, nebst einer ordentlichen Fabrikbefugniß, jedoch ohne ausschliessendes Recht, ertheilt worden. Welches mit dem Beysatze bekannt gemacht wird, daß zwar Niemand mehr auf ein Prämium dießfalls Anspruch machen könne, jedoch Jedermann freystehe, Schmelztiegel aus inländischer Erde zu verfer-

fertigen und und zu verkaufen.) 1786 Aug. 10 (Böhmen) den Töpfern ist begreiflich zu machen, daß es sehr vortheilhaft wäre, wenn selbe, und zwar besonders in den Gegenden, wo derley zu Erzeugung der Schmelztiegel taugliches Materiale zu finden ist, sich auch angelegen seyn liessen, gute, und im Feuer aushaltende Schmelztiegel wovon jährlich ein ziemlich grosser Verschleiß ist, zu verfertigen, und jenen Vortheil zu erwerben, der ihnen dermahlen entgeht, da sie solche gar nicht auch ihre Waare überhaupt nicht so gut, und in so wohlfeilem Preise, als in andern Ländern geschieht, zu erzeugen sich bestreben.

Schmied 1781 May 11. Schmidestätte sollen auf dem Lande besonders auf eine gewisse Entfernung wenigstens von 100 Schritten von den übrigen Wohnhäusern gebaut werden.) 1784 März 30 Schmiedgewerbe sollen nur jenen Gesellen verliehen werden; die sich mit einem Zeugniß der Pferdheilungskunde über ihre dießfälligen Kenntnisse ausweisen können.) 1786 März 1. den Schmiedgesellen, so durch Zeugnisse des Professors Wolstein sich über ihre Fähigkeit der Theorie des Hufschlags, und der thierischen Chirurgie, dann der Pferdoperationen ausweisen, sind ohne Anstand zur freyen Ausübung ihrer Kunst zuzulassen. Jene aber, so überdieß eine förmliche Schmiedfeuerstätte errichten, mithin auch die mechanischen Schmiedarbeiten ausüben wollen, müssen nebst Beybringung des wolsteinischen Attestats auch der Verfertigung eines Meisterstücks,

welches brauchbar, und nicht kostspielig seyn muß, sich unterziehen. S. Hufschmied.

Schminke 1787 Oct. 12. bey der Verfertigung der rothen Schminke ist sich um einige von der Landesstelle zu ertheilende Konzessionen zu werben, diese aber nicht eher zu erfolgen, bis nicht derjenige, welcher eine solche Befugniß verlanget, durch vorzulegende, und von der Behörde zu untersuchende Proben, die Unschädlichkeit seiner Komposition (Zusammensetzung) erprobet; wo sodann derselbe sein Zeichen, mit welchem die Gefässe zu versiegeln sind, einzulegen, und sich verbindlich zu machen hat, keiner andern als der anzuzeigenden Ingredienzen sich zu gebrauchen: bey vorkommenden Klagen, oder wenn sonst das Gegentheil befunden würde, ist der Uebertreter nicht nur mit der Konfiskation des Vorraths, sondern auch mit dem Verluste der Konzession zu bestrafen.) 1787 Sept. 20. die Fabrikation, der Verkauf, und alle Einfuhr der weissen Schminke, unter welcher Form, und unter welchem Namen sie erscheinen mag, werden als eine der Gesundheit schädliche Sache bey Konfiskation; und der Verkauf, so wie die Fabrikation, noch darüber mit einer Strafe von vier Gulden mit jedes Loth verbothen, ferner wird vom 1. November alle rothe Schminke, darunter auch das sogenannte zirkasische Papier gehört mit einem eigenen Stämpel gegen Entrichtung vier Gulden für jedes Pfund oder sieben und einen halben Kreutzer für jedes Loth versehen, und deswegen aller Orten in das

k. k. Siegelamt gebracht, diejenigen also, welche die letzerwähnte Schminke dieser Stämpelung nicht unterziehen, mit der in dem Patente wegen des Papierstämpels ausgemessenen Strafe der zwanzigfachen Stämpelgebühr für den Verkäufer, und der zehnfachen für den Käufer angesehen, den Denunzianten aber die Hälfte davon zu Theil werden solle.

Schmukarbeiter, s. Kompositionsarbeiter 1782.

Schnalzen 1773 Aug. 18. so viel nun das starke Fahren, und Schnalzen belangt, so hat es bey dem letzten vom 27. Christmonaths 1771 sein Bewenden, und soll wieder diejenigen die in der Stadt in einem gestreckten Trabe, ausser derselben aber, und sonderheitlich auf den nach den k. k. Lustschlössern Schönbrunnen, und Laxenburg führenden Strassen stärker, als einen gestrekken Trab, folglich in einen Galopp, oder wohl gar Kuriere zu fahren, sich anmassen, mit der im obigen Patente vorgesehenen Schärfe unnachsichtlich vorgegangen werden. Dahingegen ist zwar Jedermann das mässige Vorfahren nicht verbothen, wenn aber Jemand bey dem Vorfahren den Fahrtweg der andern Parthey abzuschneiden, mithin dieselbe andurch, oder auf was immer sonst noch für eine Art, im Fahren zu verhindern suchen würde, soll in dem Fall, als der Eigenthümer der Pferde im Wagen selbst sässe, derselbe von der Regierung ohne einige Rücksicht mit der doppelten, in dem Pa-

tente vom 27. Christmonath 1771 enthaltenen Strafe angesehen, dafern aber ein Kutscher, oder Roßknecht solches mit dem leeren Wagen unternähme, sowohl einer als der andere sogleich gefänglich angehalten, und auf ein halbes Jahr in das Zucht- und Arbeitshaus verschaffet werden.

Schnee 1781 Apr. 6. (Böhmen) jene Dominien und Ortschaften, welche von den Chausseen bis 1 und $\frac{1}{2}$ Meile entlegen sind, müssen zur Winterszeit bey dem etwa zu häufig fallenden Schnee nicht nur die erforderlichen Leute zur Ausschauflung desselben, sondern auch auf Verlangen des Strassenpersonals noch besonders einen Richter oder Schaffer, welcher die gestellten Leute zur Arbeit gehörig anhalten, und ihnen die erforderliche Weisung geben, wie sie arbeiten sollen, ohne bevor hiezu eine kreisämtlichen Befehl zu erwarten, stellen.) 1783 Nov. 22. (Böhmen) die Verordnung vom 6. April 1781 wegen der Ausschauflung in den Gegenden der verpachteten Chausseen soll mit der Umänderung republizirt werden, daß die betreffenden Ortschaften unter Verantwortung der Beschwerden immer ohne erst abzuwartenden Befehl die Schneewindwehen auszuschaufeln hätten. 2.) Die Chausseepächter haben die Eis- und Wasserschläge durch eigene Arbeitsleute zu besorgen; und die Kreisämter darüber genau zu wachen, dann die Strassenerkundigungen vermög Verordnung vom 5ten November 1782 öfters einzuholen. S. Policei 1787 Apr. 30. §. 9.

Schnecke 1786 Oct. 23 (Böhmen) Mittel zur Vertilgung der auf den besäten Feldern befindlichen Schnecken 1) weil derley Schnecken in feuchtem Erdreiche häufig erzeugt werden, sollen die feuchten Felder vor der Aussaat mit ungelöschtem Kalke und Asche gedunget, und mit guten Abzugsgräben versehen, wenn aber 2.) das Feld, wirklich schon besäet worden, und mit derley Schnecken beschweret wird, soll sothanes Feld mit ausgewittertem Kalke bestreuet werden; denn würde man frischen ungelöschten Kalk dazu brauchen, so würden nicht nur die Schnecken getödtet, sondern auch die Getreidepflanzen selbst von der ätzenden Kraft des Kalkes angegriffen, und zu Grunde gerichtet. 3) In jener Orten, wo Truthähne gehalten werden, können die Schnecken ganz leicht vertilget werden, wenn sie auf das mit Schnecken befangene Feld ausgetrieben werden. Welche mit guter Wirkung bewährte Mittel demnach das k. Kreisamt sämmtlichen Kreisbewohnern zur Verwahrung ihrer Feldfrüchte; und Verhütung alles durch diese Schnecken entstehen mögenden Schadens beyzubringen hat.

Schneckenweiber s. Viktualien.

Schnittwaare, s. Mauth 1788 §. 46, 47, dann die Vorerinnerung zu diesem Tariff.

Schnürbrust 1783 Aug. 14. das Tragen der Mieder ist in allen Klöstern, Waisen- und öffentlichen weiblichen Erziehungshäusern verbothen, und wird allen Schulhältern eingebun-

den

den, kein Kind weiblichen Geschlechts mit einem Mieder in die Schule aufzunehmen oder zu dulden. Diese Verordnung wurde auch in Ungern 1784 Juny 21 bekannt gemacht.

Schnür- und Baudmacher, s. Gewerbe, freye, 177

Scholastikuswürde 1743 Juny 21. Jh. Majest. haben die Stiftung eines Scholastici, welcher in Folge der weiteren Erklärung des Herrn Kardinal und Erzbischofs in Wien, die neu angehenden Priester bloß in Ritibus ac Ceremoniis Ecclesiæ auch anderen zur Seelsorge nützlichen Dingen zu unterweisen hat, beangenehmet und die fünfte dignitæt des hiesigen Domkapituls in Dero landesfürstlichen allerhöchsten Schutz genommen, auch befohlen, den rühmlichen Eifer zu beloben, welchen der Herr Kardinal und Erzbischof bey dieser, wie bey allen andern Gelegenheiten für die Ehre der allhiesigen Metropolitankirche, und zur Aufnahme des weltlichen Priesterstandes werkthätig bezeuget. Wie dann allerhöchst gedacht Se. königl. Majestät aus besonderer Confideration, so sie für ihn Herrn Kardinal und Erzbischof tragen, allergnädigst zu lassen, daß er sothane Præbendam eines Scolastici sammt anklebender Prälatur, solang derselbt lebt, nach Wohlgefallen verleihen möge, jedoch, daß nach dessen erfolgendem Hinscheiden die Patronats-Gerechtigkeit über diese wie über alle übrigen Capitular-Dignitäten dem Durchlauchtigsten Erzhause von Oestreich vorbehalten verbleibe.) 1787 Feb.

24 Scholastikat, das ist, die unter diesem Namen gestifteten Kanonikatpräbende soll künftig bey den Domkapituln, wo diese Würde bestehet, allemahl der Schulenoberaufseher der diesfälligen Diözes erhalten, Und da, wo ein Weltlicher die Aufsicht besorget, in solcher wenigstens in dem Genuß dieser alsdann durch keinen Geistlichen beym Kapitul weiter zu ersetzende Präbende eintreten. Wird aber der Schulenaufseher ein Geistlicher, so hat dieser von selbst zum Kanonikate zugleich als Scholastiker zu gelangen.

Schön- und Schwarzfärber 1786 Aug.

7. den zur Pragerhauptlade gehörigen Viertelzünfte der Schön- und Schwarzfärber, dann der Manglerzunft wird mitgegeben, die Quartale ordentlich abzuhalten, die Auslagen zu bestreiten, die Lehrjungen bey denselben aufzudingen und freyzusprechen, die Rechnungen ordentlich zu führen, und solche an die Hauptlade nach Prag alle zwey Jahre einzuschicken, dann überhaupt alles dasjenige pünktlich zu befolgen, was in dem 1773 am 11. März erschienenen Zunftartikeln angeordnet ist. Uebrigens aber, nachdem vermög Hofverordnung vom 14. Weinmonaths 1774, mithin nach den ergangenen Zunftartikeln, alle weite Reisen in Handwerkssachen abgestellet sind, folglich den auf dem Lande, und in andern Städten befindlichen Färbern keineswegs aufgetragen werden kann, weder zur Auflage, noch zu den übrigen Versammlungen nach Prag zu kommen, sondern alle derley Geschäfte schriftlich befolget wer-

den

den können; so wird den zu dem Pragerhauptmittel inkorporirten Meistern frey stehen, zur Wahl der neuen Zunftvorsteher nach Prag zu kommen, oder solches schriftlich zu bewerkstelligen.

Schornstein s. Feuerlöschordnung.

Schornsteinfeger s. Feuerlöschordnung.

Schotter 1784 Aug. 10. um allen Unglück, welches sich bey Schotter- und Leimgruben bisher wegen Ersparung mehrerer Arbeitskosten ereignet hat, und noch ferner zu befürchten ist, wenn man die obere Erde nur unterhölscht — vorzubeugen, wird auf Befehl, allen Inhabern auf das schärfste aufgetragen, daß bey Grabung derselben die Erde iñer von oben herunter weggeräumet, und solchergestalt abdachungsweise bis auf den Schotter oder Leim gegraben werden soll. Und nach dieser Verordnung haben sich die Inhaber oder Pächter solcher Gruben genau zu achten, die Richter und Gemeinden auf deren Beobachtung zu wachen, und im Uebertretungsfalle die Anzeige davon an das k. Kreisamt zu machen.

Schreien; 1781 August 1. das muthwillige Schreien und Händeklatschen auf der Gasse ist bey angemessener Strafe jedermann ohne Rücksicht des Standes verbothen.

Schriftgiesserey wird frey erklärt 1781 März 12.

Schröck s. Kirche 1786 Nov. 30.

Schub 1748 Aug. 29. Schubunkosten werden keine vergütet) 1750 Febr. 26. Erneue-

rung der Schubnormale von 2. Sept. 1724 (Steyermark) 1) bey der Hausvisitation ist allenthalben der gewöhnliche Distrikt zu beobachten. 2) Sollen die Visitationsbefehle so lange als möglich verschwiegen, endlich aber den Beygezogenen nur mündlich eröffnet werden. Die Bekanntmachung an die Unterthanen hat aber 2.) erst den Abend zuvor zu geschehen, wo sofort alle Wege und Steze, und, sonstige Zufluchtsörter zu besetzen, und den folgenden Tag die Visitation genau vorzunehmen ist. 4) und 5) Kein Verdächtiger soll ungehalten bleiben, kein Unverdächtiger aber gehindert werden. 6) Ist das eingebrachte Gesindel dem Direktor, und von diesem dem Landgerichte zu übergeben. 7) Muß von dem Sammelplatze an wieder zurückgestreift werden, wobey aber alle Excesse, besonders das Schiessen, verbothen werden. 8) Ist das Gesindel um das Geburtsortsort, Alter, Stand, Aufenthalt, und gesammelte Almosen, oder den bekommenen Unterschleif zu befragen, dann zu untersuchen, ob sie etwa schon einmahl angehalten worden, oder wo, und an welchen Grenzen diese Fremdlinge hereingedrungen seyn; die abgedankten Soldaten aber sind um ihre Regimenter, und Abschiede zu befragen. 9) Ueber diesen Visitationsvorgang ist darnach innerhalb 14 Tagen an das Kreisamt der Bericht zu erstatten. Dabey soll 10) der Visitationsdirektor nicht ermangeln, die Visitationsgebrechen, besonders mit Beylegung der überkommenen, und weiters gelieferten Schubpersonen

an-

anzumerken, und hat 11) der kreisämtliche Bescheid wegen Verschiebung längstens binnen 14 Tagen zu erfolgen, 12) Die erwachsenen Schubpersonen sind täglich mit 4, die Kinder aber mit 2 Kr. zu verpflegen. 13) Die Kriminalverbrecher werden dem Landgerichte zur weiteren Verhandlung übergeben. 14) Auch sind die Visitationen monathlich vorzunehmen, und hierüber dem Kreisamte der Bericht zu erstatten. Dabey ist 15) wie bey der Hauptvisitation vorgeschrieben worden ist, zu verfahren. 16) Die vorfindigen Ziegeuner- und Diebsrotten sind mit Beyziehung des Militärs aufzuheben. Jeder Beamter hat hierinfalls mit vereinten Kräften mitzuwirken, wenn er nicht eine Bestrafung gewärtigen will. Sollten sich 17) gähe Plünderungen ereignen, so ist mittels eines Schlags an die Glocken, und Schiessens, die wehrhafte Mannschaft zusammen zuziehen; jedoch ist sichs hierbey unter Strafe alles Lärms zu enthalten. Wo übrigens, 18) wenn auch außer der Visitationszeit ein verdächtiges Gesinde vorkommen sollte, solches aufzuheben kömmt, und ist 19) hiemit nach der Vorschrift des 9 und 11. §. vorzugehen. 20) Die den Bettlern Unterschleif gebenden Unterthanen, wie auch die nachlässigen Richter werden bestrafet. 21) Die eigenmächtigen Verschiebungen sind verbothen, und sind 22) die Schubpersonen nach Einlangung des von dem Kreisamte ausgestellten Schubpasses an einen sichereen Geleitsmann zu übergeben, und sodan dem nächsten

Lands-

Landgerichte gegen Rezepisse, welches dem Kreisamte eingesandt werden muß, zu überliefern, wo sodann derselbe 23) von Landgerichte zu Landgerichte, mittels eines von einem jeden Orte zu unterfertigenden Schubpasses gehörig abzuschicken ist, welche 24) jede Behörde anzunehmen, und das etwa unterwaltendes Bedenken bey dem Kreisamte anzubringen hat. 25) Das Geburtsort ist bey Nichteingestehung, mittels schmaler Aetzung oder Anlegung der Eisen zu erforschen, bey unwahrhaftem Vorgeben hingegen, und erhobener Ursache des Läugnens, die Sache dem Kreisamte zur Bestrafung anzuzeigen. 26) Die einmal Verschobenen sind vom Betteln, und der Flucht durch Abnehmung der Urkunden, die sie etwa in Händen haben, abzuhalten. Wenn aber 27) ein ohne Urkunde flüchtig gewordener Bettler betreten wird, ist er zur empfindlichen Bestrafung zurückzuschicken. 28) Auf den Grenzen haben die nächstangelegenen Landgerichte wohl zu wachen, und sind fremde Bettler ohne Anfrage außer Landes zu schieben. Die Schubordnung gegen fremde Länder 1) Ist der Hauptschub zwey Mahl des Jahres vorzunehmen. 2) Werden die Uebergabstage folgendermassen bestimmet, als der 26 Juny, und 14 November für die in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien zu verschieben Kommenden, der 14. July, und 30 November für die in Oberösterreich und das römische Reich, der 30. July und 24. November für die in Kärnten, Tyrol, und Wälschland

nach

nach Neumarkt oder Mährenberg; der 1. August und 26 November für die in Krain, Friaul, und das Venezianische nach Kremzbrücke. Die Schubpersonen jedoch müssen an den Oertern der Uebergebung am Abende der obenbestimmten Tage eintreffen. 3) Nach Ungarn und Salzburg geschieht der Schub nach vorhergehender Nachricht an die Grenzkommissäre. 4) Muß zu allen Schubsbeförderungen die kreisämtliche Erlaubniß eingeholet werden. 5) und 6) Die nach ihrer Aussage in anderen Erbländern gebürtig oder hausessig Gewesenen, und durch 12 Jahre an einem Orte sich Aufhaltenden, sind dahin zu schieben. Wohingegen 7) wieder, jene im Lande zu ernähren, und nicht zu schieben sind, die ihres Geburtsortes Unwissenden, — die ihres Landes zum letztenmahle Ansessigen, — die hier Landes mühsellig Gewordenen, — die im Lande Gebohrnen, wenn sie sich nirgends 12 Jahre in einem fort außer Land aufgehalten oder ansessig gemacht haben, — die Kontribuenten und von unbewußten Aeltern erzeugten, — die abgedankten in Erbländern gebohrnen Soldaten, und auch die außer Landes gebürtigen, welche sich aber durch 12 Jahre in einem Orte mit Arbeit ernähret haben. — Hiervon sind aber jene außer Landes zu schieben, — die etwa nur 12 Jahre an einem Orte zugebracht haben. Den zum Hauptschube Abzuschickenden müssen ihre Aussagen, sammt den ergangenen Verordnungen, mitgegeben werden, widrigens hat eine dergleichen Person der nach-

lässige Landgerichts- oder Burgfriedsverwalter auf eigene Kosten zu verpflegen, auch alle Schubkosten zu ersetzen. 8) Jedoch ist der 12 jährige Aufenthalt an einem Orte, und die Dahinverschiebung nicht für die im Lande, sondern außer selbem Gebürtigen zu verstehen. 9) Die 14 jährigen Kinder kommen an ihr Geburtsort, die minderjährigen aber mit ihren Aeltern, und die Weiber 10) an das Ort wohin ihre Männer gehören zu schieben, als wo sie auch nach derselben Tode verbleiben. 11) Die abgehausten Bauern und Unterthanen sind an das Ort ihrer Ansessigkeit zu schieben. Wohingegen 12) alle Verschiebung ohne Erlaubniß einer Strafe von 12 Thalern unterliegt.) 1758 May 30. Schubreglement für Böhmen; so bald ein schubsmässiger Bettler oder Herumstreicher betreten wird, so wird solcher mittels eines Geleitsmanns und Schubzettels von 2 zu 2 Meilen in sein Geburtsort, oder wohin er sonst abgegeben werden muß, befördert; dem in jeder Station von 2 Meilen zwey Kreuzer aus dem Armuthsfund, bey den Städten aber aus den Gemeineinkünften abzureichen ist. Der Schubszettel muß in jeder Station der richtigen Uebergabe wegen unterfertigt, und vom Uebernahmsorte eine Rezepisse ausgestellt werden. Ueber aldergleichen Schube, sollen jeden Orts, besonders beym Kreisamte ordentliche Schubsprotokolle gehalten, und in solche alle durch den Schub beförderte gemäß der Instruktion eingetragen werden. Wenn ein Vagabund in einem andern Kreise au-

ser seinem Geburtsorte betreten wird, und zwischen dem Betretungs- dann dem Geburtsorte, wohin er zu schieben wär, kein Kreisamt sich befände, so können auch in solchen Fällen die Magistrate oder Wirthschaftsämter den Schub, selbst auch in fremde Kreise einleiten; — Wenn aber ein Kreisamt in der Route des Schubs läge, so muß der Betretungsort den Schiebenden nur bis ins Kreisamt abgeben, von wo er sodann mit kreisämtlichen Schubzettel weiters zu befördern käme.) 1758 Aug. 3. der Geleitsmann durch dessen Nachlässigkeit eine Schubperson entkömmt, ist zu strafen, eben so der schuldtragende Beamte) 1782 Aug. 31. bevor der Schub in das Reich abgeht, soll auf allen Gründen in Wien visitirt und die dahin gehörigen Vagabunden abgeschicket werden) 1783 Oct. 30. alle jene, welche zum Schub dekretiret werden sollen befragt werden: ob sie etwa ihre Weiber, oder Männer, oder sonst einige Habseligkeiten zurückgelassen haben, in welchen Fällen dann auch die zu Schiebende nicht eher den Kreisämtern zur weiteren Beförderung übergeben werden sollen, als bis die Ersteren hievon verständiget, und ihnen vorzüglich alle in ihren Wohnungen aufbewahrte Habseligkeiten zugestellet worden sind.) 1785 Nov. 7. von der Prager Polizeydirektion sollen künftig (ausser jenen Vagabunden vom Lande, die sogleich von Seite der Polizeydirektion durch die betreffenden Kreisämter auf ihr Geburts- oder Unterthänigkeitsort mittels des Schubs zu befördern, das keineswegs in das städtische Arbeits-

haus

haus abzugeben sind) alle übrige durch die Policeiwache einbringende Arrestanten, sie mögen eines civil oder kriminal Verbrechens sich schuldig gemacht haben, unmittelbar durch eine Note mit dem summarischen Konstituto dem Stadtrath zur Vorkehrung übergeben werden. Der k. Stadtrath wird aus den Summarien zu urtheilen haben, ob die Eingebrachten zu einer Civilbestrafung im Arbeitshause, oder zur kriminal Inquisition geeignet, oder aber gar zu entlassen sind. Die Policeidirektion hat das rohe Materiale für die Arbeiter umittelbar von der Direktion des Arbeitshauses zu nehmen, das Verarbeitete dahin wieder abzuführen, und von da den Arbeitslohn zur Erleichterung des Policeifunds auf die Aetzungsgelder zu empfangen.) 1786 Dec. 9 (Böhmen) aus ihrem Bezirke tretenden Bettler sind, bis an ihnen ersparten Schubunkosten, zur Gemeindearbeit zu verwenden

Schulattest, s. Schule, teutsche, 1776 Jän. 21., 1777 Sept. 13.

Schulaufseher: 1776 Jän. 11. die Namen der Schulenaufseher auf dem Lande sind zu verzeichnen, ihnen — — — — — — die Instruktion mitzugeben, und, falls die Schullehrer ihren auferlegten Pflichten nicht nachkämen, oder Mißbräuche einführten, hierüber ist so wie über einige neue Vorschläge der Bericht an die Oberschuldirektion zu erstatten.)

1776

1776 Juny 27. die weltlichen Schulaufseher sind aus dem Rathsmittel, in Dörfern von Dorfrichtern, und die Geistlichen von den Landdechanten oder Vikarien zu bestellen, welche darauf zu sehen haben: 1) Ob die nöthigen Schulzimmer sammt dem gehörigen Schulgeräthe hergestellet worden. 2) Ob der Schulmann mit einem Atteſt von der Normal- oder einer andern Hauptschule versehen sey. 3) Ob die Kinder Bücher haben oder nicht, und ob sie die neuen oder alten kaufen. 4) Ob sie die neuen theurer, als der Preis bestimmt worden, bezahlen. 5) Ob die Armen die Schulbücher umsonst bekommen. Uebrigens sollen die Schulaufseher die ausschweifende Jugend zum Schulgehen anhalten, und sonst wenigstens monathlich einmahl die Schulen besuchen.) 1776 Aug. 8. dem Oberschulaufseher Herrn Kindermann von Schulstein ist an allen Orten, wo derselbe zur Visitirung der Schulen anlanget, die gehörige Assistenz zu leisten.) 1780 Instruction für die Schulaufseher auf dem offenen Lande in Oestreich ob der Ens: die Pfarrer führen nach den §. 20. der Schulordnung von 6. Dec. 1774, und der in Methodenbuch Seite 348 befindlichen Instruction die Aufsicht über die Landschulen; nach der §. 17 erwähnter Verordnung sollen in kleinen Städten, Märkten und auf dem offenen Lande, von der Ortsobrigkeit ein sachkundiger Mann zum Aufseher bestellt werden. Man hat dergleichen Personen

wirk-

wirklich aufgestellet; da aber zu diesem Amte auf dem Lande tüchtig Leute nicht (wenigstens damahls nicht) befinden; so wird an Orten, wo kein weltlicher Aufseher bestellt ist, dem Pfarrer, oder Expositor, welcher sich am Orte der Schule befindet, ganz allein die Aufsicht aufgetragen. Die Pflichten des Aufsehers sind: 1) daß er nach dem Zustande der Schule sehe, und solche zu bessern, oder auf dem guten Fusse zu erhalten suche. 2) Daß er bemerke, ob daselbst alles Vorgeschriebene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe. 3) Ob dieselben fleißig, oder nachlässig erscheinen. 4) Ob der Schulmeister sich eifrig, geschickt, oder nachlässig oder zweckwidrig bezeige. Der Schulenaufseher soll die hierüber anzustellenden Untersuchungen zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach Belieben, ohne es vorher dem Schulmeister zu melden, und folglich unvorhergesehen vornehmen. Er soll von dem Zustande der ihm anvertrauten Schule seinen Bericht nach der Wahrheit erstatten. Was den ersten Punkt betrift, so gehöret dahin vorzüglich auf den Zustand des Schulgebäudes, dessen Geräthschaft und Erfordernisse zu sehen. Der Ortsaufseher muß deshalben, wenn das Schulzimmer zu klein, oder zu finster ist, bey der Herrschaft und Gemeinde die erforderlichen Vorstellungen machen, um es grösser, oder lichter herzustellen. Er muß eben dieses thun, wenn das Wohnzimmrr des Schulmeisters eine bessere Einrichtung oder das ganze Schulhaus

eine Ausbesserung erforderte. Er muß dahin trachten, daß die Schulstube zur Verwahrung des Hausraths, oder zu andern häuslichen Verrichtungen des Schulmeisters nicht gebrauchet werde; daß es mit Bänken und hinlänglicher Anstalt zum Schreiben (es sey nun auf Tischen oder breiten Bänken,) daß es mit einer schwarzen Schultafel und einem Schränkel zur Bewahrung der Bücher versehen werde. Er muß sorgen, daß den Schülern die Bücher angeschaffet, die für die Armen unentgeltlich verabfolgten vorschriftmäßig vertheilet und gebrauchet, und daß solche nach dem Gebrauche wohl verwahret werden; daß an den Orten, wo es gebräuchlich ist, zum Heitzen der Schule Holz herbeygebracht werde, daß dem Schulmeister das durch die Gewohnheit bestimmte Schulgeld, und andere Gebührnisse, die ihm vorher von der Gemeinde sind verabfolget worden, ordentlich gereichet werden. Er muß aber auch sorgen, daß wahre Arme, wenn deren Zahl nur nicht zu groß ist, oder doch einige derselben auch bey andern zahlenden Schülern, so viel der Raum ohne jener Verdrängung es gestattet, von dem Schulmeister, besonders, wenn derselbe hinlänglich zu leben hat, unentgeltlich unterwiesen werden; oder er soll auf Mittel denken, und solche nutzen, die sich etwa vorfinden, um die auf die Armen verwandte Mühe dem Schulmeister zu vergüten. Ueberhaupt aber soll der Ortsaufseher dem Schulmeister bey vorfallenden Bedrückungen, von welcher Art sie auch seyn

mö-

mögen, treulich beystehen. Zu dem zweyten Punkte gehöret: daß er nebst dem Pfarrer des Orts die Obsicht habe, damit die Schulkurse zu gehöriger Zeit, nähmlich im Winter am 1. Dec. oder nach eingeführter Gewohnheit auch noch eher; im Sommer aber an dem Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anfangen; daß die Schule von den Schülern sogleich besuchet, das spätere Eintreten, welches immer die eher gekommenen zurück setzet, nicht gestattet, und die Kurse nicht eher, als zur bestimmten Zeit, nähmlich mit Ende des Märzens oder Aprils und zu Michaelis geschlossen, die Schüler auch so lange zu bleiben verhalten werden; daß die vorgeschriebenen Bücher angeschaffet, und zu gesetzter Zeit gebrauchet, und besonders, daß die im Lesebuche enthaltenen Schulgesetze befolget werden; daß das Zusammenlesen und Ausfragen nicht nur aus dem ersten, sondern auch aus dem zweyten Theile des Lesebuches gehörig geschehe; daß der Schulmeister dasjenige treulich erfülle, was im Kern des Methodenbuches und in den Foderungen ausgemessen ist. Er muß endlich auch nachsehen, wie die Kinder im Katechismus, im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Erkenntniß dessen, was der zweyte Theil des Lesebuches für ihren Stand enthält, zunehmen. Er hat davon dem Pfarrer, besonders wenn derselbe, wie in Filialen geschieht, am Orte nicht gegenwärtig ist, Nachricht zu geben. Besonders hat er am Ende der Schulkurse dieses zu thun, auch mit des Pfarrers Einverständnisse

Prü

Prüfungen zu veranlassen, und zu solchen den herrschaftlichen Beamten, die Geschwornen und Aeltern einzuladen; ferner hievon in dem Berichte an dem Distriktsaufseher unter der Rubrik, Nachricht über den Vollzug der Befehle, Meldung zu machen. Der dritte Punkt. Das fleissige oder nachlässige Erscheinen der Schüler kann aus dem Fleißkatalog am besten ersehen werden. Der Aufseher muß also den Schulmeister anhalten, dieses Verzeichniß vorschriftmässig zu führen, und das im Kern des Methodenbuches S. 10. erwehnte Buch zu halten. Auch muß er den Schulmeister erinnern, nach dem beyliegenden Muster A. eine Tabelle über seine Schule zu machen, und solche, nachdem die ersten 9 Rubriken gehörig ausgefüllet worden, ihm Schulaufseher zu Ende eines jeden Kurses zu übergeben, auch eine dem Distriktsaufseher bey der Schuluntersuchung, rein geschrieben, zum Mitnehmen vorzulegen. Die Aeltern der saumseligen, und oft ausbleibenden Schüler muß er nicht nur für sich selbst ermahnen und bedrohen, sondern auch im Falle der nicht erfolgten Besserung dem Pfarrer anzeigen, auch grosse Nachlässigkeiten der Obrigkeit melden. (Nach Maßgabe des von der k. k. Landeshauptmannschaft in Oestreich ob der Ens unter dem 10. Febr. 1779 bereits erlassenen Cirkulars, durch welches den Obrigkeiten bey einem Pönfalle von 3 Reichsthalern anbefohlen ist, die in die Schule nicht kommenden schulfähigen Kinder, nachdem solche der Schulmeister angezeiget hat, zum Schul-

besuchen anzuhalten.) Er soll am Ende der Prüfungen die fleißigsten öffentlich ablesen lassen, und solche anmerken, um seinem Distriktsaufseher, wenn er die Schule besuchet, dieselben bekannt zu machen. Um den vierten Punkt zu beurtheilen, muß der Aufseher das Verhalten des Schulmeisters gegen die Schüler mit den Vorschriften des Kerns vom Methodenbuche und dessen Verfahren bey der Lehrart mit dem ersten Hauptstücke eben dieses Kernes, und auch mit den gedruckten Forderungen vergleichen, sich solche Bücher nicht nur anschaffen, sondern dieselben fleißig lesen, und dasjenige, was zur Aufsicht einer Schule erforderlich ist, daraus sich gehörig bekannt machen. Obgleich erwähntes eigentlich von dem Pfarrer zu fordern wäre, so sollen doch auch weltliche Aufseher, wenn sie anders es vermögen, dieses zu thun sich befleißen; besonders aber ist jedes weltlichen Aufsehers gleichwie der geistlichen Pflicht, darauf zu sehen, ob zu der Stunde, da er in der Schule nachsteht, eben das geschehe, was nach der verbesserten Stundenabtheilung, welche ein jeder Schulmeister unumgänglich in der Schule angeschlagen haben muß, geschehen soll. Er muß danach sehen, ob der Schulmeister nicht zur Unterweisungszeit sich mit etwas anderm beschäftige, oder den Schülern unbefugte Feyertage gebe. Er soll auch nicht gestatten, daß die Schüler zur Schulzeit von dem Lehrer verschicket, zum Läuten der Glocken, oder zur Verrichtung häuslicher Dienste gebrauchet werden. Er soll auch ein

obachtsames Aug auf das haben, was dem Schulmeister sonst noch in der Schulordnung verbothen ist; und so etwas nicht gestatten. Auch hat er darauf zu halten, damit der Schulmeister nicht wegen Schreibereyen, oder anderen Beschäftigungen von der Schule abgehalten werde. Endlich hat auch ein Schulaufseher auf dem Lande mit Ende jedes Kurses, das ist, gleich nach Ostern und Michaelis, wenn selben Kurs die seiner Aufsicht anvertraute Schule nicht ist visitiret worden, Bericht (Der Bericht bestehet in Ausfüllung der Rubriken beygelegter Tabelle B, welcher an den bestimmten Distriktsaufseher oder Visitator einzusenden ist.) über den Zustand derselben, und über den Fortgang des Unterrichtes zu erstatten; er soll dem bestellten Distriktsaufseher des Bezirkes, unter den er eigentlich gehöret, zur der Zeit, wenn er visitiret, da er ohnehin gegenwärtig seyn muß, sagen, was, und wie er dieses oder jenes zu verbesseren gesucht, aber nicht vermocht habe. Allenfalls kann er auch, besonders wenn der Distriktsaufseher in der Nähe ist, sich bey ihm Raths erhollen.) 1784 July 24. Schulenaufseher, Schulleute, Beamte und Richter sollen die christlichen sowohl als jüdischen Aeltern unter anhoffenden Belohnungen, und ausgesetzten Strafen, als doppeltem Schulgelde, und unentgeltlichen schweren Arbeiten, aneifern und anhalten, ihre Kinder steißiger in die Schulen zu schicken.) 1784 July 29. die der Jugend zum Studieren gewidmeten Stipendien werden nur jenen vorzüglich ertheilt,

theilt, die von den Trivialschulen an die erste Klasse allezeit erhalten haben.) 1785 Sept. 22. Schuldirektoren und Schulenaufseher sollen in ihren halbjährigen Berichten von nun an ihrer Tabelle zuletzt noch eine Rubrik abhängen, und zum Lobe des Urhebers anmerken, wo Industrialanstalten oder Arbeitsstunden im Lande eingeführt worden sind.) 1786 Febr. 28. die Aufseher der Landschulen sollen auf das Schulgehen der Kinder mehr andringen, und mit ihrer Verantwortung darobhalten, daß die armen Kinder fleißiger die Schulen besuchen; weil sonst erstens das Almosen jenen armen Aeltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, zu verbiethen angeordnet; zweytens die armen Aeltern um so weniger eine Entschuldigung für sich hätten, weil ihre Kinder den Unterricht und die Schulbücher unentgeltlich bekommen. Uebrigens aber würden alle Lehrer und Aufseher mit Remunerationen bedacht werden, die sich mit Vermehrung der Schulkinder auszeichnen werden. Ein Gleiches wurde unterm 24. Aug. wiederholet.) 1786 Sept. 14. um das Schulwesen überhaupt in guter Ordnung und vorschriftmässigen Gange desto gewisser zu erhalten, haben Se. Maj. zu entschließen geruhet, daß Kreisvisitationsschulkommissäre angestellet werden sollen, welche allein im Stande seyen, durch ihre beständigen Reisen die nöthigen Lokalaugenscheine einzunehmen, und sowohl die Fassionen der Schullehrer zu berichtigen, als auch die Orte, wo Schulen nöthig wären, genau zu bestimmen,

dann

kann allenthalben den Vollzug der in Schulangelegenheiten ergehenden Verordnungen zu befördern. Zu diesem Ende ist demnach für gut befunden worden, einen Konkurs auf den 15. Nov. d. J. mit dem auszuschreiben, daß erstens die hierzu Aspirirende mit Attesten über die zur Hauptschuldirektorsstelle erforderlichen Fähigkeiten versehen seyn, und sonst auch über zurückgelegten Studien Zeugnisse beybringen müssen; wie auch zweytens, daß sie einige auf Pädagogik und andere auf das Lehramt sich beziehenden Fragen bey dem Konkurse sowohl schriftlich, als mündlich zu beantworten, und dieserwegen sich bey dem Herrn Probste und Oberaufseher von Schulstein zu melden hätten. Die Besoldung eines Kommissärs wird allgemein auf 600 fl. bestimmt.) 1786 Oct. bey der Prüfung haben sie sich sowohl schriftlich, als durch mündlichen Vortrag auszuweisen, welche theoretische, und praktische Kenntnisse sie sich im Normalschulfache erworben, und wie weit sie wirklich im Stande wären, nicht nur das Normalschulwesen überhaupt einzuleiten, zu dirigiren, sich darüber mit den königlichen Kreisämtern, der Schulenoberdirection, ja auch der Landesstelle gehörig zu benehmen, und die erforderlichen Berichte an die Behörde zu erstatten; sondern auch, wie viele Geschicklichkeit sie besitzen, a) alle einzelne Lehrgegenstände der Trivial- Stadt- und Hauptschulen richtig zu beurtheilen; b) dieselben mit der Vorschrift gehörig zu kontrolliren; c) die etwa eingeschlichenen Fehler wider die Lehr-

art zu entdecken, und durch das eigene ächte Verfahren beym wirklichen Kinder- oder Präparantenunterrichte zu verbessern, d) die nöthige Schulzucht durch zweckmässige Mittel einzuführen; und, e) da die böhmische Sprache in den meisten Kreisen des Landes noch immer unentbehrlich ist, ob sie auch sowohl beym Kinderunterrichte, als im gesellschaftlichen Umgange, in genannter böhmischen Sprache sich geläufig auszudrücken, hinlängliche Fertigkeit haben; kurz: ob sie verstehen, und auszuüben wissen, was Oberaufseher, Direktoren, Lehrer der Trivial- Stadt- und Hauptschulen zu verstehen, und auszuüben haben.) 1787 July 7. die von dem Oberaufseher an die Kreisschulkommissäre ergehenden Briefe, sollen wie andere Expeditionen durch die Landesstelle, an die Kreisämter, welche sie hernach den Kommissären, wenn diese anwesend sind, unmittelbar zu behändigen, oder wenn sie abwesend sind, durch die gewöhnlichen Kreisbothen nachzuschicken haben, und so auch die Briefe der Kreisschulkommissäre an den Oberaufseher mittels der Kreisämter an das Gubernium, von welchem der Oberaufseher sie dann erhaltet, befördert werden.

Schulbau: die Prozessionsgelder sind keineswegs mehr zur Herstellung der Schulgebäude zu verwenden, sondern derselben Aufrechthaltung haben bloß die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone zu besorgen, und können die Processionsgelder nur im äußersten Fall der gänzlich erwiesenen Armuth der Gemeinden, und dann nicht

anders, als nach hierüber vom höchsten Orte aus eingeholter Bewilligung auf einen Schulbau verwilliget werden. 1786 Nov. 30.

Schulbericht: 1783 Febr. 12. auch von Judenkindern sey der halbjährige Bericht zu erstatten. Ferner haben die Oberaufseher in Landschulen das widernatürliche Schulgebeth, das gleichsam trappende, schleppende, und schreyende Zusammenlesen nicht zu dulden, sondern die Schüler zu dem natürlichen Tone anzugewöhnen. Beym Lesen hätten sie plötzlich eine Bank herauszurufen, und prüfen zu lassen; beym Schön- und Rechtschreiben in der Schreibklasse ein Paar Zeilen zu diktiren, und gleich nachzusehen. Auch die etwa bemerkte üble Aussprache der Kinder, sie möge aus Gewohnheit oder nicht verbesserten Naturfehlern entstanden seyn, den Schulleuten zu verweisen. Endlich in den halbjährigen Berichten hätten die Oberaufseher und Kreisdechante anzuzeigen, erstens: wie viele, und an welchen Orten die Begüterten Schulen angelegt haben, zweytens: wie sie selbe unterhalten; wie das Schulgeräth, die Beheitzung, der Unterricht der Lehrer, und ihr Gehalt beschaffen sey, drittens: wo es etwa nöthig wäre, neue Schulen zu errichten. 1783 May 4. die halbjährigen Schulberichte sind ohne Verzierung, nur sauber und rein geschrieben, durch die unterfertigten Vicedirectoren einzusenden.) 1785 Dec. 25. die Berichte, und Anzeigen über die Schulprüfungen sowohl in den teutschen, als lateinischen Schulen, und die

Zeugnisse sollen deutlicher, und ordentlicher verfaßt, somit auch kein Hauptumstand ausgelassen, und keine Zweydeutigkeiten in Ausdrücken in Ansehung der Prüfung selbst, des Gegenstandes, der Schüler, und der Klasse des Fortganges gebraucht werden.) 1788 Jän. 3. (Böhmen) von Erstattung der halbjährigen Berichte über den Stand der Normalschulclasse, und des Normalschulsinstituts hat es abzukommen.

Schulbesuch 1781 Oct. 20. die Kinder sollen zur Besuchung der Schulen besser als bisher um somehr angehalten werden, weil sonst die nachlässigen vermöglicheren Aeltern zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes; die Armen hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, besonders bey Reparirung oder Bauung der Schulen nach Umständen angehalten werden würden. Die Listen der schulfähigen und schulbesuchenden Kinder sollen vorschriftmässig von den Bezirken an die bestellten Visitatoren oder Aufseher, durch diese aber der Landesstelle zugesendet werden.) 1784 Febr. 20. (Böhmen) aus dem erstatteten Bericht daß die 4 Väter, Franz Hofmann, Joseph Haunstein, Andreas Heeger und Christoph Allersperger, aus dem Dorfe Triebischl den Weg ihre Kinder durch die mit Schnee angefüllten Thäler, und über die beeiseten Anhöhen bey wütendesten Sturmwinden auf ihren Achseln nach Wohlau zur Schule getragen, und sich mit Schaufeln den Weg selbst gebahnt haben, zum Beweise, wie sehr in der dortigen Gebirgsgegend die Aeltern bedacht

sey-

seyen, ihre Kinder nach der höchsten Vorschrift zur Schule anzuhalten — haben Se. Majestät entschlossen, daß die Aeltern aus Schmiedeberg Reischdorf, Drünsdorf, Wohlan, Christophhammer, Sorgenthal und Triebischl — weil in dem nähmlichen Bericht angezeigt wurde, daß der Presnitzer Schuldirektor ungeachtet des damahligen so ausserordentlichen rauhen Winters und so häufigen Schnees, dennoch eine grosse Anzahl Kinder in diesen Schulen angetroffen habe; — in dem Oberamte Presnitz an einem Amtstage sammt ihren zur Schule gehenden Kindern vorgerufen, und ihnen bedeutet werden soll, daß Se. Majestät über ihren für den neuen verbesserten Unterricht und Unterweisung ihrer Kinder bezeugten rühmlichen Eifer, und dadurch an Tag gelegte wahre Vaterliebe das gnädigste Wohlgefallen zu äußer geruht, und ihnen solches öffentlich zu erkennen zu geben befohlen hätten, ferner daß diese vier Väter besonders jeder mit Namen aufzurufen, und sammt diesen ihren vier Kindern vortreten zu lassen, jedem Vater eine silberne Medaille an einem schwarzen und gelben Bande um den Hals zu hängen, jeder dieser vier Kinder aber ein aus den Renten anzuschaffendes, und für diesen feyerlichen Tag fertig zu haltendes neues ganzes Kleid samt Hut, Schuhen und Strümpfen abzureichen sey.) 1784 July 24. die Aeltern sollen ihre Kinder fleißig in die Schule schicken, wofür den Richtern, Schulaufsehern und Schulleuten, welche darauf fleißig sehen, eine Belohnung,

ung, den nachlässigen Aeltern aber eine angemessene Strafe, nebst Erlage des doppelten Schulgeldens, zugesichert wird. Unter den nähmlichen Strafen sollen auch jüdische Aeltern ihre Kinder in die teutschen Schulen schicken. Von den weltlichen christlichen Schullehrern sammt den jüdischen dort, wo einer vorhanden ist, sind sämmtliche schulfähige Kinder zu beschreiben, und diese Beschreibung den Kreisbeamten als Oberaufsehern zuzustellen, damit hieraus der Fortgang des Schulinstituts auch bey den Juden beurtheilet werden könne.) 1785 Febr. 25. (Böhmen) die Hindernisse, deren wegen Aeltern ihre Kinder nicht in die Schule schicken, haben die Wirthschaftsämter zu heben.) 1786 Jän. 4. Aeltern, welche im Armeninstitute stehen, und ihre Kinder nicht zur Schule halten, ist das Almosen zu nehmen.) 1786 Dec. 27. (Ungern) die Kinder beyderley Geschlechts sollen vom 6 Jahre an durch ihre Aeltern, hauptsächlich aber im Sommerkurse, zum Schulgehen angehalten, wie auch die aus der Schule schon ausgetretene Jugend zu Besuchung der an Sonn- und Feyertagen vorgeschriebenen Wiederholungsstunden, unter den Aeltern obliegender Verantwortung, angewiesen.) 1788 May 22. (Galicien) a) an einer bloß teutschen oder bloß polischen Trivialschule die sollen Kinder in zwey Klassen abgetheilt, und jede Klasse nur ein Mahl

des

des Tages zum Besuche der Schule verhalten werden, und daß es auch hier der Gemeinde überlassen bleibe, hierzu jene Stunden mit dem Lehrer einverständlich zu bestimmen, die dem Hauswesen, und der Wirthschaft keinen, oder doch den geringsten Nachtheil bringen. b) Daß auch an städtischen Schulen, wo in teutsch und polischer Sprache gelehret wird, jedes Kind drey Mahl in der Woche des Nachmittags von der Schule frey sey; endlich c) daß zur Zeit des Heumachens und der Ernte, die bey der Handarbeit brauchbaren Kinder, gar keine Schule haben sollen, und diese Zeit nur zur bessern Belehrung der kleinen Kinder verwendet werden könne, folglich der Vorwand, warum sich bis jetzt schulfähige Kinder dem Unterrichte entzogen haben, künftig nicht mehr statt haben könne.) 1788 Apr. 6. (Galicien) so wie es nun bey christlichen Schulen den Dechanten obliegt, bey der Respicirung der ihnen untergebenen Pfarren auch auf das Schulwesen zu wachen, den Ortspfarrern aber bey Gelegenheit der alle Jahre mit Anfang des Schulkurses abzuhaltenden Predigt auf diesen Gegenstand das vorzügliche Augenmerk zu richten, und die Nützlichkeit dieser heilsamen Schulanstalt dem Volk wohlbegreiflich zu machen, nebstbey aber dasselbe durch überzeugende Beyspiele von der guten Wirkung der Schulen zu überführen. So werden auch die Kreisämter und Grundobrigkeiten angewiesen, auf die Erfüllung dieses Befehls zu wachen, und sowohl bey christlichen als

jüdischen Schulen die Aeltern zur Absendung ihrer Kinder in die Schule mit der Bedrohung zu ermahnen, daß mau sonst gegen die dagegen Handelnden mit Zwang, und scharfer Bestrafung vorzugehen sich veranlasset sehen würde.) 1788 Oct. 31. (Tyrol) 1) jedes schulfähige Kind, Knabe oder Mädchen vom 6 bis einschließlich des 12 Jahres ihres Alters ist verbunden die öffentliche Schule zu besuchen, und wenn nicht Krankheit hindert, oder von einem geprüften Lehrer zu Haus der Unterricht ertheilet wird, hat hier keine Entschuldigung, keine Ausnahme Statt. 2) Jedes Kind hat mit Anfange des Schuljahrs in der Schule zu erscheinen, und damit der Fortgang der Fleißigen auf keine Weise gehemmet, den Aeltern selbst aber ein Beweis von der Ordnung, welche in öffentlichen Schulen herrschen soll, gegeben werde; so wird allen Lehrern geboten, nach den ersten 14 Tagen eines jeden Schulkurses kein Kind mehr in die Schule aufzunehmen: es wäre dann, daß Krankheit oder ein anderer sehr wichtiger Umstand dasselbe früher zu erscheinen abgehalten hätten. 3) Diejenigen Kinder hingegen, welche entweder mit einer wirklichen, oder einer anhaltenden, oder wohl gar mit einer ansteckenden Krankheit, worunter vorzüglich jede Gattung des Ausschlags gehört, behaftet sind, haben in so lange von den öffentlichen Schulen wegzubleiben, bis ihre Gesundheit vollkommen hergestellet ist. 4) Alle schulfähigen Kinder, sie mögen die öffentlichen Schulen besuchen, oder zu

Hau-

Hause durch einen geprüften Hauslehrer unterrichtet werden, müssen, wenn sie ein öffentliches Zeugniß bedürfen, der Prüfung bey der Normal- oder Hauptschule nach Unterschied des Endzweckes, zu welchem das Zeugniß zu dienen hat, sich unterwerfen. In dieser Absicht wird auf die vermöge k. k. Hofdekrets vom 5., und Gubernialintimatums vom 20. December 1785 allgemein kundgemachten Vorschriften, bey welchen es seyn unabänderliches Verbleiben hat, vollen Inhalts sich bezogen. 5) Ein dergleichen Zeugniß, und zwar von einer Normal- oder Hauptschule ist sowohl den Jünglingen, welche zu Hause den Unterricht empfangen, als auch denjenigen, welche in den öffentlichen Schulen ihn erhalten, zur Aufnahme in das Gymnasium, oder auch in die Logik, wenn sie die Gymnasialgegenstände sich zu Hause eigen gemacht hätten, nöthig; zur Aufdingung bey Handwerkern aber ist von einer Trivialschule das Zeugniß, daß derjenige, welcher aufzudingen ist, wenigstens durch zwey Jahre die Schule besuchet habe, hinlänglich 6) Damit aber die Schüler, welche den Normalunterricht zu Hause empfangen, in den Lehrgegenständen selbst zweckmässig unterwiesen, und zur öffentlichen Prüfung an einer Normal- oder Hauptschule gehörig vorbereitet werden; so wird von nun an nicht mehr gestattet, daß Stunden- oder Privatlehrer einen solchen Unterricht in Oertern, wo Normal- oder Hauptschulen bestehen, ertheilen mögen, wenn sie nicht bey einer Normal- oder

Hauptschule die Lehrart sich eigen gemacht, und ein Zeugniß von der darüber ausgestandenen Prüfung, und dabey gezeigten Fähigkeit erhalten haben. 7) Nur in den von Normal- und Hauptschulen weit entlegenen Oertern auf dem Lande wird für jetzt, da es an einer zureichenden Anzahl geprüfter Hauslehrer gebricht, noch zugegeben, daß Kinder in den zur 3 Normalclassen gehörigen Gegenständen von Landgeistlichen, oder auch andern ungeprüften Lehrern, immer jedoch mit Vorwissen des Schulkreiskommissärs unterrichtet werden. Es müssen aber auch diese unterwiesenen Kinder bevor sie zu den lateinischen Schulen übertreten, bey der nächsten Haupt- oder Normalschule sich zur Prüfung stellen, und Prüfungszeugniß vor ihrer Aufnahme in das Gymnasium dem Präfekten übergeben. 8) Bemittelte Aeltern schulfähiger Kinder haben für diese das Schulgeld, sie mögen Knaben oder Mädchen seyn, und die Schule besuchen oder nicht, zu bezahlen, und hiervon sind nur solche Familien befreyt, welche ihren Kindern entweder zu Hause den vorschriftmässigen Unterricht durch geprüfte Instruktoren beybringen lassen, oder welche arm sind, das ist: sich und ihre Familie schwer zu ernähren vermögen, deren Kinder folglich von Bezahlung des Schulgeldes freygesprochen werden. 9) Diejenigen Aeltern aber, welche in keinem der erstbestimmten Fälle sich befinden, und ihre Kinder weder zur Schule abschicken, noch zu Hause vorschriftmässig unterrichten lassen, sollen das

doppelte Schulgeld zahlen, welches auf Schulerfordernisse zu verwenden, und hier in der Stadt von dem Magistrate der Landesstelle, auf dem Lande aber von der Obrigkeit den Schulkreiskommissärs zu verrechnen, und ordentlich auszuweisen ist. 10) Die armen Aeltern, welche ihre Kinder in die Schule zu schicken vernachlässigen, sind im ersten Betretungsfalle zu warnen, dann ist ihnen das Almosen, das sie etwa genießen, zurückzuhalten, und bey fernerer Widersetzlichkeit nach Maßgebung der bestehenden allerhöchsten Verordnnng mit öffentlicher Arbeit zu bestrafen. 11) Alle Schüler, sobald sie von der Normal- oder Hauptschule oder von dem in Normalgegenständen zu Hause erhaltenen Privatunterricht auszutreten, und in die lateinischen Schulen überzugehen gesinnet sind, sollen die bey Normal- und Hauptschulen ihnen ertheilten Zeugnisse vor dem Eintritte in die Gymnasien dem Präfekte vorlegen; und dieser hat, wenn die Zeugnisse nicht wenigstens die zweyte Fortgangsclasse angeben, die Jünglinge nicht anzunehmen, sondern sie zu einer neuen Prüfung zurückzuweisen. 12) Wenn sich aber dergleichen Schüler auf anderen Gymnasien des Landes bereits befänden, folglich allererst dann nach Insbruck in der Absicht kämen, um in das Licäum überzutreten so müssen solche Schüler vor ihrem Uebergange zur Philosophie den erforderlichen Gymnasial- und Normalschulzeugnissen bey dem Director der philosophischen Fakultät sich melden; und dieses wird deswegen

verordnet, weil man wahrgenommen hat, daß die Vorschrift, vermöge welcher kein Schüler ohne vorgängige Prüfung bey einer Normal- oder Hauptschule in das Gymnasium aufgenommen werden soll, bey den lateinischen Schulen außer der Hauptstadt öfters außer Acht gelassen wird. Da 13) der Normalunterricht auch im Brixnerischen und Trientnerischen eingeführet ist; so haben auch die von daher aus den teutschen Schulen zu einem der unter der allgemeinen Aufsicht stehenden Gymnasien, oder aus Gymnasien jener Bezirke zu den höheren Studien Uebertretenden die vorgeschriebenen Zeugnisse von dem erhaltenen Normalunterrichte beyzubringen. S. Duldung 1786 Aug. 8. (c)

Schulbücher: 1785 Febr. 14. der in Innerösstreich erschienene sogenannte katechisirte, und zergliederte Auszug des grossen Katechismus zum Gebrauche der Seelsorger, und Schullehrer wird verbothen, und ist der Gebrauch desselben weder den Schülern, noch Lehrern, und Katecheten zu gestatten; auch dürfen keine Bücher zum Gebrauche für Schulanstalten ohne von der Studienhofcommission erhaltenem Imprimatur erscheinen. S. Schule, teutsche, 1773 Dec. 6. 1776 Febr. 1.

Schuld, s. Milizschuld.

Schule, lateinische, s. Gymnasium; Universität.

Schulerrichtung: 1770 April 9. da, wo bisher Gymnasien von 6 Classen bestanden, sol-

sollen Hauptschulen mit 4 Classen errichtet werden.) 1785 März 24. nicht nur bey Pfarren und Lokalkapellaneyen, sondern auch an jenen Orten, wo im Umkreise von einer halben Stund 90 bis 100 schulfähige Kinder sind, eine Gemeinschule zu errichten. 2) Zur Errichtung dieser Schulen sollen die Grundobrigkeiten, die Gemeinden und die Patronen jedes das Drittel beytragen; jedoch sind jene kleine Obrigkeiten, welche zugleich Patronen sind, und also zween Drittheil beyzutragen hätten, in dem Fall, wenn ihre Mittel dazu nicht hinreichen, welches eine genaue kreisämtliche Untersuchung bestimmen soll, aus dem Schulfund zu unterstützen. 3) Soll da, wo bisher aus dem Abgange der Schulen das Patronatsrecht nicht bestanden hat, es den Gemeinden und Grundobrigkeiten freygelassen werden, dasselbe anzunehmen. 4) Hat es bey der bisherigen Beobachtung und Ausmessung des Schulgeldes auf dem Lande, in Städten und Märkten ohne Unterschied des Geschlechts unabänderlich zu verbleiben. 5) Sollen alle armen Kinder, Knaben oder Mädchen von der Entrichtung des Schulgeldes befreyt seyn. 6) Sind unter den armen Kindern, welche den unentgeltlichen Unterricht zu genießen haben nicht blosse Bettelkinder, sondern auch die Kinder der mittellosen Inleute, der Kleinhäusler, und aller jener zu verstehen, die sich und ihre Familie schwer ernähren. Die Beschreibung der armen Kinder hat unter dem Vorsitze des Beamten und Pfarrers

mit Beyziehung des Gemeingerichts zu geschehen. 7) Ist, um den Aeltern den scheinbaren Vorwand zu benehmen, daß sie ihre Kinder zu Hause nöthig haben, die Einleitung zu treffen, daß die Schüler in Trivialschulen in zwo Klassen, nähmlich in die Buchstabenkenner, und Buchstabierer, dann in die Leser, und Schreiber abgetheilt, und mit der einen Vormittags, mit der andern aber Nachmittags Schule gehalten werde. 8) Nach dieser Abtheilung der Schüler ist auf 90 bis 100 schulfähige Kinder in dem Umkreise einer halben Stunde ein Schullehrer, auf 50 darüber ein Gehülfe anzustellen. 9) Haben sich die Dorfschullehrer, da sie unentgeltlich wohnen, und meistens mit kleinen Wirthschaften versehen sind, derzeit mit einem Gehalte von jährlichen 130 fl., und die Gehülfen mit einem jährlichen Beytrage von 70 fl. zu begnügen. Doch werden diese Gehalte in der Zukunft, wenn man ein Mahl von der Zulänglichkeit des Fundes versichert seyn wird, auf 150 fl. und respektive 80 fl. nach gemachter gründlichen Anzeige über den ganzen Schulenstand erhöht werden können. 10) Erstreckt sich diese Gehaltausmessung nur auf jene Lehrer und Gehülfen, welche derzeit am Schulgelde und andern Zuflüssen nicht 130 und respektive 70 fl. jährlich genießen, und ist jenen, die mehr ziehen, an ihrem Einkommen nichts zu benehmen. 11) Sind die Zulagen auf die Besoldungen sowohl für die schon vorhandenen Lehrer und Gehülfen, um selbe auf den fes-

gesetzten Betrag zu bringen, als auch für die neuanzustellenden aus dem Schulfund, und soweit dieser nicht hinreicht, aus dem Religionsfund zu bestreiten. 12) Ist das Schulgeld zur Beseitigung aller Unannehmlichkeiten, die aus der willkürlichen Abreichung desselben im Gelde oder Naturalien entstehen, in Baaren, und zwar für alle schulfähigen Kinder, die nicht unter die Armen gerechnet sind, sie mögen die Schulen besuchen oder nicht, abzuführen, und nicht mehr von den Schullehrern, sondern von den Ortsgerichten selbst monathlich zu sammeln, und im Beyseyn der Pfarrer, Beamten und Schulaufseher an die Schullehrer zu bezahlen. Auf gleiche Art ist auch die nebst dem Schulgelde an einigen Orten gewöhnliche Naturaliensammlung, um den Schullehrern die Zeit zum Unterrichte nicht zu entziehen, und sie nicht zu Sammlern, die von der Gemeinde abhängen, zu machen, des Jahrs ein Mahl oder zwey Mahl zur rechten Zeit durch das Ortsgericht vorzunehmen. 13) Ist durch die Kreisämter noch ein Mahl kund zu machen, daß die Schullehrer selbst, wenn sie von den Gemeinden angestellt werden, nicht unbilliger Weise beunruhiget, in ihrem Amte geirrt, noch weniger ohne Vorwissen der Schulvisitatoren und der Landesstelle abgedankt, ohne diese auch keine neue aufgenommen werden sollen, wie dann dergleichen Schullehrer von der Landesstelle ihre Bestätigung, und von den Kreisämtern ihre Anstellungsdecrete zu erhalten haben. 14) Wird den

in jedem Kreise anzustellenden Visitatoren der den ersten Kreiskommissären ausgemessene Gehalt, und zur Bestreitung der Fuhrlohns = Mauth = und Korrespondenzkosten ein Pauschquantum von jährlichen 150 fl. bewilliget, welche Beträge ihnen aus den Normalschulfund einsweilen zu verabfolgen sind. In allen übrigen Punkten, welche die Einrichtung der teutschen Schulen auf dem Lande und in den Städten betreffen, hat es bey der vorgedachten höchsten Vorschrift vom 16. October 1783 sein Bewenden. S. Duldung 1781 Oct. 13. (I) 1782 Aug. 23., 1786 (Seite 470 (b); Kloster 1781 Febr. 7.

Schule, teutsche. Der erste Grund zur zweckmässigen Verbesserung der Volksschulen ward im Jahr 1764 in Tyrol geleget. Ich hab hierüber umständlich in der Beschreibung dieses Landes im zweyten Bande meines geographischen Handbuches gehandelt. Der Grund zur einer gänzlichen Verbesserung der sämmtlichen Volksschulen in den teutschen Erblanden hat Herr Joseph Meßmer, aus Schwaben gebürtig, k. k. Hofschreibmeister (jetzt Rector der teutschen Stadtschulen in Wien) im Jahr 1770 gelegt, da er einen anonymischen Vorschlag in dieser Sache an die Höchstsel. Monarchinn Marie Theresie gesandt hat; welchen (Vorschlag) der sel. Freyherr von Gebler, damahligen Staatsrath, auf das Thätigste unterstützt hat. Die erste Folge dieses Vorschlages war die Errichtung einer Normalschule in Wien. — Nun folgen in chronologischer Ordnung,

rung, die Volksschulen betreffenden Anordnungen: 1770 Oct. 22. Ihre Maj. von den wichtigen Vortheilen, welche dem Staate durch die glückliche Bildung guter Christen, und nützlicher Bürger verschaffet werden; überzeugt, haben die künftige Erziehung der gesammten Jugend Dero Unterthanen in den Erbländern nicht nur der höchsten landesmütterlichen Vorsorge würdig geachtet, sondern vielmehr dieselbe zu einem Hauptgegenstande gemacht, und daher zur Hintanhaltung derjenigen Nachtheile, welche gemeiniglich aus den Gebrechen einer vernachlässigten Schulverfassung entstehen, die obere Aufsicht über das ganze gemeine teutsche Schulwesen in gesammten Ländern einer eigenen, aus geistlichen und weltlichen Rathsgliedern zusammengesetzten Kommission anvertrauet, damit nach und nach eine gute Ordnung, und Schulverbesserung eingeführet und Jedermann die Gelegenheit verschaffet werde, sich die Grundsätze des Christenthums, so wie die Pflicht seines künftigen Berufs als Bürger des Staats, in der zarten Jugend beyzulegen. Um diese auf die allgemeine Wohlfahrt gerichtete Absicht in vollem Maße, und mit einem ungezweifelten Erfolge zu erreichen, ist verordnet worden, daß der Anfang dieses heilsamen Werkes mit Errichtung einer Normalschule gemacht werde. In dieser Normalschule soll nicht nur die Jugend in verschiedene Classen abgetheilt, nach einer neuverbesserten, und mit keinem Gedächtnißzwange verbundenen Lehrart, in den Glaubenslehren, im

Lesen, Schreiben und Rechnen, wie auch in den Grundlehren der teutschen Muttersprache, in der regelmässigen Anwendung derselben bey vorkommenden Geschäften des gemeinen Lebens, in der Erdbeschreibunst, in der Religions- und Vaterlandsgeschichte, in den Regeln der sittlichen Klugheit, und Wohlanständigkeit gründlichen Unterricht, durch eigens hierzu bestellten geistlichen und weltlichen Lehrern, empfangen; sondern es werden auch daselbst künftige Schullehrer zur ausübenden Kenntniß aller obigen Wissenschaften, und der mit dem Lehramte verbundenen praktischen Vortheile und Pflichten angeführet werden.) 1771 Oct. 8. die Pfarrer sollen auf den Unterricht der Soldatenkinder besonderen Fleiß verwenden.) 1772 Aug. 1. der Saganische Katechismus wird für die teutschen Schulen vorgeschrieben.) 1774 Febr. 12. — Ihre Maj. sehen durch die Aufhebung des Jesuiten Ordens, welcher den Unterricht der Jugend seit 200 Jahren fast allein besorgt habe, sich veranlaßt, auf die künftige nöthige Unterweisung der sämmtlichen Unterthanen, und auf das ganze Studienwesen besonders das Augenmerk zu richten; zu diesem Ende haben allerhöchst Dieselben nicht nur allein das ganze von der aufgehobenen Societæt eingezogene, und nach Versorgung der Mitglieder, und Bedeckung der gottseligen Stiftungen verbleibende Vermögen, wie bereits in dem Patente vom 9. Oct. des jüngst verflossenen Jahrs öffentlich erkläret worden, bestimmet, mithin auch beschlossen, solches durch ei-

ne eigene Kasse, mittels der Hofkammer verwalten zu lassen, mit dieser aber alle den Lehrstand betreffenden öffentlichen Stiftungen, was Namens, und Ursprungs solche seyn mögen, in Verhältnisse zu halten, sofort alles dieses durch eine besondere von Ihrer Maj. allein abhängige Studien Coon unter dem Vorsitze Dero wirklich Geheimen Raths, Kämmerers, und Staatraths in inländischen Geschäften des Wohlgebohrnen Herrn Franz Karl Kresel Freyherrn von Qualtenberg verhandlen zu lassen. Die allerhöchst landesmütterlichen Gesinnungen gehen vorzüglich dahin, daß a) jedem Unterthan nach seinem Stand und Beruf der nöthige Unterricht ertheilt, b) daß allenthalben taugliche Lehrer angestellet, und nachgeziegelt, und endlich c) eine gleichförmige, vollständige, praktische, und dauerhafte Studien-Einrichtung getroffen, folglich das Einsehen auf alle Land- und Stadtschulen in der teutschen Sprache, höhere Gymnasien, Kloster-Studien, und Priesterhäuser, dann auf die vorhandenen Akademien, und Universitäten, und endlich auf die in dieser Haupt- und Residenzstadt beschlossene Akademie der Wissenschaften genommen werden solle. Diese allergnädigsten Gesinnungen werden demnach derselben, zu Folge eigenem allerhöchsten Befehl mit dem Auftrage andurch bekannt gemacht, folgende Punkten genau, und unverzüglich zu untersuchen, und darüber seinen Bericht, und Gutachten zu erstatten. 1) Wie die Landschulen dermahl beschaffen, und woraus solche ihren

Auf-

wand bestreiten? Wobey der allerhöchste Wille seye, daß jedermann, nebst dem Katechismus auch im Lesen, dann so viel möglich, im Schreiben, als auch den ersten fünf Specien der Rechnungskunst unterrichtet werde, wozu sowohl die Seelsorger, als die Orts-Obrigkeiten die Auskünften zu ertheilen, und die weiters nöthigen Mittel an die Hand zu geben haben, und da in den Erblanden so vielerley Katechismns vorhanden, so gedenken Ihre Maj. mit Einwilligung der Ordinariorum den besten auszuwählen, und allgemein einführen zu lassen. 2) In was für einem Zustand die Stadtschulen sich befinden, und wovon sie unterhalten würden? Die allerhöchste Absicht gehe dahin, daß der Bürger mit den zu Handwerken, und Künsten nöthigen Kenntnissen sich besser ausbilde. Es werde daher in den Schulen der Municipal-Städte die christliche Glaubenslehr, die Pflichten eines Menschen, und Christen, und etwas von der biblischen Geschichte weiters das Lesen, und Schreiben, die Schönschreibkunst in Ansehung der Grundstriche, und Kurrentschrift, auch etwas von der Sprachlehre der teutschen Sprache, die Rechenkunst, die historische Kenntniß der Künste, und Wissenschaften und etwas von der Vaterlandsgeschichte, und neuer Geographie gelehrt werden, von welchen allen noch dazu in den Hauptstädten ein etwas erweiterter Unterricht, nebst der Verfassung brauchbaren schriftlichen Aufsätzen gegeben werden würde. Und weil hierin eine gleichförmige nach

der

der hiesigen Normal-Schule eingerichtete Lehrart einzuführen höchst nothwendig sey; so werden in den ersten Tagen des künftigen Monaths März allhier Vorlesungen für dergleichen normalmässige Lehrer abgehalten werden, worzu jene aus jedem Erblande, welche zu dergleichen Lehrämter vorzüglich Lust, und Fähigkeit besitzen, auch noch nebst der Muttersprache die teutsche innen hätten, sich anher begeben sollten, um in der Methode unterricht zu werden, und solche weiters in dem Lande verbreiten zu können. 3) In welchen Orten die vorigen lateinischen Schulen der Societæt zu belassen, oder in Normal-Schulen zu verwandeln? dann was für andere lateinische Schulen die Piaristen, und übrigen geistlichen, oder weltlichen Lehrer versehen? Wobey sie ebenfalls den Ausweis aller dahin gehörigen Einkünften anzumerken hätten. 4) Ob nebst den vor der vormahligen Societæt versehenen, auch andere, und welche Oerter vorhanden seyen, worin Philosophie, Theologie, und höhere Wissenschaften durch andere Ordensgeistliche, oder sonstige Lehrer vorgelesen, und woraus sie unterhalten würden. — — 5) Werde die Landesstelle von jedem Gymnasio, wo entweder nur die niederen Schulen oder auch zugleich einige höheren Wissenschaften vorgelesen werden, die hier beygehende Tabelle auszufüllen haben. 6) Ob in den Bischöfl. oder anderen Städten Priesterhäuser vorhanden? Im welchem Fall eine andere so, wie die obige Tabelle auszufüllen, zugleich auch von

den

Ordinarien die dermahlige Anzahl der Alumnoren, und ob solche nach dem Bedürfniß der Diöcese zu vermehren wäre? abzufordern, und dabey anzumerken komme, wie stark die ersteren gestiftet, und wie viel für die letzteren erforderlich wäre? Wo keine Priesterhäuser in der Diöces vorhanden seyn, wären Ihre Maj. gesinnt, für deren Errichtung zu sorgen, um darin gute Seelsorger zu ziegeln, nur sollten die Bischöfe die hierzu anwendbaren Funds anzeigen, und den Aufwand sowohl für die Vermehrung der Alumnen, als für die Errichtung neuer Priesterhäuser genau berechnen, welche Rechnungen sonach mit ihrer der Landesstelle — — Anmerkungen hierher zu begleiten seyn. In diese Priesterhäuser hätten nur Leute von 20 Jahren zu kommen, und bis Ende des ganzen 5 jährigen theologischen Kurses zu verbleiben, so auch in den zwey letzten Jahren in dem Predigamte, Katechisirung, und anderen pfarrlichen Verrichtungen zu üben. Diese allerhöchste Gesinnungen seyen nun den gesammten Ordinarien mit dem weiteren Auftrage zu bedeuten, daß sie die hierüber zu machen nöthig findenden Erneuerungen beyfügen sollen; gleichwie Ihre Maj. Sich zu deren bekannten Gottseligkeit allergnädigst versehen, daß sie dieses heilsame Werk zu unterstützen, um möglichst zu beförderen sich angelegen seyn lassen werden; endlich hätten sie auch sowohl die Plane, und Einrichtungen der bereits vorhandenen, als auch der neu zu errichtenden Priesterhäuser mit Beyrückung der Anzahl

der

weltlichen Priester ihrer ganzen Dioces durch die Landesstelle — — einzuschicken. 7) Habe dieselbe einen dem Werk gewachsenen Referenten zu benennen, und anhero namhaft zu machen, dieser könnte sich mit dem betreffenden öffentl. Lehrer verabreden sodann aber würde er für den genauen Vollzug der allerhöchsten Befehle besonders Red- und Antwort zu geben haben, und sollen die dießfalls hierher zu machenden Anzeigen, nach Art eines Protokolls, in der möglichsten Kürze einbegleitet, und in folgenden Abtheilungen jede mit besonderen Bogen verfaßt werden. a) Land und Stadtschulen in der teutschen Sprache. b) Lateinischen Schulen. c) Oerter, wo höhere Wissenschaften vorgetragen werden. d) Priesterhäuser. e) Bibliothecken, Wo welche sind? 8) Würden die Lehrämter alle durch Concurs vorgeben werden, wobey folgende Maßregeln zu beobachten wären. a) Daß die Lehrämter, welche durch diesen Weg vergeben werden sollen, bey Zeiten öffentlich kund gemacht werden. b) In Ansehung des Gehalts könne nichts gewisses ausgemessen, sondern nur überhaupt die Versicherung einer anständigen Besoldung zugesagt werden, weil solche erst alsdenn nach der Fähigkeit und Ruhm des Lehrers zu bestimmen, und auch nach Maß der Verdienste allenfalls zu vermehren seyn wird. c) Da Wissenschaften ohne Sitten nur eine Schule des Verderbens werden können, so sey keiner dessen Aufführung zweydeutig, zum Koncurs zu lassen. d) Auch jene wären davon

aus-

auszuschlüssen, die nicht glaubwürdig sich aus-weisen können, den Theil, wovon sie Lehrer wer-den wollen, wohl erlernt, oder auch getrieben zu haben, weil man sonst die Zeit mit unnützen Prüfungen vergeblich versplittern würde. e) Bey gleichen Eigenschaften wären gesunde, und in be-sten Jahren befindenden Mitwerber den alten, und gebrechlichen vorzuziehen, in der Betrachtung, daß die letzteren schwerlich sich mehr bilden, am wenig-sten aber die mit dem Lehramte, wenn man an-ders demselben rühmlich vorstehen wolle, verknüpf-ten grossen Bemühungen ausdauern, folglich in we-nigen Jahren der Studienkasse zur Last fallen wür-den. f) Die Art der Prüfung selbst wurde in der schriftlichen Beantwortung verschiedener den in einem Zimmer ohne Buch versammelten Com-petenten in die Feder zugleich dictirten wichtigen Fragen, dann in der mündlichen Erklärung aus dem Stegreife einer durch das Loos zu wählenden Materie bestehen, um sich dadurch sowohl der Ordnung, und Fertigkeit im Vortrage als der Schreibart zu versichern. Die Personen, unter deren Aufsicht der Koncurs anzuhalten wäre, halten Sich Ihre Maj. bevor, für jedes Land allergnädigst zu bestimmen. Endlich g) sollten bekannte, und wahrhaft berühmte Männer zu-gleich sich melden, so wäre billig denselben die-se Prüfung nachzusehen, und auf andere Art, was man von solchen zu hoffen hätte? zu über-legen, welches zugleich bey Ausschreibung des Koncurses bekannt gemacht werden müßte. 9)

Wk.

Wäre die Lehrart aller Ordensgeistlichen einzusehen, und ihnen in Voraus einzubinden, daß sie die Gleichförmigkeit mit den Studien der Universitäten zu beobachten hätten. Schlüßlich 10) Werde derselben im höchsten Namen scharf eingebunden, dieses heilsame Werk, wo Gefahr auf den Verzug hafte, möglichst zu betreiben, und zu beförderen. Bey so vorausgesetzter Resolution verstehe es sich mithin, wie es vorzüglich darauf ankomme: a) Alle dasige hohe und niederen Schulen, Seminarien und Konvicten zu entdecken, welche auch von andern Welt- oder geistlichen Lehrern, nebst den vormahligen Jesuiten besorgt worden. b) die Stiftungen, und alle andere Zuflüsse, welche zu dem Unterricht der Jugend gewidmet sind, ausfindig zu machen, sofort c) diese Gegenstände in der vorgelegten Formular auszuführen, und die zur Sache dienlichen Anmerkungen beyzubringen. d) Alle diese Auskünfte aber nicht eben auf ein Mahl, sondern je nach Maß, als solche in einem Ort vollständig erhoben seyn werden, anher zu beförderen. Uebrigens wird die ganze Studien Einrichtung in allen obigen Theilen in der hiesigen Haupt- und Residenzstadt am ersten zu Stand gebracht und sohin den Länderstellen zur Nachahmung und gleichförmigen Ausführung vorgeleget werden, wo sodann, und nicht eher der zur ordentlichen Besetzung der Lehrämter festgesetzte Koncurs auszuschreiben seyn wird.) 1774. Dec. 6. Schulordnung für die sämmtlichen Erblanden §. 1. Damit das gesammte

Schul-

Schulwesen in die gehörige Ordnung gebracht, und in solcher zu allen Zeiten erhalten werde, verordnen Wir hiemit zu vörderst, daß in jeder Provinz Unserer Staaten aus der Landesstelle eine eigene Schulkommission solle bestellet werden, welche wenigstens aus zweyen, nach Thunlichkeit aber aus dreyen Räthen der besagten Landesstelle, aus einem Sekretär, mit Zuziehung des Directors der Normalschule, bestehen muß, und wovon die Mitglieder Uns zur Genehmigung sollen nahmhaft gemacht werden. Wir sind dabey bedacht, diesen Kommissionen von Zeit zu Zeit zu ihrem Verhalte die Anweisung zu geben, überhaupt aber wird denselben obliegen, dermalen die Einleitung, und Errichtung der teutschen Schulen des ganzen Landes, welche sie sammt ihren Lehrern, soviel die Schulsachen betrift, unter ihrer Aufsicht haben soll, in Zukunft aber die Beybehaltung der vorgeschriebenen Lehrart sowohl, als die Handhabung, und den Vollzug dieser Unserer General-Verordnung zu besorgen, wie sie denn von Zeit zu Zeit sowohl über den Fortgang des Schulwesens, als über die Unserer Entscheidung bedörfenden Vorfälle ihre berichtliche, und gutächtliche Anzeigen an Uns wird zu erstatten haben.

§. 2. Die gesammten teutschen Schulen aber sollen von dreyerley Art, nähmlich: Normalschulen Hauptschule, und gemeine, oder Trivialschulen seyn. Normalschulen heißen nur diejenigen Schulen, welche die Richtschnur aller übrigen Schulen in der Provinz sind. Daher soll in jeglicher

Pro-

Provinz eine einzige Normalschule, und zwar an dem Orte, wo die Schulkommission ist, angeleget werden, nach welcher sich alle übrige Schulen des Landes zu richten haben. In derselben müssen die Lehrer für andere teutsche Schulen gebildet, und in allen nöthigen Dingen wohl unterwiesen, oder wenigstens die anderwärts gebildeten genau geprüfet werden, wenn sie irgendwo in der Provinz wollen angestellet werden. Jede Normalschule muß mit einem Direktor, und mit 4 bis 5 Lehrern, worunter ein geistlicher Katechet seyn soll, besetzet seyn, um alles Vorgeschriebene lehren zu können. Teutsche Hauptschulen werden in gröſseren Städten, auch wohl in Klöstern, wo es darzu Gelegenheit gibt, anzulegen, und dergestalt zu vertheilen seyn, damit in jedem Viertel, Kreise, oder Distrikte des Landes wenigstens eine solche Hauptschule vorhanden sey. Gemeine Teutsche, oder Trivialschulen endlich sollen in allen kleinern Städten und Märkten, und auf dem Lande, wenigstens an allen Orten seyn, wo sich Pfarrkirchen, oder davon entfernte Filialkirchen befinden. §. 3. Die Absicht ist hierbey keinesweges, alle diesen Schulen neu zu errichten, und überal neue Lehrer zu stiften, vielmehr sollen vorzüglich die bereits vorhandenen Schulen gehörig eingerichtet, die schon angestellten Schulleute zu Beobachtung der für Unsere Erblande bestimmten Lehrart angewiesen, bey Anstellung neuer Schulleute aber von der Schulkommission der Provinz darauf gesehen werden,

den, damit keiner ein Schulamt erlange, oder einen Dienst, mit welchem vorher das Unterweisen in Schulen ist verbunden gewesen, wirklich antrete, welcher nicht in der hier vorgeschriebenen Unterweisungsart wohl unterrichtet, und in der Normalschule bey der hierüber mit ihm angestellten Prüfung tüchtig ist befunden worden. Das Recht, also Schulen zu halten, und die Jugend zu unterweisen, verbleibt ferner allen denjenigen geistlich und weltlichen Standes männlich und weiblichen Geschlechts, welche bisher in dem Besitze desselben gewesen sind. Es müssen aber die Schulen insgesammt nach der allgemeinen festgesetzten Art, sobald es möglich ist, eingerichtet, und in allen Dingen, ohne irgend eine Ausnahme von der Schulkommission der Provinz, in der sie sich befinden, abhängen, und die Anordnungen derselben müssen in Absicht sowohl auf die Lehrart, und Lehrgegenstände, als auch auf sonstige Verfügungen gehörig befolget werden. Ganz neue Schulen hingegen sollen nur dort angelegt werden, wo dermahl keine vorhanden, doch aber nöthig sind; imgleichen, wo dermahl keine vorhanden, doch aber nöthig sind; imgleichen, wo die Jugend eines Orts zu zahlreich ist, als das sie in den bereits vorhandenen Schulen könnte untergebracht werden; in welchem Fall derley Schulen hauptsächlich auf Kosten der Gemeinde, die hieraus den unmittelbaren Nutzen zieht, jedoch mit Beytritte der Herrschaft, als welche an den Vortheile, aus den Schulen wohlgesittete, und

brauch-

brauchbare Unterthanen zu erhalten, Theil nehmen, und mit Hülfe anderer etwa noch ausfindig zu machenden Zuflüße neu zu erbauen, oder nach Erforderniß herzustellen seyn werden, daß über die Nothwendigkeit der Errichtung selbsten, und der etwa vorzunehmenden Vermehrung der Lehrer zu urtheilen, den Beytritt eines jeden Theiles zu den Kosten der Schulgebäude zu behandeln, und zu bestimmen, bey dem Ermessen der Schulkommission der Provinz, jedoch nach vorher hierzu eingeholter Genehmigung der Landesstelle beruhen solle, welcher letzteren obliegt, im Falle eines gegen den Antrag der Schulkommission sich ereignenden Anstandes hierüber, und zur endlichen Entscheidung die Anzeige an uns zu machen. Wenn neue Schulgebäude aufgeführet, oder alte eingerichtet, und verbessert werden, müsse darinn so viele Schulstuben angelegt werden, als Lehrer zugleich unterrichten, indem zween, oder mehre zu gleicher Zeit bey der bestimmten Lehrart in einer, und eben derselben Stube nicht unterweisen können. Und da es nöthig ist, daß die Schüler durch die häuslichen Geschäfte der Weiber, Kinder, und Dienstleute der Lehrer nicht gestöret werden, mithin das die Schulstuben durchaus nicht zu irgend einem anderen Gebrauche dienen, so muß die Schulstube auch sogar auf dem Lande von der Wohnung des Schulmeisters abgesondert seyn, folglich wo diese Absonderung nicht ist, muß gleich den ersten Sommer nach Kundmachung dieses Patents, oder sobald möglich, entweder

an das dermahlige Schulgebäude, wenn es ohne gar zu große von der Gemeinde, oder denjenigen, denen die Erhaltung des Schulgebäudes obliegt, zu tragende Kosten geschehen kann, eine neue Stube angebauet, oder ein dazu schicklicher Raum im Hause selbst mit der Absicht auf die Zahl der zur Schule gehörigen Kinder eigerichtet werden. Bey dem Erbauen solcher Schulstuben ist nicht nur auf den nöthigen Raum, und den Einfall eines genugsamen Lichtes, wie nicht minder in Haupt- oder größeren Schulen auf einen geraumigen Ort zur Vornehmung der Prüfungen der Bedacht zu nehmen, sondern auch Sorge zu tragen, daß die Schule mit Bänken, Tischen, Schultafeln, Dintenfässern, und anderem nöthigen Geräthe, wie auch mit einem verschlossenen Schränkel zur Bewahrung der Bücher versehen sey. §. 5. In den Normalschulen sind viererley Hauptgegenstände zu lehren: a. die Religion, und diese zwar 1) Nach den gewöhnlichen Lehrbegriffe, das ist, nach Anleitung des in der Diöces gebräuchlichen Katechismus, doch uur in dem Fall; wenn ein eigener in dem Kirchensprengel durch den Bischof bereits eingeführet ist. Außer dem muß man man sich des hier zu Wien für die Normalschule aufgelegten, und von den Bischöfen gebilligten Katechismus bedienen. 2) Systematisch, aus demjenigen eigens zu dem Ende verfaßten Lesebuche, in welchem, der Einförmigkeit wegen, die Lehren des Katechismus in ihrer Verbindung vorgetragen werden. 3) His-

storisch, damit die Jugend erlerne, bey welcher Gelegenheit, und wann die göttlichen Offenbarungen geschehen, welche Vorschriften für unsere Handlungen, und bey welcher Gelegenheit sie sind ertheilet, und bekannt gemacht worden. 4) Ist noch aus der Sittenlehre das Vornehmste, und für jedermann gehörige gleichfalls aus dem Lesebuche der Jugend beyzubringen. b.) Andere unentbehrliche, und für alle Stände nöthige Dinge als das Buchstaben kennen, Buchstabiren, Lesen das Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Rechnungführen, und was zum wohlanständigen Betragen, oder zur Sittsamkeit gehöret. c.) Lehrgegenstände, welche theils als Vorbereitungen zum Studieren dienen, theils aber solchen Personen nützlich sind, die dem Wehr- und Nährstande besonders aber der Landwirthschaft, den Künsten und Handwerken sich widmen wollen. Diese Lehrgegenstände sind die Sprachlehre in der Muttersprache, eine Anleitung zu den meistens vorkommenden schriftlichen Aufsätzen; eine Anleitung zur lateinischen Sprache, sa wie solche denen kan nöthig seyn, welche in die lateinischen Schulen übergehen, ingleichen für jene, welche Apotheker, und Wundärzte ꝛc. werden, oder mit der Feder ihr Brot gewinnen wollen; Die vornehmsten Grundsätze aus der Kaltungskunst, und allenfalls auch aus der Landwirthschaft; Eine historische Kenntniß von Künsten, und Handwerken, und was deßhalben aus der Naturlehre, und Naturwissenschaft zu wissen nöthig, und nützlich

in so weit es nach den Fähigkeiten der Jugend füglich geschehen kann. Daselbst soll auch der Jugend etwas aus der Geschichte, und Erdbeschreibung, besonders in Absicht auf das Vaterland, die Anfangsgründe der Feldmeß- und Baukunst, auch Mechanik, in gleichen das Zeichnen mit den Zirkel, und Linial sowohl, als aus freyer Hand beygebracht werden. d) Zur Vorbereitung für künftige Lehrer sind daselbst vorzutragen, und zu erklären die Eigenschaften, und Pflichten rechtschaffener Lehrer, die Sachen, darinnen sie unterweisen sollen, die Kenntniß der Methode die Uebung im wirklichen Unterweisen, das nöthigste von der Schulzucht, das Führen der Katalogen, das Betragen bey Untersuchungen. Endlich besonders jenes, was die Hauslehrer, uad Informatoren zu wissen nöthig haben, für diejenigen, nämlich welche sich diesem Amte widmen wollen. In Hauptschulen müssen alle hieroben bey den Normalschulen unter a und b angemerkte Hauptgegenstände, welche unter c vorkommen, so vieles der Jugend beygebracht werde, als nach der Zahl, und Fähigkeit der Lehrer, und nach der Zeit, die sie zum Unterrichte haben, nur immer thunlich ist. In den gemeinen teutschen, oder Trivialschulen der kleineren Städte, Märkte, und Dörfer muß nothwendig gelehret werden. a Die Religion, und deren Geschichte nebst der Sittenlehren, aus dem Lesebuche. b. Das Buchstaben kennen, Buchstabiren, und Lesen geschriebener, und gedruckter Sachen,

chen, die Kurrentschrift, von der Rechenkunst die 5 Species, und die einfache Regel de tri. C Die für das Landvolk gehörige Anleitung zur Rechtschaffenheit, und zur Wirthschaft nach Maßgabe des hierzu verfaßten Büchleins. §. 6. In der Religion zu unterweisen, bleibt in allen Schulen den Geistlichen überlassen. Bey den Normal und Hauptschulen sind eigene geistliche Lehrer hierzu anzustellen, welche täglich wenigstens eine Stunde zu unterrichten, den Katechismus, die Religionsgeschichte, die Sittenlehre, die Episteln und Evangelien zu erklären haben. Es erfodert die Pflicht der Pfarrherrn oder Vikarien wöchentlich zwey Mahl, oder wenigstens ein Mahl zu katechisiren; Da es sich aber sogar in kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande zutragen kann, daß ein Pfarrer der mehrere Schulen hat, nicht in jeder seine Schulen wöchentlich auch nur einmal katechisiren kann, so wollen und verordnen Wir, daß die Ordensobern auf Verlangen Unserer Landesstellen ihre Ordenspeistlichen dahin anweisen sollen, sich ganz und gar unentgeltlich zu Katechisation gebrauchen zu lassen, dergestalten zwar daß ein solcher Pfarrer deshalben nur bey der Lnndesstelle die Anzeige zu machen, sofort diese dtm geistlichen Vorsteher des in Orte befindlichen nächsten Klosters aufzugeben habe, daß selber einen, oder nach Erforderniß auch mehrere seiner untergebenen Geistlichen zum Katechisiren an den Pfarrer anweise, wie Wir dann Uns auch zu dem heil. Religionseifer der sämmtlichen Bischöfe und

Or-

Ordinariate, versehen, daß sie diese Unsere gemeinnützliche Absicht unterstützen helfen, und auch ihres Orts die ihnen untergebenen Ordensobern hiernach anzuweisen bedacht seyn werden. Dieses Katechisiren muß vorschriftmäßig, und unter der Aufsicht des Pfarrers geschehen, auch müssen dergleichen Ordensgeistliche nicht sobald wieder abgerufen, und verwechselt, sondern eine Zeit lang bey dem Katechisiren gelassen werden; Wobey Wir allen jeweiligen Klostervorstehern aus landesfürstlicher Macht befehlen, dieser Anordnung ohne Widerrede, die gehorsamste Folge zu leisten, oder im Weigerungsfalle Unsre höchste Ungnade zu gewärtigen. Die Schullehrer müssen die Erklärungen der Pfarrer, oder Vicarien anhören, und sich solche wohl merken, damit sie im Stande seyn, sie mit den Schülern zu wiederholen. Was an diesen Gegenständen auswendig zu lernen ist, als die erweisenden Stellen aus der heil. Schrift, die tabellarische Disposition der Materien ꝛc. haben die Schullehrer, wenn der Pfarrer, oder Vicarius verhindert würde, es selbst zu thun, den Schülern durch die bekannten Vortheile beyzubringen, und sie darüber auszuhören, auch ist Schullehrern in kleinen Städten, und auf dem Lande bey allzugroßer Beschäftigung des Pfarrers, und seiner Vicarien zuzulassen, daß sie durch Fragen über dasjenige Untersuchungen anstellen, was Kinder aus dem zu Leseübungen bestimmten Buche die Religion betreffend sich gemerket haben. Die übrigen Lehrgegenstände können sowohl von geist-

lichen, als weltlichen gelehret werden, wenn die einen, und die anderen die gehörige Kenntniß in den darüber angestellten Prüfungen bewiesen haben. Die Zahl der Lehrrr in den Hauptschulen hat mit Einschlusse des Directors in 4 oder höchstens 5 derselben zu bestehen; in den gemeinen Schulen der Städte aber ist sich nach der bereits vorhandenen Zahl der Lehrer zu richten, nach welcher die Lehrgegenstände müssen eingetheilt werden; Wie nun diese Eintheilung geschehen soll, wird aus den am Ende dieses Patents angefügten nach der Verschiedenheit der Schulen, und nach der verschiedenen Anzahl der Lehrer eingerichteten mit A. B. C. und D. bezeichneten Lectionskatalogen zu ersehen seyn. Wenn jedoch nach Beschaffenheit der Oerter, und anderer Umstände eine andere Eintheilung nützlich, oder nöthig wäre, so kann solche auf den Vorschlag des Schuldirectors, oder Auffehers mit Genehmhaltung der Schulcommission auch anderst bestimmet werden. Da Wir die Einförmigkeit der Lehrart beobachtet wissen wollen, so haben Wir in dieser Absicht von sämmtlichen Lehrgegenständen, nicht allein zum Gebrauche der Schüler eigene Bücher, und Tabellen, sondern auch für die Lehrer selbsten die nöthigen Anweisungen verfassen, und in dem Methodenbuche vorlegen lassen, aus welchem die letzteren werden zu entnehmen haben, wie sie sich in jedem Stücke ihres Amtes verhalten sollen. Diese Bücher, so wie sie in dem unten angehängten Verzeichnisse E enthalten sind, müssen von allen

Schul-

Schulleuten nach den Umständen jeder Schulen angeschaft, der Inhalt genau befolgt, und die Jugend aus keinen anderen, als aus den Vorgeschriebenen unterweisen werden, doch können sich geschicktere Lehrer, wenn sie wollen, auch anderer Bücher, ähnlichen Inhalts, bedienen, um aus solchen ihre eigenen Kenntnisse zu erweitern. §. 8. Alle Schüler einer Klasse hat jeder Lehrer zusammen zu unterweisen, und besonders das Zusammenlesen recht zu brauchen, er soll sich der Tabellen, und bey minderen Gegenständen der Buchstabenmethode vorschriftmäßig bedienen. Kurz, er muß alles dasjenige genau befolgen, was in dem zum Unterrichte heraus gegebenen Methodenbuch umständlich enthalten ist. Bey dem Unterrichte muß nicht bloß auf das Gedächtniß gesehen, noch die Jugend mit dem auswendig Lernen über die Nothwendigkeit geplagt, sondern der Verstand derselben aufgeklaret, ihr alles verständlich gemacht, und die Anleitung gegeben werden, über das Erlernte sich richtig, und vollständig auszudrücken. §. 9. Schüler, die einerley Gegenstände lernen, wenn sie gleich verschiedenen Alters, und Geschlechts sind, gehören zusammen in eine Klasse, welche nach Beschaffenheit der Fähigkeit der Schüler weiter kann abgetheilet werden, also zwar, daß die Besten, die Mittelmässigen, die Schlechten zusammen kommen und jede diese Gattungen ist nach ihrer Bedürfniß von dem Lehrer zu behandeln, wie in der für sie gehörigen im Methodenbuche enthaltenen Instruktion ihnen umständlich an die Hand gegeben wird.

wird. Es giebt demnach in jeder Schule so viele Klassen, als Lehrgegenstände vorkommen, und jede Klasse ist wenigstens dreyfach erwähntermaßen noch weiters abgetheilt. §. 10. Die Zeit zum täglichen Unterrichte, oder die Schulstunden wollen Wir im Winter des Morgens von 8. bis 11 Uhr, in Sommer aber, wenigstens auf dem Lande, von 7. bis 10 Uhr, dann Nachmittags durchaus für das ganze Jahr von 2 bis 4 Uhr bestimmt haben. Was die Schulkurse betrift, so haben die Schulen in Städten für den Winter mit dem 3. Nov. anzufangen, der erste Kurs solle Sonnabends vor dem Palmsonntage geendigt, sodann der zweyte von dem Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern bis Michaelis fortgesetzet werden. Auf dem Lande hingegen wird die Winterschule mit dem ersten December anzufangen seyn, und wenigstens bis Ende des Märzens zu dauren haben, in dieser werden vorzüglich die Kinder vom 9ten bis 13ten Jahre zu unterrichten seyn, weil die meisten von solchen in der übrigen Jahrszeit ihren Aeltern bey der Wirthschaft Dienste leisten können, weswegen sie auser obigen Monathen zu Besuchung der Schulen nicht anzuhalten sind. Die Sommerschule hat auch auf dem Lande am Montage nach dem ersten Sonntage nach Ostern anzufangen, und sich zu Michaelis zu endigen: Während der Aerndtezeit aber wird der Unterricht durch 3 Wochen ausgesetzet. Die Kinder vom 6ten bis Ende des 8ten Jahrs haben zu dieser Zeit die Schule zu besuchen

weil sie im Winter wegen übler Wege, und rauher Witterung, da sie meistens schlecht gekleidet, und rauhe Witterung zu ertragen, nicht im Stande sind, zum Schulgehen nicht wohl können angehalten werden. Doch bleibt den Aeltern, oder Vormündern frey sowohl kleinere Kinder in die Winterschule, als die größeren in die Sommerschule zu schicken, nur müssen solchen Falls die Schullehrer zur Unterweisung derselben sich eine besondere Stunde wählen, weil sonst die übrigen welche zu derselben Jahrszeit ordentlicher Weise in die Schule kommen müssen, in der Unterweisung würden verkürzet werden. §. 11. Während einem Schulkurse müssen die Regeln Lehrgegenstandes vollständig bis zum Ende, und dergestalt vorgetragen werden, daß die Schüler sie wohl fassen können. Sofern alsdann einige Schüler, wie es besonders bey dem Schreiben nöthig ist, den Gegenstand in einem Kurse noch nicht genug erlernet, und in der Ausübung die gehörige Fertigkeit nicht erlanget haben, müssen sie solchen noch in einem, oder auch in mehreren Kursen wiederholen. Was aber die übrigen Gegenstände betrift, muß der Lehrer auf die im Lektionskataloge ausgemessene Zeit sich einschränken, und dieser Vorschrift gemäß, sich verhalten. §. 12. Kinder, beyderley Geschlechts, deren Aeltern, oder Vormünder in Städten eigene Hauslehrer zu unterhalten nicht den Willen, oder nicht das Vermögen haben, gehören ohne Ausnahme in die Schule, und zwar sobald sie das 6te Jahre angetreten haben,

von welchem an sie, bis zu vollständiger Erlernung der für ihren künftigen Stand, und Lebensart erforderlichen Gegenstände der teutschen Schulen besuchen müssen, welches sie wohl schwerlich vor dem 12ten Jahr ihres Lebens, wenn sie im 6, oder nach dem 6 angefangen haben, gründlich werden vollbringen können. Daher Wir denn gerne sehen, daß Aeltern ihre Kinder wenigstens durch 6 oder 7 Jahre in den teutschen Schulen ließen. Sie können solche nach Willen, und Erforderniß auch länger besuchen; wenn aber einige vor dem 12ten Jahre zu dem Studiren übergehen, oder aus der Schule entlassen seyn wollen, so müssen sie in den öffentlichen Prüfungen beweisen, und von dem Schulaufseher ein schriftliches Zeugniß erhalten, daß sie alles Nöthige wohl erlernet haben. Wo es die Gelegenheit erlaubet, eigene Schulen für die Mädchen zu haben, da besuchen sie solche, und sind daselbst, wenn es füglich angeht, auch im Nähen, Stricken, und in andern ihrem Geschlechte angemessenen Dingen zu unterweisen; wo aber eigene Mädchenschulen nicht sind, müssen sie in die gemeine Schule gehen, jedoch nicht unter den Knaben, sondern auf eigenen Bänken von denselben abgesondert sitzen, und werden übrigens mit den Knaben in einerley Klasse unterwiesen, mit welchen sie zugleich alles lernen, was sich für ihr Geschlecht schicket. §. 13. Wir wollen ernstlich, daß Unsere landesmütterliche Sorgfalt, welche Wir für die Erziehung, und Unterweisung der Jugend tragen, und welche in

das

das allgemeine Wohl so starken Einfluß hat, durch die Nachlässigkeit der Aeltern, und Vormünder keineswegs solle vereitlet werden. Daher verordnen Wir, daß alle und jede Aeltern, oder Vormünder ihre schulfähigen Kinder ohnfehlbar zur Schule schicken, oder zu Hause unterrichten lassen, den Magistraten, und Ortsobrigkeiten befehlen Wir, daß sie genaue Obsorge hierauf tragen, und die saumseligen Aeltern, oder Vormünder hierzu anmahnen, und nach Gestalt der Sachen auch nachdrücklich anhalten sollen. Wenn also jemand seine Kinder, oder Mündel zu Hause durch eigene Lehrer will unterrichten lassen, so steht demselben zwar solches zu thun frey, jedoch befehlen Wir, daß, nachdem zu Bildung der Privatlehrer in den Normalschulen die Anstalten werden getroffen seyn, dem Amte eines solchen Lehrers keiner, als welcher von einer Normal- oder Hauptschule, seiner Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß erhalten hat, sich unterziehen, im widrigen Falle aber von dem Lehramte alsogleich abgeschaffet, auch nach Gestalt der Umstände empfindlich solle bestrafet werden. §. 14. Damit die Kinder nicht etwa durch die Waisendienste von Besuchung der Schulen abgehalten werden, sollen die Herrschaften entweder die Kinder unter 13 Jahren gar nicht zu Abdienung der Waisenjahre nehmen, oder doch diejenigen, welche dieß Alter nicht erreichet haben, in die Winterschule gehen lassen. Wenn hingegen andere Leute dergleichen Kinder vor dem 13ten Jahr in ihre Dienste aufnehmen,

sollen sie verbunden seyn, selbe zu Besuchung der Winterschule entweder Vor- oder Nachmittag anzuhalten, und wenn nicht die offenbare Unvermögenheit vorhanden ist, die Halbscheid des Schulgeldes an den Schulmeister für ihren Unterricht selbst zu bezahlen. §. 15. Für die bereits aus den Schulen ausgetretene Jugend auf dem Lande, und in den Städten, besonders für Handwerksburschen sollen, wo es nur immer thunlich ist, an den Sonntagen nach dem Nachmittags-Gottesdienste in der ordentlichen Schule, vornähmlich im Sommer, zwo Wiederholungsstunden veranstaltet, und von dem Lehrer unter Aufsicht des Pfarrers, oder seines Vikarius gehalten werden. In diesen Wiederholungsstunden sollen sich junge Leute, bis sie das 20 Jahr erreichet haben, einfinden, die Epistel, und das Evangelium des Tages vorlesen hören, sich im Lesen, Schreiben, und auch im Rechnen üben, folglich sich befleißigen, daß sie das Erlernte wieder auffrischen, und im Gedächtnisse erhalten. Besonders sind bey diesen Wiederholungsstunden zu Leseübungen, die in Schulbüchern befindlichen Stücke von der Religionsgeschichte, Sittenlehre, Anleitung zu der Rechtschaffenheit, Haus- und Landwirthschaft zu wählen, und das Befragen der Jugend über diese Gegenstände ist nicht außer Acht zu lassen. Zu Besuchung dieser Wiederholungsstunden wollen Wir hauptsächlich auch die Handwerkslehrjungen dergestalt verbunden haben, daß keiner derselben freygesprochen werden möge, er habe sich dann durch

ein schriftliches Zeugniß Schulaufsehers ausgewiesen, daß er nach vorheriger Erlernung der Religion, des Lesens, Schreibens, und Rechnens, auch diese Wiederholungsstunden von Zeit zu Zeit fleißig besuchet habe. §. 16. Auf daß erkannt werden möge, ob alle Schüler, welche sollen unterrichtet werden, die Schule besuchen, und ob die Schuld an dem Lehrer, oder an dem ausbleibenden Schüler liege, wenn dieser nichts gelernet hat, so müssen zu diesem doppelten Endzwecke verschiedene Verzeichnisse gehalten werden. Das Verzeichniß der zur Schule gehörigen Kinder haben in den Städten die Magistrate des Jahrs zwey Mahl, und zwar zu Ostern, und Michaelis zu machen, und darinnen alle schulfähigen Kinder nähmlich jene, die das 6te Jahr ihres Alters angetreten haben, anzumerken, sofort solches Verzeichniß jedes Mahl dem Schullehrer mitzutheilen, damit er sehe, was für Kinder in seine Schule gehören. Auf dem Lande aber kann der Schullehrer selbst, wenn er zugleich den Kirchendienst versieht, durch Hülfe der Taufmatrikeln das Alter eines jeden einheimischgebohrnen leicht finden, und darnach das Verzeichniß verfertigen, welches dazu dienet, um die Kinder durch die vorgeschriebene Zeit in der Schule zu erhalten, und den Vorwänden der Aeltern zu begegnen, die immer gern ihre Kinder der Schule entziehen. Um dieses Verzeichniß recht zu nutzen, muß jeder Schullehrer sich ein Buch halten, die Blätter desselben mit den Buchstaben des Alpha-

Lehres bezeichnen, jedem Buchstaben eine angemessene Anzahl Blätter widmen, und darauf die Namen der schulfähigen Kinder nach den Anfangsbuchstaben ihres Zunamens aus ersterwähnten Verzeichnisse, oder nach Maßgabe des eigenen Befunds vermerken, er muß das Alter des Schülers, den Tag, da er das erste Mahl in die Schule gekommen, wenn jeder in eine höhere Klasse gekommen ist, oder etwas neues zu erlernen angefangen hat, aufschreiben. Ferner schreibt der Lehrer jeden Monath aus dem gleich hernach zu erwähnenden Fleißkataloge in eben dieses Buch, wie oft der Schüler jeden Monath aus der Schule geblieben sey. Endlich hat er am Anfange, oder am Ende dieses alphabethischen Verzeichnisses auf einen besonderen Blatte ebenfalls jeden Monath anzumerken, wie oft er Schule gehalten, und was er gelehret habe. Dieses Verzeichniß kann sodann bey Untersuchung auf mancherley Weise, und besonders dazu dienen, damit der Unfleiß derjenigen Schüler, welche die Schule so oft versäumen, daraus möge dargethan werden. Das zweyte Verzeichniß ist der Fleißkatalog nach dem Schema F. Dieser muß monathlich geführet, und täglich jeder anwesender Schüler sowohl Vor- als Nachmittag gleich nach vollendetem Schulgebethe darinne angemerket werden. Zu dem Ende hat der Lehrer gleich nach dem Gebethe die Namen aller Schüler aus dem Verzeichnisse zu verlesen, die Anwesenden mit einem Strichlein, jene aber, die erst nach dem

Verlesen kommen, mit einem Punkte zu bezeichnen. Das Fach eines Abwesenden wird leer gelassen. Da dieses Verzeichniß zur Erkenntniß des Fleißes, oder Unfleißes der Schüler dienen soll, so muß solches von dem Lehrer auch richtig, getreulich, und ordentlich geführet werden, wenn aber ein Schullehrer dieß aus Nachsicht, oder aus Nachlässigkeit nicht thäte, so soll derselbe deswegen zur Strafe gezogen werden. Endlich ist von jedem Schullehrer aus eben diesem Verzeichnisse ein Auszug nach dem Schema G. zu machen, und solcher acht Tage nach dem Beschlusse der Schule an den verordneten Aufseher einzuschicken. §. 17. Um auf die Befolgung der in Schulsachen getroffenen Anordnungen stätshin Obsicht zu tragen, sollen in jedem Orte, wo eine Schule ist, von den Obrigkeiten eigene Aufseher ernannt, und der Schulkommission in den Schulberichten namhaft gemacht werden. Bey Normal- und Hauptschulen kömmt die Aufsicht ordentlicher Weise dem Director zu, doch ist es billig, daß auch von dem Magistrate des Ortes ein Bürger, der ein Schulfreund ist, den Auftrag erhalte, nach dem Zustande der Schule zu sehen, und zu bemerken, ob alles Vorgeschriebene mit wirklichem Nutzen der Schüler geschehe, ob diese fleißig, oder nachlässig erscheinen, ob jeder Schullehrer sich eifrig, geschickt, oder nachlässig, und zweckwidrig bezeige. Es muß aber das Nachsehen der Aufseher zu keiner bestimmten Zeit, sondern nach derselben Belieben, ohne es vorher zu

melden, mithin unversehens geschehen. In den kleinen Städten, Märkten, und auf dem Lande ist der Pfarrer des Ortes, imgleichen ein herrschaftlicher Beamter, dann ein verständiger Mann von den Gerichtsgeschwornen, oder sonst aus der Gemeinde zum Aufseher zu bestellen, welchem eben dasjenige, was von dergleichen Aufsehern in Städten ist gesagt worden, zu beobachten obliegt. Endlich hat jeder Aufseher von dem Zustande der ihm zur Obsicht aufgetragenen Schule seinen Bericht nach der Wahrheit an den Oberaufseher zu erstatten. Hiernächst aber werden die Schulcommissionen den Bedacht nehmen, taugliche Männer zu Oberaufsehern ausfindig zu machen, und jedem derselben gewisse Bezirke anzuweisen, damit sie solche bereisen, die darin befindliche Schulen einrichten, die eingerichteten untersuchungen, die sich äußerende Gebrechen entdecken, und verbessern, zu dem Ende auch besondere Prüfungen der Schüler vornehmen, oder durch den Schullehrer in ihrer Gegenwart vornehmen lassen. An diese Oberaufseher haben die in dem vorhergehenden Absatze bemeldten Ortsaufseher ihre Berichte ein jeder über den Zustand, der seiner Obsicht untergebenen Schule gleich nach dem Ende der Schulzeit, nähmlich zu Ostern, und Michaelis zu erstatten, welche Berichte sofort sie Oberaufseher an die Landesstelle zu weiteren Abgebung an die Schulcommissionen nebst einem aus den Tabellen, welche sie mit erwähnten Berichten der Aufseher erhalten haben werden, gezoge-

nen tabellarischen Extrakte förderſam einzubegleiten, und dabey über folgende Punkte ihre Anmerkungen zu machen haben. 1) Wo, und in welchen Punkten wider dieſe Landſchul-Ordnung von Magiſtraten, Herrſchaften, und Unterthanen gehandelt werde. 2) Was für Hinderniſſe dem guten Fortgange des Schulweſens im Wege liegen. 3) Ob, oder wo etwa nicht die nöthige Erbauung, oder Reparationen der Schulgebäude vorgenommen, ingleichen wo den Schulbedienten ihre Gebühr gereichet werde. 4) Was zu beſſerer Einrichtung des Schulweſens dienlich wäre. 5) Welche Pfarrer, Vikarien, Katecheten und Schulmeiſter ſich durch ihren Fleiß, und Eifer um das Schulweſen beſonders hervorthun, und einer Belohnung würdig gemacht haben. 6) Welche Schulmeiſter ihre Pflichten vernachläſſigen, oder etwa gar unverbeſſerlich, mithin zu beſtrafen, oder gar abzuſetzen wären. §. 19. Die Normalſchulen außerhalb Unſerer Reſidenz, und auch einige Hauptſchulen ſollen, wo es ſich thun läßt, mit Anfange des bevorſtehenden Jahrs eröfnet, und nach Maßgabe dieſer Schulordnung eingerichtet werden, damit die Unterweiſung der Jugend in den allernöthigſten Dingen, das iſt in jenen, welche oben §. 5. unter den erſten zweyen Hauptlehrgegenſtänden ſind erwähnt worden, nicht minder die Bildung der Schulleute für die Städte, Märkte, und Dörfer der Provinz, ſobald es möglich iſt, vor ſich gehen möge; Die unter der dritten Art der Lehrgegenſtände angeführten Sachen

chen werden sobald zu lehren anzufangen seyn, als es die Fähigkeit der Schüler, und andere Umstände zulassen. Alle Kandidaten zu den nach Einrichtung der Normal- und Hauptschulen ledig werdenden Schuldiensten müssen sich zu tüchtiger Führung des Lehramts in der Normalschule, oder wenigstens in einer nächst gelegenen Hauptschule bilden. In diesem letztern Fall aber müssen sie doch in der Normalschule sich der Prüfung unterziehen, und dörfen nicht eher auf ihrer Station wirklich angestellet werden, als bis sie von dem Director der Normalschule das Zeugniß ihrer Tüchtigkeit, und von der Schulcommission ein Dekret über die Anstellung erhalten haben, daher bleibt zwar die Ernennung zu Schuldiensten denjenigen, welche dieses Recht bisher gehabt haben, noch fernershin ungekränket, doch müssen sie entweder schon taugliche Personen der Kommission vorstellen, oder dafür sorgen, und erwarten, daß die von ihnen ernannte Personen zu ihrem Amte tauglich gemacht werden können. Nachdem die Normal- und Hauptschulen gehörig eingerichtet seyn werden, sollen den ersten darauf folgenden Sommer die schon vorhandenen - noch aber nicht vorschriftmässig - abgerichteten Lehrer aus den Städten, und vom Lande in die Normal- oder wenigstens in eine Hauptschule der Provinz sich begeben, um in dem Wesentlichsten, das ist, im Gebrauche der Bücher, und in Führung der Schullisten, oder Katalogen unterwiesen zu werden: Jedoch wollen Wir den Schulleuten vom Lande,

wenn sie allzuweit von den Hauptschulen entfernet sind, gestatten, daß sie eben diesen Unterricht in einer anderen Schule einer am nächsten gelegenen Stadt, wenn solche Schule bereits eingerichtet seyn wird, einholen mögen, damit sie bey dem Anfange des auf ihre Unterweisung folgenden Schulcurses davon Gebrauch machen können, welches sie auch alsdann zu thun schuldig sind, und deswegen von den Aufsehern werden untersuchet werden. Zu dem Ende haben auch die Aufseher in ihren Berichten genau anzumerken, welche Schulen sie eingerichtet haben, und wo von Zeit zu Zeit in den Haupt- oder anderen Schulen vorbereitete Lehrer sind angestellet worden. §. 20. Da hauptsächlich daran gelegen ist, daß die Geistlichkeit besonders wegen des derselben obliegenden Unterrichts in der Religion, und wegen der ihr auf dem Lande zukommenden Aufsicht über die Schulen von dem verbesserten Schulwesen genaue Kenntniß habe, um sich nach der eingeführten Methode zu achten, so befehlen Wir hiermit gesetzgebig, daß kein Priester zu einer geistlichen Pfründe, womit die Seelsorge verbunden ist, vorgeschlagen werden solle, er habe dann ein Zeugniß von dem Katecheten einer Normalschule beygebracht, daß er sowohl von den Lehrgegenständen, als von der Lehrart genugsame Wissenschaft besitze. Wornächst auch Unser gleichmässiger Befehl ist, daß künftighin, und wenn ein Mahl das Schulwesen ordentlich eingerichtet seyn wird, in einen geistlichen Orden, außer dem

Lay-

Laiebrüdern, keiner solle aufgenommen werden, welcher nicht eben solche gute Kenntnisse des Schulwesens erworben, und darüber ein Zeugniß von einer Normalschule dem Ordensvorsteher dargebracht haben wird. Weswegen Wir Uns dann mehrmalen zu dem heiligen Religionseifer der allseitigen Bischöfe und Ordinarien, und ihrer Uns bekannten rühmlichen Vorsorge zu Verbreitung einer besseren Erziehung ganz gewiß versehen, sie werden auch ihres Orts zu Ausführung, und Handhabung dieses Unsers gnädigsten Befehls willigst mitwirken. §. 21. Obschon Wir auf dem Lande den Schulmeistern gönnen, daß Sie nebst ihrem Schuldienste auch einen andern ehrlichen Erwerb, in so weit solcher ihrer Hauptpflicht unabbrüchig ist, haben mögen, so wollen Wir doch in Ansehen der Schankhäuser festgesetzet, und hiermit verordnet haben, daß keiner derselben, so bald er ein Mahl für seinen Schuldienst hinlänglich besoldet seyn, und sein Auskommen dabey wird finden können, unter Strafe der Absetzung von seinem Schuldienste, ein Schankgewerb treiben solle. Eben so wenig können Wir gestatten, daß die Schulmeister bey Kirchtagen, und Hochzeiten, oder andern Gelegenheiten, in den Wirths- oder dergleichen Häusern musiciren; welches daher ebenfalls für das künftige bey Strafe der Absetzung soll verbothen seyn. Ingleichen verordnen Wir, daß die Pfarrer, wenn sie Kranke zu versehen, berufen werden, nicht mehr wie bisher die Schulmeister mit sich neh-

men,

men, sondern jemand andern zu ihrer Begleitung erwählen sollen. §. 22. Damit man den Fortgang der Schüler, und was sie erlernet haben, erkennen möge, sollen in sämmtlichen Normal- Haupt- und Landschulen halbjährig über alle Gegenstände, die gelehret worden, in Gegenwart einiger hierzu in Städten zu deputirenden Magistratspersonen, auf dem Lande aber in Gegenwart des Pfarrers, des herrschaftlichen Beamtens und einer Geschwornen Prüfungen angestellet werden, bey welchen die Schüler alles an Tag legen können, was sie gelernet haben, weswegen auch jedermann, der Belieben trägt, der Zutritt zu dergleichen Prüfungen offen steht, und ihm die Schüler jedoch nur über Dinge, die in den Lesebüchern enthalten sind, zu befragen gestattet ist. Bey solchen Prüfungen in Städten haben auch die Aufseher zu untersuchen, ob diejenigen, welche in die lateinischen Schulen übergehen, und sich den Wissenschaften widmen wollen, dazu hinlängliche Talente besitzen, auch ob ihre Vermögens, und andere Umstände ihnen gestatten, in höhere Schulen überzugehen. Wenn bey diesen Schuluntersuchungen gefunden wird, daß nachlässige Schüler das Verordnete nicht erlernet haben, so können sie von dem Schulaufseher auch nach Erreichung des festgesetzten Alters dennoch die Schule länger zu besuchen angehalten werden. Wo Stiftungen, oder andere Zuflüsse vorhanden sind, sollen am Ende der Prüfung den verdientesten Schülern zu ihrer fernern, und auch zu an-

derer Aufmunterung Belohnungen zuerkannt, und mit solchen erstens diejenigen, welche das mehreste in jeder Klasse erlernet haben, und davon überzeigende Proben geben, und zweytens die Sittsamsten erfreut werden. §. 23. Die Aufseher jedes Orts haben zu Ostern, und Michaelis dem Oberaufseher von dem Zustande der Schulen, worüber sie bestellt sind, und von allem, was sie hierinfalls angeht, Bericht zu erstatten, welchem Berichte sie jedesmahl einen Tabellenextrakt nach dem Schema H. beyfügen müssen. Sodann hat der Oberaufseher aus allen eingelaufenen Nachrichten, des ihm erwiesenen Bezirkes und aus seinen eigenen bey den Schulbesuchen aufgeschriebenen Anmerkungen die Generaltabelle nach eben dem Schema H. zu verfassen, und mit Beylegung der Berichte von den Aufsehern den 1. May über die Winterschulen, und den 1. Nov. über die Sommerschulen an die Landesstelle einzusenden. §. 24. Obschon die Pflicht eines jeden von selbsten erheischet, daß er dem ihm anvertrauten Amte durch redliche Verwendung auf die damit verknüpften Obliegenheiten Genüge leiste, so sind Wir doch geneigt, denjenigen Lehrern, und Schulmeistern, welche sich durch ihren Fleiß in emsiger, und guter Unterweisung der Jugend besonders ausgezeichnet, und hervorgethan haben werden, bessere Schuldienste, und andere diesem Fache ähnliche Stellen angedeihen zu lassen, und sie vor anderen Mitwerbern zu befördern. Wornächst Wir den Schullehrern, und Schulmeistern,

in Städten nach den Magistratspersonen, auf dem Lande aber nach den Gerichtspersonen unmittelbar ihren Rang dergestalt angewiesen haben wollen, daß sie dessen sich bey öffentlichen Feyerlichkeiten zu bedienen Fug und Recht haben sollen. Die Geistlichen aber, welche sich im Katechisiren, und Besorgen der Schulen besonders verdienstlich machen, haben sich dessen zu getrösten, daß bey Verleihung geistlicher Pfründen Unsers Patronats auf sie vorzügliche Rücksicht wird genommen werden. Welches nicht allein Wir in Ansehen der von Unserer Benennung abhangenden Pfründen beobachten wollen, sondern auch Uns versehen, daß alle geistliche, und weltliche Patronen geistlicher Pfründen, um Unsere Gesinnung, und den gemeinsamen Nutzen zu befördern, ein gleiches zu thun, nicht außer Acht lassen werden. Gleichwie Wir übrigens gewärtigen, daß jedermann diese Unsere landesmütterliche Sorgfalt zu Gründung allgemeiner guter Erziehungs- und Lehranstalten mit gebührendem Danke erkennen werde; also gebieten Wir Unseren nachgesetzten Regierungen, und Gubernien, daß sie gegenwärtige Land-Schulordnung in den Provinzen, sobald es thunlich ist, nach und nach zum durchgängigen Vollzuge bringen, sofort zu allen Zeiten auf das Genaueste handhaben, den gesammten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Herrschaften, und derselben Beamten, nicht minder den Schullehrern, dann allen, und jeden Unseren getreuen Unterthanen, daß sie den Inhalt hiervon,

so

so viel jeden betrift, gehorsamst befolgen sollen. Beylagen — A. Lectionkatalog für eine Normalschule, wo 4 Lehrer nebst einem Katecheten, und 4 Schulzimmer sind. Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 2 Stunden, der erste Lehrer täglich 3 Stunden, der zweyte, dritte und vierte Lehrer aber täglich 4 Stunden Unterricht zu ertheilen. Zum Zeichnen wird ein besonderer Meister gehalten, welcher täglich von 9 bis 10 Uhr Unterricht giebt. Donnerstags Nachmittag Rekreation. Die Eintheilung der Kinder in die verschiedenen Klassen nach ihrer Fähigkeit bleibt dem Gutbefinden der Lehrer überlassen.

	Im 1ten Zimmer lehrt der 1te Lehrer	Im 2ten Zimmer
Von halb 8 bis 8 Uhr	Ist Messe.	
Von 8 bis 9 Uhr.	Unterricht der Präparanden vom Director.	Haushaltung und schaft, und zwar tung im 1 die Naschaft im andern
Von 9 bis 10 Uhr.	Die Zeichnenklasse, welche von einem besondern Meister besorget wird.	Der Anfang im Rechnen.
Von 10 bis 11 Uhr.	Die lateinische Sprache.	Unterricht in der Religion,
Von 11 bis 12 Uhr.	Die Erdbeschreibung u. Geschichte	
Von 1 bis 2 Uhr.	Nichts.	Die Geometrie, Mechanik, und metrie in 1 die Bauchanik aber im 2
Von 2 bis 3 Uhr.	Unterricht der Präparanden vom Director.	Rechnenklasse.
Von 3 bis 4 Uhr.	Teutsche Sprachlehr, u. Briefstiel oder Uebung in schriftlichen Aufsätzen, und zwar die Sprachlehre im 1, der Briefstiel im 2 halben Schuljahre	Unterricht in der Wohlanständigkeit en an verschiede-

	Im 3ten Zimmer lehrt der 3teLehrer	Im 4ten Zimmer lehrt der 4teLehrer
lehrt der 2te Lehrer.		
Naturwissen die Haushal turwissen= halben Jahr.	Die Rechtschrei= bung.	Das Lesen.
	Die Schreibeklasse.	Das Buchstaben, kennen und Buch= stabieren.

und Abhandlung der Tabelle vom Nutzen des Lernens

Baukunst u. zwar die Geo kunst und Me halben Jahr.	Der Anfang im Schreiben.	Buchstabenkennen und Buchstabiren.
	Schreibeklasse.	Das Lesen.

Sittenlehre, biblischen Religionsgeschichte, und nebst den Erklärungen der Episteln und Evangelischen Tägen.

Der Katechet unterrichtet folgender Gestalt. Montags: Fruh von 10 bis 11 Uhr die untere Klasse bey den Kindern, welche die Buchstaben kennen lernen, und Buchstabiren, die Haupttabelle des Katechismus. Dienstags: Von 10 bis 11 Uhr die mittlere Klasse bey den Schülern, die gut buchstabieren, und etwas lesen können, den erweiterten Untetricht über die Haupttabelle vom Katechismus. Mittwochs: Von 10 bis 11 Uhr die obere Klasse bey den Schülern, die vollkommen lesen können den erklärten Katechismus. Donnerstags: Von 10 bis 11 Uhr die Einleitungs-Lection, und das 2te Lesebuch tabellarisch. Freytags: Von 10 bis 11 Uhr die Erklärung der Episteln. Sonnabends: Von 10 bis 11 Uhr die Erklärung der Evangelien. Nachmittag. Montag: Von 3. bis 4. Uhr die Sittenlehre. Dienstag: Von 3. bis 4. Uhr die biblische Geschichte. Mittwoch: Von 3. bis 4. Uhr die Regeln der Wohlanständigkeit. Donnerstag: Rekreation. Freytag: Von 3. bis 4. Uhr die Erklärung der Episteln. Sonnabend. Von 3. bis 4. Uhr die Erklärung des Evangelii. Da alle Schüler, ausgenommen, welche Buchstaben kennen lernen, und etwa anfangen zu Buchstabiren, der Erklärung der Episteln und Evangelien billig sollen beywohnen, folglich eine Schulstuae nicht hinlänglich ist, so sind deswegen dazu 2 Taae bestimmet worden. Eintheilung der Gegenstände, welche in Normalschulen gelehret werden. Das Buchstabenkennen, und

Buch-

Buchstabiren wöchentlich 11 Stunden. Das Lesen 11. St. Das Schreiben 16. St. Das Rechtschreiben 6. St. Das Rechnen 11. St. Die lateinische Sprache 6. St. Die Naturwissenschaft oder Haushaltung 6. St. Die Erdbeschreibung und Geschichte 6. St. Das Zeichnen 6. St. Die teutsche Sprachlehre, und der Briefstiel oder Uebung in schriftlichen Aufsätzen 5 St. Die Geometrie oder Mechanik 5 St. Die untere katechetische Klasse 1. St. Die Mittlere 1. St. Die Obere 1 St. Die biblische Religionsgeschichte 1. Die Sittenlehre 1. St Die Erklärung der Epistein 2. St. Die Erklärung der Evangelien 2. St. Die Einleitungs-Lektion nebst dem Innhalte des 2ten Lesebuches 1. St. Die Regeln der Wohlanständigkeit 1. St. Der Direktor unterrichtet die Präparanden 11. St. Von 1. bis 2. das Schreiben im 2ten Zimmer. Von 2. bis 3 das Lesen im 3ten Zimmer. Von 3 bis 4. Montags: Sittenlehre. Dienstags: Die Einleitungs-Lektion, und das 2te Lesebuch tabellarisch. Mittwochs: Religion. Donnerstags: Rekreation Freytags: die Regeln der Wohlanständigkeit. Samstags: Erklärung des Evangelii. Alles im 1ten Zimmer, Die vierte Klasse. In diese gehen die ältesten Schüler. Von 8. bis 9. Rechenklasse im 1ten Zimmer. Von 9. bis 10. Naturwissenschaft oder Haushaltungskunst im 2ten Zimmer. Von 10. bis 11. Dienstags: Erdbeschreibnng im 1ten Zimmer. Donnerstags: Geschichte im 1ten detto. Freytags: biblische Geschich-

schichte im 2ten derto. Samstags: Erklärung der Episteln im 2ten detto. Von 1. bis 2. Sprachlehre oder Briefstiel im 1ten Zimmer. Von 2 bis 3. das lateinische im 1ten Zimmer, Die das Lateinische nicht lernen, geben in die Schreibeklasse im 2ten Zimmer. Von 3. bis 4. Montags: Sittenlehre. Dienstags: Rechtschaffenheit Wittwochs: Religion. Donnerstags: Rekreation. Freytags: Wohlanständigkeit. Samstags: Erklärung des Evangelii. Alles im ersten Zimmer. Eintheilung der Gegenstände, welche in Hauptschulen gelehret werden. Das Buchstaben kennen, und Buchstabiren wöchentlich 11. Stunden Das Lesen 11. St. Das Schreiben nebst der Orthographie 16. St. Das Rechnen 12. St. Die Sprachlehre und Briefstiel oder Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen 5. St. Der Anfang im Lateinischen 5 St. Von der Naturwissenschaft oder Haushaltung 6. St. Die Erdbeschreibung 1. St. Die Geschichte 1. St. Einleitung Lektion und 2tes Lesebuch 1. St. Regeln von der Wohlanständigkeit 4. St. Die untere katechetische Klasse 2. St. Die obere 1. St. Die biblische Religionsgeschichte 1. St Die Sittenlehre 1. S. Die Erklärung der Evangelien 1. St. B. Lection Catalog für eine Hauptschule, wo 3 Lehrer nebst einem Katecheten; und 3 Schulzimmer sind. Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 3 Stunden, und soviel auch der erste Lehrer, der zweyte und dritte Lehrer aber unterrichtet täglich jeder 4 Stunden. Donnerstags Nachmittag ist Rekreation.

Von

	1	2	3
Von halb 8 bis 8 Messe.			
Von 8 bis 9.	4	5	6
Von 9 bis 10.	7	8	9
Von 10 bis 11.	10	11	
Von 1 bis 2.	12	13	14
Von 2 bis 3.	15	16	17
Von 3 bis 4.	18	19	

Erklärung der Nummer. 1) Im ersten Zimmer der erste Lehrer. 2) Im zweyten Zimme der zweyte Lehrer. 3) Im dritten Zimmer der dritte Lehrer. 4) Die Rechnenklasse. 5) Die Schreibeklasse. 6) Das Lesen. 7) Der Anfang im Rechnen. 8) Natur- und Haushaltungs Wissenschaft, und zwar die Haushaltung im 1ten, die Naturwissenschaft im 2ten halben Schuljahre. 9) Das Buchstabenkennen und Buchstabiren. 10) Der Katechet. 11)

Montags: Die untere katechetische Klasse, in welcher die Haupttabelle und der erweiterte Katechismus gelehret wird, im 3ten Zimmer. Dienstags: die Erdbeschreibung im 1ten Zimmer. Mittwochs: die untere katechetische Klasse in welcher die Erweiterung der katechetischen Haupttabelle abgehandelt wird im 3ten Zimmer. Donnerstags: die Geschichte im 1ten Zimmer. Freytags: die biblische Religionsgeschichte im 2ten Zimmer. Samstags: die Erklärung der Epistel im 2ten Zimmer. 12) Die Sprachlehre und Briefstiel, und zwar die Schrachlehre im 1ten, den Briefstiel im 2ten haiben Schuljahre. 13) Der Anfang im Schreiben. 14) Das Buchstabenkennen und Buchstabieren. 15) Das lateinische der Katechet. 16) Die Schreibeklasse. 17) Das Lesen. 18) Der Katechet im 1ten Schulzimmer. 19) Montags: Sittenlehre. Dienstags: Einleitungs-Lektion und das 2te Lesebuch tabellarisch. Mittwochs: Die obere katechetische Klasse, nähmlich der erläuterte Katechismus. Donnerstags: Rekreation. Freytags: Die Regeln der Wohlanständigkeit. Samstags: Die Erklärung des Evangelii.

Eintheilung der Kinder bey einer Hauptschule in 4. Klassen. Die erste Klasse. Dieß sind die allerkleinsten Kinder, diese lernen täglich Von 9. bis 10. das Buchstabenkennen, und Buchstabieren. Von 10 bis 11. Unterrricht in der Religion, doch nur Montags und Mittwochs. Von 1. bis 2. das Buchstabenkennen und Buchstabieren.

zen. Alles im dritten Schulzimmer. Die zweyte Klasse. Etwas größere Kinder. Von 8. bis 9 das Lesen im 3ten. Zimmer. Von 9 bis 10 das Buchstabiren im 3ten Zimmer. 10 bis 11. Unterricht in der Religion, doch nur Montags und Mittwoch im 3ten Zimmer. Von 1. bis 2. der Anfang im Schreiben im 2ten Zimmer, Von 2. bis 3. das Lesen im 3ten Zimmer. Die dritte Klasse. Noch grössere Kinder. Von 8. bis 9. Schreibeklasse im 2ten Zimmer. Von 9. bis 10. Anfang im Rechnen im 1ten Zimmer. Von 10 bis 11 Montags und Mittwochs, Unterricht in der Religion im 3ten Zimmer. Freytags biblische Geschichte im 2ten Zimmer. Samstags Erklärung der Episteln im 2ten Zimmer. C. Lection Kataloy für eine Stadeschule, wo 2 Lehrer nebst einem Katecheten, und 2. Schulzimmer sind. Nach dieser Eintheilung hat der Katechet täglich 2 Stunden, die beyden weltlichen Lehrer aber des Tages 4 Stunden. Donnerstags Nachmittags ist Rekreation.

	Im 1 Zimmer der 1 Lehrer	Im 2ten Zimmer der 2te Lehrer.
Von halb 8 bis 8 oder von 11 bis halb 12.	Die heilige Messe.	
Von 8 bis 9 Uhr.	Die untere Rechenklasse	Die obere Rechenklasse
Von 9 bis 10 Uhr.	Das Buchstabenkennen	Das Lesen.
Von 10 bis 11 Uhr.	Der Katechet.	Montag: biblische Geschichte. Dienstag: die untere katechetische Klasse. Mittwoch: die Historie. Donnerstag: die untere katechet. Klasse. Freytag: die obere katechetische Klasse. Samstag: die Erklärung der Epistel.
Von 1 bis 2 Uhr.	Das Buchstabiren.	Obere Schreibklasse und Rechtschreibung.
Von 2 bis 3 Uhr.	Anfang im Lesen. Unt. Schreibklasse.	Schriftliche Aufsätze. Montag: Sittenlehre Dienstag: die Wohlanständigkeit. Mittwoch: Erdbeschreibung. Donn.: Rekreation. Freytag: Vorbereitungslektion und 2tes Lesebuch tabellarisch. Samstag: die Erklärung des Evangelii.
Von 3 bis 4 Uhr.	Der Katechet.	

Einleitung der Gegenstände, welche in Stadtschulen, wo sich 2 weltliche Lehrer, nebst einem Katecheten befinden, ingleichen 2. Schulzimmer sind gelehret werden. Das Buchstabenkennen, und Buchstabiren wöchentlich 11 Stunden. Das Lesen 11. St. Das Schreiben nebst der Orthographie 10. St. Das Rechnen in 2. Klassen jede 6. Stunden 12. St. Die Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen 5. St. Die Erdebeschreibung 1. St. Die Geschichte 1. St. Die untere katechetische Klasse 2. St. Die obere katechetische Klasse 1. St. Die biblische Geschichte 1. St. Die Sittenlehre 1. St. Die Regeln der Wohlanständigkeit 1. St. Die Vorbereitungslektion und 2tes Lesebuch tabellarisch 1. St. Die Erklärung der Epistel 1. St. Die Erklärung des Evangelii 1. St. D. Lection Catalog für Trivialschulen in Märkten, und auf dem Lande, wo ein Lehrer nebst einem Katecheten und eine Schulstube ist. Von 8 bis 9. Uhr das Rechnen Von 9 bis $\frac{3}{4}$. auf 10. das Buchstabenkennen und Buchstabiren. Von $\frac{3}{4}$ auf 10. bis halb 11 das Lesen. Von halb 11. bis 11. mit den grösseren oder älteren die Rechtschreibung, Uebung im Abschreiben schriftlicher Aufsätze, und im Schreiben des Diktirten. Es wird auch von einem Geistlichen wöchentlich 2 Mahl von 10 bis 11. katechisiret, und zwar einmal mit den kleineren, das anderemal aber mit den grösseren Kindern, die Gegenstände, welche sonst zu dieser Zeit gelehret werden, bleiben während des Unterrichts

in der Religion ausgesetzt. Von 1 bis 2 das Schreiben. Von 2 bis 3 das Buchstabenkennen und Buchstabiren und Lesen. Von 3. bis 4. das Lesen der Epistel, und des Evangelii, des Evangelii aber nur Samstags, und ohne sich in eigene Erklärung einzulassen. NB. In diesen Schulen muß mit den Lesebüchern dergestalt gewechselt werden, daß dasjenige, so zur Religion gehöret, zwey Drittel, der zum Lesen bestimmten Zeit gebrauchet werde; durch ein Drittel der Zeit aber ist das andere Lesebuch zu brauchen, und zwar dergestalt daß die des Tabelarisiren und Katechisiren kundigen Schulmeister alle Woche ein Mahl die dazu gehörigen Tabellen abhandeln; einmal aber wenigsten über das Gelesene katechisiren. Das Lesebuch für die Religion müssen alle Schüler haben, sie lesen es nach der Ordnung durch, sowohl Vor- als Nachmittags, das Befragen aber dadurch geschieht nach dem Alter der Kinder so, daß die jüngsten über das 1te, die Schüler von 8. und 9. Jahren über das 2te, die von 10. Jahren über das 3te, die ältern endlich über das 4te Stück befraget, und darüber angehalten werden. Das 2te Lesebuch ist nur für die grösseren Schüler, und für Wiederholungsstunden, außer der Vorbereitung, welche von allen Schülern zu Anfange des Schuljahrs zu der Zeit, da alle beysammen sind, muß gelesen werden, deshalben ist diese Vorbereitungslektion auch dem Namenbuche beygebunden worden. Das Tabellarisiren, und die Bekanntmachung der in Tabellen

befindlichen Regeln geschieht über jeden andern Tag durch eine Viertelstunde, welche der Leseübung entgeht. In Trivialschulen werden aber bloß die im Namenbüchel befindlichen Tabellen vom Buchstabiren und Lesen, ingleichen die Tabellen der Vorbereitungslektion, doch diese nur mit größeren Schülern, hiernächst auch in den Wiederholungsstunden ordentlich abgehandelt. Die zu der Sittenlehr und biblischen Geschichte gehörige Tabellen sind in einem Theile der Zeit abzuhandeln, welche zum Lesen dieser Stücke bestimmt ist; die Wiederholung der vom Pfarrer erklärten Materien geschieht vom Schullehrer den Tag nach der Katechisation, wo zugleich die im Lesebuche befindliche Tabelle über eben diese Materie von ihm abzuhandeln ist, besonders wenn der Katechet sich derselben nicht bedienet hat. Tabellen die zur Schönschreibung, zum Rechtschreiben, und Rechnen gehören, werden wöchentlich zwey Mahl vorgenommen, und zwar in den Lehrgegenstände bestimmten Stunden. Nur einmal in der Woche, nämlich Mittwoch oder Donnerstag ist Nachmittags keine Schule, sondern wie man sagt Rekreation. E. Verzeichniß der Bücher, deren man sich beym Lehren und Lernen in den teutschen Schulen der kaiserl. königl. Erblande bedienen soll. I. Das Methodenbuch für Lehrer der teutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erblanden, darinn nicht allein ausführlich gewiesen wird, wie die in der Schulverordnung bestimmte Lehrart überhaupt, sondern auch wie sie bey

jedem Gegenstande, der zu lehren befohlen ist, soll beschaffen seyn, nebst der genauen Bestimmung wie sich der Lehrer der Schulen in allen Theilen ihres Amtes zu bezeugen haben, um der Schulordnung das gehörige Genügen zu leisten. II. Anweisung für Privatlehrer oder Hausinstruktores. III. Das Namenbüchel oder A B C nebst dem dazu gehörigen Täflein zum Buchstabenkennen, und der großen Buchstabirtabelle. IV. Das aus 4 Stücken bestehende Lesebuch für Schüler über Gegenstände, welche die Religion betreffen. V. Eben diese 4 Stücke tabellarisch für Lehrer, und katechetisch, das ist, Fragen und Antworten für Aeltern, die ihre Kinder sebst prüfen wollen. VI. Der erläuterte und erwiesene Katechismus. VII. Das Evangelium nebst den Episteln. VIII. Das Buch für Schüler der teutschen Schulen in den kaiserlich-königlichen Erblanden; es enthält die Anleitung zu allen Gegenständen, welche für alle 3 Arten der teutschen Schulen sind vorgeschrieben worden. Wie aber nicht alle Gegenstände weder für jeden Schüler, noch für jeden Lehrer gehören, so soll das zu jedem Lehrgegenstande Gehörige besonders abgedruckt, und sowohl einzeln als alles zusammen zu haben seyn. Dieß Buch besteht aus der Anleitung zum Schönschreiben nebst Vorschriften. Anleitung zum Rechnen. a.) überhaupt für Schüler aller Art, b) besonders für die, welche in Städten weiter gebracht werden. Anleitung zur Rechtschreibung. Anleitung zur teutschen Sprache. Anleitung zum

Verfassen schriftlicher Aufsätze. Anleitung zum Lateinischen, Anleitung zur Rechtschaffenheit, Sittsamkeit, Haushaltungskunst, und dem, was für einen guten Bürger gehöret nebst einer historischer Nachricht von Künsten und Handwerken. Anleitung zur Erkenntniß der nützlichen physikalischen Wahrheiten, Anleitung zur Landwirthschaft. Anleitung zur Erdbeschreibung und Geschichte. Anleitung zum Zeichnen, Anleitung zur Geometrie, bürgerlichen Baukunst und Mechanik. F. Formular zu dem Verzeichniß über den Fleiß der Schüler.

Verzeichniß über den Fleiß der Schüler im Monath

Namen der Schüler.	R.							S.							F.							S.							R.		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22									
Albrecht Franz	"	"		'		'	"	"		.	.		'		.					.	'	"	'								
Brand Joseph		'	"	'	'	.	..	"			"	"	.		"		"	"	"	'	..	..									
Cäsil Anton	"	"		'		'	"	"		.	.		'		.					.	"	'									
Drumig Karl	'	'	"	'	'	.	..	.			"	"	.		"		"	"	"		..	.									

im Jahr S.	R.	S.	Wenn ein Schüler diese Klasse angetreten hat.	Wie vielmahl ein jeder während des öffentlich. Unterrichts		Die Sitten und Fähigkeiten eines jeden Schülers.	
23 24 25 26 27 28 29 30 31				ausgeblieben	zu spät gekommen.	Sitten.	Fähigkeiten.
⁄. | . | | ◂ | " | ⁄. | | "			den 15 Nov 1773	20mal	7mal	sehr unruhig	mittelmäßig
⁄. | " | " | ⁄ | ⁄. | " | | ⁄.				7mal	12mal	nachläßig	gut
" | . | | ⁄ | " | | | "				21mal	8mal	gut	schlecht
⁄ | " | " | ⁄ | ⁄. | " | | ⁄.				8mal	13mal	ungehorsam	gut

Erkärung der Zeichen: Der erste Strich in jedem Fache zeigen, daß der Schüler in der Vormittagsschule gegenwärtig gewesen. Der zweyte Strich zeiget die Anwesenheit des Schülers in der Nachmittagsschule. Ein Punkt bedeutet, daß das Kind zu spät gekommen sey. Durch einen leeren Platz wird die Abwesenheit des Schülers angezeigt. Der Buchstab R. bedeutet Rekreation, S. Sonntag, F. Feyertag, V. Verhinderniß.

G. Formular zu dem Extrakt den der Schulmeister an den Aufseher mit Ende jeden Schulkurs einzuschicken hat.

Namen des Schülers.	Namen der Aeltern und deren Stand.	Alter des Schülers nach dem Taufbuche.	Tag und Jahr des Anfangs des Schulgehens.	Was das Kind bis zum Ende der Schulzeit erlernet.
Angel Joseph.	Johann Christoph, Sattler.	11 Jahr	1. Jän. 1769	Die Kenntniß der Buchstaben, das Buchstabiren, das Lesen mittelmässig ꝛc.

Sitten.	Fähigkeiten.	Wie oft während des Schulekurses Schule gehalten worden.	Wie oft während der gegenwärtigen des Schulkurses.		Wie oft während des ganzen Schulgehens des Schülers Schule gewesen.	Wie oft der Schüler vom Anfange des Schulgehens.	
			ausgeblieben.	zu spät gekommen.		ausgeblieben.	zu spät gekommen.
ziemlich gut.	mittelmäßig.	250 mahl	28 mahl	40 mahl	1600 mahl	100 mahl.	140 mahl.

H. Formular zu den Tabellen Extraten, welche Aufseher an die Oberaufseher, und diese an die Schulkommission einsenden.

Namen des Aufsehers.	Namen der Oerter wo Schulen.	Namen des geistlichen Lehrers.	Dessen Fleiß oder Unfleiß.	Namen des Schullehrers.	Dessen Fleiß oder Unfleiß, Geschicklichkeit, Beschaffenheit.
				Wiener Schule.	
				Schottenschulen.	
				Katechet N.	
				Director.	
				Erster Lehrer N.	
				2ter Lehrer N.	
				An Orten, wo mehrere Lehrer sind, da müssen auch mehrere Beilen für eine Schule genommen werden.	

Zahl der in die Schule gehörigen Kinder.	davon			Hinderniſſe	Verbeſſerungen.	Sonſtige Anmerkungen.
	gekommen		gar nicht gekommen.			
	Fleißig.	dann und wann				
875.	241.	108.	526.			

1775

1775. Sept. 23 jene Geistlichen, welche sich bey der Normalschule mit gutem Erfolge verwenden, haben Anspruch auf ein Beneficium auf einer k. k. Herrschaft zu machen.) 1776. Jän. 11. Ohne Normalschulatestat ist kein Jüngling in eine lateinische Schule zuzulassen.) 1776. Febr. 1. nur mit dem Normalschulestämpel bezeichnete Bücher sind zum Unterrichte gültig.) 1776. May 11. Nachtrag zur Schulordnung in dem §. 19. der allgemeinen Schulordnung sind die Dekrete für die Schullehrer in der Absicht verordnet worden damit erstens nach gänzlicher Einrichtung der Normalschulen keine leer werdende Schulmeistersstelle anders als mit einem wohl unterrichteten Manne besetzet, und, ob solches geschehen sey, bekannt werden möge, und zweytens, daß nicht die Gemeinden, welche in manchen Provinzen die Schulstellen besetzen, und dabey nur auf jene sehen, die am wohlfeilesten unterweisen, sich der Verbesserung entziehen, und die Schulmeister nach Belieben, wenn sie wollen, wie einen Dienstbothen entlassen. Es ist daher jedem geprüften, und tüchtig befundenen Schulmeister, welcher zur Besetzung der erledigten Schuldienste in Städten, und auf dem Lande erwählet und ausersehen worden, ein Dekret zu ertheilen, und wo immer ein neuer Schulmeister nach dem Abgange des vorherigen angestellet wird, kein Kandidat, deren immer mehrere, es sey auch ein noch so geringes Einkommen dem Dienste anklebend, sich melden, und in einem erledigten Schuldienste zuzulassen, er sey

denn

denn in der Normalschule gebildet, oder doch geprüft, und tüchtig gefunden worden, nach der vorgeschriebenen Lehrart die Bücher zu brauchen, und die der Jugend des Orts angemessenen Gegenstände leicht, gründlich, und so zu lehren, daß die Schüler davon Nutzen haben. Nicht minder wird die Schulkommission angewiesen, die Aufseher der Schulen zu verhalten, bey ihren halbjährigen zu erstattenden Berichten in dem zur Schulordnung anzufügenden Tabellenextrakte in der letzteren Kolonne unter den Anmerkungen bey jedem Schulmeister das Jahr seiner Anstellung, dann, ob, und wo er unterwiesen, und geprüfet worden, anzuzeigen, und deshalben besonders bey Visitationen nachzufragen; da sodann bey Durchgehung dieser Tabelle der Oberaufseher sogleich sehen kann, ob, und wo im ganzen Lande der Verordnung, daß kein anderer, als ein approbirter Schulmeister angestellet werden solle, nachgelebet worden sey. Uebrigens ist es mit jenen Schulmeistern, die bereits im Amte, und besonders, wenn sie schon alt sind, nicht so genau zu nehmen, wenn sie wegen des Erscheinens zum Unterrichtnehmen Anstände machten, jedoch ist den neu anzustellenden keine Nachsicht zu gestatten. Endlich wird allerdings erlaubet, daß, wenn die Hauptschulen gut eingerichtet sind, Kandidaten zu Schuldiensten sich auch in denselben bilden mögen; jedoch sind sie von dem Director der Normalschule zu prüfen, und ihnen das Dekret von der Schulkommission auszufertigen.) 1776. Nov. 23.

Es ist bereits unterm 10. August d. J. umständlich eröffnet worden, auf was Art und Weise die Verbindung der lateinischen mit den teutschen Schulen für das Künftige herzustellen, und in was für Normalgegenständen diejenigen Knaben, so in die erste lateinische Klasse aufgenommen werden wollen, unterrichtet seyn müssen. Da nun aber diese Einrichtung voraussetzet, daß die Vorerkenntnisse solchen Kanditaten lateinischer Schulen von ihren Privatlehrern berrits durch den Verlauf des nunmehr angefangenen Schuljahrs beygebracht werden müssen; so ist 1) nöthig, für dergleichen Privatlehrer, deren Lehrliuge mit dem 1. Nov. 1777. in der lateinischen Sprache Unterricht nehmen sollen, gleich itzt, mit dem Anfange des bevorstehenden Wintercurses, Vorlesungen zu halten, und dieselben in der Normalmethode, vornehmlich aber in den Gegenständen selbst, die sonst bisher nicht gelehret worden, als in der Religionsgeschichte, und Sittenlehre, in der Rechtschaffenheit, in der teutschen Sprache, und Diktandoschreiben zu unterrichten; deßgleichen sind 2) den gleich bemeldeten ähnliche, jedvch auch Trivialgegenstände begreifenden Vorlesungen bey der Normalschule nöthig, um diejenigen zu unterrichten, welche als Privatlehrer mit dem 1. Nov. 1777. Kinder von den ersten Lehrgegenständen an zu unterweisen gedenken; und werden solche Vorlesungen in dem künftigen Sommerkurse vor die Hand zu nehmen seyn. Auf diese Weise kommen also die zahlreichen Hauslehrer zu vertheilen, massen sonst, und

wenn

wenn sie auf einmahl vorgenommen werden sollten, ihre Anzahl nicht wohl zu übersehen seyn dürfte, besonders, da auch die Kandidaten des geistlichen Standes solche noch vornehmen werden. Der Unterricht so vieler Personen, und in so mancherley Gegenständen ist unmittelbar unter die Lehrer bey der Normalschule zu vertheilen, und können denselben diese mehrere Verrichtungen mit der Verheissung einer am Ende des Jahrs ihnen aus der Schulkasse zu verleihenden Remuneration aufgetragen werden. Nachdem aber auch auf dem Lande in jenen Städten, wo Hauptschulen sind, oder noch werden errichtet werden, dergleichen Hausinstruktoren sich befinden, welche denn der Gleichförmigkeit halber ebenfalls vorbereitet werden müssen, um ihren Schülern die erforderlichen Vorerkenntnisse beybringen zu können; so ist den Directoren und Lehrern in solchen Hauptschulen aufzutragen, eben solche Vorlesungen zu halten. Uebrigens wird nöthig seyn, zu diesen Unterweisungen der Haußlehrer solche Stunden zu bestimmen, daß darüber die Lection auf der Universität, noch die Tischzeit in den Klöstern, oder einige Kollegien verabsäumet werden, und ist auch nöthig, daß eine, und andere Anstalt den Publikum bekannt gemacht, zugleich aber in dieser Ankündigung die Zeit; wann sothane Vorlesungen ihren Anfang zu nehmen haben, festgesetzet, und hiernach mit der Aufnahme der Schulkandidaten sich gerichtet werde, massen den unterweisenden Personen nicht zuzumuthen ist, daß sie außer dieser Zeit Jemand

zum Unterrichte aunehmen. Außer dem ist, soviel den ersten Punkt gegenwärtiger Verordnungen betrifft, annoch befunden worden, daß in Zukunft in Normal- und Hauptschulen durch die ersten drey Klassen nur jene Lehrstücke, welche als nothwendige Vorerkenntnisse für angehende lateinische Schüler ausgewiesen sind, gelehret, die übrigen aber insgesammt für die vierte Klasse denjenigen, welche entweder gar nicht in die lateinischen Schulen übergehen, oder aus solchen austreten, vorbehalten werden müssen.) 1777 Sep. 13. Ohne Normalschulattestat ist kein Geistlicher im einen Orden zu nehmen, noch zur Weihe zu lassen.) 1778. Apr. 9. da wo bisher Gymnasien von 6 lateinischen Schulen bestanden, sollen Hauptschulen von 4 Klassen errichtet werden.) 1780. Febr. 28. die vorstehende Schulordnung von Dec. 6. 1774. wird im Lande ob der Ens bekannt gemacht.) 1780. Dec. 13. daß die hilflosen Militärkinder ferner in den Provinzialschulen ihrer Standquartiere sowohl im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen, unterrichtet, und gleichwie andere arme Kinder aus dem Normalschulverlage mit den hierzu nöthigen Büchern unentgeltlich versehen werden, als auch daß die Feldkapelläne den für die Normalschule herausgegebenen Katechismus ihnen erklären, und für ihre Mannschaft alle Sonn- und Feyertage aus dem Evangelium und Lesebuche der erwähnten Normalschule ein Stück öffentlich vorlesen sollten. Zu dem Ende wurde dem k. k. Milizoberkommando die Haupttabelle des Katechismus, der größere

Katechismus mit Fragen und Antworten, der erste Theil des Lesebuchs, die Episteln, und die erläuterten Evangelien den ankommenden Militärschülern aus dem Schulfunde unentgeltlich zum Schulgebrauche dargereicht.) 1780. Dec. 28. es ist in Folge der Schulverordnung §. 18, jenen Lehrern deren Gattinnen in ihren Schulen das Nähen und Stricken, der Flachs- und Wollespinnen eingeführet haben, vor andern eine Zulage versprochen worden. Ingleichen würde jenen eine Remuneration unterm 1. May 1779 in der Instruktion zugesaget, welche das beste Mittel, die Kinder auf dem Laude in die Schule zu bringen, erfinden und ausführen würden. Hierin haben sich vorzüglich P. Emman. Böhm, Katechet und Schuldirektor der Kammeralherrschaft Zbirow, (Jetzt Dechant in Holohlaw,) und P. Klanda, Katechet und Direktor an der brandeiser Hauptschule (jetzt Dechant in Poczatek. ausgezeichnet. Es ist also diese nützliche Verwendung von darum auszubreiten, weil erstens durch das Spinnen und Stricken den Aeltern der Vorwand, der Armuth wegen, die Kinder in die Schulen nicht schicken zu können, benommen wird; 2tens, weil die Jugend durchs Spinnen frühzeitig an die Arbeit gewöhnt, und von Ausschweifungen des Müßiggangs abgehalten wird; 3tens, weil man dadurch armen Waisen und verlassenen Kindern Arbeit und Brot verschaffen, und der Vermehrung der Bettelei vorbeugen und steuern kann; 4tens, weil die Kinder, deren Gliedmas-

sen noch sehr biegsam sind, es leicht lernen und gern treiben, da sie solcherzestalt mit dem Lernen und Arbeiten umwechseln; wobey man den ältern den zweyten Theil des Lesebuchs erklären, den jüngern aber den Spinnlohn zur Belohnung ihrer Mühe schenken kann; 5tens weil die Schullehrer durch dieses Gewerbe selbst ihre dürftigen und mißlichen Umstände erleichtern und verbessern können; besonders da die Manufakturisten und die Fabrikanten stets Gespinst suchen, und gute Spinnerinnen noch begehren werden.) 1780. Dec. 28. (Böhmen.) die Spinn- und Strickerey soll in den Landschulen als ein Mittel, die Kinder auf dem Lande in die Schule zu bringen, und den Klagen über den beschwerlichen Schulpfennig, über die so grosse Zahl der jungen Müssiggänger und Erkauf der Schulbücher vorzubeugen, allgemein eingeführt werden; und soll von der hochlöblichen Schulkommission bey Ausmessung der Gehaltszulagen und Austheilung der Remunerationen vorzüglich in den Attestaten darauf gesehen werden, ob der Schulaufseher Schulmann oder seine Ehegattin auch nebst der vorschriftmässigen Lehrart die Spinnerey in Oertern, wo sie nicht üblich war, unter der Jugend eingeführt haben.) 1782 Sept. 10. jeder Schule soll folgende Disciplinarvorschrift des Normalinstituts für die teutschen Schulen in Böhmen zur genauen Nachrichten zugestellt werden. Disciplinarvorschrift für die teutschen Schulen in Böhmen §. 1. Die Schüler können sich nicht oft zu Gemüthe führen, daß jeder Mensch seine

Seelenkräfte nach Möglichkeit auszubilden, im Gewissen verbunden, und daher die Anwendung und Fleiß auf alles, was sie zu erlernen in den Schulen Gelegenheit haben, eine von Gott gebothene Pflicht sey; daß jeder Bürger eine nicht geringere Verbündlichkeit habe, sich zum Dienste des Staates fähig zu machen; daß endlich nützliche Kenntnisse, Wissenschaften und gute Sitten der sichersten und dauerhaftesten Grund zu innern und äussern Glückseligkeit legen. 2) Dieß ist der heilsame Endzweck der öffentlichen Schulen. Es wäre zu wünschen, daß er bey allen Schülern mit Gelindigkeit erreicht werden könnte; doch Nachlässige und Ungesittete machen es zur Nothwendigkeit, sie durch Ernst zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, und zu derselben Besserung sogar Strafmittel zu Hülfe zu rufen. Oeffentliche Tadel und öffentliches Lob sollen also zur Bestrafung der Fehler, und Belohnung der guten Handlungen angenommen werden, und zu deren Vertheilung in jeder Klasse ein Buch der Schande, und ein Buch der Ehre gewidmet, ausser dem auch zur Absonderung der Strafwürdigen ein eigener Schandort bestimmt seyn. 3) Alle Handlungen der Schüler beziehen sich nach den Pflichten, die sie als Schüler beobachten sollen: vorzüglich auf zween Hauptgegenstände: 1) Auf die Anwendung ihrer Fähigkeiten und des Fleisses. 2) Auf die Anständigkeit der Sitten, und Ausübung der ihrem Alter angemessenen Tugenden. 4) Nach diesem Gesichtspunkte werden alle Handlungen der Schüler beurtheilt.

Ueble Handlungen sind alle diese, welche den angeführten Pflichten entgegen sind. Diese werden vorzüglich dadurch bestraft, daß der Schüler seinen Namen mit den Umständen seines Fehlers eigenhändig in das Schandbuch einschreiben muß.

„ Damit der Nutzen dieses Buches nicht verlohren gehe, müssen die Schulaufseher und Lehrer über die Befolgung der Disziplinarvorschriften sorgfältig halten, und bey Schuluntersuchungen ein besonderes Augenmerk darauf richten, daß dasjenige, was man mit der Beobachtung oder Uebertretung der Disciplinargesetze verbunden hat, auch unausbleiblich erfolge, und darauf bey Ertheilung der Attestate, Empfehlungen, Belohnungen oder Bestrafungen vorzüglich Rücksicht genommen werde. Jedesmaliges Einschreiben in dieses Buch hat die Wirkung eines bisherigen Bestrafungszeichens; in der ersten Klasse aber muß entweder das Einschreiben in einem einzigen Strichlein, welches das Kind zu seinem daselbst befindlichen Namen zu machen hat, bestehen, oder glatterdings von einem andern in Gegenwart des Lehrers geschehen. Jener Schüler aber, der gegen alle Strafmittel unempfindsam bleibt, und in seinen Fehlern verharrt, wird aus der Schule gänzlich entlassen, weil es besser ist, daß ein solcher Schüler von dem Unterrichte ausgeschlossen werde, als daß er andere durch seine üble Aufführung anstecke, oder durch seine Ausgelassenheit denselben Aergerniß gebe.“

Gute Handlungen entgegen sind diejenigen, welche den Pflichten gemäß sind, zu deren Belohnung ein Schüler, der sich durch Handlungen auszeichnet, die entweder der Beweis von besonders anhaltendem Fleisse, oder von vorzüglich guten Sitten sind, dem Vorzug erhält, in das Buch der Ehre eingetragen zu werden. §. 2. Handlungen wider den Fleiß und die Anwendung der Fähigkeiten, oder solche, die wenigstens damit eine Verbindung haben. 1) Der Schüler muß die Schulbücher, Schreibbüchel und Federn sammt den übrigen Schulbedürfnissen haben, und im guten Stande erhalten. Derjenige, der seine Schulbücher oder Schulgeräthe muthwillig verderbt, beschmutzt zerreißt, oder zum Unterrichte unbrauchbar macht, soll eine halbe Stunde hindurch an dem Orte der Schande stehen. „ Weil die „ Untersuchung dessen dem Lehrer zu viel Zeit rau„ ben würde; so hat man an der Prager Nor„ malschule die aufmerksamsten Schüler zu Aufse„ hern in den Bänken bestellt, welche vor der „ Lehrstunde sowohl die Schulaufgaben als das „ Schulgeräthe ihrer Mitschüler untersuchen, und „ bey Ankunft des Lehrers, wenn sie die Abwe„ senden melden, auch zugleich anzeigen, an wel„ chen Schülern sie Unordnung, Nachlässigkeit „ oder Unsauberkeit gefunden haben. " 2) Alle Schüler sollen zur bestimmten Stunde sich in der Schule einfinden, ihren angewiesenen Platz ohne Geräusch und Lärmen einnehmen. Derjenige, welcher zu spät in die Schule kömmt, soll das

Schulgebeth in der Stille knieend verrichten, und sich dann auf seinen Ort begeben. Wenn das Zuspätkommen von dem nämlichen Schüler öfter, oder etwa aus Nachlässigkeit geschieht; so soll derselbe mit Stehen an dem Orte der Schande bestrafet werden. 3) Während des Unterrichtes sollen sie ruhig sitzen, nicht schwätzen, sich mit irgend einer andern Sache beschäftigen, sondern aufmerksam dem Unterrichte zuhören, und dasjenige genau erfüllen, was von dem Lehrer befohlen wird. Auch das Zurufen an den Lehrer, um ausgefraget zu werden, oder aus andern wichtigen Ursachen wird hiemit ganz verbothen. Der Schüler, der zu reden verlanget, soll mit Aufhebung der Hand ohne von seinem Sitze aufzustehen, ein Zeichen geben. Derjenige, der wider diese Punkte handelt, wird das erstemahl ermahnet werden, das zweyte Mahl an dem Orte der Schande stehen, das drittemahl schreibt er sich in das schwarze Buch. 4) Die aufgegebenen Schulübungen sollen alle Schüler reinlich geschrieben einbringen. Wer es unterläßt, soll das erste Mahl an dem Orte der Schande stehen, und was er abgehen lassen, nachtragen, das zweitemal muß er das Abgängige doppelt nachbringen, und sich in das schwarze Buch einschreiben. 5) Derjenige, welcher von der Schule ausgeblieben ist, ohne sich gründlich entschuldigen zu können, schreibt sich in das schwarze Buch. Wenn ein Schüler mehrmal ausbleibt; so muß solcher nebst der Einschreibung in das schwarze Buch an den Orte der

Schande stehen. Auch sind dessen Aeltern von seiner Nachlässigkeit zu benachrichtigen. 6) Wenn ein Schüler in einem Vierteljahre, die nach dem Schulkurse zu rechnen sind, aus Nachlässigkeit zehnmahl von der Schule ausgeblieben ist; so wird solcher, besonders wenn er auch in andern Fällen nachlässig befunden wird, der Oberaufsicht zur strengen Bestrafung angezeigt werden. 7) Jene Schüler, welche bey wiederholten Ausfragen öfters nicht gehörig antworten können, und dadurch zeigen, daß sie bloß aus Nachlässigkeit keinen Fortgang gemacht haben, schreiben sich zur ersten Strafe in das schwarze Buch, das zweyte mahl stehen solche nebst nochmaliger Einschreibung in das schwarze Buch täglich eine Stunde an dem Orte der Schande, bis sie Beweise ihrer besseren Anwendung gegeben haben. 8) Vor den öffentlichen Prüfungen, die zu Ende des Schulkurses gehalten werden, soll kein Schüler die Schule verlassen. Glaubte einer derselben giltige Ursachen zu einem früheren Austritte zu haben; so muß er die Erlaubniß bey dem Oberaufseher ansuchen. Derjenige aber, der sich ohne Erlaubniß entfernt, wird sich in dem folgendem Kurse gleich bey seiner Ankunft in das schwarze Buch einschreiben müssen. Wenn ein Schüler, der in die lateinischen Schulen treten will, sich der öffentlichen Prüfung entziehen sollte; so wird ihm dieses in dem Zeigniſſe, ohne welches keiner angenommen wird, angemerkt werden. 9) Ausser dem, daß die eingeführten Andachtsübungen unter die vor-

züg-

züglichen Pflichten der Schüler zu rechnen sind, so sind sie auch mit dem Religionsunterrichte, der in Schulen ertheilt wird, genau verknüpft. Die Schüler sind daher verbunden, nicht nur der täglichen Schulmesse beyzuwohnen, sondern auch an Sonn und Feyertagen sich in der Schule versammeln, um in der vorgeschriebenen Ordnung nach der Kirche zu gehen, und dem Gottesdienste beyzuwohneu. Wer diese Pflichten versäumet, ohne durch Krankheit, oder eine andere eben so geltende Ursache verhindert zu seyn, dem wird sein Versäumniß von dem Katechiten nachdrücklich verwiesen werden; dann aber schreibt sich derselbe noch besonders in das schwarze Buch ein.

„ 1) Die gar kleinen Schüler können von der „ Pflicht Messe zu hören, besonders Winters„ zeit an Schultagen, nach Erachtung der Direk„ zion losgesprochen werden. 2) Was von „ dem Gottesdienste, und Knieen beim Gebete „ ist gesagt worden, betrifft die jüdischen Schu„ len nicht.“ §. 3. Handlungen wider die guten Sitten. 1) Die Reinlichkeit an seinem Leibe und in der Kleidung gehört zur äusseren Anständigkeit, wovon die Armuth niemalen lossprícht; denn auch eine schlechte Kleidung kann reinlich gehalten werden. Die Schüler sollen daher nicht anders als mit gewaschenem Gesichte und Händen, mit ordentlich gekämten Haaren in der Schule erscheinen, auch die Kleider und Schuhe missen reinlich geputzt seyn. Wer dagegen handelt, bekömmt das erstemahl einen Verweis, das zweytemahl steht

er

er an dem Orte der Schande und das dritte Mahl schreibt er sich in das schwarze Buch. 2) In gleiche Strafe fallen diejenigen Schüler, welche die Schule und die Bänke mit Tinte, mit altem Papiere oder Eßwaaren u. d. gl. verunreinigen. Wer seinem Mitschüler die Kleidung vorsetzlich mit Tinte beflecket, wird gleich das erste Mahl mit Stehen an dem Orte der Schande, und nachher mit Einschreibung in das schwarze Buch bestrafet werden. 3) Um alles unziemliche Lärmen zu verhindern, sollen die Schüler nicht früher als eine Viertelstunde vor der bestimmten Schulstunde erscheinen, vor dem Anfange der Schule, so wie nach derselben sich vor dem Schulhause nicht aufhalten, bey dem Hinausgehen aus der Schule oder Kirche sich nicht drängen, stossen, noch unnöthiger Weise stehen bleiben, sondern sich alsogleich und ohne zu lärmen in der Stille nach Hause begeben. Die Uebertreter dieser Punkte sollen gleich das erstemahl an dem Orte der Schande stehen, und das zweitemahl sich in das sich schwarze Buch einschreiben. 4) Wer durch die Nothdurft gedrungen wird hinauszugehen, muß stäts die Erlaubniß dazu von dem Lehrer erbitten, sonst ist das Hinauslaufen sträflich. 5) Wenn man den Schülern vorstellt, daß das Schleifen im Winter, zu Sommerszeit das Baden, das Anhängen an fahrende Wägen und Schlitten nicht nur wider die Anständigkeit und Ehrbarkeit streitet, sondern auch zu vielen Unglücksfällen Anlaß gibt, und ihnen daher sich davor zu hüten anempfiehlt: so sollen

sie

sie hieraus die väterliche Sorgfalt der Schulaufseher erkennen, die sich auf ihr Wohl auch ausser der Schulzeit erstrecket. 6) Kein Schüler soll an seine Mitschüler etwas verkaufen oder vertauschen. Wer dawider handelt, schreibt sich alsogleich in das schwarze Buch. 7) Wenn ein Schüler dem andern etwas entfremdet; so wird derselbe gleich das erstemal nebst der Einschreibung in das schwarze Buch noch mit der Ruthe bestrafet, zugleich dessen Aeltern hievon Nachricht gegeben werden, damit sie ihn durch strenge häusliche Zucht zurecht zu führen bedacht seyn mögen. 8) Schüler, welche in ihren Reden sich ungebührlicher, unsittlicher, äusserst anstössiger Worte und Ausdrücke bedienen, werden das erste Mahl eine Stunde lang an dem Orte der Schande zu stehen verurtheilt, und schreiben sich das zweitemal in das schwarze Buch. Jene hingegen, welche öfters in dieses Verbrechen verfallen, und hiedurch ihren Mitschülern zur Aergerniß seyn sollten, werden hintereinander 3 Tage jedes Mahl durch eine Stunde an dem Schandort ausgestellt, und sich in das schwarze Buch einzuschreiben verhalten; nach Umständen wird diesen Strafen auch eine Züchtigung mit der Ruthe vereinbaret werden. 9) Keiner soll sich unterfangen, seinem Mitschüler Schimpfnamen zu geben, ihn zu stossen, zu schlagen, oder vorsetzlich zu beleidigen. Wer es thut, wird es nicht nur dem Beleidigten öffentlich abbitten, sondern auch sich in das schwarze Buch einschreiben. 10) In Beleidigungen jedoch, welche einem von dem andern

Mitschüler zugefüget werden, soll sich keiner selbst Genugthuung verschaffen, oder Gleiches mit Gleichem zu rechen suchen. Wer dieses thäte, würde in die nähmliche Strafe verfallen, wie der Beleidiger selbst sie zu gewärtigen hat. Der Beleidigte soll daher die ihm zugefügte Beleidigung dem Lehrer nach Wahrheit der Umstände anzeigen, und nur von demselben die billige Genugthuung erwarten. 11) Da die Lehrer durch den Unterrichte in nützlichen Wissenschaften, und die Anleitung zu guten Sitten die Glückseligkeit der Schüler befördern; so sind diese den erstern nicht nur als Vorgesetzten, sondern auch als Wohlthätern Verehrung, Liebe und Gehorsam schuldig. Daher sollen die Schüler ihren Lehrern mit aller Ehrerbietung begegnen, willig ihren Befehlen gehorsamen, kurz, sich in allen Gelegenheiteu gegen sie so aufführen, wie gutgeartete Kinder es gegen ihre Aeltern zu thun verbunden sind, weil dieses nicht nur die natürliche Billigkeit, sondern auch das vierte Gebot Gottes von ihnen fordert. Wer sich dawider vergeht, der soll es ihnen nicht nur öffentlich abbitten, sondern schreibt sich auch alsogleich in das schwarze Bnch. 12) Der Schüler, der sich den Befehlen des Lehrers widersetzt, und dadurch wider die Pflicht des schuldigen Gehorsams verstößt, schreibt sich in das schwarze Buch, und muß durch 3 Tage jedes Mahl eine Stunde an dem Orte der Schande stehen. 13) Wer seinen Lehrer belügt oder sonst hintergeht, macht sich nebst dem Verbrechen der Unwahrheit auch des Verbrechens der

Un-

Unerhrerbietigkeit und des Ungehorsams schuldig, und verdient eine nachdrücklichere Strafe, und ist daher nebst der Einschreibung in das schwarze Buch mit der Ruthe zu züchtigen. 14) Da die Strafen zur Besserung des Fehlenden und zum Beyspiele und znr Warnung anderer dienen; so würde es eine lieblose Schadenfreude seyn, über den Bestraften zu spotten. Im Gegentheile soll sich vielmehr jeder in Acht nehmen, daß er nicht in den nämlichen Fehler verfalle, und dann eben diese Strafe au sich selbst empfinde. Jeder Schüler, der seinen Mitschüler der ausgestandenen Strafe wegen auslacht oder höhnet, wird die nähmliche Strafe erhalten, welche der andere bereits überstanden hat. 15) Derjenige, welcher sich das erste Mahl in das schwarze Buch einschreibt, und dadurch an Tag legt, daß er gegen die Schande gefühllos ist, wird noch über dieß mit der Ruthe bestraft.

§. 4. Lobenswürdige Handlungen aus besonderem Fleiße der Schüler. 1) Obschon jeder Schüler verbunden ist, allen Fleiß anzuwenden; so können doch Schüler von einem besonderen und anhaltenden Fleiße zu ihrem Lobe und andern zur Nacheiferung durch Einschreibung in das Buch der Ehre belohnt werden. Damit jedoch die eigenhändige Einschreibung des Schülers nicht in eine Art von Selbstlob ausarte; so muß dieß ein anderer Schüler thun, und zwar ein solcher, der einen den gepriesenen Handlungen entgegengesetzten Fehler an sich hat. Wenn demnach ein Schüler, durch ein ganzes Vierteljahr nie aus Nachläs-

ligkeit die Schule verabsäumt hat, so wird er in das Buch der Ehre eingetragen. 2) Imgleichen jene, die durch einen ganzen Monath bey den Auefragen des Lehrers allzeit mit Fertigkeit und Richtigkeit und Richtigkeit antworten, und die Aufgaben fleissig einbringen, vorzüglich aber diese, welche aus eigenem Fleisse Schriften und Schularbeitern zu Hause verfertigen und dem Lehrer vorzeigen. §. 5. Lobenswürdige Handlungen der Schüler, welche aus der Anständigkeit der Sitten und Tugenden ihres Alters entspringen. 1) Ein artiger und freundschaftlicher Umgang mit allen Schülern ist gleichsam die Grundlage zur Anständigkeit der Sitten; die Jugend bereitet sich dadurch gewissermassen zu dem Umgange mit dec Welt vor, der in jedem Stande und Alter mit Anstand geschehen muß. Man empfiehlt daher den Schülern einander immer mit wechselseitiger Achtung, Höflichkeit und Liebe zu begegnen, sich friedfertig und dienstwillig gegen einander zu bezeigen, einander durch Ermahnungen zum Fleisse aufzumuntern, unwillkührliche Beleidigungen sich freundschaftlich nachzusehen, und selbst vorsetzliche großmüthig zu verzeihen, unartige und ausschweifende Mitschüler von einem bösen Vorhaben brüderlich abzuhalten, und zu ermahnen. Jene Schüler, welche von Gott das kostbare Geschenk unterscheidender Fähigkeiten erhalten haben, und daher besseren Fortgang als manche ihrer Mitschüler machen, sollen, anstatt sich ihrer Gaben hochmüthig zu übernehmen, solche vielmehe dazu

nü.

nützen, um ihre bessere Einsicht den Schwächeren willig mitzutheilen. 2) Als ein Vrrdienst um die Sitt n will man es anrechnen, wenn Schüler durch einen ganzen Monath sowohl in der Schule als auf öffentlicher Strasse sich sittsam, ruhig und anständig betragen; wenn sie durch eben so lange Zeit in der Kirche und bey allen Religionsübungen sich unausgesetzt einfinden, dabey wie es die Heiligkeit der Sache fodert, Andacht und Versammlung ihrer Gedanken zeigen, und so durch ihr gutes Beyspiel andere erbauen. Alle diese Handlungen, welche dem Schüler zur Ehre gereichen, und besonders lobenswürdig sind, werden in dem Buche der Ehre aufgezeichnet werden. „ Von dieser Vorschrift soll in „ jeder Schule ein Exemplar sorgfältig aufbe„ wahrt werden, um sich jederzeit genau darnach „ zu halten, die angehenden Schüler damit be„ kannt zu machen, und die etwa mit der Züch„ tigung ihrer Kinder unzufriedenen Aeltern von „ der allerhöchsten Willensmeinung überzeigen zu „ können. Um die Schüler damit bekannt zu „ machen, ist ihnen beym Anfange eines neuen „ Schulkurses in jeder Klasse täglich eine Seite, „ bey den grösseren Schülern auch ein Blatt öf„ fentlich vorzulesen, auch nach Erfoderniß zu er„ läutern.)" 1783. Jänner 11. Der erste Lehrer an der St. Stephansschulen im Prag im Neustädterviertel, mit Namen Laurenz Amord wird allen Schullehrern und Kindern, welche die Seidenerzielung zu erlernen Lust trage, im Monath

Mah Unterricht unentgeltlich geben) 1784 Apr. 27. allgemeine Schulbelehrungen in Normalschulen, dan Abänderungen in den vorgeschriebenen Büchern und Schülordnungen sind niemahl eher durch den Druck bekannt zu machen, bis nicht über die vorläufig einzusendenden Manuskripte die Genehmigung vom allerhöchstem Orte erhalten ist.) 1785 Nov. 11. (Wien) die zu Schule gehenden Kinder sind in zwey Abtheilungen zu bringen, in die untere, zu welcher die Buchstabenkenner, Buchstabirer, Anfänger im Lesen sen und Schreiben gehören, und in die obere, welche aus Lesern, Schöndiktands-Rechtschreibern, und Rechnern besteht. Zur erstern Abtheilung kommen der Ordnung nach Schüler von 6 bis 9 Jahren, zur zweyten Abtheilung von 9. bis 12. Jahren. 2) Die untere Abtheilung besuchet im Winterkurse Vormittags, im Sommerkurse Nachmittags die Schule, und so umgekehrt, die obere Abtheilung im Sommerkurse Vormittags, und im Winterkurse Nachmittags. 3) Das ganze Jahr hindurch werden Vormittags immer zwo, Nachmittags immer zwo, Nachmittags aber drey Lehrstunden gegeben, daß mithin für die untere Klasse im Winter, für die obere Klasse im Sommer die dritte Lehrstunde, welche in dem Verzeichnisse angesetzt ist, wegfällt. 4) Die Gegenstände sind in die bestimmten Stunden so eingetheilet, daß für jeden derselben die verhältnißmässige Zeit ausgemessen ist. Nur in Ansehung des Buchstabenkennens, und Buchstabirens

wenn etwa die Kinder zu spät kommen, oder der Lehrer nicht geschickt verfühe, möchte es zu kurz werden. Wenn aber die neuen Schüler, wie es ordentlich geschehen soll, mit dem Anfange des Jahrkurses eintreten, so können die zwo ersten Viertelstunden der untern Abtheilung in eine halbe Stunde zusammengenommen werden, in welchen den Neuligen durch die ersten drey Wochen bloß das Buchstabenkennen, und, wenn sie darin fertig sind, daß Buchstabieren ein, und zweysilbiger Wörter an der Tafel gelehret, dann zum Buchstabiren im Namenbüchlein fortgeschritten werden kann. Treten die Kinder unter dem Jahre ein, versäumen sie wegen Ausbleibens, oder Zuspätkommens den Unterricht, so darf der Lehrer andern gesetzten Lehrstunden darum nichts abbrechen, er fährt mit den übrigen fort, hält sich genau an die Stundenordnung, und holet, wenn er will, das Buchstabenkennen ausser den Lehrstunden mit solchen Säumlingen nach, oder weiset sie an, es bey anderen Schülern zu lernen. 5) Der Katechismus wird nicht mehr, wie bisher, voraus, sondern nachgelesen, es ist nicht darum zu thun, daß ihn die Schüler durch lautes lesen durch die ganze Woche buchstablich ins Gedächtniß bringen, sondern daß sie die wesentlichsten Lehren, durch einen gemeinverständlichen Vortrag des Katecheten, und die Wiederholung des Schullehrs fassen, verstehen, und sich in ihrer eigenen Sprach darüber ausdrücken lernen. Drey Stunden die Woche sind, bey der sechsjährigen Wiederholung, hierzu gewiß reichlich ausgemessen, und was die Kinder in dem Ver-

stand

stande fassen, und in der gemeinen Sprache denken lernen, behalten sie auch besser. 6) Viele Lehrer haben bisher die Tabellen vom Buchstabenkennen, Buchstabiren ꝛc. dahin gemißbrauchet, sie mit Zeitverlust an die Tafel anzuschreiben, durch die Schüler ablesen, und sie ohne Anwendung auswendig lernen zu lassen; dieß soll von nun an unterbleiben. Der Lehrer soll itzt in der gesetzten Viertelstunde bloß eine einzelne Regel aus der Tabelle vortragen, durch Beyspiele erleitern, die Kinder darüber ausfragen, und zugleich zur Anwendung der Regel in die Uebung schreiten. Bey dieser Regel bleibt er die ganze Woche stehen, uud beruft sich fleissig darauf. Ist sie ihnen nun geläufig, daß die Schüler dieselbe gleich anzuwenden wissen, dann trägt der Lehrer die nächste, oder die folgende Woche einen neue Regel vor, und berufet sich gelegenheitlich bey der Uebung auf das Vorgetragene. Dergestalt fährt er das Jahr hindurch fort, bis er die Regeln in den Tabellen, vornehmlich die gemeinnützlichsten, nach und nach alle durchkömmt, und die Schüler sie anzuwenden, und auf die Frage gleich anzugeben lernen. 7) Beym Schönschreiben zeiget der Lehrer von Monat zu Monat in den gesetzten Viertelstunden neue Grundstriche, setzet daraus sogleich die Buchstaben zusammen, befraget die Schüler über ihre Beschaffenheit, und läßt sie dann sogleich darüber üben, schauet ihnen nach, und wenn sie fehlen, so machet er sie auf die Tafel aufmerksam, damit sie die Ungleichheit ihrer Schrift gegen die Vorschrift bemerken. Die geschriebenen Vor-

ten sollen gleich nach diesem Fortschritte geordnet seyn. Das Schreiben wird mit der unter Abtheilung erst im zweyten Schuljahre angefangen. 6) Im Rechnen wird die Regel des Verfahrens immer sogleich durchs Exempel erläutert; der Lehrer sagt dabey, was er itzt thut, und so gibt auch der Schüler seine Regel und sein Verfahren laut an. Für die untere Abtheilung ist es genug daß sie etwa zum Subtrahiren komme. Das Uebrige wird jedem Lehrer schon durch sich selbst verständlich seyn, stehet er aber an etwas an, so soll er sich bey seinem Pfarrer, oder einem benachbarten Lehrer darüber Raths erholen, und haben die Kreiscommissäre bey ihren Besuchungen zu sehen, ob und wie die Stundeneintheilung befolgt werde.) 1788 May 7. bey den Hauptschulen hat man sich an den Gebrauch der Tabellen nicht mehr so genau zu binden; man soll versuchen, beym Lesen die Regeln einzeln vorzutragen um die Erkenntniß der Buchstaben durch deutliches und richtiges Vor- und Nachsprechen beyzubringen. Bey Erstattung der halbjährigen Berichte ist anzuzeigen, wie weit diese Method bey der Normalschule im Gang gebracht worden.

Schulferien 1786 April 22. Se. Maj. haben es der Verwendung der Jugend zuträglicher geachtet, die Schulferien vom September und Oktober auf die Monathe Julius und August zu übertragen, und diese Veränderung sogleich mit gegenwärtigem Schuljahre anzufangen befohlen daher nächstfolgendes Schuljahr mit Anfange Okt.

1786 eröffnet, und mit Ende Junius 1787 geschlossen wird. Wodann das folgende Schuljahr 1787 mit Anfange September eröffnet, und wieder nach der ordentlichen Lehrzeit von 10 Monathen eingeleitet wird. S. Weihnachtsferien.

Schulfund 1778 Febr. 20. (Böhmen) wenn in einem Kirchspiele ein Schulmeister abgeht, oder nicht hinlänglich besoldet ist; soll ein Theil von den enthehrlichen Kircheneinkünften hierzu verwendet werden) 1782 July 27. Schulbeyträge die vorhin von den aufgehobenen Klöstern, da sie noch bestanden, geleistet worden, sie mögen überhaupt an den Normalschulfund, oder an einzelne Schulen abgereichet worden seyn, sind noch ferner aus den Einkünften dieser Klöster, das ist aus dem Religionsfund zu entrichten. 1783 März 8. jeder Herr Ordinarius hat jedes Mahl zu Ende des Jahrs nicht nur ein Verzeichniß aller in diesem Jahre von ihm zu Priester nordinirten Welt- und Klostergeistlichen an die Landesstelle einzuschicken, sondern auch diesem Verzeichnisse die Atteste, wodurch sich jeder von diesen Ordinirten über die Hinterlegung des ganzen theologischen Kurses ausgewiesen hat, beyzulegen.) 1784 Apr. 19. alle, die künftig was an die Normalschulkasse zuzahlen, oder daraus vermög bestehender Anweisung zu empfangen haben, sollen sich diesfalls bey dem k. k. Kammeralzahlamte melden.) 1787 Oct. 10. in den teutschen Schulen (Innerösstreich) sind den Schülern durch das Jahr, ausser der

ab-

allgemein vorgeschriebenen Vakanzzeit nach dem gänzlich geendigten Schulkurse, keine andere Ferien, als durch die Fastnachtstage, und die 3 letztern Tage der Charwoche zu gestatten. Es erstreckt sich in Ansehung der sonst um Ostern gewöhnlichen Ferien, die gleiche Verfügung auch auf die lateinischen Schulen, und die Licken S. Bruderschaft; Stiftung 1783 Jän. 3. Schullegat.

Schulgebäude: 1779 Febr. 18 die Schulgebäude, sollen ausser dem äußersten Nothfalle, von der Milizquartierung verschonet, von den Kreisämtern die Schulverordnungen, und Instruktionen den Kreisdechanten ohne Unkosten mitgetheilet, die vorschriftmässige Verfassung der Schulberichte den Kreisdechanten eingebunden, und den Schulleuten an ihrem Gehalte kein Abzug gemachet werden.) 1781 Aug. 17 in Rücksicht, daß es immer noch in vielen Orten an Herstellung der Schulgebäude und an dem hinlänglichen Gehalte der Schulleute fehlet, andererseits aber der Schulfund schon seine Bestimmung hat; so wird das allerhöchste Hofdekret vom 31. Dez. 1777 republizirt, das nähmlich an Orten, wo entweder Schulen zu errichten kommen, oder die Lehrer nicht genug solarirt sind, zu Bestreitung beyder Posten ein Theil von dem entbehrlichen Kirchenvermögen verwendet werden möchte.) 1781 Oct. 20. zur Ergänzung des Abgangs beym Schulfunde, und zu dessen bessern Bestehen sollen da, wo es noch nicht geschehen, die Interkalarien

rien von der Geistlichkeit; ein Theil von dem Ueberschusse der vermöglicheren Kirchen und Bruderschaften, und auch die bestimmte Summe von den Sterbfällen eingehoben, und eine ernstliche Beteibung dieser Beyträge angeordnet werden.) 1785 Dec. 9. Schulgebäude sollen von den Kirchen- und Pfarrgebäuden abgesondert seyn) 1786 Apr. 22 den Kreisämtern sind Abdrücke von den Musterrissen für Landschulengebäude zu dem Ende zuzustellen, um sich danach bey den auf dem Lande herzustellenden Gebäuden zu richten; da aber zu diesen Musterrissen sich nicht wohl auch zugleich allgemeine Kostenüberschläge verfassen, und beyrücken lassen, weil die Lage, der Preis der Steine, oder Ziegel, und selbst der Handarbeit, so, wie des Holzes hierbey grosse Verschiedenheit machen; so sollen für jedes neu herzustellende Schulhaus, wo das Aerarium, oder der Religions- Exjesuiten- oder Stiftungsfond die Kosten ganz, oder zum Theile tragen muß, eigene Ueberschläge nach diesen Musterrissen allemahl entworfen, und nach Hof zur Beurtheilung eingesandt werden.) 1786 Nov. 30 zur Herstellung der Schulgebäude sind die Processiongelder nur in äußerster Noth zu verwenden.) 1787 Apr. 30. die bestehenden Stifte sind in Absicht auf die Herstellung der Schulgebäude nicht anders als wie jeder anderer Patronus anzusehen, dergestalt, das solche nach Ausweise der jüngsten in Sachen bestehenden Generalien als Patroni mit einem Drittel, und die Obrigkeit mit dem 2ten, dann mit dem dritten

Antheile, das ist, mit den Zug- und Handarbeiten die betreffenden Gemeinden zu derley Gebäuden zu konkurriren haben; jedoch verstehet sich von selbst, daß an den Orten, wo ein Stift zugleich Patronus und Grundobrigkeit ist, dasselbe auch mit beyden Antheilen eben so konkurriren muß, wie es jede andere Privatobrigkeit, die zugleich das Patronat besitzet, zu thun schuldig ist.) 1787 July 31. es hat von der Vorschrift, wornach die Klöster und Stifte auf ihren Herrschaften und Pfarren die Kosten des Schulenanbaues, und des zur Einrichtung der Schulen nöthigen Geräthes, ohne einem anderweiteten Beytrage, als jenen, welchen die Gemeinden durch schuldige Roboth leisteten, bisher tragen mußten, für die Zukunft abzukommen; und ein Kloster oder Stift soll überhaupt bey Errichtung der Schulgebäude, wie jede andere Grundherrschaft, und jeder andere Patron angesehen werden; dergestalt: daß, wo ein Kloster oder Stift die Grundobrigkeit ist, oder das Patronat der Pfarrer besitzt, dasselbe, nach der allgemein bestimmten Ausmessung, entweder als Patron die Bezahlung der Handwerker, oder als Grundobrigkeit die Lieferung der Baumaterialien zu übernehmen, und überall der Unterthan die Zug- und Handrobot zu verrichten habe. Da diese Verfügung jedoch nur für das Künftige gilt: so sollen die hin und wieder von Stiften und Klöstern bereits angefangenen Schulgebäuden, von diesen ohne anderweiten Beytrag vollendet werden. In Ansehung des Unterhaltes der Lehrer

sind

sind sie ebenfalls den übrigen Grundherrschaften und Patronen gleich zu halten, und nur zu demjenigen zu verbinden, was Stiftungen, Verträge, bisherige Uebung, oder das Beßte der Unterthanen, von jedem zu fordern ein Recht geben. Gleichwie es sich von selbst verstehet, daß die Stifte und Klöster da, wo sie zugleich das Patronats- uno Obrigkeitsrecht ausüben, auch in dieser zweyfachen Eigenschaft, gleich jeder anderen Grundobrigkeit, die zugleich das Patronats besitzet, die festgesetzte zweyfache Gebühr entrichten sollen; so müssen auch diejenigen Beyträge, welche Stifte und Klöster zur Verbesserung des Unterhalts der Lehrer, es sey im Gelde oder Naturalien, auf Schulgeräthe, Bücher, Prämien, und alles, was den Unterricht befördert, bisher bestimmt; und ordentlich geleistet haben, immerfort und ohne Unterschied, ob die Stifte und Klöster noch bestehen, oder nicht, abgeführet werden.) 1787 Oct: 9. die Beyträge zu den Schulgebäuden, sind zwar wohl nach drey Theilen, nicht aber gerade nach drey ganz gleichen Theilen abzumessen, da nach dem System die Obrigkeit die Materialien, der Patron die Unkosten für die Professionisten, und die Gemeinde die Hand- und Zugrobothen beyzutragen haben, welche unter sich verglichen, nicht gerade ein Drittel des ganzen Aufwandes ausmachen.) 1787 Oct. 18. zur Erleichterung der Uebersicht und Beurtheilung der Kostenüberschläge zu Schulgebäuden, ist es erforderlich, Gleichförmigkeit

über

über derselben Verfassung zu verbreiten; daher haben die Magistrate, und Ortsobrigkeiten künftig in dergleichen Ueberschlägen a) die Hand- und Fuhrarbeiten, so wie alle Baumaterialien- und Naturalien, die zum Bau hergegeben werden, spezifisch auszuweisen, und aufzurechnen, und b) die drey Konkurrenztheile, wenn solche auch unter sich nicht ganz gleich, welches wohl möglich ist, ausfallen, jederzeit auszumessen, auf welche Art denn auch allezeit das entbehrliche Kirchenvermögen mit in Anschlag gebracht werden kann, jedoch muß solches in Barschaft und sicher einbringlichen Rückständen bestehen, und niemahls von Kapitalien selbst, die angegriffen werden sollten, die Rede seyn, auch die gewöhnlichen Kirchennothdürfte, und vorfallenden Kirchenreparationen oder Bauereyen, dürfen dabey in keine Kollision kommen.) 1787 Oct. 19. in Ansehung der Patrone, welchen der Beytrag zu den Schulgebäuden oblieget, wird erklärt, daß die Pflicht des Beytrags zu den Schulgebäuden aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen, entspringe, daher sie dem Schulpatrone einzig und allein anklebe, von diesem in jedem Fall zu erfüllen, und daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule erwachse, welches man erst annehmen, oder ausschlagen könne, sondern das derjenige, dem das Recht zustehet, den Pfarrer zu bestellen, überall, wo sein Recht sich hin erstrecket, und eine Schule nach den Direktivregeln nöthig ist, den für den Patron ausgemessenen

Beytrag zu leisten, ohne weitere Erklärung verbunden sey.) 1787 Nov. 3. wie die Beyträge zu den Schulgebäuden für jede Grundobrigkeit, und für jeden Schulpatron allgemein bestimmet sind; so haben solche der Studienfond sowohl, als der Religionsfond, wo immer denselben die eine oder die andere Eigenschaft zukömmt, zu leisten; und da, wo sie beyde Gerechtsame vereinigen, auch in doppelter Rücksicht die ausgemessene Pflicht zu erfüllen.) 1787 Nov. 30. es sollen die Patrone derjenigen Pfarren, in deren Bezirken abgesonderte Schulen zum Beßten der in einem Umkreise von einer halben Stunde vorhandenen Kinder errichtet werden, auch zu dem Baue dieser Schulen eben so, wie zu dem Baue derjenigen, welche in dem Pfarrorte selbst bestehen, die normalmässigen Beyträge leisten.) 1788 März 31. bey dem Entwurf eines Schulgebäudes ist zu sehen, a) auf die Zahl der Schulkinder b) auf die Zahl der Schulclassen. c) auf die Zahl der Lehrer, d) Ob in dem Schulhaus nebst den Lehrzimmer auch die Wohnungen der Lehrer herzustellen sind, und wie viel Behältniß für jeden entweder nach dem bestehenden Normalien, oder nach Beschaffenheit der Lokalumstände anzubringen sind. — — — — —) 1788 May 2. wo der zum Schulbau erforderliche Grund ein Eigenthum der Grundobrigkeit ist, hat ihn diesen unentgeltlich herzugeben, eben dieses versteht sich von den Grunde 2) Der Zins, welcher in der

Zwi-

Zwischenzeit, als etwa ein Schulhaus reparirt, oder neu gebaut wird, für die gemietheten Schulzimmer zu bezahlen ist, haben die Grundobrigkeit, der Pfaarpatron und die Gemeinde in gleichen Theilen zu tragen.) 1788 Aug 11. zum Baue oder Reparirung eines Schulgebäudes haben alle Obrigkeiten und Gemeinden beyzutragen, deren Kinder in die Schule gehen, und für beständig dahin zugetheilet sind.) 1788 Nov. 9. der Exjesuitenfund ist nur in dem Fall zur Herstellung der Schulgebäude geeignet, wenn derselbe als Grundobrigkeit oder als Patron eintritt.

Schulgebeth s. Duldung 1783 Nov. 3.

Schulgeld s. Unterrichtsgeld.

Schulgesang s. Katechetische Gesänge.

Schulgesetze sollen aufs genaueste aufbewahret werden 1776 Sept. 19.

Schulheitzung liegt den Grundhern also ob, daß sie, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, daß für die Schule nöthige Holz (welches allenfalls für jedes Schulzimmer mit sechs Wiener Klafter auszumessen wäre) anzuweisen, der Kirchenpatron hat, dessen Werth zur Halbscheide nach dem Lokalpreis desselben zu vergüten, die Unterthan aber das Holz abzustocken, zu spalten, und an dem Orte der Schule zu führen 1784 Dec. 10.

Schulkommissär s. Schulaufseher.

Schullegat 1772 Juny 6 die Legate zur Unterhaltung der Schulen sind erbsteuer frey) 1776 May 28 den Herrschaften wird mitgegeben

die Erbschaftsbeyträge zur Normalschule einzubringen, und sind die dießfälligen Verzeichnisse allzeit den 3. Jänner und den 8. July über die binnen dieser halben Jahrszeit sich ergebenden Erbschaftsfälle bey dem betroffenen Kreisamte einzureichen; die Beyträge selbst aber sind nicht mit den Verzeichnissen, sondern nach beschehener Anweisung an den zu dieser Kasse angestellten Kassier zu erlegen, auch ist bey Vermeidung der Patentalstrafen kein in das Patent einschlagender Erbschaftsfall auszulassen.) 1783 Apr. 30 im jenem Fall, wo dem teutschen Schulfund ein Legat zufällt, ist jedes Mahl ein Testamentsauszug der Schulcommission vorzulegen.) 1788 July 8. von reinen 300 fl. worinn das Vermögen einer Verlassenschaft besteht, ist nach dem Beyspiele der übrigen teutschen Erblande auch in Böheim ein Beytrag dem Normalschulfund zu leisten.

Schullehrergehalt: 1781 Febr. 22. das Einkommen der Schulleute soll von allen Dominen, geist- und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten und Schulaufsehern genau fassioniret werden; welche auch für dessen Richtigkeit zu haften haben; massen es höchst unbillig wäre, diesen der Herrschaft und Gemeinde bestens dienenden Schulmännern auch nur das Geringste zu entziehen, weil erstens deren Gehalt ohnehin sehr gering ist, und nicht allemahl dem Liedlohn der Taglöhner gleichet; zweytens, weil es wider die Billigkeit und Gerechtigkeit wäre, den Schulleuten zur Zeit, wo sie zu grösserem Fleiße angehalten werden,

ihre Lebensmittel zu schmälern; und drittens allen Obrigkeiten ohnehin oblieget, ihre Schulmänner zu besolden, und standesmässig zu unterhalten.) 1784 Oct. 24. den Schulleuten soll wegen Abstellung des Wetterläutens die sonst abgereichten Wettergaben und Geldbeyträge nicht entzogen werden.) 1786 Aug. 24. jene Beyträge, welche von den Grundobrigkeiten unter dem Namen: Kolleda den Schulmeistern sonst abgereichet wurden, haben durch die Untersagung der Häuserräucherung nicht aufgehört, sondern es sind die Schullehrer bey weiterm Genusse kräftigst zu unterstützen.) 1787 Aug. 28. keinem Lehrer ist die bewilligte Zulage bloß auf dessen Quittung bey dem Kammeralzahlamte zu bezahlen; sondern das k. Kreisamt hat die sämmtlichen Vikarien, Wirthschaftsämter und Schullehrer anzuweisen, daß jeder der letzteren, der eine Zulage aus dem Schulfunde beziehet, seine Quittung von dem Ortspfarrer und Wirthschaftsamte mit der Anmerkung untersertigen zu lassen habe, ob der Lehrer noch wirklich im Orte existire, (und wenn nicht Klagen wider denselben vorgekommen sind,) der ihm angewiesenen Zulage würdig sey; die auf diese Art koramisirten Quittungen sind sodann dem obrigkeitlichen Kontributionseinnehmer zu übergeben, welcher solche dem Kreisfilialkassier bey Abführung der Steuer zu überreichen, dieser aber in gleicher Art die Zulagen bey dem Kammeralzahlamte zu erheben, und unter der Aufsicht des k. Kreisamts gehörig an die Lehrer zu bezahlen hat.)

1787

1787 Oct. 10. den Schullehrern müssen nicht allein die Naturalien und Geldgaben, welche sich auf Fassionen und Verträge gründen, sondern auch die vorhin für Wetterläuten und Räuchern, (obschon beydes abgestellt ist) bestimmten Abgaben, es sey im Gelde oder Naturalien, ferner abgereicht, und die Obrigkeiten sowohl als die Gemeinden dazu verhalten werden. S. Kolleda.

Schullehrergehülf: 1788 May 30. der Arrhaabzug bey Schullehrergehülfen findet nicht statt. S. Rekrutenstellung frey. 1787.

Schulmeister: 1770 Oct. 13. wo die Schulmeisterstelle mit dem Meßnerdienst vereinigt ist, steht der Schulmeister, als Meßner unter dem Pfarrer, er (Schulmeister) aber kann von der Geistlichkeit allein nicht aufgenommen werden, da das Schulwesen stäts vor das politische Forum gehört, wo Schulmeister, und Meßnerdienste von einander abgesondert sind, hängt der erstere bloß von der weltlichen Obrigkeit ab.) 1776 July 25. die neuen Schullehrer müssen von der Normalschule geprüft seyn, und ein Anstellungsdekret haben, und die Schulaufseher haben in ihren halbjährig zu erstattenden Berichten allemahl in der letzten Kolumne unter den Anmerkungen bey jedem Schulmanne das Jahr seiner Anstellung, dann ob, und wo er unterwiesen worden, anzuzeigen.) 1776 Sept. 19. die Schullehrer sollen sich die neugedruckten Schulordnungen anschaffen, und von nun an die Zahl der schulfähigen Jugend verzeich-

nen

nen, und sowohl die lernende als nicht lernende Jugend sammt der Ursache des Ausbleibens anmerken, diese Konsignatan aber dem k. Kreisamte zur weitern Begleitung einreichen.) 1777 Juny 5. jeder Schullehrer, Candidat, welcher angestellet werden will, soll sich nach dem Tode eines Schullehrers mit Normalzeugnissen versehen, und binnen 8 Tagen beym Kreisamt melden.) 1777 Sept. 11. den Schulleuten sollen alle ihre vormahligen Einkünfte, wie sie selbe im Jahre 1772 nach ihrer Fassion genossen haben, gelassen werden, weil sie erstens gegen die vorigen Zeiten gegenwärtig mit der Ausbildung der Jugend eine weit grössere Arbeit haben, mithin auch von der Gemeinde ein Mehrers um so mehr verdienen, als der erfolgende Nutzen nur der Gemeinde zu Guten kömmt. Weil zweytens der höchste Hof das Schulwesen auszubreiten nachdrücklich befiehlt, und nicht gestatten kann, die Schulleute in ihrem alten Einkommen schwächen zu lassen. Weil drittens kaum 10 Schullehrer in Böhmen von ihrem Schuldienste zu leben haben; die übrigen aber alle sehr schlecht, einige sogar noch schlechter als Hüther und Knechte stehen; daraus unvermeidlich folgen würde, daß viertens die Schulleute nicht nur wie es kürzlich in Seltsch geschehen, emigriren, sondern auch das ganze Schulgeschäft wider die allerhöchsten Gesinnungen zurückgehen würde. Endlich, weil es einer jeden Gemeinde ohnehin oblieget, ihre Lehrer, auf was für eine Art es immer geschehe, ex proprio zu

Unter

unterhalten.) 1782 Oct. 17. wo ein Schulmeister nicht bloß in der Schule, sondern auch der Kirche dient, kann derselbe aus den von Haus zu Hause klassenmässig gesammelten Mitteln unterhalten werden, nur findet dabey kein Zwang statt.) 1783 Sept. 3. Schullehrer sollen bey Abnahme des Schulgelbes von armen bürgerlichen und Milizkindern die möglichste Nachsicht brauchen.) 1783 Oct. 16. bey jeder Pfarr oder Lokalcapellaney, wo das Pfarrbuch gehalten wird, soll ein Schullehrer angestellet werden, der zugleich die Meßnerstelle gegen dessen Benutzungen zu versehen hat.) 1785 Oct. 1. nur das Schulgeld, kein Rechnungskreuzer aber ist ferner zu bezahlen.) 1787 Juny 19. die Abreichung des so genannten Rauchgetreides an Schulmeister ist zu unterlassen, da desselben in Folge Hofdecrets vom 6. July 1786 vom jeden Hauß ein Groschen, oder ein Aequivalent in Naturale gebührt.) 1787 July 4. von der Gewohnheit, daß der Schulmeister des Orgelschlagens, oder der Musik kundig seyn soll, hat es abzukommen. S. Duldung 1782 Jän. 25; 1782 März 6; 1782 März 13, Aug. 23; 1783 Nov. 17; 1785 Nov. 10 (4) Kreisamt 1787 Aug. 16; Landesstelle 1786 §. 96, 97, 98.; Pension 1788 März 24; Schulvisitation 1786 Aug. 14.; Stiftung 1788 März 21.; Wurzen, giftige, 1788 Sept. 14.

Schulmeisterdecret, s. Schule, teutsche, 1776 May 11.

Schulmeistergewerbe, s. Schule, teutsche, 1774 Dec. §. 21.

Schulmeisterklagen wegen ihrer Einkünfte, Forderungen ꝛc. gehören vor die politische Behörde 1784 Aug. 13.

Schulmeisterrang, s. Lehrerrang Seite 262 in der Note; Schule, teutsche, 1774 Dec. §. 24.

Schulmesse, die spätere Lesung der Messe für Schulkinder an abgebrachten Feyertagen findet Platz; nur hat ein gesungenes Amt, wenn solches auch gestiftet wäre, an einem dergleichen Tag nicht statt. 1788 Aug. 21. Inneröstreich.

Schulpatronat: 1787 Februar 11. Schulpatronat ist von dem Pfarrpatronate nicht zu trennen, und derjenige, dem dieses zustehet, oder zugefallen ist, hat auch, was jenes mit sich bringt, zu leisten. Da nun der Religionsfund auch da das Pfarrpatronat erlangt, wo es die Obrigkeiten nicht annehmen, so übernimmt er auch die damit anklebende Obliegenheit, zu den Schulgebäuden, den höchsten Orts bestimmten Theil der Kosten beyzutragen, so wie es einem jeden andern Funde da oblieget, wo er Patronatsrechte ausübet.) 1787 Oct. 19. in Ansehung der Patronen, welchen der Beytrag zu den Schulgebäuden oblieget, wird erkläret, daß die Pflicht des Beytrags zu den Schulgebäuden aus dem Rechte, die Pfarre zu besetzen, entspringe, sie daher dem Schulpatrone einzig und allein anklebe, von diesem in jedem Fall zu erfüllen sey, und daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule erwachse, welches man erst an-

nehmen, oder ausschlagen könne; sondern daß derjenige, dem das Recht zustehet, den Pfarrer zu bestellen, überall wo sein Recht sich hin erstrecket, und eine Schule nach den Direktivregeln nöthig ist, den für den Patron ansgemessenen Beytrag zu leisten, ohne weitere Erklärung verbunden sey.

Schulprüfung: 1782 Jänner 11. in Folge Hofdecrets von 19. Oct. 1781 soll der Schuldirector, oder in dessen Abgang der Schulaufseher den Prüfungen der jüdischen Schüler beywohnen, und der jüdische Schulaufseher an den Kreisdechant den halbjährigen Schulbericht einsenden. Die jüdische Jugend soll nach den für sie verfaßten Büchern, welche sie, die Religion ausgenommen, mit den Christen gemein haben, unterrichtet werden; auch können in Christenschulen die Judenkinder auf besondere Bänke angewiesen werden; die christliche Schüler aber sind zur Verträglichkeit und Menschenliebe bestens anzuweisen. Uebrigens soll es den jüdischen Schülern freystehen, wenn der christliche Religionsunterricht vorgetragen wird, sich aus der Schule entfernen, dann auch nach ihrem Gebrauche in der Schule sich mit ihren Mützen bedecken zu können. Welche Verordnung die Schulleute in das Schulverordnungsbuch per Extensum einzutragen haben.) 1786 Nov. Fragen, welche den Kandidaten zur Kreisschulcommissärstellen in Prag aufgegeben worden: 1) Was ist die Pädagogie, und worinn besteht a) die natürliche Lehrart? b) Worin

liegt der Geist der verbesserten östreichischen Schulmethode, und was ist in derselben bloß Außenseite? c) Welche wahre Vortheile hat also diese Methode vor der ehemaligen Lehrart? d) Welche ist die beste Lehrart für die rohe Jugend, und für die Land und Volksschulen? e) Welche sind die Eigenschaften eines rechtschaffenen Lehrers? 2) Welche sind die Hauptzüge der sokratischen Lehrart, und wie ist sie a) auch beym Unterrichte der kleinsten Kinder anwendbar? b) Was heißt eigentlich sich zu Kindern herablassen, und sich zum Lehrlinge machen? c) Was schadet der Ton und die Miene eines steifen Pädagogen beym Unterrichte? 3) Wie soll sich ein Lehrer a) zum Unterrichte vorbereiten? b) Welche sind die Zeichen einer vernachlässigten oder schlechten Vorbereitung von Seiten des Lehrers? c) Muß jeder Lehrer, auch der, welcher zum Beyspiele nur den Anfang des Lesens lehrt, psychologische Kenntnisse besitzen? d) Wie kann derjenige, dem es daran etwa mangelt, sich selbe verschaffen oder nachholen? 4) a) Welche sind die wahren Vortheile des Zusammenunterrichts, und die wirksamsten Mittel, selben mit Nutzen zu betreiben? b) Welche sind die Ursachen, daß selber oft von den Kindern und Lehrern gestört, und fruchtlos gemacht wird? 5) a) Wo, wann, und wie sind Tabellen abzuhandeln? b) Wie soll man sie während des Unterrichts benutzen, und c) wie bey öffentlichen Prüfungen gebrauchen? 6) Welche sind die bewährtesten Ortschaften a) die teutsche Sprache in

die

die Schulen zu bringen? b) Wie sind Kinder auch außer der Schule zum Teutschreden aufzumuntern? c) Die mathematischen Wissenschaften den Schülern der vierten Klasse, besonders aber das Zeichnen zur Ausbildung der Handwerke und Künste beyzubringen? 7) Durch welche Mittel kann man a) den moralischen Unterricht am wirksamsten machen und d) die Kräfte der Seele ausbilden? 8) 1) Wie ist der sonn- und feyertägige Gottesdienst a) einzurichten, dass er der Schuljugend zum größeren Seelennutzen, als ehehin, und b) zugleich auch den Erwachsenen zu mehrerer Erbauung diene? 2) Wie sind die Wiederholungsstunden an Sonn- und Feyertagen einzuleiten? a) Wer hat dabey zu erscheinen? b) Was, und von Wem soll darin gelehrt werden? 9) a) Welchen Nutzen haben die monathlichen und öffentlichen Prüfungen, und wie sind b) beyde zweckmässig zu ordnen und vorzunehmen? 10) Kann man durch die Schulen auch die Ausbildung des weiblichen Geschlechts erzielen, und wie ist der Unterricht für dieses Geschlecht einzurichten, daß er dem Naturelle und der künftigen Bestimmung desselben entspreche? 11) a) Welche sind die vornehmsten Mittel, die Schulzucht einzuführen, und die eingeführte aufrecht zu erhalten? b) Wie sind Belohnungen zweckmässig zu ertheilen? 12) Wie sind die Schulen überhaupt, und wie besonders die Volksschulen einzurichten, daß sie den Mangel der häuslichen Erziehung, so viel möglich, ersetzen? 13) Ist der Lektionskatalog überall

gleich

gleich, und ohne Rücksicht auf Lokalumstände in Gemeinschulen zu verfassen? 14) 1) Welche Zweige der Industrie können, und sollen in den Volksschulen betrieben werden? 2) Ist's vortheilhaft, in jedem Kreise einerley, z. B. Flachs = oder Baumwollespinnen durch die Schulen einzuführen? 3) Wie sind die Arbeitsklassen mit den Lehrstunden zu verbinden, daß daraus dem wissenschaftlichen Theile des Unterrichts nichts Nachtheiliges entstehe? 4) Welchen Antheil sollen die Mädchen an dem wissenschaftlichen Unterrichte, und welchen sollen wieder die Knaben an den Handarbeiten nehmen? 15) a) Wie kann der Director einer Hauptschule unter den Lehrern gutes Einverständniß und Aemulation veranlassen? b) Mit welchen Belohnungen kann er die weltlichen und geistlichen Lehrer, und sich selbst trösten und aneifern? 16) Welche Kenntnisse soll man bey einem Lehrer der Dorf = Stadt = Haupt = und Musterschulen fordern. 17) a) Worauf hat der Visitator bey der Untersuchung vorzüglich zu sehen? b) An Wen hat er das, was er im Orte selbst nicht abstellen oder vermitteln kann, zu berichten? 18) a) Wer soll das Schulhaus erbauen, und unterhalten? b) Wie muß ein gutes Schulhaus beschaffen seyn, und c) was gehört zu der innern Einrichtung der Schule? 19) a) Wie können die Aeltern am füglichsten zum Schulschicken ihrer Kinder verhalten werden? b) Welche Ursachen können sie davon hier und da entschuldigen? c) Welche Mittel hat man, die Waisen und andere arme Kinder

in die Schule zu bringen? 20) Auf welche Art können und sollen arme Kinder in den Schulen mit Büchern versehen werden, und wie kann man ihren anderweitigen Schulbedürfnissen abhelfen? 21) a) Aus welchen Quellen ist der Gehalt der neuen Lehrer herzunehmen, und aus welchen jener der schon bestehenden zu ergänzen? b) Durch welche Mittel kann sich der Schullehrer erlaubter Weise sein Auskommen vermehren? 22) a) Wann kann man den Akatholiken die Einrichtung einer eigenen Schule einräumen? b) Wohin haben sie ihre Kinder in die Schule zu schicken, wenn sie keine eigene haben? c) Wer hat ihre Schulen zu untersuchen, und davon an die Behörde Bericht zu erstatten? 23) 1) Was hat der Kreisschulenvisitator zu thun, daß die jüdischen Aeltern ihre Kinder in die teutschen Schulen schicken? 2) Wie sind die Judenkinder in Christenschulen zu behandeln, und wie sind ihre Prüfungen vorzunehmen? 24) a) Mit welchen Requisiten muß der Lehrer versehen seyn, der bey der Landesstelle um ein Bestätigungsdekret einkömmt, und selbes erhalten will? b) In welchen Fällen verdient der Lehrer seines Dienstes entsetzt zu werden? c) Welches ist das beste Mittel, die Schullehrer zu prüfen, und die Fehlenden zu rechte zu weisen? d) Was hat der Visitator in dem Fall zu thun, wenn der Lehrer sich beschwert, daß er von seinem Patrone unbillig abgesetzt worden sey? 25) a) Wie hat man im Fall einer gelegten Hinderniß, oder einer entstandenen Abneigung sich und der Schule

Ansehen zu verschaffen? b) Was sind die Seelsorger verpflichtet, für die Schule und in derselben zu thun? c) Wie ist der Geistliche, welcher aus Vorurtheil dem jetzigen Schulwesen gram wäre, oder es wohl gar zu hintertreiben suchte, zu behandeln? d) In wie weit stehet der Schulmann unter dem Pfarrer? 26) a) Was für Requisiten hat der Schulmann bey der Untersuchung vorzulegen? b) Wie kann der Visitator das wahre Betragen des Lehrers gegen Aeltern, Vorgesetzte und Kinder, wie kann er den wahren Stand der Schüler überhaupt am sichersten erfahren? 27) Wie kann der Visitator am Besten die Fähigkeiten und die Verwendung dieses oder jenes Schülers ausforschen, und wissen, wer der beste Schüler sey, und folglich ein Stipendium oder eine Fundation vor andern verdiene? 28) a) Wie ist bey Untersuchungen das Protocoll aufzunehmen, und abzuschließen? b) Wie hat der Visitator das Protokoll einzuleiten, daß er sich wahrscheinlicher Weise versichern könne, daß dasjenige, was er darin aufzeichnet, auch zuverlässig geschehen werde? c) Wo hat der Visitator bey Anständen sich Raths zu erholen, und durch welche Mittel kann er die widerstrebenden Aeltern, Gemeinden, Magistrate und Obrigkeiten ohne weiters zur Schulverbesserung verhalten? 29) Welche sind die Haupteigenschaften eines Kreisschulvisitators? 30) Das königliche Kreisamt, oder die hohe Landesstelle fordert einen gutachtlichen Bericht, wie das Schulgebäude in Lenzendorf zu Stande zu bringen

wäre: nachdem die Gemeinde ihre Armuth vorschützt, und die Obrigkeit sich weigert?

Schulordnung: 1782 Sept. 21. die wegen Bestätigung und Beförderung der Normallehrart am 20. Oct. 1781 ergangene Verordnung soll jährlich vor Anfange des Schuljahrs von jedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgelesen, dann in der am nähmlichen Tage, darauf folgenden Predigt eine der Sache angemessene Ermahnung an die Aeltern, ihre Kinder fleißig in die Schule zu schicken, gehalten, und ihnen der Nutzen, der für ihre Kinder und das ganze Land durch derselben bessern Unterricht erfolgen müsse, und der dieserwegen bestehende allerhöchste Befehl wohl begreiflich gemacht werden.) 1785 Jän. 21. über die Befolgung vorstehendes Gesetzes haben die Kreisämter jährlich Bericht zu geben. S. Schule, teutsche, 1774 Dec.

Schulstein (jetzt Bischof zu Leitmeritz) führt die Oberaufsicht über das ganze teutsche Schulwesen in Böhmen, wo er sich um das Schulwesen unvergesliche Verdienste gesammelt hat.

Schulverordnungbuch hat jeder Schulmeister zu führen, und in dasselbe alle an ihn erlassenen Befehle, Anordnungen ꝛc. einzutragen.

Schulvisitation: 1781 May 11. alle seit 1775 angestellte Lehrer sollen sich um die Kommissionsdecrete bestreben; denn sonst werden die von der Kommission nicht bestätigten Lehrer bey ihrem Amte nicht geduldet. Darauf haben die Schulvisitatoren zu wachen, wie auch, wo

es um die Errichtung oder Vergrösserung der Schulgebäude zu thun ist, vorzuschlagen und einzurathen, wie es besser und leichter gethan wäre, dergleichen Gebäude nicht zu ebener Erde zu erweitern, sondern solche nachdem es die Umstände zulassen, um ein Stockwerk zu erhöhen. 2) Haben die Vicarii foranei in ihren untergebenen Landschulen vorzüglich auf die gemeinnützigen Gegenstände, als Schreiben, Lesen, Rechnen zu dringen, weil sonst einige Lehrer Gegenstände zum Nachtheile der gemeinnützigen abhandeln. 3) Haben sie die erhaltenen Verordnungen, Schulschriften den Schulaufsehern, Lehrern, und besonders den in ihrem Bezirke befindlichen Directoren der Hauptschulen zur Befolgung mitzutheilen.) 1781 November 23. (Böhmen.) 1) auf die Befolgung der in den historischen Nachrichten angezeigten Verordnungen genau zu wachen, und die Schulleute durch die angezeigten und belohnten Beyspiele eines besondern Fleißes zu einer nähmlichen Verwendung der empfohlenen Industrialanstalten aufzumuntern, und um so mehr anzueifern, als eines Theils eine solche Verwendung ihr eigenes Interesse befördert, und andern Theils ihr Einkommen vergrössert, wenn sie die angezeigten Industrialanstalten entweder durch ihre Kinder oder Ehegattinnen in Nebenstunden nützen würden. 2) Haben die Dechanten bey dem Schuluntersuchen darauf zu sehen, ob jeder Schullehrer das vorgeschriebene Schulordnungsbuch halte, und die ergangenen Verordnungen

eingetragen sind; im widrigen Fall sind dieselben dazu anzuhalten, und die nachlässigen namentlich anzuzeigen. 3) Haben sie in dem einzuschickenden halbjährigen Berichten jedes Mahl die Zahl aller schulfähigen Kinder genau anzugeben, wie auch, wenn in dem zu erstattenden Berichte mehrere oder wenigere Schulen als in den vorigen Kursen vorkommen, die Ursache einer solchen Vermehrung oder Verminderung anzumerken, und an jenen Oertern, wo entweder neue Schulen erbaut, oder alte reparirt worden sind, zugleich anzuzeigen, auf wessen Kosten ein dergleichen Bau bestritten worden sey. 4) Ist zu sehen, ob jeder Lehrer mit dem vorgeschriebenen Methodenbuche versehen sey; denn im widrigen Falle ist solches anzuschaffen. 5) Ist die Erinnerung den Lehrern zu machen, daß sie ihren Schülern im Schreiben und Rechnen viel Uebung verschaffen, so zwar, daß die Kinder, auch außer der Schulzeit zu Hause mit diesen Gegenständen, als mit Schreibung schöner Vorschriften, und mit Auflösung arithmetischer Aufgaben beschäftigt sind. 6) Sind alle schulfähige Kinder anzuzeigen.) 1786 Aug. 14. (Böhmen) jenem Schulmeister, welcher die Zahl der Schüler um ein Drittel im kommenden Jahre vermehret, und sonst seine Schule wohl eingerichtet haben wird, ist solches zu einem belobungswürdigen Verdienste anzurechnen. Mithin haben die Kreisdechante, als Oberaufseher der Landschulen, alle jene, durch deren Zuthun die Zahl der Schüler um ein Drittel in

ih-

ihren Bezirken während des Kurses vergrössert worden, in den halbjährigen Schulberichten immer mit Namen zur Belohnung anzuzeigen, besonders aber ist der, wessen Standes, oder Dienstes er immer seyn mag, der es im Vikariate mit der Vermehrung der Schüler an einer auch sonst wohl bestellten Schule am weitesten gebracht hat, vorauszusetzen, damit ihm auch vor andern das Prämium von Seite der Oberschulendirection ertheilet werden könne; und da der halbe Theil von dem reinen Bruderschaftsvermögen dem Schulfunde zufällt, so sollen die Landvikarien ihre unterstehenden Schulleute verständigen, daß bey Verwendung des Bruderschaftsvermögens man nicht allein auf die Armuth, und auf den Verlust, den die Schulleute durch Aufhebung der Bruderschaften erlitten, sondern auch besonders auf die Vielheit der Arbeit, und Größe ihres Fleißes die Rücksicht nehmen, wie auch unverzüglich auf die Früchte, so dieser, oder jener Schullehrer zum Beßten der Gemeinde gesammelt hat, bedacht seyn werde. S. Kreisdechant.

Schulwohnung: 1786 Jän. 15. die Schulwohnung zu verschaffen, und solche mit dem Nöthigen zu unterhalten, liegt den Patronen ob; bey landesfürstlichen Städten haben dergleichen Kosten der Domesticalfund, bey unterthänigen hingegen die Grundobrigkeit zu bestreiten.

Schuppe, s. Feuerlöschordnung 1782 Sept. 7. §. 19.

Schußgeld, s. Hund 1771.

Schuh-

Schuster: 1751 Nov. 6. Aufhebung der Gesellenlade, und haben die Gesellen bey der Meisterlade allein aufzulegen.) 1752 Jän. 29. Abstellung der besondern Herberge für Schusterknechte; auch die Altgesellen haben aufzuhören.) 1752 Dec. 2. (Grätz) bey dem Schusterhandwerk soll jeder Meister von den bey ihm in Arbeit stehenden Schuhknechten die Auflage zurückhalten, und anstatt ihrer in die Gesellenlade legen, wozu einen Schlüssel der Handwerkskommissär, den zweyten der Beysitzmeister, den dritten einer der Schuhknechte, jedoch ohne Zulegung des Namens eines Altgesellens haben, und die Lade ohne aller dreyen Beyseyn nicht eröffnet werden. Wenn jedoch den Schuhknechten die Berechnung des Ladengeldes gemacht wird; so dürfen sie sechs aus ihrem Mittel dazu abordnen; nicht minder soll diese Lade bey einem bescheidenen und ruhigen Meister, der dazu genugsame Wohnung hat, gehalten, und dafür die Gutmachung des Zimmers, und des Schlafkreuzers gestattet, jedoch kein Getränke selbst ausgeschenket werden.) 1753 Sept. 1. (Böhmen) den Schustermeistern wird bey Strafe von 10 Rthlrn. auferlegt, daß, sobald ein Jung frey gesprochen ist, die Meister zwischen einem solchen neuen, und einem älteren Gesellen keinen Unterschied mehr machen, noch weniger diesen die bisher sich angemaßt Superiorität über jene gestatten sollen, sie sind aber befugt, sowohl dem jüngern, als dem ältern Gesellen einen höheren, oder geringeren Lohn in Vergleich dessen zu akkor-

diren, wie dieser oder jeder eine bessere oder mehrere, eine geringere oder schlechtere Arbeit zu verfertigen fähig ist.) 1781 Jän. 3 (Schlesien) Schuster sollen weder Rind=noch Kalbfell ausarbeiten.) 1785 Sep. 14 (Wien) Schuster welche Meister werden wollen, haben ein Paar Milizreiterstiefel oder Kommißschuhe, dann ein Paar Franenschuhe zur Probe zu verfertigen, wodurch also die dießfällige Regierungs=Verordnung vom 15. April d. Jahrs abgeändert wird.

Schutt. Nach den bestehenden Policeygesetzen sollen Schutt=und Kothhaufen auf Strassen nicht geführet, und wo Gebäude geführt werden, soll Nachtszeit eine Laterne bey Schuttgruben, und bey Tage ein anderes Zeichen aufgestellet werden.

Schutzdecret: 1749 Febr. 6. §. 1. schutzverwandten Fuhrleuten sollen nicht mehrere Schutzdekrete ertheilt werden, als in der, der in Gewerbe=und Professionsachen verordneten Hofkommission vorgelegten Specifikation genannt sind, 2. Jedem schutzverwandten Fuhrmann soll ein gewisse Anzahl Pferde, welche ihm zu halten erlaubt sind, bestimmt werden; an Schutzsteuer soll von jedem Pferde zwey Gulden bezahlt werden. 3) Ist den Schutzverwandten Fuhrleuten jede Bier=Wein=Masch=Körner=Holzfuhren aus dem Walde, und andern geringeren Fuhren, welche dem Schutzdecrete einzuschalten sind, Cumulative und mit ausdrücklicher: Benennung: Ausnehmung der dem bürgerlichen Fuhrleuten privative eingeräumten Wasserfuhren zuzulassen. 4) Schutzverwandte Fuhrleute sol-

len Pferde über die ihnen bestimmte Zahl nicht halten, noch sich ihnen verbothenen Fuhren bey Konfiscation der Pferde und Wägen anmeßen.) 1750 Febr. 14. keinem Arzt, Chirurgus, Bader, Hrbamme, oder anderen dergleichen Personen solle außer der mediciniſchen Fakultät approbirten bürgerlichen und Hofbefreyten dergleichen Professionisten die Freyheit pro Praxin, ohne Schutzdecret zur Treibung ihres Gewerbes ohne allerhöchste Genehmigung ertheilt werden.) 1752 December 2. die Zahl der geringeren Schutzgewerbe soll nicht vermehret, und ohne allerhöchste Genehmigung keine Decrete für wichtigere Schutzgewerbe ertheilt werden. S. Fragner 1748 Febr. 15.

Schutzverwandten ist das Bürgerrecht nicht zu erschweren 1784 Jäner 15.

Schwanger. 1782 May 15 Liederliche Weibspersonen, wenn sie der Entbindung nicht schon zu nahe sind, und ohne Schaden transportirt werden können, sollen alle Mahl an ihr Geburtsort abgeschoben werden. Indessen sieht ihnen frey den Ersatz der Kindbettskosten an den Verführer zu suchen.) 1783 Aug. 16 (Böhmen) zur Verhütung der Leibesfruchtgefahr bey einer geschwächten Person soll der §. 8 und 9 des 87. Artikels der peinlichen Halsgerichtsordnung bey den Amstagen auf dem Lande wiederholt kundgemacht werden, und die Dorfrichter, dann Hauswirthe sammt ihren Wirthinen es nicht allein bey der eingestandenen oder verläugneten Schwangerschaft bewenden lassen, sondern zu Beobachtung

der

der ihnen bekannt seyn sollenden Schuldigkeiten unter sonst unausbleiblich zu gewarten habender Bestrafung ernstlich angewiesen werden.) Aeltern 1755 Oct. 13.

* Ledige Weibspersonen der Schwangerschaft wegen zu beschimpfen, mit Kirchenbußen, oder anderen Strafen zu belegen, ist allgemein streng verbothen. Aeltern sollen eine schwangere Tochter nicht hart halten, schwangere Personen sind von Hebammen Geheim zu halten.

Schwämme, alle Täublinge überhaupt sind gefährlich, weil es ähnliche gibt, die wirklich giftig und von den guten schwer zu unterscheiden sind, und weil die erstern nur allein an ihrem unangenehmen und scharfen Geschmack erkannt werden können. Jedermann soll sich daher vor Schaden hüten. 1783 Oct. 6.

Schwärzer, s. Mauth 1788 §. 111, 113, 114, 116, 137, 141, 142, 147.

Schwärzerrotten, welche sich der Grenzmannschaft oder den Zollbeamten widersetzen, gehören zu Kriminalbehörden 1787.

Schwarz- und Schönfärber, s. Schönfärber.

Schwarzwild, s. Jagd 1786 §. 3.

Schwärzung, s. Mauth 1788 §. 86, 102, 109, 110, 119, 120, 141.

Schwein, s. Abdecker 1788, Nov. 24.

Schweine in Waldungen zu treiben, ist nach den bestehenden Waldgesetzen verbothen.

Schwertfeger, 1759 Aug. 6. Schwertfegern, Goldschmieden, Gürtlern, und allen, welche sich mit einer Vergoldung abgehen, wird die Vergoldung jeder Münze von jeder Gattung eben so jeder Metalle bey 50 Rthlrn. Strafe in der ersten Betretung, in der zweyten beym Verlust des Gewerbes; in der dritten mit Leibes-und nach Umständen auch Todesstrafe verbothen.) 1747 Nov. 18. die Schwertfeger erthalten folgende Zunftartikel. Dieselben sind größtentheils jenen der Kirschnerzunft ähnlich. §. 2 jeder Meister bezahlt die Gerichtsauflagen mit 8 kr. der Landmeister mit 4 und eine Witwe durch den Junggesell 2 kr. Die Lade ist mit 3 Schlössern zu sperren, zu welcher einen Schlüssel der Kommissär, den zweyten der Vorsteher, und den dritten der Untervorsteher hat. §. 3. Der bey einer Klage für schuldig erkannte Meister bezahlt 30 kr.; 2 fl. darf das Strafgeld nicht übersteigen. §. 4. Haupthandwerk ist an dem in der Frohnleichnamsoctav einfallende Quatembersonntag zu halten, dabey hat der Vorsteher, welcher die Stelle schon zwey Jahr versehen hat, sein Amt an den Untervorsteher abzutreten, an des letzteren Platz wird ein anderer gewählt. §. 6. Jeder Jung hat vier Jahr zu lernen, kleidet ihn aber der Meister, so dauert die Lehrzeit durch 5 Jahre. §. 7. Das Freysprechen geschieht gegen Erlag von 3 fl. §. 10.; Meistertaxe, bey einem Stadtmeister ist 25 fl. bey einem Landmeister 12 fl. 30 kr. §. 12. Die Schwertfegerzunft ist reichszünftig — — — §. 2. Jeder Gesell

hat alle Monath in Gegenwart des Kommissärs bey offener Lade die Monathsauflage zu 4 kr. zu bezahlen. §. 7. Verboth des Heimsuchen der Gesellen, jene, welche an Werktagen nicht arbeiten, oder einen andern in der Arbeit hindern, sind das erste Mahl mit 1 fl., jeder Gesell welcher nicht arbeitet mit 24 kr. zu bestrafen, in der zweyten Betretung ist der Betroffene der Obrigkeit anzuzeigen. §. 8. Der Gesell welcher Nachts aus dem Meisterhause bleibt, bezahlt das erste Mahl 15 kr., in der zweyten Betretung 30 kr. §. 11. Der fremde Gesell hat auf der Herberge einzuwohnen; das sogenannte Geschenk wird abgestellt, der Gesell erhält von der Meisterschaft 3 kr. Schlafgeld. Der Gesell, welcher auf dem offnen Land ankommt, ist von dem Landmeister entweder unentgeltlich zu beherbergen, oder ihm 1 kr. an Schlafgeld zu geben. §. 12. Abstellung des sogenannten Freyhalten des fremden Gesellen.) 1785 Oct. 4. die Schwertfeger dürfen nebst den ihnen zugestandenen Silberarbeiten, auch silberne Sporn, Stockknöpfe, und Schnallen verfertigen. S. Arbeiter in Gold und Silber. 1776 Sept. 20 §. 5; Kommerziengewerbe 1767 July 7; Langmesserschmied.

Schwimmen in Flüssen ist nach den bestehenden Policei Gesetzen streng verbothen. S. Baden.

Seehafe, s. Freyhafe.

Seelenbeschreibung (Konscription) 1754 Jän. 49 nach der folgenden Tabelle haben die

Ma-

Magistraten in den Städten und Märkten, die Dominien aber auf dem Lande die Seelen mit Anfang jedes Solarsjahrs zu beschreiben, und den Kreisämtern zu übergeben, von welchen Kreistabellen, aus diesen Haupttabellen, entworfen, und nach Hof gesandt werden sollen. Hier ist das Muster der Tabelle:

1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Hier folgt die Erklärung vorstehender Nummer: 1) Namen der Ortschaften in ordine alphabetico. 2) Von 20 bis inclusive 40 Jahre. 3) Von 40 bis 50 Jahre. 4) Ueber 50 Jahre. 5) Von 15 bis 20 Jahre. 6) Von 1 bis 15 Jahre. 7) Summa. 8) Ledig. 9) Verheurath. 10) Ledig. 11) Verheurath. 12) Ledig. 13) Verheurath. 14) Männlich. 15) Weiblich. 16) Männlich. 17) Weiblich. 18) Männlich. 19) Weiblich. 20) Männlich. 21) Weiblich. 22) Männlich. 23) Weiblich. 24) Männlich. 25) Weiblich. 26) Männlich. 27) Weiblich. 28) Männlich. 29) Weiblich. 30) Männlich. 31) Weiblich.

1754 Febr. 16 die Seelenbeschreibung hat sowohl durch weltliche Obrigkeiten, als auch mit Einverständniß der Pfarren, und Administratoren zu geschehen) 1770 März 10. Anordnung einer allgemeinen Seelenbeschreibung zur Festsetzung eines verläßlichen Rekrutensystems durch kreisämtlichen Kommissäre und Milizoficiere nebst Beschreibung des Zugviehes, und Numerirung der Häusern. Unterthanen, welche entlaufen, sind bey ihrer Betretung zum Festungbau abzugeben, das bey der Beschreibung verborgen gehaltene Zugvieh zu konfisciren) In Rücksicht der Häusernumerirung wird verordnet. 1) daß dieselben nach den Städten, Märkten, und Dörfern geschehe, mithin die Nummerirung so lang von Nr. 1. an fortlaufe, als sich Häuser in einer Ortschaft befinden. Dieser Numerirung unterliegen alle landesfürstliche, herrschaftliche, und geistliche Gebäude, dann nicht minder diejenigen Häuser, welche als Zubaugüter oder Ueberlände von geistlicher- oder weltlichen Personen, es mögen selbe bewohnet oder unbewohnet seyn, genossen werden, Ferner soll 3) die Nummer mit einer guten schwarzen Oelfarbe sowohl oberhalb, oder gleich neben des Haus-Eingangsthor, als auch inwendig des Hauses wohl leslich ausgezeichnet werden; wobey 4) Jeder Hauseigenthümer hat die Pflicht auf sich, bey Strafe 9 fl. seine Hausnummer jederzeit im guten und sichtbaren Stand stäts zu erhalten.) 1770 Sept. 10. Patent daß alle Beamte, und Vorsteher von dem Tag, als in einem Ort die Seelen- und Zug-

viehs-

viehs-Beschreibung über alle respektu deren Personen, als des Zugviehs sich ergebende Abänderung alle Vierteljahr die Meldungszettel mit Berufung auf die Nummer der Häuser, dem Kreisamt einschicken- und diesem Konscriptions-Werke sich auf keinerley Weis widersetzen widrigenfalls die empfindlichste Bestrafungen gewärtigen sollen.) 1771 14. Patent, wodurch sämtlichen Obrigkeiten und Vorstehern das Formular des ersterwehnt-quatalister dem Kreisamt .einzuschickenden Meldungs-Zettels mitgetheilet wird) 1770 Dec. 22 bey der Seelenbeschreibung sollen sich jene Unterthanen welche in den Häusern der Minister wohnen, bey Kreisämter stellen, jene aber, welche sich ausser den genannten Häusern befinden sollen im Orte selbst beschrieben werden.) 1771 März 14. Patent, mittels welchem die eigentliche Konscriptions-Modalität. als 1) wegen Eintheilung der Kompagnie-Distrikte. 2) Abmessung der Mannschaft, und Eintragung in die Miliz-Bücher. 3) Visitir- und Heilung der ein unsichtbares Gebrechen habenden Partheyen. 4) und 5) wegen Umsiebelung oder Entlaufung der konscribirten Unterthanen. 6) Wegen der nach allenfalls unterlassener Anzeige eines entwichenen und verborgenen Manns auf die Obrigkeiten und Honoratiores à 300. auf die herrschaftliche Beamte aber 100 fl. pr. Kopf und den Unterthan selbst ausgemessenen halbjährigen Arbeitsstrafe, dann des Dupli und der Sperrung der Sammlung der Mendicanten Orden in Verhell- oder Beför-

berungsfällen. 7) Wegen Einschränkung des Studium der Bauern Söhne. 8) Wegen der Söhne der Kommerzianten. 9) Wegen des Fori der Kinder der verschiedenen in landesfürstlichen Städten sich befindlichen Einwohnern. 10) Wegen der Berg- Schiff- und Kommercial-Fuhrleute. 11) Deren herrschaftlichen Livree- und anderen Haus- und Wirthschafts-Bediente. 12) der auf Dominical-Gründe angesidelten Unterthanen. 13) Wegen der Eintragung in die Meldungs-Zettel selbst, und derselben Richtigkeitshaltung bey Strafe pr. 20 fl. für jeden Fall, dann welchergestalt die geistliche Meldungs-Zettel einzurichten, und daß das Zugvieh nur jährlich zu fatiren seye. 14. Wegen Conservirung der Nummer an den Häusern bey Strafe von 20. und 9. fl. dann 14tägiger Arbeit 15) Wegen der sich allenfalls ergebenden Konscriptions-Anstände, und wie dergleichen Zweifel abzuthun? 16) Wegen jährlicher Visitation der Bezirke, und Bestrafung der aus Gelegenheit dieser Visitation sich absentirenden Individuen, und der Haltung eigener Listen über die zum Milizdienst konskribirten Personen. Wegen Einberufung der Konscribirten. Dann 18) Daß bey Einleitung der Distrikte kein Konseribirter mehr freywillig angenommen werden könne, und 19) Die Grunderben oder angesessenen Unterthanen von der Milizpflicht zu entlassen seyen, endlich aber nebst dem Formulare des Weltlichen auch 3 Formulare vor

die

die geistliche Meldungs-Zettel vorgeschrieben worden. 1771) Junn 2. Patent den konskribirten Handwerkspurschen können Kundschaften gegeben werden, es muß aber darin bemerket werden, daß sie mit solchen nicht ausser Böheim, Mähren, Schlesien, ob und unter der Ens, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz, und Gradisca zu wandern befugt seyen; diejenigen so nach Tyrol, Vorder-Oestreich, und das Litorale, Ungern, Kroatien, Slavonien, Banat, oder Siebenbürgen wandern wollen, müssen von ihren Grund-Obrigkeiten Erlaubniß-Zettel haben, ausser Landes aber seye keinem die Wanderung zu gestatten.) 1771 July 12. Patent, wodurch die Maßregeln vorgeschrieben worden, wie sich wegen der Salzkammerguts-Bergwerks Schiff- und Holz-Personals zu achten seye.) 1771 Sept. 9. Patent, es sollen künftighin keinem inländisch-zum Feuergewehr tüchtigen konscribirten Handwerksbursch oder Taglöhner, die Beurlaubung in fremde oder in die Werbbezirke nicht eingezogenen Erbländer ertheilet, den Untauglichen auch nur auf eine kurze Zeit gegeben werden.) 1772 März 20 jenen Untrrthanen, welche ein und anderes Grundstück, ohne ein Haus zu haben, kaufen, oder sonst bekommen, sollen in Rücksicht des Milizstandes als unangesessen und exemt betrachtet werden.) 1774 July 4, ungeachtet daß die Söhne der auf uneingekauften Gründen sitzende Wirthe zum Feuergewehre konscribirt werden, so walten doch in Folge der unterm 11. März 1773 über das Werbbezirkspatent erlassenen Erläuterungen gar

kein

kein Bedenken obsolche denjenigen Sohn eines derley auf uneingekauften Gründen sitzenden Wirthes bey erster sich ergebender Adjustirung der Milizbücher unter die exemten Erben zu übertragen, und unter dieser Rubrik forthin zu führen, welchem die Obrigkeit zusichern würde, daß er nach des Vaters Ableben auf dem uneingekauften Grunde verbleiben soll; und wenn sich in der Folge ein Umstand ergibt, der einen dergleichen zur Nachfolge bestimmten Sohn dennoch zur Wirthschaft untüchtig machet im solchen Fall hat die Obrigkeit, wenn der Umstand nöthig befunden werden sollte, die Befugniß, statt dessen einen andern Sohn als künftigen Erben zu bestimmen und ihn zur Exemtion zu qualifiziren; doch ist dieses, wie bey den Söhnen der eingekauften Wirthe, nur auf Friedenszeiten zu verstehen.) 1777 Sept. 18. zur Erreichung des vollständigen Populations-oder Bevölkerungsstandes der k. k. Erbländer, muß sowohl das männliche, als auch das weibliche Geschlecht von allen Gattungen Menschen genau beschrieben werden. Daher sollen alle Seelen, von was immer für einem Geschlechte, Religion, Stande, Würde, Amte, oder Wesen, solche sind, nach den zwischen der k. k. böhmischen und östreichischen Hofkanzley, und dem k. k. Hofkriegsrathe getroffenen, vom Hofe genehmigten, und an die Länderstellen und Generalkommanden erlassenen Einleitungen genau verzeichnet, in Hinkunft in voller Verläßlichkeit ohne mindeste Beschwerde der Unterthanen durch die Magistrate, Obrigkeiten,

und

und Herrschaften, dann durch die im Lande verlegte Miliz gemeinschaftlich geführet werden, und insbesondere das Publikum in Zukunft von der Beschwerlichkeit, welche die vierteljährigen Meldungen verursacht haben, befreyet seyn. Und daher diese Verordnung nicht nur dem Hofe, sondern auch einer jeden Grund- und Ortsobrigkeit zu ganz besonderen Vortheilen gereichet, indem sie dadurch in die zuverläßige Kenntniß gelangen, wie viel in jeder Herrschaft, oder Orte nach Unterschied der Qualifikation, Seelen von dem männlichen und weiblichen Geschlechte sich befinden, dann wie viel zugleich Vieh vorhanden ist; so wird befohlen, daß eines Theils die Obrigkeiten, die ihnen von den k. Kreisämtern zukommenden Befehle und Unterricht in Vollzug setzen, den zur Beschreibung bestimmten Beamten, und den Militärofficieren, welche nach geschehener Konscribirung in jedem Orte die Revision, und Visitation vorzunehmen haben, jederzeit aller Vorschub, und Beystand geleistet; andern Theils aber gesammte Unterthanen, und Landesinwohner gegen die Beamten, und Officiere in ihren Aussagen aufrichtig, ohne allen Hinterhalt, und Scheu, auch in allem, was dieselben von ihnen zu fordern für nöthig erachten, willfährig sich zu bezeigen, nicht unterlassen sollen. Instruction für diejenigen welche dermahl, oder künftig die Aufnahme des ganzen Bevölkerungsstandes zu besorgen haben werden. Durch das vorstehende Patent ist Jedermann bedeutet worden, daß Ihre Majestät entschlos-

schlossen sind, nunmehr den ganzen Bevölkerungs-stand der gesammten Erbbländer, von was für Geschlecht, Gattung, Stand, Kondition, Religion, und Wesen selber ist, folglich nicht nur, wie im Jahre 1770 geschehen, das männliche allein, sondern auch das weibliche Geschlecht ohne Unterschied, ob es Christen, oder Juden sind, dann das Zugvieh in verläßliche Verzeichnisse bringen zu lassen; und künftig also beyzubehalten, daß solche immer gleichsam gegenwärtig ist, und obwohl dieses Geschäft eigentlich zwo Abtheilungen hat, nähmlich: 1) Die richtige Aufnahme und Einschreibung der dermahligen Bevölkerung, und des Zugviehes, dann 2) derselben Evidenzhaltung, oder die verläßliche Fortführung dieser Populations- und Viehstandsbücher; so kömmt es doch dermahl hauptsächlich nur auf die genaueste Erfüllung des ersten Gegenstandes, und folglich darauf an, damit von dessen Einrichtung die hierzu nöthigen Personen sich einen vollkommenen Begriff machen können, und dadurch sodann in den Stand gesetzet werden, eine jede Person nach ihrer Eigenschaft, in die, derselben zustehende, Rubrik und Kolumne, genau einzuschreiben. Es ist daher vorläufig zu wissen nöthig, daß diese neuerliche Beschreibung, oder Konscribirung dergestalt vorzunehmen sey, daß nähmlich, jedes Dominium, und Magistrat über das ihm unterstehende Ort, es mag eine Stadt, Markt, oder Dorf seyn, nach dieser Instruktion, und der eben hierbey mitfolgenden Erklärung, ein förmliches Populations-

buch

buch in Duplo verfasse, eines für sich behalte, das andere gleichlautende aber der Kompagnie, der es mit dem Konscriptionswesen zugetheilet ist, zuschicke, weßwegen denn auch schon jedem Dominium, und Magistrate durch die k. Kreisämter bedeutet worden, wie das ganze Land in die respektive Regimenter- und Sekzionsbezirke vertheilet worden, dann wohin jedes Ort gehörig sey. Wenn nun aber diese erste Eintragung sämmtlicher Seelen, und des Zugviehes bewirket worden; so hat sonach erst die Miliz so, wie die Aufzeichnung einer Herrschaft, Stadt, oder Dorfes fertig ist, durch die dazu zu widmenden Officiere (welchen sammt ihren mit sich zu führenden Kompagnieschreibern lediglich die nöthige Vorspann gegen reglementmässige Bezahlung dann, das unentgeltliche Dach und Fach zu verschaffen ist) von Ort zu Ort, und von Person zu Person nachsehen zu lassen, ob eine jede nach ihrer Qualifikation in das dazu vorgeschriebene Fach eingetragen, und davon Niemand ausgelassen, auch ob alles Anbefohlene bey dem Zugviehe geschehen sey, wo sofort das Unrechte verbessert, und in das Reine gebracht werden muß. So viel nun eigentlich die richtige Aufnahme der Bevölkerung betrifft; da gibt zwar schon die diesfalls mitfolgende Erklärung vollkommenes Ziel und Maß, wornach sich denn also jedes Dominium, und Magistrat zu verhalten, und mit der Konscription auf eine ihnen am leichtesten scheinende Art, den Anfang zu machen, auch verläßlich zu bewirken hat; nachdem

aber

aber Ihre Majestät dirses Werk nach aller Möglichkeit befördert, und beschleuniget wissen wollen; so hat man zu dessen mehrerer Erleichterung durch gegenwärtige Instruktion noch Folgendes besonders anzumerken, nöthig erachtet; und zwar, daß §. 1. jede Herrschaft, oder Magistrat die nöthige Anzahl christlicher, und jüdischer Familienbogen, dann für ein jedes Ort die Ortschafts- und Zugviehessummarien von den vorgesetzten Kreisämtern erhalten, auch, Falls deren nicht genug wären, auf Anverlangen, so jedoch zeitlich zu geschehen hat, noch mehrere empfangen wird. So bald nun aber §. 2. sie, Vorgesetzte, die Instruktion, Erklärung, und Tabellen erhalten, haben selbe ohne Zeitverlust einen, oder mehrere Beamten (welche jedoch eine gute, leserliche Handschrift haben müssen) zu benennen, und diese haben sodann sich, wie vorläufig die Ortsobrigkeiten selbst, die Instruction, und Erklärung durch öfteres wohlbedächtliches Uiberlesen gut begreiflich zu machen, damit sie gründlich zu beurtheilen im Stande sind, wie, und wohin jedes Individuum einzutragen, auch was in der Rubrike der Qualifikation zu bemerken kommt. §. 3. In Klöstern geschieht die Beschreibung durch den Vorsteher, welcher die beschriebenen Bogen dem Magistrate, oder der Ortsobrigkeit zustellet, damit von selben sonach das ganze Populationsbuch verfasset werden könne. §. 4. In Ansehung jener Ortschaften, wo Berg- oder Salzwerke sind, ist von Seite der k. k. Hofkammer die Einleitung dergestal-

ten getroffen worden, daß von diesen in Führung, und Kommunizirung der Populations- und Zugviehsbücher sich auf gleiche Art, wie es von Seite der politischen Stellen gehalten wird, benommen werde. §. 5. Auf was für Art die Beschreibung, in Betreff jener Häuser vorzunehmen sey, welche seit der letzten Numerirung noch neu gebauet, oder falls aus mehrern eines zusammengebauet worden, hierwegen ist in der Erklärung, und in dem bey der vorhinigen Konscription ergangenen Patente schon die Vorschrift enthalten. §. 6. Obwohl nun in einigen Städten Häuser sich befinden, die zwar sonst nicht von dem Ortsmagistrate abhängen; so haben sich selbe jedoch bey diesem Werke der von demselben zu veranlassenden Konskribirung unweigerlich zu unterziehen, und sind von selben die Familien- oder Hausbogen dem Magistrate einzureichen, damit von selben das Populationsbuch zu Stande gebracht werden möge. Und ein gleiches hat auch §. 7. auf dem Lande in jenen Orten zu geschehen, wo getheilte, und mehrere Dominien sind, und zwar dergestalt, daß die kleineren Dominien die Beschreibung ihres Orts besorgen, das Populations- und Zugviehsbuchs aber bey dem stärksten Dominium, den übrigen hingegen frey bleibet, solches in Ansehung ihrer, und ihrer Insassen, wenn sie wollen, einzusehen, oder Abschriften davon zu nehmen; daher derley Dominien sich unter einander einverstehen, und zwischen sich ein Abkommen treffen müssen, welches unter ihnen das Populationsbuch

aus

aus den übrigen beyzubringenden Konscriptionsbogen zu verfassen, und bey sich aufzubehalten hat. §. 8. Wenn in einem Hause mehrere Familien wohnen, so wird der Bogen des Hauseigenthümers, oder dessen, der seine Stelle vertritt, sonach darauf jene der Inwohner geleget, und gleicher Verhalt auch bey einem Orte, wenn solcher konscribiret ist, dergestalt genommen, deß zum ersten die zusammengezogenen Häuser- und Familientabellen gelegt werden, worauf jener das Hauseigenthümers von dem Haus Nr. 1., dann ferner die darin befindlichen Inwohner folgen; nnd so gehet es uach arithmetischer Ordnung fort, bis alle Hausnumern, und Familienbogen beysammen sind, wo endlich die zusammengezogenen Zugviehestabellen den gänzlichen Beschluß machen; auf solche Art ergiebt sich dann also das Ortschaftsbuch von selbst, uud sobald nun ein solches Ortschaftsbuch fertig ist, so wird §. 9. selbes auswendig mit einem Stirn- oder Titelblatte versehen, auf welches das Land, das Regiment, Bataillon, die Kompagnienumer, unter welche dieser Ort nach der Werbsbezirkseintheilung gehöret, die Herrschaft, die Pfarre, der Ort, der Tag, wann die Konskription angefangen, und beendiget worden, mit der Jahrszahl, und dem Namen des Verfassers geschrieben das Buch selbst geheftet, und (weil, wie Anfangs erwähnet worden, solches in Duplo verfasset werden muß) ein Exemplar bey dem Orte wohl verwahret aufbehalten, das zweyte aber an den

getroffenen Milizofficier, welcher darüber ein Rezepiße ausstellen wird, abgeschicket. §. 10. Wenn sich der Fall ereignet, daß einige Ortschaften sogar klein sind, und nur aus einem, oder sehr wenigen Häusern bestehen; so kommen solche, jedoch besonders, und, wo nöthig, mit einer zusammgezogenen Familie- und Zugviehestabelle demjenigen Populazionsbuche beyzuheften, wohin dieser kleine Ort selbst gehöret, welches jedoch auf dem Stirnblatte sothanen Populationsbuch anzumerken ist. §. 11) Wenn aber ein Ort so stark bevölkert ist, daß das Polulationsbuch gar zu dick würde; so kann solches auch in zwey, und mehrere Bände geheftet werden, dergestalt, daß ein Band nur aus soviel viduellen Familienbogen bestehe, die auf 4 zusammengezogenen Familientabellen Platz haben; steigt aber die Zahl der Einwohner so beträchtlich hoch, und 5, 6, und mehr zusammengezogene Familientabellen nöthig wären; so machen immer 4 derley zusammengezogene Familientabellen mit ihren Individualien einen Band aus, und jeder Baud ist wieder auf dem Stirnblatte mit den Worten: erster Band, zweyter Band, und so weiter, zu bezeichnen, dem letzten Bande aber die Zugviehestabelle beyzuheften. Man sagt durchaus, bey diesen Bänden, heften, damit, wenn in der Folge der noch leere Raum einer Familie mit den vorfallenden Abänderungen angefüllt seyn wird, der betroffene Band aufgelöset, und neue Bogen zur Fortsetzung eingelegt werden können; es entspringet hieraus

noch

noch weiters der Vortheil, welcher besonders in Städten vielfach sich zeigen wird, daß, wenn ein Inwohner aus einem Hause in ein anderes ziehet, dessen Bogen nur wiederum der Hausnummer, wo er hingezogen, beygesetzt werden darf.

§. 12. Es ist schon anfänglich erinnert worden, daß Ihre Majestät dieses Werk möglichst beschleuniget wissen wollen; und nachdem auch jedes Dominium, und Magistrat mit der erforderlichen Anzahl der Tabellen dergestalt versehen seyn wird daß über jeden Ort die Konskribirung mit 1. November angefangen, folglich die Beschreibung bis Ende Jänner fertig werden, und zu Ende gedachten Monaths den betroffenen Werbbezirkskommandanten daß denselben gehörige Exemplar zugestellet seyn kann; so wird hiermit verordnet, daß nähmlich der Anfang der Konskription mit 1. November 1777 allen Orten gemachet, und alles bis Ende Jänner um so zuverlässiger fertig seyn müsse, als widrigenfalls jenen Beamten, welche von den Dominien, und Magistraten zu Verfassung der Populazionsbücher bestellet worden, der vierte Theil ihrer jährlichen Besoldung zur Strafe abgezogen, und zum Kammerale zur Abstattung der Konstripzionsdruckunkosten erleget werden soll, wenn sie das Ortschaftspopulations, und Zugviehesbuch nicht bis Ende Jänner sowohl für sich fertig, als auch dem Werbbezirkskommandanten nicht eingeschicket haben würden; man versiehet sich daher auch, daß gesammte Dominien, und Unterthanen nicht ihre Beamte in genauester Befolgung dieser

Aufträge bestens anhalten, sondern auch überhaupt ihrerseits alles Mögliche und Gedeihliche zu Erfüllung der Absicht Ihrer Majestät anzuwenden und beyzutragen sich bestreben werden; und obwohl man zwar fast nicht vermuthen kann, daß die hierzu bestellten Beamten, noch weniger aber einige Obrigkeiten, und Magistrate selbst mit Nebenabsichten, oder Partheylichkeiten, oder Feindschaft das vorfindige Personale entweder verschweigen, nicht in die seiner Qualifikation angemessene Rubrike eintragen, oder in dem Werke selbst unnöthige Einstreuungen, Hindernisse, oder Verzögerungen machen werden; so findet man dennoch nöthig, hierwegen eine ermahnende Erinnerung und Warnung mit dem Beysatze zu machen daß bey wider Vermuthen sich vorfindendem Falle ein betretenes derley widriges Betragen nicht nur schärfest geahndet, sondern auch, beschaffenen Umständen nach, bestrafet werden würde. §. 13. Wenn von Seite der Miliz durch die von jeder Kompagnie abzuschickenden Officiere die Visitation vorgenommen, und den Inhalt der Populazionsbücher durch den Naturalschein kontrolliret werden wird; so haben sich die obrigkeitlichen, und Magistratualbeamten mit ihren Büchern ebenfalls einzufinden, auch die Vorkehrung zu treffen, damit zur Zeit der Visitation alle Menschen, und auch das Zugvieh gewiß zu Hause sich befinden, wo sodann, wenn zwischen dem Inhalte der Bücher, und dem wesentlichen Personal- oder Zugviehesbestande ein Unterschied sich zeigte, selber in beyden

Bü-

Büchern auf der Stelle geändert werden muß. §. 14. Sobald nun die sich allenfalls nöthig findenden Abänderuugen getroffen, und die Bücher sowohl, als Summarien von den Milizoffizieren (welche sowohl den Tag der geschehenen Adjustirung, als auch ihren Namen in die Bücher beysetzen werden) verbessert, und adjustiret sind; so hat sonach jedes Dominium, und Magistrat ein derley Summarium dem Kreisamte unverzüglich zuzuschicken. §. 15. Obwohl nun in dieser Instruktion, und der Erklärung all jenes enthalten ist, was bey diesem Geschäfte vorzüglich zu beobachten kömmt; so findet man doch noch nöthig schlüßlich die Anmerkung beyzufügen, daß nicht nur von jedem, die Konskription zu besorgen habenden Beamten über die sich allenfalls äußernden Anstände, die er sich selbst nicht erläutern kann, bey dem vorgesetzten k. k. Kreisamte die Belehrung schleunigst einzuholen sey, sondern auch jeder derley Beamte sich noch vor Anfang des Geschäfts bey dem Kreisamte einzufinden, und allda sich die praktische Kenntniß beyzulegen hat, massen bey demselben die Formularien, in welchen die vorkommen könnenden Fälle enthalten sind, zur Einsicht vorhanden seyn werden und nachdem die Milizofficiere ohnehin von dem Konskriptionswerke eine verläßlichere Kenntniß haben, dieselben auch über die gegenwättige Einleitung allhier sich noch mehrere Kenntniß beygeleget; so wird jeder konscribirende Beamte sich auch ganz füglich bey denselben über die sich wäh-

rend dem Geschäfte findenden vermeintlichen Zweifel, und Anstand belehren, und die Erläuterung um so leichter erhalten können, als überhaupt die Miliz dahin angewiesen ist, um dieses Werk möglichst zu betreiben, und zu Stande zu bringen, in allen Fällen das beste Einvernehmen, und Einverständniß zu pflegen. Und es wird daher nicht gezweifelt, daß auf solche Art, wenn Jedermann vermög seines schuldigen Diensteifers sich die Beförderung und Beschleunigung dieses Geschäfts angelegen seyn läßt, solches vermög allerhöchster Meynung, und der dießfalls ergangenen Vorschriften mit aller Genauigkeit, und Verläßlichkeit an der bestimmten Frist vollkommen bewirket, und zu Stand gebracht werden könne, und werde. Erklärung über die in den Konskriptionsbogen enthaltenen Rubriken, in welche die sogenannte im Land existirende Populationsortschafts- und familienweise einzutragen ist; wie sofort die Summarien der Ortschaften verfasset, und die Population eines den Orts erneuern, auch wie der Viehstand ortschaftsweise aufgezeichnet werden soll. Es ist förderst zu bemerken, daß die Population, welche man in jedem Lande antrifft, unter dreyerley Betrachtungen vorkomme; sie theilt sich nähmlich 1) in die einheimischen eines jeden Orts selbst, und zu dieser werden alle jene Menschen gerechnet, welche daselbst gebohren sind, alle, die sich daselbst auf beständig niedergelassen, und ansessig gemacht haben, mithin eigentlich zu der Bevölkerung dieses Ortes gehörig sind, 2) Theilet sich die Po-

pulation in jene Gattung der Menschen, die zwar in dem konscribirt werdenden Lande gebohren, und folgsam auch schon anderwärts zu der einheimischen Population eines Orts dieses Landes gezählet, und dort aufgezeichnet werden, sich aber nur in der Zeit der Konscription in diesem, oder jenem Orte befinden, und also nur in Ansehung dieses Orts Fremde sind; endlich theilet sie sich 3) in jenen Theil der Menschen, die gar nicht zur Population des konscribirt werdenden Landes gehören, sondern sich nur aus besonderen Ursachen darin aufhalten, mithin lediglich als Ausländer zu betrachten kommen; doch untertheilet sich diese dritte Populationsgattung noch ferner in Ausländer, oder Fremde aus andern östreichischen Erbländern, und in derley aus andern völlig fremden Staaten. Wie nun jede Gattung in der Konscription zu den Absichten des Staates zu behandeln sey, ist aus der folgenden Erklärung weitläuftiger zu entnehmen. Für ein jedes Haus, und weiters für eine jede in den Häusern wohnende Familie wird wegen der künftigen Evidenzhaltung ein besonderer individueller Familienbogen gewidmet, nach dem beygefügten Formular Nr. I. auf welchem sowohl der Kreis, oder das Fürstenthum, der Distrikt, oder das Viertel, die Herrschaft, die Pfarthey, zu welcher eine jede Familie gehöret, als auch der Ort und die Hausnummer, in welche sie wohnet, nebst dem Eigenthümer, welchem das Haus zugehöret, zu erscheinen haben. *

* Wo eine Familie so zahlreich, oder ein Kloster so stark besetzet wäre, welches sich doch selten ereignen wird, daß ein Bogen zu Eintragung des Personals nicht zureichete, müßte ein zweyter beygefüget, und darauf mit der Anmerkung: Kontinuation der vorstehenden Familie Nr. fortgefahren werden.

Wohin alles dieses zu bemerken sey, zeiget der Aufnahmsbogen deutlich genug, indem auf solchem zu allen diesen Aufzeichnungen die eigens angewiesenen Plätze von selbst in die Augen fallen. Doch bleibt einsweilen bis auf weitere Anordnung die oben nach der Benennung des Orts beygedruckte Nr. ohne Beysatz einer Ziffer. Sodann muß jede Familie, so, wie sie in den Häusern vorgefunden, und konscribirt wird, mit einem Nr. nähmlich mit 1, 2, 3 und sofort, nachdem mehr, oder weniger in einem Hause wohnen, bezeichnet werden. Es kömmt aber hierbey zu beobachten, daß die in einem Hause wohnenden christlichen, und jüdischen Familien mit den Nummern nicht vermischet werden müssen, sondern christliche sowohl, als jüdische mit Nr. 1. anzufangen haben, z. B. in einem Hause sind 3 christliche und 2 jüdische Familien, so bekommen eine die Nummern 1, 2, 3; die jüdischen sodann nicht 4, 5, sondern auf ihrem besonderen Bogen, wovon gleich unten Erwähnung geschieht, wieder die Nr. 1, 2, und so weiter. Es ist vor allem nöthig zu wissen, was man eigentlich

als eine Familie, der ein besonderer Aufnahmsbogen gebühret, anzusehen habe; man hat sich sowohl dießfalls, als über alle anderen in den Konscriptionsbogen enthaltenen Rubriken, folgende Grundsätze wohl gegenwärtig zu halten. Zu einer Familie sollen alle diejenigen gerechnet, und folglich auf den nähmlichen Familienbogen eingeschrieben werden, welche nicht für sich selbst kochen, sondern unter einem, und dem nähmlichen Hausvater oder Mutter, an gemeinschaftlichem Tische und Brot genähret werden, sie seyn verheirathet, oder nicht; mithin wird jeder, der andere bey sich zu nähren hat, als ein Familienhaupt angesehen, woraus folget, daß, wenn auch eine ledige Herrschaft, oder Person außer einer gemeinschaftlichen Familie für sich selbst lebet, und Domestiken, oder Dienstbothen hält, sie seyn in- oder ausländisch, und genießen die Kost in Natur, oder an Geld, diese Herrschaft, oder Person als eine Familie zu behandeln, und folglich derselben ein eigener Bogen zuzueignen ist. Sollte auch eine ledige Person ohne Haltung einiger Domestiken für sich allein außer einer Familie leben; bekömmt sie nichts destoweniger ihren eigenen Bogen. Sind aber bey einer Herrschaft Domestiken, oder Dienstbothen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche verheirathet sind, ihre Ehegatten und Kinder aber außer der Familie der Herrschaft, der sie dienen, jedoch im nähmlichen Orte, in einem oder anderen Hause haben; so sind dergleichen Domestiken als Familienhäup-

ter

ter anzusehen, mithin haben selbe in dem Hause, wo ihre Familie vorkömmt, ihren eigenen Bogen zu erhalten, um daselbst nach den unten nachfolgenden Grundsätzen als Väter, oder verheirathete Domestiken, weiblichen Geschlechts als Ehefrauen konscribirt zu werden; auf dem Bogen der Herrschaft, wo sie in Diensten stehen, werden sie jedoch auch benennet, nicht aber ausgeworfen, sondern nur beygefüget, in welcher Nr. sie vorkommen. Ein jeder Hauseigenthümer muß ohnehin als, solcher, einen Hausbogen bekommen, er sey verheirathet, Witwer, oder ledig, männlichen, oder weiblichen Geschlechts, mithin wird er allzeit als eine Familie, und zwar immer als die erste der im Hause wohnenden angesehen, folglich dieser Bogen nach der Hausnummer mit der Familiennummer 1 bezeichnet, wenn der Eigenthümer im Hause wohnet, und also daselbst mit seiner Familie eingeschrieben wird. Wohnet der Eigenthümer anderwärts, so wird er nur im Bogen unter der Rubrike Hauseigenthümer, mit dem Beysatze, wohnet in Nr. — oder dem Orte N. N. angemerket, und eine darin wohnende Familie auf dem nähmlichen Bogen eingetragen, und mit Nr. 1 bezeichnet. Hat ein Haus mehrere Eigenthümer, und wohnen selbe in abgesonderten Familien darin, so bekömmt jeder einen Konscriptionsbogen, und ihre Familienbogen werden nach der Ordnung nummeriret, doch oben bey Rubrike Namen des Eigenthümers, bey jedem Namen zugeschrieben, Miteigenthümer

des

des Hauses. Gehört ein Haus Pupillen, so wird solches auf dem ersten Bogen des Hauses, mit dem N. N. Pupillen gehörig, angezeiget, und sie sofort als die erste Familie eingeschrieben, oder, wenn sie anderwärts sind, mit diesem Bogen, wie gleich oben gedacht worden, verfahren. Oeffentliche Gebäude, die nummeriret, und bewohnet sind, oder bewohnet werden können, bekommen ihren Bogen, oder, je nachdem mehrere Familien darin wohnen, ihre Bogen. Bey dergleichen Gebäuden wird eben bey der Rubrike des Eigenthümers ihre Qualität angemerket, mit der Andeutung, Wem sie zugehören: z. B. Ein Schloß, landesfürstlich, oder dem Graf N. N. Rathhaus, Spital, Waisenhaus, dem gemeinen Wesen gehörig ꝛc. ꝛc. Wenn auch ein nummerirtes Gebäude unbewohnt ist, bekömmt es doch seinen Bogen, mit der Anzeige des Eigenthümers; unten im Namensfache wird aber beygesetzet: ist unbewohnt; und in das Qualifikationsfach die Ursache, wenn eine anzuzeigen ist, z. B. ist eine Branntstatt, ein zerfallenes Schloß ꝛc. ꝛc. Zu Bestimmung der jüdischen Familien ist das nähmliche zu beobachten, was bisher in Ansehung der christlichen gesagt worden; es können aber mehre jüdische Familien, wenn sie in einem Hause wohnen, auf einem Judenbogen eingetragen werden, da die Juden die vielen Klassifikationsrubriken nicht erfordern, und auf jedem Bogen der Raum zu 4 Familien vorhanden ist. Von einem solchen Bogen für die Judenschaft ist hier das Formular N. 1 beygelegen.

Die

Die erste Rubrike auf den Konscriptionsbogen ist: Tauf- und Zunamen. Was in diese Rubrike einzuschalten sey, erkläret die Aufschrift von selbst; nur muß man sich überall angelegen halten, die Namen mit deutlichen Buchstaben, und so einzuschreiben, damit selbe nach teutscher Aussprache gelesen werden können; man kann sich auch zu sothaner Einschreibung der Namen der lateinischer Buchstaben bedienen. Selbe, und besonders die Zunamen, müssen richtig angemerkt werden, und es versteht sich natürlicher Weise von selbst, daß die Kinder aus verschiedenen Ehen immer mit dem Zunamen ihrer leiblichen Väter zu benennen sind. Ehe man zu der Ordnung schreitet, in welcher die Namenseintragung geschehen soll, muß man folgende Punkte wohl inne haben. I. Alle Söhne, sowohl an- als abwesende, werden bey ihren im Orte lebenden Aeltern nicht allein mit dem Namen eingetragen, sondern auch in der behörigen Klassifikation mit dem Kopfe ausgeworfen, theils, weil die Ubikation der auch abwesenden Kinder, bey den Aeltern immer am sichersten eingeholet, theils, damit das Maß der ersten Populationsgattung, nähmlich aller zu einem Orte gehörigen Menschen, in Evidenz gebracht werden kann. Es werden also auch abwesende Söhne ausgeworfen; weil sie aber persönlich nach allen ihren Eigenschaften nicht beurtheilet werden können, so kann nur ihr Alter, welches von den anwesenden Aeltern angesagt werden muß, die Qualifikation zu dieser oder jener Klasse bestimmen; wie schon weiter

ter unten dießfalls die Erklärung nachfolgen wird. Was jedoch hier von der Auswerfung der abwesenden Söhne angeordnet wird, beziehet sich nicht auch auf jene, welche von darum abwesend sind, weil sie schon selbst eine besondere Familie auszumachen, und entweder hier, oder anderwärts ansessig geworden sind; massen derley nur lediglich in der sie betreffenden Geburtsreihe benennet, jedoch weder in einer Klassifikationsrubrike, noch in der Rubrike der Abwesenden, sondern dort, wo sie mit ihrer Familie vorkommen, ausgeworfen werden, wessentwegen in der nachstehenden Qualifikationsrubrike des Familienbogens ihren Namen gegenüber nun beygesetzet wird, kömmt anderwärts in Nr. oder in dem Orte N. N. als ansessen vor. Gleiche Benehmung ist in Ansehung jener Söhne zu halten, die bereits in einen Stand getreten sind, welcher sie dieser Familie für allezeit entziehet, und ihnen nicht mehr die Freyheit läßt, dahin zurückzukehren; wie z. B. der Eintritt in einen geistlichen Orden, oder in den Soldatenstand ꝛc. Ein sogestalter Abwesender wird zwar auch im Namensfache angemerket, im Qualifikationsfache aber beygesetzet: ist z. B. Franziskaner im Kloster N. N., woselbst er vorkömmt, oder Soldat unter dem kaiserlichen Regimente N. N.; sonst aber wird ein solcher nirgend, weder in der Klassifikations- noch weiter hinten in den Ausweisrubriken der Ledigen, Verheiratheten, und Abwesenden mit dem Kopfe ausgeworfen. II. Alle Menschen, männlichen Geschlechts, die keine Aeltern

tern haben, und Eingeborne des konscribirt werdenden Landes sind, werden in dem Hause, wo sie bey der Beschreibung gegenwärtig sind, benennet, und in der sie betreffenden Klassifikationsrubrike ausgeworfen, folglich in dem Orte, wo man sie bey der Beschreibung antrifft, zur einheimischen Population gerechnet. III. Alle Menschen männlichen Geschlechtes der inländischen Population, welche man als die zweyte obenberührte Bevölkerungsgattung in diesem, oder jenem Orte in Diensten, oder sonstiger Verwendung antrifft, deren Aeltern aber anderwärts im Lande leben, gehören zwar nicht zur Population dieses Orts, sondern desjenigen, wo ihre Aeltern wohnen, bey denen sie schon nach dem ersten Grundsatze eingeschrieben worden; weil jedoch den Aeltern der Aufenthalt ihrer abwesenden Söhne unbekannt seyn, und also von ihnen die Ubikation nicht angesaget werden könnte, andererseits aber nöthig ist, in der Kenntniß dieser Menschen zu verbleiben, und sowohl bey der Evidenzhaltung ihnen nachfragen, als, seiner Zeit, bey wirklicher Anwendung des Konscriptionssystems, deren wegen eine wirksame Verfügung treffen zu können; so sind auch diese, in diesem, oder jenem Orte sich aufhaltenden inländische fremde Menschen zwar namentlich einzutragen, mit dem Kopfe aber in keine derjenigen Klassifikationsrubriken, aus welchen die Populationsnummer dieses Ortrs entstehet, sondern lediglich in die für diese Gattung eigens eingeschaltete Rubrike der fremden Inländer dieses konscribirten

Lan-

Landes auszuwerfen. IV. Auch will man die ausländischen Fremden nähmlich die dritte Gattung der vorkommenden Population, die sich im Lande, es sey, warum es wolle, wenn selbe nicht bloß Durchreisende, oder Passagiere sind, befinden, aufgezeichnet haben, Daher sind selbe zwar zu benennen, mit dem Kopfe aber nur in der gegen das Ende des Bogens für selbe entworfenen Rubrike Fremde nach ihrem Geburtsort, entweder in die aus andern östreichischen Erblanden, oder in die völlig Ausländer aus andern Staaten, auszusetzen, wobey nicht außer Acht zu lassen ist, V. daß Jemand der sich bereits seit zehn Jahren, und darüber im Lande beständig aufhält, oder niedergelassen hat, nicht mehr als ein Ausländer angesehen, sondern als Inländer, seiner Person sowohl, als seiner Familie wegen, zu behandeln sey Es sollen auch jene Ausländer, welche durch Antretung einer Gewerbschaft; z. B. durch Einrichtung eines Waarenladens u. d. gl. animum permanendi zeigen, unter die inländische Population, wie ein zehnjähriger Angesessener, gerechnet und aufgezeichnet werden. Wandert ein solcher mit der Zeit aus; so kann er allemahl bey der Evidenzhaltung in Abgang kommen. VI. Auch das weibliche Geschlecht wird individuelirter und namentlich beschrieben, und zwar das Eheweib gleich dem Manne, die anwesende Tochter nach den Söhnen, oder wo die Familie nur aus Geschwistern bestehet, die Schwestern, welche in der Familie leben, gleich nach den Brüdern. Dienstmädche

che, und sonstig weibliches Geschlecht, aber erst nach allem männlichen Geschlechte (wenn nähmlich dieses bey der Familie keinen Vater oder Mutter hat, sondern einiges der Geschwister das Haupt der Familie ist, so wird statt der Benennung Tochter, hierorts Schwestern, wenn deren welche sind, gesetzet, wobey noch zu merken ist, daß nur jene, welche wirklich beym Familienvater, Mutter oder Bruder leben, und daselbst den Tisch geniessen, bey dieser Familie auszuwerfen sind. Die, welche schon ausgeheirathet, anderwärts versorget, in Diensten, oder sonst auf beständig, oder auf Jahr und Tag, u. d. gl. abwesend sind, kommen dort als Ehefrauen, oder Dienstmädche, oder unter einer andern Benennung, z. E. Kostgängerinn, Kammerjungfer ꝛc. vor. Daher ist auch wegen des inländischen fremden weiblichen Geschlechts keine besondere Vorschrift, oder Beobachtung nöthig, wie beym männlichen. Das ausländische fremde weibliche Geschlecht aber wird zwar vorne in dem Namensfache ebenfalls, wie das ausländische benennet, in dem Fache hingegen, wo die Anzahl mit der Ziffer ausgeworfen wird, kömmt das ausländische nicht in die Klassifikationsrubrike, dazu das weibliche Geschlecht, sondern in die letzte der ausländischen Fremden aus andern östreichischen Erblanden, oder aus völlig fremden Staaten in die für selbes gewidmete Untertheilung auszuwerfen; z. E. ein Familienvater hat im Dienst 4 Mädchen, davon sind 2 inländische, 2 ausländische: nur jene werden in der Rubrike, dazu das weibliche

Ge-

Geschlecht, diese aber mit der Ziffer nach dem Lande, woher sie sind, in einer der Rubriken für die Fremden angezeiget. Es versteht sich jedoch von selbst daß eine angeheirathete Frau, wenn sie eine geborne Ausländerinn wäre, nimmermehr als eine solche anzusehen sey, sondern zur inländischen Population gerechnet werden müsse. Wie es dann auch gleiche Beschaffenheit mit einer Witwe, oder anderm Weibsbilde hat, welches zwar außer dem konskribirt werdenden Lande geboren wäre, sich aber in diesem mit animo permanendi niedergelassen hätte, und bereits 10 Jahre darin ansessig wäre. Nur muß beym weiblichen Geschlechte allemahl darauf gesehen werden, ob unter solchem nicht etwa eine Witwe vorfindig sey, die Kinder, und besonders Kinder männlichen Geschlechts habe; es sind auch allenfalls unehelich erzeugte Kinder zu konskribiren. Daher wird in derley Fällen, und zwar im ersteren die Mutter sammt ihrem Tauf- und dem Zunamen des Vaters der Kinder benennet, sofort Söhne, und Töchter gleich bey ihr, nach den allgemeinen Grundsätzen, aufgezeichnet. Im zweytem Fall wird die Mutter mit ihrem Tauf- und eigenen Zunamen eingeschreiben, das unehelich erzeugte Kind aber mit dem Zunamen, der ihm beygelegt, und bereits gegeben worden ist; so also auch wird ein Findling mit dem Zunamen, den ihm sein Pflegvater, oder Mutter schon gegeben hat, aufgezeichnet, und er zu dieser Familie gerechnet; oder es wird ihm von der Konskription ein Zunamen gegeben, den er sofort beybehalten, und bestän-

dig haben soll; dem Namen eines solchen Kindes gegenüber im Qualifikationsfache wird beygesetzt: unehehelich, erzeugt. Nach diesen Sätzen geschieht nun die Konskription der Familien, und die Namenseinschreibung in folgender Ordnung. Mit der Familie des Hauseigenthümers wird angefangen, wenn solche im Hause wohnet; wohnet sie aber anderwärts, so wird derselbe nur, wie bereits gesagt worden, bey der Aufschrift Hauseigenthümer mit dem Beysatz angemerket, wohnet in Nr. oder in dem Orte N. N. und eine andere Familie bekömmt den ersten Bogen im Hause, und also auch Nr. 2., die dritte den 3. Bogen mit Nr. und so weiter. Bey jeder Familie wird das Haupt derselben oben angesetzet. Wenn sie aus lauter Geschwister bestehet, trägt man das älteste zuerst ein. Ist eine Witwe das Haupt der Familie, schreibt man sie mit demjenigen Namen, welchen sie ihrem verstorbenen Manne nach geführet hat, nähmlich: Witwe N. N., und sie wird sodann in der Rubrike des weiblichen Geschlechts mit der Ziffer ausgeworfen. Auf das Haupt der Familie, nähmlich auf einem Vater, und dessen gleich unter ihm mit dem Taufnamen eingeschriebene Ehefrau, wenn sie lebet, oder auf eine Mutter, wenn sie als Witwe das Haupt der Familie ist, folgen nach dem Grundsatze Nr. I. alle dessen lebende, gegenwärtige, und abwesende Söhne nach ihrer Geburtsordnung und sie werden mit den Numern 1, 2, 3, und so weiter angezeiget. Ist einer der Söhne des

Stamm-

Stammvaters verheriathet, der wieder Kinder hat und noch in der gemeinschaftlichen Familie lebet, werden diese Kinder unmittelbar nach ihren Vater der Reihe nach, eingetragen, nur aber etwas weiter einwärts, als die Kinder des Familienhaupts gesetzet, damit sie sich von diesen unterscheiden. Nach vollendeter Aufzeichnung der Kinder des Sohns aber wird wieder mit jenen des Familienvaters ordentlich kontinuiret. Ist ein Sohn abwesend, so wird er dennoch in seiner Geburtsreihe niedergeschrieben, in der folgenden Qualifikationsrubrike aber seinem Namen gegenüber angemerket, befindet sich in dem Orte N. N. in dem Lande N. N. oder unwissend wo. Ist ein Bruder das Haupt der Familie, so werden nach dem Grundsatze Nr. II. nur die gegenwärtigen Brüder eintragen. Auf die Kinder, oder Geschwister männlichen Geschlechts folgen zur Einschreibung, nach dem VI. Grundsatze vom weiblichen Geschlechte, die Töchter und nahe Anverwandte; sodann wird mit der Beschreibung der Namen der Gesellen, Lehrjungen, und Knechte der inländischen Population kontinuiret, und zwar werden nach dem Grundsatze Nr. II. auch jene, die älternlos sind, (wessentwegen jeder, der nicht bey den Aeltern lebet, zu befragen ist, ob er irgendwo deren eins noch habe) hierorts nicht allein eingeschrieben, sondern auch ihrer Qualifikation nach in der gehörigen Rubrike mit dem Kopfe ausgeworfen. Sind aber darunter einige, deren Aeltern anderswärts noch leben, werden selbe nach dem Grund-

satze Nr. III. behandelt, nähmlich benennet, nirgend aber, als in der am Ende des Familienbogens eingeschalteten Rubrike der inländischen Fremden, ausgeworfen. Nach den Inländern werden die Tauf- und Zunamen der ausländischen Fremden, die sich in der Familie aufhalten, nach Anleitung des IV. Grundsatzes, eingeschrieben, und in die für selbe am Ende des Familienbogens entworfenen Fächer für die Ausländer, Fremde, sonst aber nirgend mit dem Kopfe ausgesetzet. Nach diesem wird die Anzahl der bey jeder Familie wirklich vorhandenen Mädchen, oder des weiblichen Geschlechts namentlich bemerket, und nach drm Grundsatze Nr. VI in die behörige Rubrike mit der Ziffer ausgeworfen. Wo Klöster, oder öffentliche Gebäude (ædificia publica) sich vorfinden, wird nur, statt der Tauf- und Zunamen, die Benennung des Gebäudes, z. B. Prälatur, Rathhaus, Universität ꝛc. ꝛc. angesetzet. Auch von allen Geistlichen werden die Tauf- und Zunamen eingeschrieben. Von der Judenschaft wird ebenfalls der Vor- und Zunamen eingetragen, und es ist sich in Ansehung sowohl des männlichen, als weiblichen Geschlechts wie mit den christlichen zu verhalten; alle jüdische Köpfe also, welche zu einer Familie gehören, müssen benennet, und mit der Ziffer ausgeworfen werden; ist aber bey einem Vater einer der Söhne abwesend, so wird noch ferner, neben dem Namen die Ursache der Absenz, und die Ubikation angezeiget; hingegen wird ein Jude, dessen Aeltern leben, den man aber anderwärts, als bey ihnen,

in Dienſten, oder ſonſtigem Aufenthalte antrifft, zwar benennet, aber nicht mit dem Kopfe ausgeworfen, weil dieſes ſchon bey ſeinem lebenden Aeltern geſchehen iſt; wie denn überhaupt dießfalls die für die Chriſten entworfenen Grundſätze auch hierher anzuwenden ſind. Die Rubrike zum Alter bedarf faſt keine Erklärung; doch kömmt dabey anzumerken, daß, 1) bey einem ſich allenfalls über das Alter ergebenden Anſtande, die Taufbücher der Pfarrer nachzuſehen ſind, wobey unter Einem wahrgenommen werden kann, ob die Pfarrer ihre Matrikeln auch ordentlich führen. 2. Es kann auch allenfalls aus der Geſtalt, und nach dem äußerlichen Anſehen das Alter mehr, oder weniger beurtheilet werden. 3) Wird das Alter ohne Rechnungsbruch, das iſt, ohne Rückſicht auf die Monathe, die ein Menſch über das letzterfüllte Altersjahr hat, angeſetzet. 4) Nur bey Kindern, die noch kein Jahr alt ſind, muß das Alter bruchweis, z. E. $\frac{2}{12}$, $\frac{3}{12}$, $\frac{4}{12}$, ausgeſetzet werden. 5) Von der Geiſtlichkeit, dem Adel, den Honoratioren, und Beamten, ſo auch vom geſammten weiblichen Geſchlechte, und ebenfalls von der ſowohl männlichen, als weiblichen Judenſchaft, iſt die Einſetzung des Alters, folgſam, die Anfrage darüber, nicht nöthig. In der Rubrike der Qualifikation wird, gleich dem Namen gegenüber, eingetragen: a) der Stand, nähmlich: verheirathet, Witwer, oder ledig; b) die Geburt, z. E. Graf, Freyherr, Ritter, ꝛc. die Würde, z. E. Biſchof, Probſt; oder, wenn

im Namenfache ein Kloster stehet, wird angemerket, von welchem Orden es sey; als: Franziskaner, Dominikaner, ꝛc. das Amt, als: kaiserl. Kreishauptmann, Bergrath, Doctor Medicinä, ꝛc. die Profession, als: Schuster, Schneider, Drechsler, Maler, Bauer, Häusler, Gärtler, Taglöhner, ꝛc. c) Wird in dieser Rubrike bey denjenigen, welche keine Aeltern mehr haben, dieser Umstand mit dem Worte älternlos angemerket; so auch, wo ein unehelich erzeugtes Kind männlichen Geschlechts vorkömmt, dem Namen gegenüber hierorts beygesetzet: unehlich erzeugt. d) Wird in dieser Qualifikationsrubrike ferner eingesetzet, wenn etwas, und was der körperlichen Beschaffenheit wegen, z. E. ein sichtbares Gebrechen, anzumerken wäre, doch ist sothane Anmerkung in Ansehung der Geistlichen, Adelichen, Beamten, und Honoratioren, wie auch wirklicher Bürger, und Bauern nicht nöthig. e) Um auch wegen des Maßes der Mannschaft in einige Kenntniß gesetzt zu seyn, so hat zu dießfälliger Richtschnur zu dienen, daß, 1) wo ein sonst gesunder, und ungebrechlicher Mensch nur 1 Zoll über 5 Schuhe hätte, und seines Alters wegen kein weiteres Wachsthum zu hoffen wäre (welches jedoch nicht durch eine förmliche Messung, sondern durch den Augenschein zu beurtheilen ist,) dieses mit dem Worte gar zu klein, angezeiget wird. 2) Hat ein gesunder, und von allen sichtbaren Leibesgebrechen freyer Mensch nach dem Augenmasse, zwischen 1 und 3 Zolle; so wird sein

Maß mit dem Worte klein angemerkt; 3) ein Mann zwischen 3 und 5 Zolle, wird mit dem Worte mittelmässig, und 4) ein Mann über 5 Zolle mit dem Worte groß ausgezeichnet. Diese Bemerkungen klein, mittelmässig, und groß sollen nur bey denjenigen, die sich zur Rubrike zu andern Staatsnothdurften Anwendbare, nach den unten folgenden Belehrungen qualificiren, Statt zu finden haben, und das Wort, welches sothanes Maß anzeiget, soll in den individuellen Familienbogen, deutlich mit grösseren Buchstaben geschrieben, und mit einem Striche, um es geschwinder in die Augen fallen zu machen, unterzogen werden. f) Kömmt in diese Rubrike der Qualifikation anzusetzen: bey den Eingebornen männlichen Geschlechts, wenn sie abwesend sind, und ihr Aufenthalt inner oder außer Landes bekannt ist, die Ubikation, das ist, der Ort, wo sie sich befinden; ist ihr Aufenthaltsort nicht bekannt, so wird solches ebenfalls mit unbekannt Wo, angemerket, und ein solchergestalt Abwesender in die hierzu eigens entworfene Rubrike der Abwesenden ausgesetzt. Das Wort abwesend beziehet sich nur auf eine dauernde Abwesenheit, und wirkliche Verlassung der Familie auf längere Zeit, z. E. Wanderschaft, lang anhaltende Reise, Aufenthalt in Studien, Verdingung in Dienst oder Arbeit in einem anderen Orte ꝛc., nicht aber auf eine nur kurze, zufällige Entfernung; also wird ein Mensch, der z. E. nur auf einige Tage vom Lande in die Stadt gefahren, oder anderer kurzen Verrichtungen

gen wegen bey der Konscription eben nicht gegenwärtig ist, nicht als ein Abwesender behandelt. g) Sowohl neben dem Namen der inländischen, als ausländischen Fremden, wird in dieser Rubrike so, wie in der vorstehenden das Alter, hier ihr Stand, ihre Geburt, und Geburtsort, ihre Würde, ihre Profession, und das Maß angemerket, keiner aber derselben in eine der Rubriken, aus welchen sich eigentlich die Population des Ortes summiret, also auch nicht in den nachfolgenden Ausweisrubriken der Verheiratheten oder Ledigen, und Abwesenden eingetragen, sondern dergleichen in = oder ausländische Fremde werden mit dem Kopfe in die am Ende der Tabelle für sie separirt rubricirten Fächer ausgesetzt. h) Wird vom weiblichen Geschlechte, obwohl selbes benennet wird, dessen besondere Qualifikation nicht nothwendig; daher hat auch dießfalls hierorts keine weitere Erwähnung zu geschehen. i) Bey der Judenschaft wird in dieser Rubrike der Stand, und die Gewerbschaft, welche die Menschen männlichen Geschlechts treiben, aufgeschrieben. Ueberhaupt gehöret die Aufzeichnung aller etwa nöthigen Personalumstände dieser, oder jener Person, in diese Rubrike. Wornach es noch lediglich auf die Bestimmung ankömmt, in welche der Klassifikationsrubriken, dann das vorangesetztermassen mit Vor- und Zunamen, mit dem Alter, und ihrer Qualifikation eingeschriebene Personale mit dem Kopfe endlich anzuwerfen sey. Hierzu hat zur Hauptregel zu dienen, daß niemahl ein Kopf, wenn

er auch seiner Eigenschaften wegen zu mehr, als einer Klassifikationsrubrike qualificiret wäre, zwey Mahl in die Rubriken, aus welchen die Populationssumme zu entstehen hat, ausgesetzt werden könne, sondern, wenn er ein Mahl ausgeworfen ist, es dabey seyn Verbleiben haben müsse. Diese Klassifikationsrubriken bestehen in folgenden: Alle, sowohl Weltals Ordensgeistliche, katholischer, griechischer, oder protestantischer Religion, werden dahin eingetragen. Wenn die griechischen, oder protestantischen Geistlichen, verheiratheten Standes, Kinder männlichen Geschlechts haben, sind diese Kinder nicht in dieser, sondern mit dem Kopfe, ohne Rücksicht des Alters in die Rubrike, beym Nährstand, und Provinzialbeschäftigungen, zu entwerfen. Unter der Rubrike der Adelichen, gehöret ein jeder Edelmann, wenn er auch einen landesfürstlichen Dienst bekleidete; nur muß, im letzterenfall vorn in der Qualifikationsrubeik beygefügt werden, im welcher landesfürstlichen Amt er stehe; die Kinder männlichen Geschlecht eines jeden Edelmanns kommen ebenfalls in diese Rubrike. In die Rubrike der Honorazioren werden eingetrngen: 1.) ein jeder ungeadelter, also zu der hervorgehenden Rubrike nicht quatificirter, welcher in unmittelbarer landesfürstlicher Pflicht, und Brot stehet, er habe eine grössere, oder kleinere Bedienung, stärkeren oder geringeren Gehalt. 2) die in Städten unter landesfürstlicher Genehmigung dem gemeinen Wesen vorstehenden Magistratualen, welche in den

Rathsi-

Rathversammlungen Sitz und Stimme haben. Es verstehet sich dieses jedoch nur von solchen, die eine Magistratswürde auf allezeit, oder doch auf eine länger Zeit, bekleiden, nicht aber auch auf jene, deren Hauptsache ein bürgerliches Gewerbe ist, die aber dabey zur Zeit auf ein oder 2 Vierteljahre ein Vorsteheramt, z. B. das Bürgermeisteramt versehen, und sodann wieder abgelöset werden; derley Magistualen gehören eigentlich unter dem Bürgerstand, und werden sothane Rubrike der Bürger eingetragen, jedoch in der Qualifikationsrubrike angemerket, zur Zeit Bürgermeister ꝛc. 3) Alle, welche durch ihre erlangte Gelehrsamkeit, und Wissenschaften, unter öffentlichem landesfürstlichem Schutz und Duldung, öffentliche Dienste verrichten, wie die Doktoren der Medicin, und der Rechte, Prokuratoren, Notarien ꝛc. *; wobey noch zu bemerken ist, daß die Kinder männlichen Geschlechts von obigen ungeadelten Magistratualien, Beamten, und Honoratioren, nicht in diese, sondern ohne Rücksicht auf das Alter in die Rubrike; sonst beym Nährstande, und Provinzialbeschäftigungen, einzubringen sind.

* Die vornehmeren, und in ansehnlichen Aemtern bey den Landesherrschaften stehenden Beamen, wie z. B. Hofräthe, Direktoren, oberämtliche Kanzelleydirectoren, Oberforstmeister, und dergleichen, werden ebenfalls unter diese Rubrike der Honoratioren gebracht.

In die Rubrike der Bürger, kommen nicht allein in Städten, sondern auch auf dem Lande, nähm-

nähmlich in Dörfern, alle jene einzuschreiben, 1.) welche in ersteren bürgerliche Häuser zum Eigenthume haben, oder 2) daselbst, oder auf dem Lande, auch ohne Besitzung eines bürgerlichen Hauses, Gewerbschaft, es sey durch Manufakturen, Fabriken, Salz- und Erzwerke, oder Hämmer durch Künste oder Handwerke treiben, woher sie sich, und ihre Familien vorzüglich ernähren, wenn sie gleich daneben auch einige Grundstücke hätten, die jedoch den Hauptzweig ihrer Nahrung nicht ausmachen. Das Wort Handwerk erstrecket sich aber nicht auf jeden, der sich etwa, es sey in Dörfern, oder in Städten, zwar damit abgiebt, jedoch entweder nur schlechte, oder sogenannte Pfuscharbeit verfertiget, oder nur ein Noth- oder Hausarbeiter ist, wie es vielfältig mit der Weberey geschiehet, oder dessen Handwerkstrieb gar nicht beträchtlich ist. Derley Leute sind nicht unter die Rubrike der Bürger, sondern unter die sonst beym Nährstande, und Provinzialbeschäftigungen, ꝛc einzubringen. Unter die Rubrike: Bauern, gehören alle jene, welche mit eigenen, oder gepachteten Grundstücken im solchen Maß versehen sind, daß sie einen ganzen, dreyviertler, halben, oder viertler Bauern, oder in einigen Landen Weingärtner, oder Hauer ausmachen. Was die Rubrike voranstehender Bauern und Bürger Gewerbsnachfolger, und nächste Erben anbetrifft, verstehet sich selbe von selbst dahin, daß einem jeden in die voranstehenden 2 Rubriken gebrachten Hausvater, nach der hergebrachten Gewohnheit des Landes,

der älteste, oder jüngste, mit einem Wort: einer seiner eheleiblichen Söhne oder Töchtermänner zum Nachfolger auf seyn Gewerbe, in diese Rubrike auszuwerfen sey. Hierbey ist die Beobachtung nöthig, daß, wenn eine Witwe das Haupt eines bürgerlichen Gewerbes, oder eines zum Bauern qualifizirten Feldbaues wäre, hierzu dieser ebenfalls einer ihrer Söhne, oder Tochtermänner, oder nächsten Anverwandten zum Nachfolger zu bestimmen, und auszusetzen sey, obschon eine solche Witwe selbst nicht in der vorstehenden Rubrike, sondern ihres Geschlechts wegen, nur in der nachfolgenden, hierzu das weibliche Geschlecht angemerkt werden kann. Unter: sonst beym Nährstande, oder Provinzialbeschäftigungen ꝛc. sind mit dem Kopf einzusetzen: 1) alle verheirathete, noch in keine der voranstehenden Rubriken eingebrachte, Menschen der inländischen, zu diesem Orte gehörigen, Population, sie seyn, welchen Alters, Gattung, und Kondition, sie wollen und wie immer qualifizirt, als: Häusler, Gärtler, Weinzierl (Winzer) Taglöhner ꝛc. 2.) Alle Witwer die Kinder haben; 3) Alle in Privatbedienungen stehende Beamte, Oekonomen, Hausofficiere, wenn sie auch unverheirathet sind; worunter aber diejenigen, welche Livrey tragen, wenn sie sonst zu der nachfolgenden Rubrike qualifiziret sind, nicht verstanden werden. 4) Alle beym Bergbaue, Salzwerken, oder andern Provinzialbeschäftigungen, als: Schiffahrt, Strassenbau, Holzschlag, Holzflössen, Wegmachen, und dergleichen für bestän-

dig Angestellte, wenn sie noch unverheirathet wären. 5. Alle über 40 Jahre alte, ferner jene welche das Wachsthum auf wenigstens 5 Schuhe einen Zoll nicht haben, also in der Qualifikationsrubrike mit gar zu klein einzuschreiben sind; wie auch alle mit einem Leibsgebrechen behaftete Menschen; 6.) endlich alle Söhne der unadelichen Beamten, und Honoratioren, dann der protestautischen, und griechischen Geistlichen. Diese beyde Rubriken zu andern Staatsnothdurften Anwendbare, und Nachwachs haben gleiche Grundsätze, und unterscheiden sich nur darin, daß die erstere nur Menschen von 18 bis 40, die zweyte hingegen die von 1 bis 17 Jahren, in zwey Untertheilungen enthalten sollen. Es ist daher bey Auswerfung der Köpfe in diese beyde Rubriken 1.) das Alter in Obacht zu nehmen. 2.) Verstehet sich von selbst, daß alle hier Einzubringende ohne sichtbares Gebrechen, 3.) auch in Ansehung des Maßes in der Qualifikationsrubrike mit dem Worte: klein, mittelmässig, oder groß aufgezeichnet seyn müssen, Unter diesen Beobachtungen werden also in diese zwo Rubriken eingebracht: 1) nichts, als ledige, aber alle ledige Söhne aller in der vorangehenden Rubrike, sonst beym Nährstande ꝛc. eingetragenen Aeltern, sie seyn welcher Kondition sie immer wollen; 2) alle ledige älternlose Knechte, Jungen; und unverheirathete Taglähner ꝛc. 3) abe nicht zur Nachfolge auf Gewerbschaften, oder Grundstücke, bestimmte Söhne der Bürger und Bauern. Die Abschrift

hier-

hierzu das weibliche Geschlecht zeiget von sich selbst an, wozu diese Rubrike gewidmet sey; alle inländische Köpfe des weiblichen Geschlechts werden hierher ausgeworfen. Hierin bestehet also die Klassifikation der gesammten inländischen Bevölkerung. Die übrigen nachfolgenden auf den Bogen enthaltene Rubriken sind eigentlich theils nur ein Ausweis über die vorangehenden, theils betreffen selbe nur jene Menschen, welche über die Lokalpopulation an In- und Ausländerfremden sich von Zeit zu Zeit in diesem Orte befinden. Es ist mit Bedacht zwischen sothanen Ausweise, und den Klassifikationsrubriken, auf den Bogen ein kleiner Raum leer gelassen worden; um jene von diesen unterschieden zu halten; übrigens sind die Aufschriften des Ausweises durch ihre Benennungen, und die vorhergegangenen Erklärungen so einleuchtend, daß hierüber allerdings nichts weiters zu erklären nothwendig erachtet wird, und es verstehet sich von selbst, daß die zusammengefügten Summen der Verheiratheten, und Ledigen mit den zusammengefügten Summen der Klassifikationsrubriken des männlichen Geschlechts übereinstimmen, also dessentwegen auch in sothane Rubriken der Verheiratheten und Ledigen, nur jene Köpfe ausgewiesen werden müssen, welche vorne in eine der Klassifikationsrubriken eingebracht sind, und folglich die Inländer und Ausländer Fremden nichts angehen; sondern für diese sind lediglich zur Auswerfung mit dem Kopfe die drey letzten Rubriken des Ausweises bestimmet. Hinter dem

Aus-

Ausweise ist der grössere Raum zu Anmerkungen angebracht; dieser Raum kömmt bey der ersten Aufnahme der Population in gar keine Anwendung, sondern ist nur bestimmt, um bey der Evidenzhaltung zu Eintragung, und Vormerkung derjenigen Personalumstände, welche den Zustand der voran eingeschriebenen Menschen abändern können, zu dienen; dessentwegen wird auch hiermit zur Beobachtung angeordnet, daß die Individuen vorne im Namenfache nicht sogar nahe, und dicht aneinander, sondern eines vom andern, ungefähr in einem Abstande von einem halben Zolle, eingeschrieben, und sofort durch den Bogen querüber unterzogen werden sollen, damit auf solche Weise ein jeder Kopf seyn eigenes Fach habe, worin allenfalls die ihn mit der Zeit betreffenden Abänderungen, in dem Raum der Anmerkungen, ordentlich, und ohne Untermischung aufgezeichnet werden können, worüber seiner Zeit, wenn es auf Evidenzhaltung ankömmt, schon nähere Belehrung, und besondere Instruction ertheilet werden wird. In diesem nun bestehet dasjenige, was einem jeden, der zu Erreichung der Konscriptionsabsicht beyzuwirken hat, in Betreff der individuellen Familienbogen, zu seiner genauen Nachachtung unumgänglich zu wissen nothwendig ist. Es kömmt aber noch ferner darauf an, daß das auf sothane individuelle Familienbogen nach der Vorschrift eingetragene Personal auch in ein ordentliches Summarium zusammengebracht werde, um endlich die in jeglichem

Der

Orte bestehende Bevölkerung zu erörtern, und auf ein Mahl in die Augen fallend zu machen. Da auf den individuellen Familienbogen selbst zur summarischen Entwerfung des Personalbestandes einer jeglichen Familie, aus Rücksicht auf diejenige Benehmung, welche die künftige Evidenzhaltung wegen der durch den alljährlichen Zuwachs, und Abgang, sich ergebenden Bevölkerungsabänderungen erfordern dürfte, mit Bedacht keine Rubrike entworfen worden ist; so muß die Summe des hiernächst erwähnten Personalbestandes einer jeden Familie, nicht allein anderwärts eingetragen werden können, sondern es müssen auch alle Summen der in einem Orte sich befindenden, und konscribirten Familien zusammen und unter einander gesetzt werden, wenn man endlich zur Einsicht der Hauptsummen eines jeden Orts gelangen will. Zu diesem Ende ist also eine besondere Tabelle bestimmet, welcher man die Aufschrift zusammengezogene Häuser- und Familientabelle, gegeben hat, und wovon das Formulare hier unter Nr. 3. beygeleget ist. Diese Tabelle enthält eben die nähmlichen Anzeigen, und sofort die nähmlichen Rubriken, welche die individuellen Familienbogen in sich fassen; mithin bedürfen selbe keiner neuen Erklärung; nur den Platz zur Anzeigung der Herrschaft hat man darum geändert, und voran neben der Rubrike der Häuser gesetzet, damit, weil in manchem Orte nicht alle Häuser nur einer Herrschaft, sondern die einen dieser, die anderen einer andern gehören, überall bey

den

den Häusern ihre eigene Herrschaft benennet werden könne; auch soll auf dieser Tabelle, oben bey der Benennung des Orts, die Qualifikation desselben, nähmlich: Stadt, Marktfleck, oder Dorf beygefüget, der beygedruckte N. aber bis auf weitere Verfügung ohne Ziffer belassen werden; hingegen ist hier des Regiments Namen, das betroffene Bataillon, und der N. der Kompagnie, welcher der Ort zugetheilet ist, einzuschreiben. Der Gebrauch dieser Tabelle ist ganz einfach. Sobald in einem Hause, bey einer jeglichen darin wohnenden Familie, die Eintragung des Personals auf den individuellen Familienbogen geschehen, und sicher gestellet ist, so werden nur die in jeder Klassifikationsrubrike ausgeworfenen Köpfe abgezählet, sofort die Ziffer, welche die Anzahl derselben angezeiget hat, in die zusammengezogene Häuser- und Familientabelle, in die nähmliche Rubrike eingeschrieben, so ist die Sache gethan; z. E. im Hause Nr. 1. sind bey der Familie Nr. 1. in der Rubrike: beym Nährstand, und Provincialbeschäftigungen 6 Köpfe, und in der Rubrike: zu andern Staatsnothdurften Anwendbare, 2 Köpfe ausgesetzet, so werden in die nähmlichen Rubriken der zusammengezogenen Häuser- und Familientabelle, nähmlich in jene, die Ziffer 6, in diese die Ziffer 2 eingeschrieben; wenn diese Einschreibung durch alle Rubriken geschehen ist, werden alle darin gekommenen Zahlen, mit Inbegriff jener, welche das weibliche Geschlecht anzeiget, zusammensummiret,

un

und das Resultat in die angebrachte Rubrike: Summe der Christen, oder Summe der Juden, entworfen. In Ansehung der Rubriken des Ausweises, und der Fremden, wird bey jeder Familie mit gleichmässig Benehmung verfahren, und so von Famile zu Familie vorgeschritten, bis alle eines Orts durchgelaufen sind, und der Populationsbestand einer jeglichen summarisch eingetragen ist, mithin der ganze Populationsbestand des Orts summiret, und eruiret werden kann. Nur einige Beobachtungen findet man hierorts einzuschalten nothwendig: in einem jeden Hause, die dann natürlicher Weise in arithmetischer Folge eingetragen werden, muß auch für die Einschreibung der Familien die arithmetische Ordnung beobachtet werden, das ist: die erste Familie wird zuerst, die 2 sodann, und weiters die 3 4, 2c. entworfen, und jede vorne in dem Fache, wo es unter dem Namen der Familie heisset, christliche, jüdische, mit der nähmlichen Ziffer, die die Familie auf ihrem individuellen Bogen hat, angemerket; eine Familie also, die auf ihrem Bogen mit 1 nummeriret ist, schreibet man auch in der zusammgezogenen Häuser und Familientabelle im Fache der christlichen oder jüdischen mit 1, eine Familie, dort mit 2 nummerirt, auch hier mit 2. Eine die dort N. 3 hat, auch hier mit 3, und so weiter, an: alsdann aber werden derley mehrere in einem Hause befindliche, und unter einander mit ihrer Bestimmungsziffer in das Fach christliche, jüdische,

eingesetzte Familien rückwärts gegen das Fach Summe deren, eingeklammert, und die Anzahl derselben mit der Ziffer, mit welcher die letzte Familie im voranstehendem Fache aufgezeichnet ist, in diesem Fache: Summe deren, angezeiget; z. E. im Hause Nr. 3 sind 5 Familien, diese stehen im Fache: christliche: mit 1, 2, 3. 4, 5, untereinander, und eben deßwegen kann dieses Fach, um die Anzahl der Familien auszuweisen, nicht lateriret, und zuletzt nicht summiret werden, sondern es wird nöthig, die Zahl der in dem Hause vorgekommenen Familien mit der Ziffer der letzten Familie, in die Rubrike Summe deren, zu übertragen; also werden obgedachte im Hause Nr. 3. vorgekommene 5 Familien in diesem Fache: Summe deren, mit 5 angezeiget, und so durch alle Häuser lediglich die Ziffer, welche die darin wohnende letzte Familie bekommen hat, untereinander gebracht; sofort wird auch nur dieses Fach (das voranstehende aber nicht) unten an jedem Bogen lateriret, das Latus übertragen, und endlich am Ende der Tabelle summiret. In Ansehung der jüdischen Familien ist eben das Nähmliche zu beobachten; wie es sich denn auch nicht thun läßt, das Fach, worin die Häuser mit ihren Nummern aufgezeichnet werden, zu lateriren, und zu summiren; an jedem Blatte zeiget schon die Zahl des letzten eingeschriebenen Hauses des Latus an, und, ohne daß diese Nr. auf die andere Seite übertragen werde, fällt mit der letzten Hausnummer

eines Orts, und die Summe der darin bestehenden Häuser von sich selbst aus. *)

* Wenn seit der ersten Häusernummerirung aus mehreren Häusern eines gebaut worden, und also dieses alle Nummer der vorhin abgesondert gewesenen Häuser führet, ist am Ende der zusammengezogenen Häuser- und Familientabelle mittels einer Anmerkung von der letzten Hausnummer ein Abzug so vieler Häuser zu machen, als durch die Vereinigung in der Anzahl minder geworden, damit alsdann die Nummer der wirklich bestehenden Häuser erscheine.

Alle übrigen Klassifikationsrubriken werden Blatt für Blatt lateriret, das Latus übertragen, und am Ende summiret. In die Rubrike, wo es heißt, Summe der ganzen Bevölkerung, ist nicht nöthig, bey jeder Familie, sie sey christlich, oder jüdisch, die bey jeder ausgefallene Summe, in gedachte Rubrike zu übertragen; nur unten auf jedem Blatte, wo die Rubriken durchaus lateriret werden, werden auch die ausfallenden Latera der Summen der christlichen und jüdischen Bevölkerung zusammen lateriret, und in das schon berührte Fach: Summe der ganzen Bevölkerung, eingeschrieben, überrtragen, und am Ende die Hauptsumme dahin ausgeworfen. Zu dieser summarischen Ertragung der Bevölkerung des Orts werden nach Maß

der

der Erforderniß Anstoßbogen nach dem Formular Nr. 4. zugefüget. *)

* Auf dergleichen Anstoßbogen wird oben auf jeden der Namen des Orts geschrieben, und selbe der Reihe nach mit 1, 2, 3, u. s. w. bezeichnet.

Da Ihre Majestät auch befehlen, unter Einem mit der Bevölkerung, auch den bey jeglicher Familie vorfindigen Viehstand in die Aufzeichnung zu bringen, so ist zu Erreichung dieser Absicht eine besondere Tabelle entworfen worden, wovon das Formular hier unter Nr. 5. unter der Aufschrift summarisches Zugviehsbuch beygeleget; dessen Rubriken sind ohnehin so klar, und einleuchtend, daß keine weitere Erklärung darüber nöthig erachtet wird. Die Häuser- und Familiennummer werden in dem dazu gewidmeten Fache, in der nähmlichen Ordnung, wie oben zur Verfassung der zusammengezogenen Häuser und Familientabellen, vorgeschrieben worden ist, eingetragen; doch bleiben jene Häuser, oder jene Familien, die in einem Hause gar kein Vieh haben, hierorts aus, und wird nur mit jenen Häusern, und Familien, wo ein Vieh vorfindig ist, fortgefahren; wobey aber diesen Häusern und Familien derjenige Nummer, die sie auf dem individuellen Haus- und Familienbogen haben, beygelassen, und sich also nicht nicht nach der arithmetischen Ordnung gehalten werden muß. Die Summe der

Familien ist hier ohnehin entbehrlich, der Viehstand hingegen wird laterirt, übertragen, und am Ende in eine Hauptsumme gebracht; und weil es der Raum gestattet, auf jegliche Seite eines Blatts die Rubriken des Viehstandes zweyfach anzubringen, so hat man es zu thun auch nicht unterlassen; demnach, wenn auf einer Seite die erste Abtheilung angefüllet ist, wird auf der nähmlichen Seite in der zweyten Abtheilung fortgefahren, und sich sodann erst auf die andere Seite gewendet. Bestehet ein Ort aus so vielen Häusern, und Familien, daß ein Blatt zu deren Eintragung nicht zulanget, so werden diesem, nach dem Formulare Nr. 6. so viele Anstoßbogen beygefüget, als deren zu vollständiger Einschreibung des Viehstands aller Familien nothwendig sind. Das Familienhaupt wird allerdings in jeder Familie der Eigenthümer des vorhandenen Viehs seyn; also wird dessen Namen hierorts eingetragen, und in gerader Linie mit dem Namen, der Viehstand in die gehörige Rubrike aufgezeichnet. Sollte aber sonst Jemand anderer, als das Familienhaupt, etwa ein Stück Vieh halten, wie solches bey in einer Familie verheiratheten Leuten sich ergeben könnte; so werden solche gleich unter dem Familienhaupte benennet, und in gerader Linie mit ihrem Namen der Viehstand entworfen, sofort mit einer nachfolgenden Familie, oder einem anderen Hause fortgefahren. Ist ein Bruder das Haupt einer Familie, und das Vieh den Geschwisterten gemeinschaftlich ge-

hö-

hörig, wird nichts destoweniger nur jener benennet, und neben ihm das Vieh in die Rubrike eingeschrieben. Wenn nun, unter Beobachtung vorstehender Erklärungen, alle individuelle Familienbogen für Christen und Juden eingetragen, übersehen, und in der gehörigen Ordnung zusammengeleget, das Summarium darüber mittels der zusammengezogenen Häuser = und Familientabelle verfasset, auch das Zugviehsbuch ordentlich zu Stande gebracht, und diese Bestandtheile zusammengeheftet sind, so ist endlich das Bevölkernngsbuch des Orts fertig, und zur künftigen Evidenzhaltung aufgeleget. Es wird wegen dieser seiner Zeit eine eigene und besondere Belehrung nachfolgen; dermahl liegt hauptsächlich nur daran, daß sich ein jeder, welcher für jetzt, oder in Zukunft, zum Konscriptionswerke mitzuwirken hat, einen vollkommenen Begriff vom Geschäfte fasse, und daß die erste Bevölkerungsaufnahme, als die Grundlage zur Evidenzhaltung, pünktlich, getreulich, und mit aller Aufmerksamkeit auf die Vorschrift, und zwar mit allmöglichem Eifer, jedoch ohne, zu unverlässiger Aufzeichnung Anlaß gebende, Uebereilung, bewerkstelliget werde. Es wird demnach die genaue, und wohl überlegte Durchlesung voranstehender Erklärungen einem jeden, der davon einigen Gebrauch zu machen hat, ernstlich, und selbe so lang und viel zu wiederholen, oder sich darüber noch näher belehren zu lassen, anempfohlen, bis er die darin enthaltenen Grundsätze vollständig gefasset, und sich an-

durch

durch verlässig in den Stand gesetzt habe, der allerhöchsten Willensmeinung in diesem Geschäfte ein der Erwartung gemässes Genügen zu leisten, und andurch schuldigstermassen die ihm aufliegenden Pflichten zu erfüllen.) 1779 July 5. alle die Konscription betreffenden Ortschaftsbücher sollen von einem, welchem vormahls derselben Verfassung aufgetragen war, genau übergangen, folglich der wahre dermahlige Populationsstand jedes Orts aufgezeichnet, und hierbey all jenes genau bemerket werden, was hierwegen in der im Jahre 1777 kundgemachten Instruction, und Erklärung deutlich angeordnet worden, damit nähmlich jedes Individuum in die vorgeschriebene Rubrik und Klassifikation gesetzet, auch vorzüglich in dem Qualifikationsfache alles behörig angemerket werde. Wobey jedoch zu bemerken ist, daß zu mehrerer Beschleunigung des Geschäfts dermahl auch gestattet ist, daß nicht nur die Klöster (beym welchem schon vermög voriger Instruction §. 3. die Beschreibung durch den Vorsteher geschehen) ihre Beschreibungen und Abänderungen selbst einzureichen, sondern auch überhaupt die Geistlichen, Honoratiores, und Nobiles, sich selbst beschreiben, und die Bogen dem Magistrate, oder Ortsobrigkeit, wo sie sich befinden, zur Verfertigung des Populationsbuches zustellen können, welches alles sich jedoch lediglich auf die inzwischen sich ergebenen Aenderungen verstehet, massen dermahl keineswegs eine ganz neue Beschreibung vorzunehmen, sondern nur die sich inzwi-

zwischen ergebenen Abänderungen genau anzumerken sind, daher dann auch nur jene Familienbogen, welche entweder aus Mangel des Raumes, oder wegen gar zu vieler Veränderungen, nicht mehr wohl zu gebrauchen wären, ausgewechselt, und andere (welche auf Anverlangen bey Kreisämtern zu erhalten sind) verfasset werden müssen; denn gleichwie eine ganz neue Beschreibung zu viel Zeitverlust, und Unkosten verursachen würde, also kann dieses am leichtesten geschehen, wenn in jedem Orte der Vorsteher über alle seit der letzten Aufnahme des Populationsstandes in jeder Familie vorgefallenen Aenderungen, die Erkundigung einholet, und solche entweder selbst in dem Populationsbuche, wenn er es bey Handen hat, anmerket, oder zu diesem Ende demjenigen Beamten, welcher das Buch zu führen hat, ohne Zeitverlust anzeiget. Welches alles aber lediglich von der Populationsbeschreibung des menschlichen Geschlechts zu verstehen ist, indem wegen des Viehstandes die Beschreibung dermahl auf eine andere Art vorzunehmen ist. Da nun Ihre Majestät dieses möglichst beschleuniget wissen wollen, solches auch ganz füglich binnen einigen Monathen geschehen kann; so wird hierzu der Termin bis Ende November 1779 unter der in der vorigen Instruction §. 12. bestimmten Strafe und Warnung bestimmet, zu welcher Zeit nähmlich die Beschreibung des ganzen menschlichen Geschlechts in Dero Landen dergestalt verfertiget seyn muß, daß sonach die schon in der vorhinigen Instruction

angeordnet gewesene Visitation von Seite der Miliz (welches hierzu von seiner Behörde die nöthige Weisung erhält) vorgenommen, und sothane Visitation, und Rectificirung längstens bis Ende März 1780 beendiget seyn soll. Diese Rektification hat keinen andern Endzweck, als den beschriebenen Populationsstand zu kontrolliren, und nachzusehen, ob alles nach der Qualifikation in die vorgeschriebenen Rubriken eingetragen und Niemand ausgelassen sey. Daher bey dieser von Seite der Milizofficiere (welchen sammt ihren mit sich zu führenden Kompagnieschreibern lediglich die nöthige Vorspann gegen reglamentmässige Bezahlung, dann das unentgeltliche Dach und Fach zu verschaffen ist) vorzunehmenden Visitation, und Rektificirung allzeit Jemand von den obrigkeitlichen, und Magistrats Beamten zugegen seyn, und die Bücher mitbringen muß, auf daß, wenn zwischen dem Inhalte der Bücher, und dem wirklichen Polulationsstande ein Unterschied sich zeigete, solcher in beyden Büchern auf der Stelle abgeändert, und in Richtigkeit gebracht werden könne. Da die Geistlichen, Nobiles, Beamte, und Honoratiores sich ohnehin selbst beschreiben, und das Vertrauen für sich haben, daß sie ihre Beschreibungen verläßlich abfassen werden; so ist zur Erleichterung des Geschäfts befunden worden, daß bey der Rektificirung sich mit selben nicht aufzuhalten sey, gleichwie denn auch in den Städten die Rektificirung nicht Haus für Haus von der Miliz vorgenommen wird, sondern jedweder Haus-

inhaber solche in Ansehung seiner Hausinwohner selbst zu machen, und für deren Richtigkeit zu stehen hat. Von der Beschreibung des Viehes. Es ist zwar vormahls angeordnet gewesen, daß bey jedem Orte zugleich auch der Viehstand verläßlich aufgezeichnet, und in die hinausgegebenen Tabellen eingetragen werden soll. Nachdem aber dieses am füglichsten zugleich bey der vorzunehmenden Rektificirung geschehen, und der Viehstand auf solche Art gründlicher erhoben werden kann; so wird solches auch dergestalt zu veranlassen seyn, daß diese neue Viehstandstabellen inzwischen aufbehalten, und sonach bey der Visitirung und Rektificirung sogleich in Duplo verfasset, dann bey jedem Ortschaftsbuche aufbehalten werden. Wenn nun also auf solche Art der ganze Populations- und Viehstand verläßlich seyn wird, so kömmt es endlich auf die Evidenzhaltung an, welches auf die füglichste Art dergestalten bewirket werden kann, daß nähmlich bey jeder vorfallenden Veränderung sogleich bey Behörde die Anzeige geschieht. Es muß ohnehin nicht nur den Dominien und Obrigkeiten, sondern auch jeden Familienvätern aus mehreren Gründen daran gelegen seyn, immerhin in der umständlichen Kenntniß ihrer Hausgenossen, und aller der Zufälle, die selbe betreffen mögen, zu stehen, da nun in jedem Orte das Populationsbuch vorhanden, und auf jedem Familienbogen Raum genug ist, wo Zuwachs und Abgang, dann andere sich ergeben mögenden Aenderungen angemerket werden können;

so

so hat der Familienvater, so oft Jemand in der Familie gebohren wird, stirbt, sich verheirathet, oder anderwärts sich ansiedelt, oder sich sonst eine persönliche Aenderung ergiebt, dem das Populations- oder Ortschaftsbuch führenden Individuum davon die Meldung, und dieses sogleich am behörigen Orte in dem Buche die Annotation zu machen. Und damit hierüber die erforderliche Genauigkeit desto sicherer erreichet werde, ist ausdrücklich auf die dergestaltige unterlassene Meldung die Strafe ausgemessen worden, daß gegen jene Familienväter Bauernstandes, welche bey vorfallenden Populationsänderungen solche nach Verlauf von längstens 14 Tagen gehörig zu melden unterlassen, ein 24stündiger Arrest, bey Bürgern und anderen hingegen für jeden Kopf nicht nur männlichen, sondern auch weiblichen Geschlechts, zumahl es immer auf die Evidenz der ganzen Population ankömmt, eine Geldstrafe von 30 Kreuzern Platz greifen, und von diesem die eine Hälfte dem Bezirkskommissär, die andere aber dem besonders angestellten Ortsvorsteher zu Theile werden soll. Auf solche Art sind also künftighin keine besonderen Meldungszettel nothwendig, sondern, gleichwie dermahl nach vorgenommener Rektificirung die Summarien sowohl über den Populations- als Viehstand verfasset, und an die Behörde abgegeben werden; also wird auch künftig jährlich mit Ende September die Lokalvisitation, oder Revision durch die Werbbezirksofficiere geschehen, welche sonach

über

über die während der Zeit in dem Buche eigetragenen Aenderungen die Beaugenscheinigung einnehmen, selbes, wo es nöthig ist, rektificiren, und das mit sich zu bringende Parere des militzischen Ortschaftsbuches mit jenem gleichlautend machen werden.) 1779 July 8. (Böhmen) die vorfallenden Bevölkerungsabänderungen sollen in Absicht der künftigen Evidenzhaltung des Bevölkerungs- und Zugviehstandes jedesmahl nach Verlauf längstens von 14 Tagen, unter der Strafe eines 24stündigen Arrestes, oder Geldstrafe von 30 kr. vom Kopfe, angezeiget werden.) 1779 Aug. 17. die Konscription wird in dem Inviertel des Landes ob der Ens eingeführt.) 1779 Sept. 14, Instruction für die Konscriptionscommissäre im Inviertel (eine ähnliche existirt auch für die übrigen der Konscription unterliegenden Erbländer.) 1) daß die bestimmte Officiere die bey der Kompagnie eingelangten Populations-Bücher vorhin fleißig zu durchgehen, und zu untersuchen haben, ob die Klassen nach den vorgeschriebenen Grundsätzen eingetragen worden; wo sodan 2) wenn selbe zur Visitation wirklich abgehen, sie sich in Städt- und Märkten bey der Orts-Obrigkeit, auf dem blatten Land aber, bey denen k. k. Land- und Pfleggerichtern melden sollen, wo die Kenntniß aller darin begriffenen Ortschaften gar leicht vollkommen zu erhalten ist. Und damit 3) der revidirende Officier sich einerseits jedermanns Fügung und Bereitwilligkeit gewärtigen, andererseits aber auch auf den Nothfall sich den obrig-

keits-

keitlichen Beystand versprechen kann; so ist der allerhöchste Willensmeinung gemäß, daß den Familien, die sie beschreiben, die ächte Absicht nach den Inhalt des Patents eingebunden, und beleuchtet werde: wie dann ingleichen sowohl denen beschreibenden Beamten, als dem nachher kontrolirenden Officieren alles Ernstes anbefohlen wird, sich gegen Jedermann, es seye, wer da wolle, aller solcher Worte, und Begegnungen auf das sorgsamste zu enthalten, noch dergleichen bey ihren Untergebenen zu gestatten, wodurch zu einer schieffen Deutung der mindeste Anlaß gegeben wetden dürfte. Es ist vielmehr dieses die Gelegenheit, aller Orten solche Gesinnungen auszustreuen, welche getreuen Vasallen, und Unterthanen zustehen; Und 4) denen zur Revision abgehenden Officieren ein geschickter Kompagnie-Schreiber zugegeben, und diesem während solcher Verrichtung doppelte Löhnung gereichet wird, so erhält der Officier entgegen nichts weiters, als die zur Bezahlung der Vorspann nöthige Auslagen, und zwar pr. Meil 30 kr. von dem Miliz-Aerario, und solche werden zur Bestreitung der doppelten Löhnung für dem Schreiber, und ihre eigene Vorspann mit den Verlagsgeldern von den Regimentern gegen Quittung und künftiger Verrechnung versehen werden. Weiters müssen 5) die revidirenden Officiere die den Kompagnien eingeschickten Populations- und Zugvieh-Bücher mit sich nehmen, auch vorher dem aufgestellten Konscribenten den Tag zu wissen machen,

chen, an welchen sie an den bestimmten Ort eintrefen werden, wo dann letzterer ebenfalls erscheinen, und dem revidirenden Officier beständig an der Seite verbleiben, vorher aber das Behörige veranlassen müsse, damit die Inwohner des Orts samt dem Zugvieh so viel möglich zu Haus seyen. Wenn der angestellte Konscribent wegen Krankheit oder unverschieblichen anderweitigen Geschäften der Revision selbst beyzuwohnen nicht vermag, so muß es dem Officier berichtet, und durch einen anderen der Ortschaft kundigen Menschen der verhinderte Konseribent suppliret werden. Und da 6) der revidirende Officier alle in den zwo Rubriken, der sonst bey dem Nährstand, und der zu anderen Staats-Nothdürften anwendbaren beschrieben-anwesenden Menschen sammt dem Nachwachs beaugenscheiniget; so ziehet er über die Abwesende von dem Familien-Haupt, und anderen, Kenntniß besitzenden Leuten die Auskunft ein, sodann besichtiget derselbe auch das Zugvieh, und rectificiret alles somit nach den in dem Patent enthaltenen Grundsätzen, und nach dem Bestand der Rubriken, damit der wesentliche Stand der Bevölkerung, und des Zugviehes ansichtlich gemacht werde. Wenn also 7) ein Landgericht, oder Pfleggericht, dann eine Stadt, oder Markt solchergestalt rectificiret worden ist; so wird das diesfalls rectificirte Populations- und Zugviehs-Buch von dem Officier, und dem angestellten Konscribenten unterschrieben: Dargegen 8) diese rectificirte Populations-

tions = Bücher bey den Kompagnien abgeschrieben, und kollationiret, sodann über die Stadt und Markt dann Gericht das Summarium wiederholt gezohen, in welchem der Stand der Bevölkerung, und des Zugviehes zu erscheinen hat; sothanes Summarium muß einmahl sowohl dem Miliz = als Civil = Populations = Buch beygeleget, dem betreffenden Regiment, und dem Kreisamt aber ein Bezirks = oder Kompagnie = Summarium eingeschicket werden, welches sich von selbst ergiebt, wenn die Summen der Ortschaften und Gerichte in der Haupttabelle untereinander gesetzet, und zusammengezogen werden. Sollte sich nun 9) in künftige Zeiten ereignen, daß nach geschehener Konscription ein neues Haus erbanet würde, so wäre bey dieser Gelegenheit auf die Rectification der Haus = Nr. zu sehen, und dabey folgendes zu beobachten; wenn zum Beyspiel zwischen den Häusern 12 und 13 drey neue vorgefunden wurden, so wäre das erste neue Haus mit 12 A., das zweyte 12 B., und das dritte 12 C. zu bemerken, und solches alles sowohl in den Individuel = Familien = Bogen, als zusammengezogenen Familien = und Zugvieh = Tabellen einzutragen, sodann bey der Nr. 13. erst fortzufahren, woraus sich von selbsten ergiebt, daß die etwa nach der letzten Haupt = Nr. neuerbauten Häuser nicht nach den Buchstaben, sondern mit den nach dem letzten Namen des Hauses folgenden Nummern zu bezeichnen, jedoch aber auch bey der Summirung eines solchen Orts, die wie

hier

hier in Beyspiel 12 A., 12 B., 12 C. bemerkte Häuser, zu der ganzen Summe, als wenn diese Buchstaben Nummern wären, zu summiren seyen, massen diese Buchstaben eigentlich Nummer vorstellen, und als solche zu achten sind. Wornächst 10) jeder, der mit Eifer belebet ist, sich zur allmöglichen Beschleinigung des Werkes wird angelegen halten, und ihm die Beförderung Unserer allerhöchsten Absicht, und das Wohl des Staats aufmunteren wird; In soferne 11) ein- oder anderes Populations- oder Zugvieh-Buch bey dem Kreisamt nicht in behöriger Zeit einlanget, so ist solches von dem Kreisamt ohne Zeitverlust zu ahnden, und selbes hat von den saumseligen Beamten eine Strafe von 12 Reichsthalern einzuheben, und bey der Kammeralkassa zur Abstossung der Konscriptions-Druckkosten zu erlegen, auch bey Straf doppelten Pönfalls die schleinige Eintreibung zu betreiben. Nach Eintrefung nun 12) der Bezirks-Summarien, wird vom Kreisamt ein Kreis-Summarium, von dem Regiment aber ein Regiments-Summarium abgefasset, und sendet jenes dasselbe an die Landesstelle, diese aber solches an das Generalkommando ein. Und aus diesem ergiebt sich 13) von selbst, daß die Kreisämter, und Regimenter keine individuele Ortschafts- und Zugviehs-Bücher führen, oder in Handen haben sollen, es können dieselbe in Erfordernißfällen bey den Kompagnien, und Beamten zur Einsicht abgefordert werden; womit sich demnach 14) dieses ganze Konscriptions-

und Revisions-Geschäft beendiget. Nur ist noch ferner zu bemerken, daß jene ledige Knechte, die in anderen Pfarren dienen, als wo sie gebohren, von ihren Grund-Obrigkeiten mit Attestaten versehen seyn müssen. Uebrigens werden 15) wegen Evidenzhaltung des Zuwachses, und Abgangs, in dem Bevölkerungs- und Zugviehstand alle Jahr von jeder Kompagnie ein oder mehrere Officiere in die Ortschaften, und Gerichte abgeschicket werden, welche gemeinschaftlich mit dem Konscribenten sowohl ihre eigene Miliz- als politische Population-Bücher rectificiren, und bey dieser jährlichen Rectification bleibt all dasjenige zu beobachten verordnet, was bereits in Vorausgesetzten diesfalls ist anbefohlen und erinneret worden.) 1729 Sept. 29. Damit nun von den die Population-Bücher politischer Seits zu verfassen und zu führen habenden Magistratualen, und obrigkeitlichen Beamten ein jeder auf unbestimmte Zeit Beurlaubte in den Populations-Büchern gleich in die Augen fallen gemacht werde, dahingegen derzeit weder in sothanen Büchern noch in den Summarien eine hierzu angemessen Rubrike angebracht ist, so wird diesfall hiemit in den nachstehenden Punkten die eigentlich zu beobachtende Vorschrift festgesetzet, und zwar 1) müssen alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubte in den Ortschaftsbüchern bey der Familie, wo sie in Arbeit stehen, mit Tauf- und Zunamen, Lebens-Alter, und allen in dem Qualifikationsfach sonst zu bemerken nöthigen Eigenschaften in Zuwachs

genommen werden; so oft alsdann aber 2) einer seinen Dienst veränderet, und anderwärts in Arbeit tritt, ist selber bey der Familie, von welcher er abgehet, mit der Anmerkung, wohin er sich begab, in Abgang zu bringen, und solchergestalt wieder bey jener Familie einzutragen, und respektive in Zuwachs zu nehmen, bey welcher er abermahl in Arbeit stehet. Weilen hingegen 3) obgedachtermassen derzeit keine Rubrik in den Familien-Bogen und Populations-Büchern vorhanden ist, wo ein solcher Beurlaubter mit dem Kopf ausgesetzet werden könnte, diese Aussetzung aber darum nöthig ist, damit die Uibertragung in die Summarien geschehen möge, so wird zu solchem Ende in dem letzteren Fach der Anmerkung eine neue ganz kleine Rubrike mit der Feder gezogen, und daselbst der Kopf mit einem Einser ausgesetzet, alle übrigen Rubriken aber, die zwischen dem Qualifikationßfach, und dem Fach der Anmerkung stehen, bloß durch Pünktlein bis auf jene zwey unter den voranstehenden Christen männlichen Geschlechts sind verheirathet, Ledige und Witwer, in deren einer er abermahl, nachdem er entweder verheirathet, ledig, oder ein Witwer ist, ausgesetzet werden muß. 4) Ist in den Summarien zwischen den Klassifikations-Rubriken und jenen, so darauf folgen, ein kleiner Raum leer zu lassen; dieser kann nunmehr dienen, um die auf unbestimmte Zeit Beurlaubte in den Summarien Evident zu machen, wohin also die Uibertragung derselben aus den Familien-Bogen und

Ortschafts-Büchern zu geschehen hat. Es wird damit so, wie bey der Uibertragung der übrigen Rubriken in die Summarien verfahren, und ist nur noch zu bemerken, daß, nachdem kein Raum war diese Rubrik in den Summarien von der Summe der ganzen Population anzubringen, es sich von selbst verstehe, daß, um den ganzen Populationsstand ersichtlich zu machen, bey Abschließung der Summarien, die Summe der auf unbestimmte Urlaub Befindlichen, der Summe der ganzen Population, wiewohl jene, hinter dieser stehet, zuzuschlagen seye; wie dann in der Absicht, um die Sache noch deutlicher zu machen, hierneben sowohl ein individueller Familien-Bogen, als auch ein Ortschafts-Summarium angeschlossen wird, aus welchem zu ersehen ist, wie die Eintragung deren auf unbestimmte Zeit Beurlaubten eigentlich zu geschehen habe.) 1780 Sep. 20. bey Gelegenheit der bereits überreichten Populations-Summarien sind von den zur fürgewesten Rectifikation verwendeten Miliz-Officieren folgende Beschwerden angezeigt werden; wienach nähmlich 1) die Populations Bücher schon eine geraume Zeit in Händen der Schulmeister gewesen, von welchen die Meld- und Abänderungen vielfältig unterbleiben, einige derselben aber zu diesem Geschäft gänzlich auffer Stand sind, überhaupt aber die Schulmeister klagen, daß der Unterthan keine Meldung mache, und diese, weil sie meistens von denselbes leben müssen, solche nicht betreiben können.

2) Aber die Richtigkeit der Populations-Bücher durch die des Jahrs verschieden geschehenden Dienstveränderungen der Knechte beirret wurde, weil selbe meistens ohne gemeldet zu werden entlassen, und aufgenommen werden, überhaupt auch die Befolgung der bestehenden Dienstbothen-Ordnung gänzlich auffer Acht gelassen wurde. Und ein gleiches geschehe 3) durch die unansessigen Familien die des Jahrs ebenfalls öfters umziehen, und sich letztlich gar auffer Land begebeten. 4) Hätten die ledigen Burschen der unansessigen Familien zwar Zetteln de Anno 1776 von ihrem Geburtsort, seyen abrr unrichtig in Ansehung der Pupillar-Herrschaft, massen hierinfalls erst zu entscheiden komme, ob derley Bursche der Herrschaft, wo sie gebohren sind, oder denen, woher die Aeltern die Versicherung haben, zuzuschreiben? Dann was zu beobachten, wenn beede Aeltern die Versicherung auf die Halbscheid der Kinder haben? Nicht minder 5) Burschen, welche von beyden Seiten Stief-Aeltern haben, den Stiefvater als ihren rechten Vater erkennen, diese aber solche Söhne nicht anzeigen. Ingleichen wohin die natürlichen Söhne, wenn die Mutter nach der Zeit heirathet, gehören? ob selbe die Herrschaft ihres Stiefvaters, oder der Mutter ihrer Pupillar-Herrschaft zuzuschreiben seyen? 6) Wurden zum Nachtheil des Wehrstandes vermögliche und ansehnliche Bauren- und anderer Aeltern Söhne auf kleine blosse Tagwerkerhäusel ohne allen Grundstück mit Unterstützung der Obrigkeiten angestiftet

die solche Häuser gar niemahl mit Rucken besitzen. 7) Geschehe mehrfältig, daß die schönsten Bursche ihre Zähne in Rauffen verliehren, da sie solche einer dem andern mit den breitblattigen sogenannten Stoßringen ausschlagen. Da nun der Hauptgrund aller dieser angezeigten Gebrechen vorzüglich von der nicht vorschriftmässig bestehenden Meldung, dann unordentlichen Eintragung der vorhergehenden Veränderungen in die Populations-Bücher entspringen, diese aber in ein und anderen auf dem beruhen, daß die Schulmeister theils aus eigener Unvermögenheit, theils aus Mangel der Meldung die ordnungsmässige Klassifikation und Eintragung nicht beobachten, und daher ungeachtet die vielfältigen der Meldungen halber erlassenen Verfügungen die Absicht noch nicht erreichet worden, die mit den Eintragungen beschäftigte vogteylichen Beamten auch grösstentheils von den Pfarren zu weit entlegen sind; also ist ad imum weiters beschlossen worden, daß zwar die Meldungen über die in jedem Haus von Zeit zu Zeit vorgehehende Veränderungen in Gemäßheit des von 6. August jüngsthin erlassenen Cirkulars längstens nach Verlauf 14 Tagen bey Vermeidung der in dem Patent vom 10. März 1773. §. 10. vorgesehenen Strafen (nämlich desjenigen; der die Meldungszettel zu machen unterläßt, wenn er nicht unterthänigen Standes ist, an das k. k. Miliz-Aerarium pr. 6 fl. und eines Haus-Eigenthümers, wenn er diese Meldungszettel einzusenden vernachlässiget, oder eine Familie, oder

Par-

Parthey in solche einzubringen unterläßt mit 12 fl. dann des schuldigen ordinari Kontribuenten nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Befund der Obrigkeit mit einer 2=oder 4tägigen Arbeit in Eisen, oder 8tägigen Arrest, noch ferner auch an Sonn= und gebothenen Feyertagen bey den Schulhäusern zu geschehen haben, dagegen dem der Pfarr nächst gelegenen Beamten, welcher nach drr von den k. k. Kreisämtern demenächstens erwartend diesfälligen Eintheilungs=Entwürfen hierzu wird benennet werden, die Besorgung dieses Bücher=Eintrages auferleget werden sollte, dem jedoch zu Erleichterung seiner Arbeit dem Schulmeister, oder, falls dieser hierzu untüchtig wäre, einem andern unter seiner Aufsicht gegen Ueberlassung der Gebühr zu verwenden bevorstehen solle. Damit aber auch diese genommene Vorsicht, und zu wirksamerer Erreichung der allerhöchsten Absicht getroffene Verfügung nicht abermal fruchtlos ausfalle, so wird euch Eingangs benannten Herrschaften, Obrigkeiten, und den nachgesetzten Beamten andurch nachdrucksamst anbefohlen, daß ihr 2) so viel das unordentliche Herumwandern der Dienstknechte, und unter diesen der unbestimmt Beurlaubten betrifft, euch die Befolgung der in dem Lande vom 14. May 1756 bestehenden, und in das Innviertel erst jüngsthin unterm 16. December vorigen Jahrs erlassenen Dienstbothen=Ordnung genauest angelegen halten, dann 3) den unansessigen Familien die unfehlbahre Meldung bey jeden Uibersiedlungsfall bey unverrichter

son=

ter Verhängung obiger Strafen neuerdings ernstgemessen anbefohlen, 4) aber zu mehrerer Sicherheit der Populations-Bücher, jedem ledigen Burschen der unansessigen Familien ein Zettel, worauf seine Herrschaft, unter welche er gehörig ist, angemerket werde, ertheilen soll; wornächst aber, und damit auch dießfalls nicht ferner unnöthige Irrungen und Streitigkeiten entstehen, die Weisung als ein künftig zu beobachtendes Gesetz andurch dahin gegeben wird, daß jene Bursche, deren Aeltern sich ohne Versicherung inwohnungsweis befinden, unter jene Obrigkeit gehören, worunter sie gebürtig sind, diese hingegen, deren Aeltern mit beyderseitigen Versicherungen versehen sind, dergestalt den Pupillar-Herrschaften ihrer Aeltern angehörig, und zuzuschreiben sind, daß der erste Sohn jener des Vaters, der zweytt jener der Mutter zuständig seye, und so weiters die wechselseitige Zutheilung beschehen, in Ansehung der Mädchen aber auf gleiche Art ein Einverständniß gepflogen werden solle. Und so sind 5) die hierlandes gebürtige Aelternlose- oder schon beyderseitige Stief-Aeltern habende Bursche gleichfalls mit Zettel, nebst Aufmerkung ihrer sogestaltigen Obrigkeit zu versehen, damit sie solche bey der Revision vorzeigen können, übrigens aber verstehet sich von selbst, daß die natürliche Söhne zu ihrer Geburts-Obrigkeit gehören. 6) Wird annebst auf das nachdrucksamste verbothen, daß keiner bey Annullirung des Kaufes, und nach Umständen auch bey schwerer Strafe ein kleines so-

genanntes Tagwerker-mit einigen Grundstücken gar nicht versehenes Haus erkaufen solle, der solches nicht unmittelbar mit Rucken besitzet; gleich dann die seit dem bereits erkauften und nicht mit Rucken besessen werdenden Häuser ohne weiteren mit solchen Stiftern zu versehen sind, welche solche wirklich besitzen. 7) Will man die ohnehin so vielfält.g unter den schwersten Strafen so nachdrucksam verbothene Verstümmlung und Unfähigmachung zu dem Militär-Stand sowohl, als auch das Rauffen, dann das Stossen, und Schlagen mit den sogenannten Stoß- und breiten Blatten versehenen Ringen, wodurch mannichfaltig den tauglichsten Burschen die Zähne ausgestossen, und ausgeschlagen worden, nochmals mit dem Beysatz verbothen haben, daß ein derley Thäter ohne weiters gleich einem Mutillanten bestrafet werden würde. Da übrigens dem endlichen noch beygerücket wird, daß die die Bücher führende Beamten mit Abschlüssung ihrer Zusammengezogenen Familien-Tabellen nach vollendeter Revision annoch bis zu Erhaltung der von den Herrn Offizieren nach der Einruckung erhoben werdenden Abänderungen der angetroffen ledigen Bruschen zuwarten, alsdann aber mit Abschluß der Vorschrift gemäß vorgehen sollen.) 1781 Sept. 27. da tur richtigen Evidenzhaltung auch vorzüglich nöthig ist, damit die von Zeit zu Zeit in jeder Familie vorfallenden Aenderungen gehörig gemeldet, und angemerkt werden; so wird die vermög des allerhöchsten Hofdekrets vom 26. Juny

1775

1779. erlassene Verordnung republizieret, daß nämlich bey unterlassener Meldung für den Bauernstand die Arreststrafe, für Bürger und andere aber eine Geldstrafe von 30 kr. bestimmt sey, als worauf auch genau zu wachen ist. Ferner ist bey Gelegenheit des dermaligen Konskriptionssystems auch resolvirt worden, daß zwar niemanden verwehrt sey, sich seiner Geschäfte und Verrichtungen halber in dem Lande, wo er gebohren oder ansessig ist, hinzubegeben, wo er will, oder nach Umständen auch in ein anderes konskribirtes, ja selbst in ein auswärtiges Land zu begeben, wenn es unter der Beobachtung der nöthigen Vorsicht geschieht, und sich deswegen vorher gehörigen Ortes um die Erlaubniß gemeldet wird. Gleichwie nun aber die Geistlichen, Adelichen, Beamten und Honoratiores sich ohnehin nach Gutbefund des Politikums aus ihren Wohnorten wegbegeben können; also erstrecken sich diese in Ansehung der bey den Werkbezirkskommissären zu geschehenden Meldung angeordnete Vorschriften nur auf jene Gattungen der Menschen, welche unter den Rubriken von Bürgern, Bauern nächsten Erben, Häuslern, Gärtlern, und sonst beym Nährstande urd zur Provinzialbeschäftigungen nöthigen oder zu anderen Staatsnothdurften anwendbaren ihre Auszeichnung haben. Und diese Vorschriften bestehen in folgenden: Wer in dem nähmlichen Bezirke oder Kreise, zu dem er nach der Konskription gehörig ist, aus einem Orte

se in das andere seiner Verrichtung halber übergeht, hat hiezu keinen Paß oder Erlaubnißschein von seiner Obrigkeit nöthig. Will aber jemand in einen anderen Kreis in dem nähmlichen Lande, oder auch in ein anderes konskribirtes Erbland auf einige Zeit wegen seiner Geschäfte sich verfügen; so muß er sich vorher, um zu vermeiden, daß er unterwegs nicht angehalten werde, oder andern Ungemächlichkeiten ausgesetzt sey — mit einem Passe oder Erlaubnißscheine von seiner Obrigkeit versehen, den diese ihm gratis geben muß. Um sich in ein unkonskribirtes Land, oder auch ausser den k. k. Erbländern nur auf eine gewisse Zeit, oder auf bestimmte Jahre aus was immer für einer Ursache zu begeben — dazu kann zwar ebenfalls die gehörige Obrigkeit, jedoch nicht anders als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamtes einverständlich mit dem Nerbbezirksregimente die Erlaubniß nach den Umständen ertheilen; hingegen bleibt es ein für allemahl verbothen, einen zum Milizstande gewidmeten Unterthan auch nur auf einige Zeit in das Preußische zu beurlauben. Jedermann hat die Freyheit seinen aus einem konskribirten Lande gebürtigen Bedienten sowohl in unkonskribirte als fremde Länder auf Reisen mitzunehmeu. Wenn aber eine Herrschaft, oder jemand anderer einen dergleichen aus einem konskribirten Lande gebürtigen Bedienten, es mag solcher in der Livree gestanden oder nicht, aus seinem Dienste entläßt, oder

weg-

wegschickt, ohne es vorher vorschriftmässig der gehörigen Behörde zu melden; so hat derselbe, wenn ein solcher Unterthan in ein unkonskribirtes Land zu entkommen Gelegenheit fände, 150 fl., und wenn der Unterthan in ein auswärtiges Land sich begäbe, 300 fl. zu dem Milizfond unnachsichtlich zu erlegen. Sollten hingegen dergleichen ihrer Dienste entlassenen Leute nicht gleich wieder anderwärts in Dienst aufgenommen werden; so sind einverständlich zwischen dem Politikum und Miliz die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit sie nicht in fremde Länder entlaufen mögen. Wo es um die billige Umsiedlung eines Unterthans mit oder ohne seine Familie in ein auswärtiges Land zu thun ist, da muß mittelst der Landesstelle die allerhöchste Bewilligung eingeholet werden. Will sich jemand in ein anderes diesseitiges Land, es mag solches konskribirt oder unkonscribirt seyn, für beständig umsiedeln, so kann solches, wenn die Grundobrigkeit dazu eingewilligt hat, von der Landesstelle einverständlich mit dem Generalkommando genehmiget werden. Und dieß alles versteht sich auch dahin, wenn ein Unterthan in diesseitigen Ländern in einen geistlichen Orden treten will. Liesse sich aber eine Obrigkeit beygehen, einen Unterthan die Erlaubniß zur Umsiedlung in ein unkonskribirtes oder auswärtiges Land zu ertheilen, ohne die Bewilligung von der Behörde hiezu einzuholen; so verfällt selbe in die oben ausgemessene Strafe von 150 fl. und nach verschiedenheit des Standes

300 fl. Zur Umsiedelung von einem Dominium auf das andere, oder aus einem Bezirke in dem nämlichen Lande ist die Einwilligung der eigenen Grundobrigkeit hinlänglich, welche aber allemahl das Werbbezirksregiment davon zu verständigen hat. Damit nun auch auf die Befolgung alles dessen auf das genaueste gewacht werde, muß sowohl von Seiten des Politikums als Militaris überall die strengste Aufsicht getragen, mithin jeder, der in einem andern diesseitigen Lande oder Kreise ohne Paß betreten wird, oder sich gar über die Grenzen in ein auswärtiges Land begeben wollte, angehalten, und ex officio ad militiam, wenn er die Tauglichkeit hat, und seinen übrigen Umständen noch dazu angemessen ist, übernommen, außer diesem aber an seine Grundobrigkeit abgeliefert werden. Alle diese vorerwähnte Vorschrift bezieht sich auch auf die unbestimmt Beurlaubten, weil selbe wie alle übrige konskribirte Unterthanen zu betrachten und zu behandeln sind, auch für selbe keine Taglia mehr bezahlt wird, und ihnen auch künftig von den Regimentern keine Päße oder Urlaubszettel werden ertheilet werden. Konskriptions- und Werbbezirkssistem. Erste Abtheilung für die Friedenszeiten. §. 1. Nachdem die Population in einem jeden Lande bereits erhoben und rektifiziret ist, mithin es hiebey hauptsächlich darauf ankommen will, daß der Populationsstand auch forthin in der Evidenz erhalten werde; so haben Se. Majestät zu diesem Ende, fürs künftige, nämlich vom Jahre 1781 an alljährlich eine

Visitation oder Lokalrevision der Werbbezirke auf die Art, wie die Rectifizirung geschehen ist, anzuordnen befunden, welche durch die Milizoffiziere aller Orten vom Hause zu Haus zu geschehen hat, ausser in Hauptstädten, wo die Hausinhaber für die Richtigkeit der Meldungen aller jener Aenderungen stehen müssen, welche sowohl in Ansehung ihrer eigenen, als anderer in ihren Häusern wohnenden Familien sich ergeben. Bey dieser Revision, welche alle Jahre mit Ende des Hornung ihren Anfang nehmen und längstens bis den letzten May des nähmlichen Jahres geendiget seyn muß, haben allemal auch diejenigen Individuen welche die politischen Populationsbücher führen, oder in deren Verhinderungsfalle andere solche Individuen, welche von dem Geschäfte völlig unterrichtet sind, zu erscheinen, und gedachte Bücher mitzubringen. Um diese jährliche Revision mit Verlässigkeit und ohne vielen Zeitverlust zu bewirken ist erforderlich, daß unterm Jahr alle Aenderungen die in der Population eines Ortes vorfallen, so wie jene die sich bey dem Unbestimmtbeurlaubten von der Infanterie und von dem Fuhrwesen äussern, in die in Händen des Politikums befindliche Ortschaftsbücher von Zeit zu Zeit richtig eingetragen werden. Hiebey sind immer die nähmlichen Grundsätze, nach welchen die erste Aufnahme und die darauf erfolgte Rektifikation des Populationsstandes geschehen ist, gegenwärtig zu halten, und die sub Lit. A. hiebey folgende Belehrung läßt an die Hand, wir und auf

was Art solches zu geschehen hat. Die politischen Populationsbücher sind bey den Bezirkskommissären, dann bey den obrigkeitlichen und Magistratualbeamten aller Orten vorhanden, und auf dem Familienbogen ist Raum genug, wo Zuwachs und Abgang angemerkt werden kann. Es hat daher jeder Familienvater, so oft jemand in seiner Familie gebohren wird, stirbt, sich verheirathet, und anderwärts ansiedelt, den Dienst verändert, oder sonst sich eine persönliche Veränderung ergiebt, dem das politische Populationsbuch führenden Individium davon die mündliche Meldung zu machen, und diese sothane Aenderung nach dem Inhalte der obigen Belehrung am gehörigen Orte in dem Buche zugleich anzumerken. Damit jedoch die mündlichen Meldungen von den vorfallenden Aenderungen auch in jenen Gegenden, wo die Bezirkskommissäre und obrigkeitlichen Beamten über mehrere, und allenfalls entferntere Ortschaften die politischen Populationsbücher zu führen haben, richtig geschehen, so sind ihnen die Gemeindsrichter oder sonstigen Vorsteher dieser entfernten Ortschaften zur Aushülfe beyzugeben; wo aber auch dergleichen an einem Orte nicht befindlich wären, wird und muß doch jemand, der die ex parte Politici ergehenden Befehle der Gemeinde und den Unterthanen bekannt macht, auch deren Befolgung wahrnimmt, die Kontribution eintreibt, vorhanden seyn, mithin dieser den Bezirkskommissären und obrigkeitlichen Beamten den nöthigen Beystand zu leisten haben. Ein dergleichen Individium

dium kann, wenn es die nöthige Anleitung bekömmt, mit geringer Mühe die Meldungen von den Familienhäuptern aufnehmen, und dem das politische Populationsbuch führenden Beamten weiter zukommen machen. Sollten sich aber gegen Vermuthung noch Gegenden vorfinden, wo auch auf die jetzt gedachte Art die Meldungen an die das politische Populationsbuch führende Individuen gelangen zu machen nicht thunlich wäre; so müste die Meldung an Sonn- und gebothenen Feyertagen geschehen, wo sich das Landvolk wegen des Gottesdienstes in der Pfarr einfindet. In Fällen hingegen, wo sich zerstreute und viele Meilen weit von ihrer Herrschaft entlegene Unterthanen befänden, die weder Richter noch Vorsteher hätten, auch niemahl in der Pfarrkirche ihrer Herrschaft erscheinen, unterwaltet kein Anstand zu erlauben, daß die von Zeit zu Zeit sich ereignenden Veränderungen von den Familienvätern bloß an die benachbarten Beamten, welche sich mit der Miliz einzuverstehen hätten, abgegeben werden können. Dieses ist der einfachste, kürzeste und sicherste Weg die von Zeit zu Zeit in jeder Familie vorfallende Aenderung in Erfahrung zu bringen, und sichtbar zu machen, mithin den ganzen Populationsstand stäts in der Evidenz zu halten; und weil ausser diesen unterm Jahre keine andern Anzeigen oder Meldungen für die Miliz nöthig sind, folglich es von den vorhin üblich gewesenen schriftlichen Meldungszetteln abkömmt; so ist von höchster Behörde wider diejenigen, welche über die

in ihrer Familie sich ergeenden Aenderungen dem das polieische Ortschafts-populationsbuch führenden Individuum durch den vorgeschriebenen Weg die Anzeige zu machen unterlassen, ein Pönale dergestalt ausgemessen worden, daß die Adelichen, Gristlichen, Beamten, Honoratiores und Bürger in den Städten für eine jede in ihrer Familie sich ergebende Aenderung sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, wenn sie solche nicht längstens in Zeit von vierzehn Tagen auf obenberührte Art anmelden, 30 kr. zu erlegen gehalten seyn, die Familienhäupter vom unterthänigen Bauernstande hingegen mit einem 24stündigen Arreste dafür bestraft werden sollen. Wird mit Ende des Hornung jedes Jahr zur Lokalrevision geschritten; so nehmen alsdann die Werbbezirksofficiere über die in den politischen Ortschaftsbüchern gemachte Eintragung und Abänderungen die Beaugenscheinizung ein, rektifiziren selbe in Gegenwart der politischen Beamten, wo es nöthig ist, und machen das mit sich zu bringenden Parere der militärischen Ortsschaftsbücher mit jenem gleichlautend; nur kömmt zwischen der politischen Behörde und dem Werbbezirksregimente das verläßliche Einvernehmen zu pflegen, damit das Summarium gleichstimmig, und nicht fehlerhaft zu Stande kommen möge. Sind beyderley Populationsbücher, nämlich das politische und militärische rektifizirt, und völlig richtig gestellt: so werden aus selben die Ortschaftssummarien, aus diesen aber die Kompagniebezirks-

summarien in duplo verfaßt, und das eine Parere wird dem betroffenen Regimente, das andere hingegen dem Kreisamte zugesendet. Diese verfassen alsdann die Summarien über den ganzen Regimentswerbbezirk, und das Regiment überschickt sein Summarium an das Generalkommando, das Kreisamt aber an die Landesstelle, bey welcher das Totale über das ganze Land zu Stande gebracht, und von dem Generalcommando an den Hofkriegsrath, so wie von der Landesstelle an die böhmische und österreichische Hofkanzley dergestalt einbefördert wird, daß sothane Hauptsummarien aus andern Ländern gedachten beyden Hofstellen allemahl bis Ende Juny verlässig zu Händen kommen müssen, und so wird von Jahr zu Jahr fort an mit der Evidenzhaltung des Populationsstandes, dann mit Abschluße und Einsendung der Summarien sich benommen, welchen letztern künftig noch insbesondere allemahl ein den Populationsbüchern zuziehendes summarisches Verzeichniß über die in jedem Werrbbezirke vorhandenen Bäckenbursche zuzulegen, von dem Generalkommando aber zugleich auch über die Vermehrung oder Verminderung der Population, wie sich solche nach den verschiedenen Rubriken ergeben mag, mit Beyrückung der Ursachen der Bericht zu erstatten kömmt. §. 2. Bey der jährlichen Revision haben die Milizofficiere bey Unbestimmt Beurlaubten individualirter zu revidiren und insbesondere darauf zu sehen, ou nicht einer

Bayerische Staatsbibliothek München

rzogthum Oestreich unter der Ens.

Dra Draßkirche. Nr. 26.

as voranclassificirte nliche Geschlecht	Haus Nr. 44.
sich in diesem Ort	Familie Nr. 1.
r e m d e	

Aus andern östreichischen Erblanden.	Völlig Ausländer aus andern Staaten.	Bemerkungen.
weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	

ataillon Kompagnie Nr. — zugetheilt

Ueber die nlichen Geschlechts sind in diesem Ort Fremde				
Aus andern östreichischen Erblanden.		Völlig Ausländer aus andern Staaten.		Bemerkungen.
weiblich.	männlich.	weiblich.	männlich.	

Nr.

Haben dermahlen an										
Pferden										
	Stuten				Wallachen					
	im Alter von 3 bis 7 Jahr				im Alter von 3 bis 7 Jahr					
	von 12 bis 14 Faust	über 14 Faust	über 7 Jahr		von 12 bis 14 Faust	über 14 Faust	über 7 Jahr			
über 7 Jahr								Zug-Ochsen		
Stücke.										